Polizia
Verbale
1841

J 2
96

Sitzung vom 7 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises für Gewerbesachen, in seiner Zurückweisungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wellen, Vorsitzender, die Beysitzer, v. Landau, Lepp, Mangel, Kaiser, Wolff, Petersen, Beysitzer-Substituten, und Clemens, Assessor, Gewerbe, folgender Rechtsfall entschieden:

Zu Lasten

Heinrich Jakob Jacobus, acht und zwanzig Jahre alt, Müllerbursche, wohnhaft zu Eulbingert Canton Clervaux, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Luxemburg vom 31 Dez. 1840, welches ihn wegen im Laufe des Jahres und resp. durch den Knecht begangenen Diebstahls,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch den Prokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Mangel;

Nach Einsicht und Verlesung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte worüber der Appellant die Intervention einer Sachwalt mit Recht zum Nachtheile der Müllerin Jakob Alexandrine zu Clervaux abgelehnt und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Tagen von einem Jahre, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatklärung vom 10ten November v. J.;

nach Anhörung der Appellanten in seinen Anträgen, Erklärungen und Aufklärungen, dann der Rechtsbeistände der Parteien in ihren Vorträgen und Anhörung des Königlichen Staatsanwaltschaftes, endlich in seiner Berathung auf Königlicher Kammer;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltschaftes, welcher darauf antrug: der Königl. Appellationsgerichts wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation, und auf; hinsichtlich die Wiedervorladung der bereits früher vernommenen Zeugen anordnen und zu dem Ende die Sache vertagen;

in Erwägung, daß Inhalts der heute stattgehabten Verhandlungen es nöthig ist, die in der auf den Tag gestellten Zeugen, so wie die in der Beweisbestimmung vorgenommen, bei der Verhandlung in der Tagfahrt aber nicht gehörten Zeugen Peter Ziegler, Georg Jakob Ichhardt, Philipp Peter Dießler zu vernehmen, und zu dem Ende die Sache auf geeignete Zeit zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Vertagt der Königl. Appellationsgericht die Sache zu endlicher Verhandlung in die Sitzung vom 23ten d. M. Februar nächsten Jahrs, und verordnet, daß die Zeugen die bei den ersten Verhandlungen vernommenen Zeugen, so wie die in der Beweisbestimmung gehörten Peter Ziegler, Georg Jakob Ichhardt und Philipp Peter Dießler zur Vernehmung wegen der Wiederholung geladen werden;

Verordnet ferner, daß Appellant Jakobert in gedachter Sitzung ohne neue Ladung sich anzusagen habe; — alle Kosten vorbehalten.

J. v. Molitor

Fezz Ickedel. Krug Schreer.

Sitzung vom 7ten Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreises Landau, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als der ernannten Präsidenten, v. Lander, Fezz, Ickedel, Krug, Reiß, Schreyer, Beisitzer, und Lemmer, Amtsprokurator, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Peter Dießler, 65 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Wolfsheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 30 September a. J., angesagt unter Beistand der Rechtsanwälte Thür,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schlosser;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes;

Nach Einsicht und Vorlegen der beiderseitigen Akten;

[illegible] Berufung, weiter andeuten

1) der angefochtenen Tatsache, wonach der Beschuldigte [illegible] Holz- Unterschlagung überführt und ihn der Strafe in einem Betrage von 3, Mark zu einfachen Tagen und in die Kosten verurteilt hat;

2) der Berufungserklärung vom 8. Oktober d. J.;

3) der Berufungsschrift vom 7. November nämlichen Jahres,-

sind J. der Überzeugung, daß auf Grund der Beschuldigten vorgelegenen Beweismittel [illegible] und vorgenannte ihn auch [illegible] schuldig, so wie der Strafe der gesetzlichen Strafmittel. Einmächst sei hier noch zu bemerken, daß J. in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten, die ganze Tatsache und nicht nur die Tatsache, die ganze Tatsache und nicht nur die Tatsache zu sagen; sie mache mit Recht halte, - und erklärte auf Befragen:

Ich heiße Franz Paul, 26 Jahre alt, Taglöhner, zu Adelsheim wohnhaft, bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, und stehe auch nicht in irgend welchem Dienstverhältnis mit demselben;

Haben Sie wissen, daß gegen Franz Paul heute Berufung wegen Diebstahl durch das Amtsgericht [illegible] mündliche Verhandlung;

Nach Anhörung der Beschuldigten in seinem Plaidoyer über den Verhalt der Sache, dann der Verteidigung Wort in seinem Vortrag und Antrag auf Freisprechung;

sowie der Königl. Staatsanwalt in seinem Vortrag und Antrag, letzterer auf Verurteilung des Beschuldigten und Verurteilung der Beschuldigten in die Kosten der Berufungsinstanz in dem Urteil;

In Erwägung, daß J. in Kraft der Berufung, welche

daß er auf den Diebstahl gegen den Beschuldigten Franz Paul aufgenommen hat, auf den Antrag der Franz Paul beruht, dazu zu untersuchen ist J., ob Franz Paul, indem der Franz Paul seine Aussage, die richtige Form J. sich dahinter kann;

daß J. in seiner Begründung Franz Paul selbst sagt, daß er in der Erklärung des Beschuldigten Franz Paul von einem Herrn zum andern habe sagen lassen; daß J. dagegen durch die Verhandlung dargethan ist, daß J. in langjähriger Dienst des Beschuldigten mehrere ihm eigentümliche Verdienste in verschiedenen Beziehungen erworben hatte, und seit der Zeit der angeklagten Tat, wonach dazu geeignet war, den Franz Paul zu machen und sie in ein Verbrechen zu bringen; daß daher diese Tatsache - von der Form gesehen, - wegen der möglichen Verjährung, den Franz Paul glauben machen konnte, Beschuldigter habe sie nur seinem Herrn gemeinen Willen von einem in der Heutigen Dienst stehenden Herrn der damit Ding erhalt, daß Durch diese Erklärung, Antrag Hilfe durch einige Momente der Verhandlung, die Aussage des Franz Paul, zur Überzeugung nicht genügend, die notwendig ist, um damit eine Verurteilung in Betreff der objektiven und subjektiven Tatbestand und stoßt eine Verurteilung zu finden, weshalb der von an den Richter eingenommen Urteil als nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

mittels Reformation der angefochtenen Tatsache, gegenüber

das Königl. Appellationsgericht den Appellanten Peter
von der weiteren ihm aufgelegten Untersuchung, so wie von
Kosten und Schaden los.

J. Dr. Molitor

Hepp Dr. Nebel Königl. Sekret.

Clement

Sitzung vom 7ten Januar 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom siebenten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wo-
bey gegenwärtig waren: Rath Molitor, wie den vor-
hin ernannten Präsidenten, v. Landau, Hepp, Königl. Sekret.
Reiche, Substituten, Rechtsprokurator, und Clement,
Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Des Inculpaten:

Johann Klinghaus, 37ten Jahre alt, Müllersburschen, gebürtig
aus Imsbach, Königl. Bayerischen Landgerichts Kirchheim,
zuletzt in Rebrit bey Müllermeister Peter Lingel
in Haagheim, Cantons Pfälzheim, Appellanten, von einem
Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken
vom 31 Oktober v. J., nachstehend im Rechtsfolgen rede,

gegen

Die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Rechtsprokurator Schaeffer;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Landau;

Des Inculpaten Vorstrafen:

	J.	M.
Diebstahl	2.	20.
Betrug	2.	18.
Zuchtpolizeistrafe	3.	06.
Diebstahl	10.	30.
Betrug	1.	06.
Landstreicherey	1.	19.
	20.	39.

Nach Einsicht und Vorlegen der hierher gehörigen
Akten Stücken, unter anderen

1) der angeschuldigten Urthheile, welcher den Appellanten
des Wald-Entwendung zum Nachtheile des Müllers
Peter Lingel zu Haagheim überführt, und
ihn deshalb in eine Strafung von 2 Jahre von seinem Zehen,
so wie in die zu einhundert Gulden eine Tausend Eigendritte
Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 10 Nov. 1840;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vor-
schriftlicher Vorbereitung auf Zuziehung, sich,
wiederholt auf Widerung der erkannten Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Rechtsprokurators in
seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung
und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der
Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant den gegen ihn be-
stehenden Verweis Thatsache nicht zu bestreiten vermochte,
mithin seine Verurtheilung in dieser Beziehung zu ver-
werfen ist;

In Erwägung, daß Zweifel der Thatsache entstanden, daß
der entwendete Waizen dem, übrigens dem gezogenen
Korn, durch den eigenthümlichen weißen anhaftenden und so
starken gemischt waren, so daß kein Theilen der Art;
daß demnach Appellant, nach seinem Vertheidigungsgrunde,
einer guten Meinung gewesen, nicht muß vor Thatsache
zu handen und wegen gegenwärtiger Frage zeit mehr
als drey Monaten in Untersuchung gewesen ist;

daß alle Kosten Umstände zusammengenommen be-

[illegible] Abänderung gründen [illegible], welche in Folge
[illegible] vom 8 Juli 1863 der Maßgesetzbücher, eine angemessene Herabsetzung der aufgezählten Beträge zu
[illegible]

Für diesen Absatz

[illegible] für Königl. Appellationsgericht seine die eingelegte Berufung und nennt Theil der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; liquidirt sich [illegible] auf sechzig Thaler; —
[illegible] auf die Taxe von einem Monat; —

in Anwendung der Artikel 463 der Maßgesetzbücher, welcher in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Parteien sind anwaltlich, in allen Fällen, wo „der Friedensrichter Amtshandlungen vornimmt, „Taxen, Kosten gegen auf weniger als zehn „Tage, und die Appellation gegen auf weniger als zehn „Tage zu beschränken, wenn der vorliegende Thatbestand „sich nicht über fünf und zwanzig Tausend auf beläuft, „und die Klage darauf gerichtet ist, die eine oder andere Partei „auch sind sie befugt, die eine oder andere Partei „Kosten ganz allein zu nehmen, jedoch darf sie in „keinem Falle gemessen als die Kosten der einfachen „Zeitfrist sagen."

J. A. Molitor

Hoffe Riedel Simon Semer.

Sitzung vom 8 Januar 1881.

Der Königl. Appellationsgerichts des Platz zu Grevenmacher, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobei zugegen waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Vader, Rapp, Simon, Semer, Völker, Schaaf, Beisitzer, und Clemens Generalprocurator, folgender Beschluß gefällt wurde:

In Sachen

Liquidationen:

Simon	1.	80
Rapp	2.	88.
Eyschen	3.	44.
Feuerborn	3.	12.
Faber	3.	08.
Zangler	2.	07.
	19	11.

Lambert Carl, 30 Jahre alt, Fuhrmann, wohnhaft in Wasserbillig, Canton Vianden Appellant canton, einem Beschluß der Königl. Zuchtpolizeigerichts des Vianden canton vom 16 Oktober v. J., angekommen mittels Einlegung der Kanzlei Handlungsclerk Thier d.

gegen

die Königl. Maatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Maatsprocurator Schaaf;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Rapp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Schriftstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Beschluß, welcher den Appellanten der Übertretung von Art. und Reinhaften zum Nachtheil der Landstraßen Polizei der Vianden canton schuldig erklärt, und ihn deshalb in eine Strafe von sechs Francs, so wie in die Kosten einfache Zeitfrist achtzehn Francs liquidirt, [illegible] hat;

[illegible] der Appellantenklärung vom 31 Oktober v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in eigener Person, des Herrn Landgerichts-Assessor [illegible] in seinem Vor- und Beistand, [illegible] in seinem Vor- und Beistand, letzterer das Folgende:

Der Königl. Appellationsgericht wolle den genannten Beklagten aus der Klagerhebung lossprechen, hauptsächlich dem, selben seine Vorsätze dadurch [illegible], daß [illegible] ein wohlhabender Mann ist, und nur durch die in der Absicht von [illegible] angestellten Behauptung seiner Absicht an den ihm übertragenen Wiederaufbau der Zellen aufgehindert worden, – gestützt die Klage in eine andere Sitzung verlagern;

Nach Anhörung des Königl. Landgerichts in seinem Vor- und Beistand auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I der auf die Richtung der dem Appellanten angeschuldigten Handlungen mit Recht als neuerungen anerkannt, und deshalb diesen Beweis von dem Königl. Appellationsgerichte nicht zu beseitigen war zu verlangen hat;

daß I die Thatsachen, welche Appellant aufstellt und zu erweisen sich erbietet, nicht von der Art sind, daß I, wenn sie auch wahr wären, die dem angefochtenen Urtheile beigelegten und aufgehoben könnten, somit die zum Beweise der erbetenen Zeugnisse beantragte Vorladung nicht angeordnet ist;

In Erwägung, daß I der Richter auf den Beweis auch eine der Klägerin angenommene Beweis verzögert hat, sowohl die Ladung in allen Tagungen als ungründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen,

ohne Rücksicht auf den anerbotenen Beweis und die beantragte Vorladung zu nehmen, erkennt der Königl. Appellationsgericht die einfache Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu fünf Thalern [illegible] und künftig Zahlung.

J. A. Molitor

Hegg Assessor Krengel Sommer

Sitzung vom 8 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Kriminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reden, Hegg, Krengel, Sommer, Röhn, Referenten, Beigeordneten, und Lommer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Holzbach, 43 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft

Kostenliquidation

	f.	k.
Mangal	3.	30.
Hegg	3.	44.
Krengel	4.	08.
Sommer	11.	47.
Lommer	2.	28.
Vorlage	1.	39½
	25.	16½

Diese Kosten [illegible] sind zum Verhaftung in Beschlagnahme gegen. [illegible] Mitgeschuldigen mit begriffen.

in Verhandlungen, Appellanten aus einem Urtheile der Königl. Hofgerichtsdeputation zu Meisenheim vom 18ten Oktober v. J., eines Anderen,

gegen

die Königl. Landesregierung, Appellatin, andererseits wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellationsprocuratur,

nach Einsicht und Analysirung der angefochtenen Urtheilsakten, worin anbei

in der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten die Entschädigung zweyer Dammerthürlingen zum Nachtheile der dortigen Gemeinde mit Verbindlichkeit zu Übernehmung sämmtlicher Kosten auferlegt und ihr Verfahren in einer Pfändung in so weit nun gerügt worden, als sie in die zu entschädigenden Objecten liquidirte Posten verworfen hat;

2) der Appellationsklärung vom 5 November v. J.;

3) der dem Appellanten unterm 21 Dezember abhin zugekommenen gegnerischen Replik;

Nach Einsicht der Königl. Landesregierung; endlich Observanten: der Königl. Appellationsprocuratur wolle die angelegte Pfändung in contumaciam confirmiren mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl vorschriftsmäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, folglich der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn verfahren;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Vergehen vollkommen convincirend erscheint;

daß auch der Einwand aus der Einrede eines verabredeten Einverständnisses angenommen keinen Beifall gefunden hat;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsprocurator Recht erhalten, daß der Appellant Holzbach, vorbesagte Vorladung ungehorsam, hierin nicht anzuerkennen ist, provocat in contumaciam gegen ihn erkannt, demzufolg er dessen Pfändung und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz, endlich, ohne die der Wiederholung und Zuerkennung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu zwey Gulden und einzig Franken.

J. A. Wolitor

Kessel. Mangel. Semer.

Nr. 533. Dem Mangel zurückgestellt zu Protokollen am 11 Januar 1841. Debet für Sitz - 38 - Kopie - 38 - 76

Vorlag: Russfack

Sitzung vom 14 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsprocurator des Hofs zu Zweibrücken, in seiner Hofgerichtsdeputation, hat in der öffentlichen Sitzung vom einzogenen Januar abhinsagend nun mündlich, wodurch gegenwärtig waren: Rath Wolitor, statt der verhinderten Präsidenten, v. Kaden, Hagg, Mangel, Semer, Räthe, Filgard, Hofgerichtsverwalter, und Clemens, Hofgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Gerichtskostenliquidation:

	f.	kr.
Mangel	1.	15.
Registrg.	1.	52.
Hofgerichtsb.	1.	30.
Zeugen	1.	24.
Taxlohn	1.	22.
	7.	53.

In Sachen

Johann Peter Holzbach, 24 Jahre alt, Müllerknecht, wohnhaft in Hundheim, Landcommissariats Kusel, Appellanten, gegen

einem Urtheile der Königl. Hypothekenbewahrer zu Saarbrücken vom 31 Oktober v. J., angekommen im Anzuge,

gegen

die Königl. Baarbehörden, Appellaten, vertreten durch den Königl. Baarbehörden Filzard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Wangel;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, Urtheile, und Verhandlungen,

In Erwägung, daß die Rechten und Pflichten der Hypothekenbewahrer durch die Gesetze vom 11 Brumaire an VII, 4 Germinal an XI, 21 Ventose an XII, und 23 März 1806 geregelt sind;

In Erwägung, daß der Appellant, Peter Jakob Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, gegen die Ausfertigung der Hypothek vom 17 November 1840, welche der Hypothekenbewahrer Filzard zu Saarbrücken zu Gunsten der Gebrüder Jakob und Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, auf die Güter des Johann Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, genommen hat, keine Einwendungen gemacht hat;

In Erwägung, daß der Appellant, Peter Jakob Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, gegen die Ausfertigung der Hypothek vom 17 November 1840, welche der Hypothekenbewahrer Filzard zu Saarbrücken zu Gunsten der Gebrüder Jakob und Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, auf die Güter des Johann Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, genommen hat, keine Einwendungen gemacht hat;

In Erwägung, daß die Rechten und Pflichten der Hypothekenbewahrer durch die Gesetze vom 11 Brumaire an VII, 4 Germinal an XI, 21 Ventose an XII, und 23 März 1806 geregelt sind;

In Erwägung, daß der Appellant, Peter Jakob Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, gegen die Ausfertigung der Hypothek vom 17 November 1840, welche der Hypothekenbewahrer Filzard zu Saarbrücken zu Gunsten der Gebrüder Jakob und Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, auf die Güter des Johann Peter Schmitt, Ackerer zu Bliesransbach, genommen hat, keine Einwendungen gemacht hat

Der Königl. Appellationsgerichts für Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren:

Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Recum, Lepp, Hengst, Lauer, Pelka, Filsand,
Raabe, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Schuldigerklärung: Andreas Troll, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Landstuhl, Kanton Kaiserslautern, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 31 Oktober 1840, erschienen unter Beystand des Anwaltskandidaten Veit;

gegen

Die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Filsand;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsrathes v. Recum;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der kriminellen Verwundung der Nikolaus Lang zu Landstuhl überwiesen und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten einer Geldbuße von sechzig Franken, nicht und zwanzig Centimen, so wie in die zu zwanzig Gulden sechzig und

Kostenliquidation:	f.	kr.
Mengel	2.	13.
Regierung	2.	48.
Gerichtsv.	4.	38.
Zeugen	2.	40.
Sonstige	1.	22.
	13.	41.
Taxamtsrath & Stellungen zu Kaiserslautern	11.	"
Zu Allem:	24.	41.

=

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant wegen der Widerhandlungen, so wie der Vertheidigung einer Klägerin Rath bezüglich seiner Aussage übel, sodann erkläret, ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, einer Geldbuße von sechzig Gulden acht und zwanzig Centimen, und in die zu vier und zwanzig Gulden sechzig und einzig Centimen sämmtliche Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 25 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach beendigter Vertheidigung, auf Freysprechung erkannt;

Nach der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen, dahingehend auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug erkannt;

In Erwägung, daß Veit gegen den Appellaten Johann Mengel am 6 November v. J. vom Königl. Friedensgerichte in Kaiserslautern vorgeladen worden, daß er dem ausgesagten Zeugen Molitor schimpfende Beschuldigungen vorgeworfen;

In Erwägung, daß Troll die vorgeladene Partey mit den gebrauchten Ausdrücken im Einklang stand;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug, liquidirt zu drey Gulden acht und zwanzig Centimen.

J. d. [illegible]

Lauer [illegible] Hengst

= Clemens

königl. Rheinischen Appellationsgerichts erkannt hat;

2) die Appellationsklage vom 2 November 1840;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Vorfall der Sache, dann der Rechtsbeistände Beider in seinen Vor- und Nachträgen, endlich des Königl. Advocat-Fiscals gefunden: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten Recht und die Klagschuldigung entbinden, gedachten Appellaten aber die Verurtheilung auf Ihren, Appellanten, Eid, in Betreff der Forderung aus Ihrer, Appellanten, Rechnung übereinstimmend anerkannt, gesetzt gegen ihn die möglichst gelindeste Strafe erkennen;

Nach Anhörung der Königl. Advocat-Anwalts in ihren Vor- und Nachträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant den gegen ihn deferirten Eid bey der gerichtlichen Verhandlung nicht zu verweigern vermochte, dessen in dieser Beziehung seine Erklärung entgegenstehend protokollirt; daß Appellat dagegen ist, der die gesetzliche Verordnung unter Ihm Datum 7 Juli hatte, welche eine Frist zur Eidesleistung auf einstweilige angesetzte verfügen Termin festsetzt;

Für diese Gründe

Verordnet der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken die einzulegte Berufung und erkennt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz auf, liquidirt für seine Schulden eine Taxe; —

stellt jedoch die verhängte Gefängniß-Strafe heraus

auf die Dauer von zwey Monaten; und verfügt in Vollziehung der angesetzten Urtheil.

J. v. Molitor

Comer. Rheidt. Voss Bruyck

pt

(= Siegel)

Sitzung vom 13 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voß, Bungel, Simon, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmitz, 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Quirnheim, Canton Edesheim, Appellanten von einem Theile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 8ten Dezember 1840, angeführend unter Beystand des Rechtskandidaten Klein,

gegen

die Königl. Advocat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch den Advocat-Anwalten Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Bender;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Urtheil Acten, und

1) der angefochtenen Urtheile, enthält den Appellanten
der Mißhandlung des Maria Theresia Stützel aus
Steinfurth überführt erklärt, und ihn deshalb in eine
Ordnungsstrafe von fünf Thalern, eventuell fünf Tagen von
Tag und zwanzig Stunden gehörig Arrestes, so wie in die Ge
richts- und zwanzig Stunden ein und fünfzig Thalern liquidirte
Kosten verurtheilt hat; c mit Beschwerde und Klagantwort

2) der Appellationsklärung vom 10ten Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen
und Erklärungen, dann der Rechtsanwalt Weis, endlich
Ihnen Antrag: das Königl. Appellationsgericht wolle das
Urtheil Königl. Landgerichts, Strafkammer, vom
10ten Dezember v. J. in vollem Umfange bestätigen, die
Mißhandlung nicht mit Nachsicht und Milderungen
erwägt erachten, und demgemäß J. die vorhängte Strafe
gegen den Appellanten, Gerichts Strafkammer den Appel-
lanten zum Ersatze auch seiner Kosten verurtheilen:
Nachdem es an dem beschlossenen Tag gar nicht an der Ort
der That gekommen, sondern um die Hälfte der Mittags
auf der nach Dürkheim führenden Straße sich befunden
habe, – worauf die Sache in eine andauernde Sitzung
vertagen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwalts in seinen
Vor- und Anträgen, dahingehend: es gefalle
dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der
Beschuldigten als unbegründet zu verwerfen, mit Verur-
theilung derselben in die Kosten der Appellinstanz,
eventuell, so lange das Appellationsgericht den der
jetzt verlangten Beweis noch nicht für genügend er-
achten sollte, die abermalige Abhör und Vorladung
der bereits früher vernommenen Zeugen zu verordnen;–

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts an Urtheilsgerichts der Urtheile auf den 22 v. M.;

J. A. Mallory

Lemmer Assessor Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 15 Januar 1851.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtszeichnung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert ein und einzig, worin gegenwärtig waren: Actg. Präsident, für den verhinderten Präsidenten, v. Linder, Zapp, Mangel, Lemmer, Hoffmann, Hilgard, Assessorrichter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwalt, Rechtsanwalt Appellantin an einem Urtheile der Königl. Gerichtszeichnung zu Frankenthal vom 18 v. M., vertreten durch den Assessorrichter Hilgard,

gegen

Thomas Diez I, 33 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Neustadt, Appellaten, vertheidigt unter Beistand der Anwaltschaft Schuler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lemmer;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen

Urtheil Rechts, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellaten von Anklage Lehr Beleidigung öffentlich entlastet, und ihn Verfalls in eine Haftstrafe von Einem Monate und in die zu einzelnen Sachen gesetzlich liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 28 September 1840;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vertheidigungsschriften;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die gegen den Appellaten ausgesprochene Haftstrafe, sowie auf die Kosten von Einem Tage angesetzt, auf Vorgaben in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

Nach der Rechtsbeistand Anwalt in seinem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Appellation, gebührenden auf seine Liquidation der anhängigen Kosten;-

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts den Urtheilsspruch der Vorinstanz auf den 22 dieses Monats.

J. A. Mistelbach

Lemmer. Rodel. Pfeiffer Lang

= Lemmer

Sitzung vom 21 Januar 1841

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und einzig, unter gegenwärtig vereinigt: Deutsching, Hauchler, v. Lander, Popp, Mangel, Lemmer, Kölsch, Schneegans, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 November v. J., verlesen durch den Staatsprokurator Schneegans,

gegen

Jakob Hemmen, 38 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der Steinmühle bey Maubach, Appellaten, nicht Gegner, durch verlesen durch den gehörig bevollmächtigten Anwalt Pfeiffer;

Nach angenommenem Gesuch der Königl. Appellationsgerichtshof, gänzlicher nahe Vortrag;

Nach Einsicht und Vorlagen der angefochtenen Urtheile, Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellaten von der Anschuldigung der Tagfrevels lossprechen;

2) der Appellantenklärung vom 7 ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag, Letztere dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation

der angeschuldigten Rathsherr, der Appellaten sein über-
wiesen anklagen der ihm angeschuldigten Fahrlässigkeit,
gestützt Angeklagten, in Anwendung der §§ der Fahr-
lässigkeitsordnung vom 21 September 1815, zu einer Polizeistrafe
von fünf und zwanzig Thalern fünfzig Franken,
einer Standesbusse von fünf Thalern fünfzig Franken
und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen,
auch die Publikation der bekanntmachenden Urtheilsformel
oder die Bezahlung dieser Kosten mit fünf und
fünfzig Thalern fünf und fünfzig Franken aus-
sprechen;

Nach Anhörung der Anwälte Thalheim, einerseits
Namens der Beschuldigten auf Bestätigung der ange-
fochtenen Urtheils anderseits:

In Erwägung, daß Protokolle der Gemeinderath an-
erkanntermaßen den nun vorne und Thatsachen die zum
Entwurf der Anklageakte gehören, und daß daher der § 11 der
Fahrlässigkeitsordnung vom 21 September 1815 vom Kläger ge-
gebenen Bestimmung keine Anwendung macht; daß
daher der Appellat mit Recht zum angeschuldigten Vergehen
zugelassen wurde;

In Erwägung, daß gehörigen Thatsachenbereit bestand,
daß die Würdigung derselben von der richterlichen
Ueberzeugung der Richter abhängt und daß Fehlen
die verschiedenen einzelnen Momente miteinander so
verbunden sind;

Daß I, abgesehen von der Aussage der Zeugen Baumbach,
welchen der Gerichtshof mit Grund unbedingte
Glaubwürdigkeit genommen hat, auf den Zusammenhang stellung der
Depositionen der übrigen fünf Thatsachenbezeugen

erhellet, daß der Absicht der Appellaten nicht war,
zu fahren; daß sie vielmehr blos einen Fahrweg
zu verfolgen beabsichtigte;

Daß I Zeuge Thomann im so gegründeter angeführt,
wenn man berücksichtigt, daß er selbst in dem ersten
Protokolle sagt sie, daß der Appellat sich allein
Thomann nach war sie an den auf der Wald an der Straße
Wald auf den Thurband begeben wollte, also noch nicht
auf seiner Fahrt befindlich war;

Für Kosten und den im angefochtenen Urtheile
enthaltenen Gründen verwirft das Gerichtshof
Cassationsgesuch für nun Fehl der Gerichtshof beschwerde
eingelegte Berufung.

Lausanne

Kassationshof. Hofer Kanzler.

Sitzung vom 21 Januar 1841.

Der Gerichtshof Appellationsgericht des Kantons Freiburg, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzig, den Januar achtzehnhundert (einundvierzig) hundert: ein und einzig, worüber gegenwärtig waren: Fontaine, Präsident, von Reyff, Kopp, Bengel, Perrin, Rätzo, Schneuwly, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Ruef, 33 Jahre alt, Küfer von

Zustandsindikation:

Neuigkeit	1.	15.
Regierung	2.	18.
Finanzen	1.	10.
Justiz	2.	30.
Landtag	1.	19.
	10.	06

ersteinen Tagelöhner Jakob Dürstel, wohnhaft zu Pfäffikon, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeigerichte zu Zürich vom 1 Dezember 1840, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Bezirksverhörrichter Schnyder;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichtskammer;

Nach Einsicht und Erwägung der hierüber stattgehabten Verhandlungen, indem auffällt

1) Der angefochtenen Urtheilsfällung, welcher die Appellantin des Diebstahls einer Bettlade mit Zugehörden einer Pfäffikon übernachtenden Landstreicherin überführt und sie deßhalb in eine Strafe von sechs Wochen, eine Polizeitaxe von sechs Franken, und solidarisch mit der Mitschuldigen Ursula Hüsler in die zu gleicher Hälfte auf sie und diese Franken Kosten - erkannt hat;

2) der Appellationserklärung vom 3ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nochmalen gehörter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Strafung und Kostenfällung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz; —

Beschließt das Königl. Appellationsgericht auf den in den angehörigen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Strafung mittelst Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Fünf Franken achtzig Centimes.

Zürich, Hottinger, Stadtgerichtsschreiber.

Sitzung vom 21 Januar 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kantons Zürich, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Escher, Präsident, v. Meyer, Hegg, Bungel, Sauter, Keller, Schweizer, Bezirksrichter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheilsspruch gefällt worden:

In Sachen

Liquidation:

	Fr. Rp.
Bungel .	2. 41.
Hegg .	2. 58.
Escher .	3. 05.
Zweifel .	9. 06
Hegg .	1. 33
	19 15.
Zum Theil Gebühr in Pfäffikon	1. 30
Zu Allem:	20. 45.

Andere Kosten sind dem Ausfertigungsgesuche nicht beigefallen.

Cassa Rechnung.

Cassa Rechnung, 33 Jahre alt, Wittwe des Melchior Meyer, von Wetzwil, wohnhaft zu Pfäffikon, Canton Thurgau, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeigerichte zu Zürich vom 24 November 1840, – einer Anhängigkeit,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Bezirksrichter Schweizer;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichtskammer;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgefundenen Akten; indem auffällt

1) der angefochtenen Urtheilsfällung, welcher die Appellantin

der Verurtheilung der Beklagten Leibarzt von Hüttner
abgeschlagen verklärt und sie deshalb in eine Strafe von
Thalern zu einem Monat, so wie in die der Klägerin
Baldau durch das heutige Erkenntniß dictirte Strafe ver-
urtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 4. Januar c. J.;

3) der, der Appellantin am 8. d. M. durch
gerichtlichen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Zu-
lassung der Appellationsgesuch wolle für ein-
gelassen Erkennung in contumaciam verworfen und Ver-
urtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Appellantin, obwohl vorschrift-
mäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht angekommen ist,
daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen sie zu er-
kennen;

In Erwägung, daß der Appellantin zu Last Ge-
klagte Thatsachen vollkommen anzunehmen ist; daß Königl.
der Inquisitionsgericht seine der vorerwähnten Thatbe-
stände angemessene Strafe angesetzt hat;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht Erkannt verfällt,
daß die Appellantin, gehörige Vorladung ungeachtet
heute nicht erschienen ist, deshalb in contumaciam
gegen sie erkannt, verwirft er die eingelegte Be-
rufung unter Verurtheilung der Appellantin in die
Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die
der Urtheilsabfassung und Zustellung gegenwärtigen
Thatsache, liquidirt sind auf die Summe von
Neun Thalern acht und neunzig Pfennigen. —

Abgefaßt und expedirt am siebenten Monat

№ 647. Eine Ausfertigung
dieses Erkenntnisses ist ausgestellt für
Inquisitionskosten der 28 Januar
1841 für Liquidat. " 28
Kopialgebühr " 28
" 56
Stempel: Bürgel

und Tag vom Eingange gemeldet.

Loeschke

Königl. Preuß. Kammergerichts Referendarius

Sitzung vom 21 Januar 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Inquisitionskosten,
in seiner Inquisitionskammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom ein und zwanzig, den Januar achtzehnhundert-
ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Loeschke,
Präsident, von Bardeleben, Lapp, Mengel, Hannemann, Räthe,
Referendarien, Staatsprocuratur, und Schmidt, Protocoll-
führer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Inquisitionskosten:

	T.	Sgr.
Stempel	1.	15.
Kopialgebühr	1.	52.
Protokollirt	2.	05.
Zeugen	2.	18.
Porto	1.	13½.
	9.	13½.

Johann Gabriel, 56 Jahre alt, Wagner, wohnhaft zu
Kaiserslautern, Inculpat Kaiserslauterer Appellant und
einem Urtheil der Königl. Inquisitionsgerichts zu Kaiserslau-
tern vom 8 Januar 1840, angekommen in Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprocuratur Petersen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-
gerichtsrath Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der bei vorhandenen Akten-
stücke, und zwar,

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten
der Vorschlag zur Wiederholung zum Reinigungseide der Ehre

Landgerichts zur Vorgeschichte einholen und
ihn darauf in einer Haftung mit 3 Monaten von Tag Mo-
naten, so wie in die zu machen Kosten als Inquisi-
tionskosten verurtheilt hat;

2.) der Appellantenklärung vom 16.ten nemlichen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, resultirt, nach be-
endigter Hauptverhandlung, auf Einstellung erkannt;

Dass der Königl. Hauptbeschluss in seinem Ver- und
Antrag, selbigen lautend auf Abweisung der Klagsache
und Freisprechung der Appellanten in die Kosten der
Appell-Instanz;

Anerwegt der Königl. Appellationsgerichts aus der
in ausgeschriebenen Urtheile aufgestellten Thatsachen die
eingeklagte Thatsache und resultirt den Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Thalern
fünfzig und dreißig Kreuzer fünf Pfennig;

Verkündet

Hoerdt. Plenge. Lemmer.

= Clemens

Sitzung vom 22 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweib-
rücken, in gleicher Anklageraths-Kammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten
Januar achtzehnhundert ein und vierzig, zwischen

Liquidation:

	fl.	kr.
Kompert	3.	02.
Rechtsag	3.	16.
Pfennigerb	3.	25.
Zeugen	15	20.
Zeugsag	1.	50.
	26.	53.

Für vorgedachten Landgerichtsbeschluss zu bezahlen
die Hälfte beträgt
fünf auf 13. 26½

Hiezu kommen seine
in dem Termin allein
für die Appellanten
Thaten der ärztlichen
Untersuchung 1. 30

=

gegenwärtig waren: Deuching, Franken, v. Roeder,
Kapp, Mengel, Emmer, Kölsch, Hetzenecker, Maier,
Hoerdtmeier, und Clemens, Pfennigsteuereinnehmer, folgender
Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Joseph Clemens, 27 Jahre alt, Pfennigsteuereinnehmer zu Neustadt,

2. Elisabetha Leiss, 50 Jahre alt, Wittwe des ge-
wesenen Pfarrbereiters Friedrich Hennig allda,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zucht-
polizeikammer zu Frankenthal vom 7 November
a. c., wegen Einnahme in Haussen, - Verfahren vorbei handelt
durch den gegenwärtigen Kanzleikandidaten Klein I,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, wertantwor-
tend durch den Staatsprokurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-
rathes von Roeder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urtheils-
motive erdauen

In der angeschuldigten Thatsache, resultirt das Joseph Clemens
der Pfennigsteuereinnehmer Hennig und Verwundung der Hennig
Ehefrau) sagen Clemens am Pfingstfeiertage, der Wittwe
Hennig über Behandlung der Königl. Polizeikommissärs Kast
zu Neustadt in Ausübung seiner Amtsfunktionen über-
führt erklärt, worauf der Clemens in einer Strafe
von sechs vom Tage und Jahr in die Kosten der
Instanz und einem Tage und Jahr in die Kosten der
Zucht und Dreißig Kreuzer liquidirte Thaten

den Taxen nach übereinkommen in jene der äußerlichen Amtshandlungen bei den Polizeistrafen des Königl. Landgerichts Homburg vor der Höhe, wonach Taxbeamter Schenk in Homburg vor der Höhe ernannt worden ist;

In der Appellationsklärung vom 17 November 1850;

Nach Anhörung der Appellanten Taxen, welcher, nach vorangegangener Verhandlung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung der Appellatin Wittwe Jenisch in ihren Erklärungen, dann der Staatsbehörde Vorgetragen in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung, subsidiarisch auf Ermäßigung einer obigen Geldbuße zu;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vortrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Auferlegung einer Buße des Appellanten in die Kosten der bei dem Appellationsgerichte;

Gerichtshof der Königl. Appellationsgerichte aus den in den angeschlossenen Akten enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und demgemäß die Appellanten und Frau ein Jeder in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf den Totalbetrag von fünf Gulden zwanzig Xr.

Lemaire

Hoffz v. Hodel Zangen Lemaire

Lemaire

Sitzung vom 22 Januar 1851.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Lemaire, Präsident, v. Hodel, Hoffz, Zangen, Lemaire, Räthe, Schlosser, Staatsprokurator, und Lemaire, Gerichtsschreiber; folgender Thatsache anlangend:

In Sachen

Abraham Rosenbaum, 17 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Wimbornheim, Landcant Kirweiler, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichts zu Zweibrücken vom 17 November v. J., regelmäßig unter Beistand der Rechtskandidaten Pfaff,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schlosser;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffz;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorliegenden Akten, unter anderen

1°) der angeschlossenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Mißhandlung der Thaten Polizei Diener auf Wimbornheim rechtskräftig schuldig erklärt und ihn deßhalb in eine Strafe von einem Monate, eine Geldbuße von fünfzig Franken acht und zwanzig Centimen, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Ver-

Thatsache in ihren Vor- und Nachtheilen auf Lang-
zu nehmen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf
Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appel-
lantin in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß die einzige Frage, welche den Be-
schuldigten entlasten will, die Wiederholung gestatten
ist, daß daher auf diese einzelne die gehörige Vor-
frage nur so weniges eine Beweisführung gegründet
werden kann, als Zeugenschaft später beeidigungs-
fähig angehört werden könnten;

Aber Kosten Erkennen,

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheil,
gemäß der Königl. Appellationsgericht der Appel-
lantin von der Anschuldigung, so wie von Kosten und
den Schaden los.

Leo Klein

Dr. Zeller, Königl. Appell. Gerichts-Assessor.

Sitzung vom 22 Januar 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom heute und heutigen Januar
achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig
waren: Dasching, Präsident, v. Reader, Zeller,
Bangel, Hamm, Wölfle, Referenten, Staatspro-
kurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Schweitzgabel, 33 Jahre alt, Ehefrau des
Zimmermanns Balthasar Schneider, wohnhaft zu Diehl,
Landau Waldmohr, Appellantin von einem Urtheile
der hiesigen Königl. Zuchtpolizeikammer vom 28 November
v. J., in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Feldmann;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichts-
gerichtsrathes Hamm;

Nach eingesehen und Erwägen der eingegangenen Akten-
stücken, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellantin
der Mißhandlung überwiesen erachtet und sie deßhalb
in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und
solidarisch mit Conrad Schneider zu Diehl in die
Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 1ten nächsten Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vor- und
Nachtrag auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Herab-
setzung der Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche
auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung
der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz
antrug, dabei dem Gerichte überlassend, ob die
von ersten Richter verhängte Strafe sich allenfalls
zu einer gesetzlichen Ahndung eignen dürfte;

In Erwägung, daß die einfache Übertragung einer erst
jährigen Tochter von Darmstadt gegen den Appellanten
nicht genügend scheint, und daß daraus einfache Ver-
mögungen für seine Ehescheidung gegründet werden
kann;

Aus diesen Gründen

Hat Appellation der angeschuldigten Ehefrau,
so weit das selbe die Entscheidung [illegible]
betrifft, gegenüber der Klage von dem ihr zu
gelassenen Beweisgehen, so wie von Beweis und Gegenbeweis.

Lexardkreis

Hoffmann Landrichter Klingel Lemmer.

Sitzung vom 23 Januar 1841

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom Tag und zwanzigsten Januar achtzehnhundert-
ein und einundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Zuch-
bey Beschwerung der beiden Beisitzer Bänke und
der ältesten Rathe die Stelle des Präsidenten ver-
tretend, v. Rondorf, Hepp, Mengel, Lemmer, Kölle,
Salomon, Notarprokurator, und Clemens, Assessor,
Schreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Jakob Baesler 28 Jahre alt, Müllersknecht,
wohnhaft zu Kälbingen, Kanton Pirmasens, Appel-
lanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizey-

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Mengel	5.	37.
Richtag	2.	20.
Klingsberb	5.	36.
Zeugen	87.	09.
Einschreiben	14.	"
Salomon	"	18.
Zeugtag	1.	13½.
	114.	18½.

gerichts zu Zweibrücken vom 31 Oktober 1840, ver-
glichen und im Haupt[illegible]stande und mündlich durch
den gegenwärtigen Rechtshandlungen Klein,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Salomon;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichtsrathes Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-
stücken, und was anderm.

In der angeschuldigten Rathsache, veranlaßt der Appellanten
der Entwendung einer Packer mit Wäsche zum Nachtheile
des Müllers Jakob Alexander zu Pirmasens übri-
gens anhängig und die Verhandlung in dieser Sache
Statt gefunden hat, so wie in der hierüber vom
Appellanten einge und gezogenen Vertheidigungsschrift
vernommen hat;

In der Appellationserklärung vom 10 November 1840;

In der Vorlage ungerathheilt vom 7 d. M.;

Und In der Präsident die auf Anstehen der Königl.
Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und
vorzüglich die auf Nachstehende Fragen vorgelesenen Aussagen
der beiden Zeugen Jak. Schwarz beeidigten Zeugen
sind:

„ ob sie wissen daß Appellat dem Altenmüller und Mit-
„ einwohner die ganze Wahrheit und nichts als die
„ Wahrheit zu sagen,"

und worauf verfügt, nachdem sie bekannt hatten, mit
dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert,
auch nicht in dessen Dienste zu stehen, jedem einzeln

und beziehungsweise in nachstehender Ordnung genommen:

1. Jakob Alexander, 21 Jahre alt, Müller in Hengweiler,
2. Jakob Roth, 29 Jahre alt, Metzgers zu Landau,
3. Elisabetha Wallerius, 55 Jahre alt, Ehefrau des genannten Jakob Roth allda,
4. Heinrich Schalius II., 22 Jahre alt, Taglöhner in Hengweiler,
5. Johann Ziegler, 39 Jahre alt, Taglöhner allda,
6. Jakob Heinz, 25 Jahre alt, Weber[mann] allda,
7. Philipp Peter Fiegler, 34 Jahre alt, Weber[mann] allda,
8. Georg Jakob Schwartz, 29 Jahre alt, Taglöhner allda,
9. Jakob Remm, 56 Jahre alt, Waldschütz zu Landau.

Haben in Betreff jeder Frage Herrn Hall der Geschworenen nachstehende Note;

Nach Eröffnung der Appellanten in seiner Eingabe über den Verhalt der Sache, dann der Rechtsbeistand derselben in seinen Vor- und Anträgen auf Zurückweisung, beziehungsweise auf Verwerfung der in der Hauptsache ergangenen Urtheile;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Anwalts, welche dahin antrug: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verworfen mit Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Herr in heutiger Sitzung abgehaltenen Zeugenverhöre sich ungezweifelhaft ergeben hat, daß J. der dem Angeschuldigten zur Last gelegte Diebstahl wirklich von demselben verübt worden ist; daß jedoch der Zweifel in den Verhältnissen, bestehend in den aufgenommenen Zeugenaussagen,

während realisirt die That statt hatte, und dem gemäß Recht der angewendeten Strafe unter Umständen sind, die Zeugen auf dem Rückweg gegen den Appellanten vorgängig Beweis, in Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbücher, genommen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof in der Pfalz zu Zweibrücken zwar die eingelegte Berufung, und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt jedoch die ausgesprochene Strafe zu neun und zwanzig Monaten Zuchthaus zu Strafe;

Urtheilt jedoch die ausgesprochene Strafe [illegible] auf die Dauer von fünf Monaten.

Spaeth.

Voss stellv. Vorsitzender. Hengel, Referent.

Clemens.

Sitzung vom 25 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig, den Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf v. Braun, für den verhinderten Präsidenten, Herr Hengel, Kamm, Ritter Kölle, Pilgram, Raabe, Protokollführer, und Clemens, Vorsitzender, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Wagner, 50 Jahre alt, Postbesitzer und Gastwirth zu Hamm, wohnhaft in Hamm, Appellant und mittels Rathschr. der Königl. Hochpreislichen Regierung zu Arnsberg vom 22 May 1840. – auch Appellat, einerseits unter Beistand des Advocat-Anwalts Jellinghaus,

gegen

die Königl. Baubehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Baubeamten Hilgard,

Nach gegenseitigem Vortrage der Sache, und nachdem Appellant Wagner die an ihn gerichteten Fragen zum Theil, Alles, Rand und Band wohl bedacht, verneint hatte, –

trug der Referent, Rath Jeep, seine Königl. Verfügung, und die Parteien respective Appellaten vortrugen

1. der angefochtene Rathschluß, vertheidigt den Appellanten Wagner der einfachen Übertretung des Verbots, den Abtragung und Füllung übergehabt zu haben, gesetzl. Strafbann wegen der neuen Verfassung in eine Geldbuße von sechstausend einhundert zwanzig und fünfzig Thalern durch Conversion, wegen der beiden andern in eine Gefängniß Strafe von fünfzehn Monaten, und eine zweitägige Geld-Buße von zweihundert fünfzig Thalern, so wie in die zu entrichtenden fünfhundert sechs und zwanzig Thaler Copialien vertheilt, mittig auf die Taxe von acht Tagen — vom Tage der neuen Bauße angerechnet — zur Ausübung der im Artikel 12 der Verfassungsurkunde vorgesehenen einzelnen Rechte für unfähig erklärt hat;

2) die Appellatklärungen der Königl. Baubehörde und der Beamtheilen vom 22 und 29 May v. J..

Demnächst wurden die Sitzung, wegen vorgerückter Tageszeit, aufgehoben, und die weitere Verhandlung auf Montag früh, neun Uhr anberaumt.

vorlesen.

Jeep Stumpf Lemmer.

Stilling

Lemmert

Sitzung vom 26 Januar 1841.

Gegenwärtig: die in voriger Sitzung benannten Protokoll führenden Königl. Baubeamten und der Vorgeschlagte Wagner und sein Rechtsbeistand, Advocat-Anwalt Jellinghaus;

Nach Ablesung der Rath Jeep in Vertretung des Referenten Stilling;

Nach Abgebung der Appellantin Wagner in seinen Erklärungen auf die mündlichen Fragen zum Beweise zu kommen, ihm mündlich vorgehaltenen Rechtfertigungsschrift;

seinen der Advocat-Anwalt Jellinghaus und der Königl. Baubehörde in ihren gehaltenen Bemerkungen und Anträgen –

Hat der Präsident, der Absicht nun fünf Uhr, die Sitzung auf, und verordnete, daß die Eingelden

am nächstfolgenden Tage, Mittwoch um 10 Uhr, fortgesetzt werden sollte.

Wordt.

Voss Strauch Semer.

Hellwig

Sitzung vom 27 Januar 1841.

Gegenwärtig: die in obigem Protokolle benannten Gerichtsbeamten, der Appellant Wagner und der Vertheidiger Justizrath;

Nach Ablesung des Referenten in weiterer Fortsetzung der Sache;

Nach Ablesung der, Wagner in seinen Erklärungen bezüglich der in heutiger Sitzung zur Verhandlung kommenden Entscheidungsgründe;

Nach Ablesung der Anwalts Polzen und der Königl. Regierung in ihren Verhandlungen –

wurde die Sitzung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und die weitere Verhandlung der Sache auf Montag den 29ten dss. Mts. anberaumt.

Wordt.

Voss Strauch Semer.

Hellwig

Sitzung vom 28 Januar 1841.

Gegenwärtig: die in dem Protokolle vom 25 d. M. benannten Gerichtsbeamten, und der Vertheidigte Johann Wagner, sowie sein Vertheidiger.

Nachdem Appellationsrath Voss seinen Bericht weiter fortgesetzt, auch Appellant Wagner und sein Vertheidiger, Anwalt Polzen, und die Königl. Regierung ihre Erklärungen und Aufklärungen vorgelegt haben, –

hob der Präsident die Sitzung auf und verkündete, daß solche am morgenden Tage, Donnerstag den 29ten, fortgesetzt werde;

Wordt.

Voss Strauch Semer.

Hellwig

Sitzung vom 29 Januar 1841,

in Gegenwart der im Protokolle vom 25 d. M. genannten Gerichtsbeamten, dem der Vertheidigten Johann Wagner und der Anwalt Polzen.

Nach Ablesung der Referenten Voss in fortsetzung seiner Bericht;

Nach Anhörung der Vertheidigten, sowie ihrer Vertheidiger und der Königl. Regierung in ihren beiderseitigen Erklärungen und Aufklärungen, –

wurde die Sitzung, der Abwesenheit fünf Uhr, abge-

beschaffen und die weitere Verhandlung der Sache auf den nächstfolgenden Tag, Morgens neun Uhr, festgesetzt.

v/Recht.
Fezz Mangold Sommer.

Sitzung vom 30 Januar 1841.

Zugegen: die nämlichen Beamten, so wie der Appellant Wagner und sein Rechtsanwalt Anwalt Schlegel.

Appellationsrath Fezz stellt fest mit Vorsitzführung, und nachdem gewesen Appellant Wagner als der Königl. Baubeamte und Anwalt Schlegen in ihren Vorbemerkungen und wechselseitigen Erwiderungen gehört worden waren; –

Hob der Präsident, um zwölf Uhr der Mittags, die Sitzung auf, und verordnete zugleich, daß selbige am 1ten kommenden Monats Februar, der Morgens neun Uhr, fortgesetzt werden sollte.

v/Recht.
Fezz Mangold Sommer.

Sitzung vom 1 Februar 1841.

Vorgenannt sämtliche Beamten; und der Appellant Wagner und seiner Rechtsanwalt Schlegen.

Nach Verlesung der vorigen Verhandlung;

Nach Anhörung der Appellanten, so wie der Vertheidigung derselben und der Königl. Baubeamten in ihren Vorträgen; –

wurde die Sitzung, Abends fünf Uhr, aufgehoben, und die Fortsetzung derselben auf Morgen früh neun Uhr anberaumt.

v/Recht.
Fezz Mangold Sommer.

Sitzung vom 1 Februar 1841.

Vorgenannt sämtliche Beamten; und der Appellant Wagner und seiner Rechtsanwalt Schlegen.

Nach Verlesung der vorigen Verhandlung;

Nach Anhörung der Appellanten Wagner in ihren Erklärungen, so wie der Anwalts Schlegen und der Königl. Baubeamten in ihren Conclusionen, –

Verlegt der Appellationsgericht die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh neun Uhr.

v/Recht.
Fezz Mangold Sommer.

Sitzung vom 1 Februar 1841,

Vorgenannt: der in dem vorgenannten Protokolle

Sitzung vom 3 Februar 1841.

Gegenwärtig die nämlichen Gerichtsbeamten, dann Appellant Wagner und sein Vertheidiger Holzer.

Nach vorgenommener wiederholter Verlesung der Akten sagt,

Nach Anhörung der Appellanten Wagner in seinem für sich eingelegten Vertheidigungsvortrag, welchen er am Schlusse seinem Vertheidiger übergab;

Nachdem nun nach der Vertheidigung Holzers und der Königl. Staatsbehörde in ihren beziehlichen Anmerkungen gehört worden waren, –

hob der Präsident die Sitzung auf, und verordnete, daß Inquisiten am nächstfolgenden Tage, Mittwoch vom 4ten, vorgeführt werden sollte.

v Koch.

Ammann Lemmer.

Hoffmann

Klumpp

Sitzung vom 4 Februar 1841.

In Gegenwart sämtlicher Gerichtsbeamten, so wie der Inquisiten Wagner und sein Vertheidigers selben Anwalts Holzer.

Nach Anhörung der Anwalts Holzer in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Appellation der Inquisiten als wohlhergebracht aufzunehmen, dann der Königl. Staatsbehörde aber als unbegründet zu verwerfen, gefragt zu erkennen, daß es bei der angefochtenen

Urtheil, wie solches mit Kosten und Belang, und überhaupt wenig Inhaltsangabe der Untersuchungsakten, Stellung habe, auch verbindlich sein, sonach, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheil, in so weit es gegen den Inquisiten spricht, mittelst Verwerfung der besagten Urtheil aber, in so weit selben Verfügungen für Inquisiten lauten, und keine Condemnation gegen ihn enthalten, – den Inquisiten in jeder Hinsicht von Kosten und Schaden zu entbinden und gänzlich freizusprechen;

subsidiarisch zu erkennen, daß die Inquisiten und Verwalter der Inquisitionen, so wie die Zeugen und die übrigen hiesigen Inquisitionen, Zeugen und Verhörten, nicht als gegen ihn abgehört werden können, wenig dort aber keine Glaubwürdigkeit und keine Berücksichtigung verdienen können, da sie in ihren eigenen Interessen sprechen, so wie, daß alle seine Inquisitionen nicht gegen ihn eigenen Akten, Urkunden, Briefe und Aufzeichnungen seinen Gegenbeweis können, wenigstens auf in dieser Beziehung keinen Glauben verdienen, sofort die Deposition aller verwöhnten Inquisiten zu verwerfen;

weiters subsidiarisch zu erklären, daß, wenn auf einen solchen Ungefälle exceptionen ungenügliche Zeugenaufgaben hier vorliegen sollten, in keinem Fall ein Beweisverfahren Platz, noch weniger statt, sonach den Inquisiten von der Inquisitionsgebühr zu entbinden und von Kosten und Schaden freizusprechen;

sonnen zu erkennen, daß in den gegenwärtigen articulirten Zeugen, – in allenfalls eigenen Fassung

zum Vorzeigen, – in der Exposition für Stempel- und Obligationskosten, die gleich bezahlt sind, – in Bezug auf Schätzungen für Vorschuss, Inquisitionen, Absolvirung von Akten – Reklamationen bey Partheyen und andern Geschäften oder Rechnungsbezüglichen Instanzeingaben, – Anfertigung von Bordereaux, – Unterzeichnung Zeugschaften zu und von Testen und sonstigen Verrichtungen damit, – Leistung von Schadloshaltungen, – Anweisung von Kosten an Partheyen, – Nachlassen bey Partheyen und Zahlungen, wenn sogleich gewisse für den Schuldner negativ Beschimmt werden können, dann in allenfallsig noch nicht geschehenen Anweisung von aufgehobenen Exekutionskosten und in etwas günstigbehaltenen Kosten für noch nicht gemachte Reklamationen, wenn wirklich solche Fälle existiren und nachgewiesen werden, – Keine Verrechnung liegt, und das Falle dass Fälle nicht als wenigstens Manipulationen zu betrachten werden; ferners das J in die beiden Vollzugsein aufgenommenen Exekutionen, so wie überhaupt alle Exekutionen keine verschiedenen wenigstens Taxlosen enthalten, und das J dann, so wie in dem Verkaufe, das Einzige Verdienst, eine Anhaltung haben wollen, – dann in der Verbindlichkeit der Verdienste zur Vollziehung als Zeugnus für den cedirten Schuldner und in der zur Leistung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Zeit erfolgte; ferners in der Rechtfertigung der Nachlässe, so wie in den allenfallsig Zeugen Absetzung eigenen Verordnungen der Vollzugsleute, zum Exekutionsprotokoll oder in der Competenzen damit, keine Verrechnung liegt, und das J wie gleich oben angegeben,

die Entschädigungen der abwesenden und noch gegenwärtigen Schuldnern und Verwandten der Vollzugsleute keinen Verweis gegen ihre beiden Namen, und nicht als Zeugen abgehört werden konnten, oder wenigstens dann keinen Glauben verdienen, der Absolvirung keine Verweis gegen Vollzugsleute verlange, und darfalls ihnen Beweis und Leistung zu verbinden und Zeugschaften;

ferners gleichgültig, sämtliche angeblichen Verfahrensfälle oder die angeblichen Verletzungen und Verletzungen, in so weit sie älter als drey Jahre sind, wenn sie nämlich verjährt werden, für unerheblich zu erklären, den Vollzugsleuten allenfallsig Zeugschaften und Beweis und Leistung zu verbinden;

endlich, – falls gegen Vermuthen der Gerichte annehmen sollte, der J Verfahrensfälle verjährten und noch nicht verjährt wären, und falls Vollzugsleute wegen Zeugschaften oder Verantwortungen verklagt werden könnte, zu verlangen, das J die abgelaufenen Capitalien, welche das J. wegen seinen Capitalien mage sind, weil sie Fremden zum Capitalien anvertraut werden, nicht zum Beweismittel genommen werden können, und zu entgegnen, das J den auf die Rechten mit Strenge in den Beweismittel aufgenommen sey folgt.

I. Einzuziehen Capitalien, welche am 19 July 1839, das der Verfügungsgrund, nicht mehr existirt oder nicht mehr entgegenstehen haben; gleichgültig Einzuziehen, welche länger als drey Jahre vor diesem Tage, also vor dem 19 July 1836, fälligwerden und überhaupt in andern weitern Capitalien umgewandelt worden, wofür nach bekannten Verhältnis der Absetzung der Zeugschaftsbeweis auf den Zeitpunkt gehören, als:

A. Forderungen, so nicht mehr im Einzug stehen.

Für den ersten Talzug.

		fl. kr.
Von dem 19 July 1836 schon abgetragen:		
Vol. 7. Jung Adam, mit	240.	
" 11. Schenk, Georg, mit	150.	
" 12. Langalbe mit	250.	
" 18. Wagner Joseph, mit	80.	
" 21. Hirtlbe Max, mit	100.	
" 34. Bingel, Wilhelm, Loose, die nie ausgespielt haben und den Hauptsiegern nie ausgespielt werden,	200.	
" 35. Hausmann, mit	200.	
" 42 Jung F. mit	100.	
" 44. Sachsen, Adam, mit	125.	
" 45. Zwell Georg, mit	250.	
	2000.	

Für den II Talzug:

schon von dem 19 July 1836 abgetragen:

Vol. 26. Lichtheimer, von dem Notariate verkauft, so noch gewinnen ist, der Preis pünktlich bezahlt und solchen nur zu 5% Einzahl. und werden mit	350.		
" 80. Mayer, mit	400		
" 100. Mark, mit	100.		
" 101. Gewinnungen, welche bey dem Zug. Landau gehörig, und den Tagsatzung. dem nächst zugehen, sind	80.		1080.
" 104. Hinkler und Hansen, dergleichen dem Landau gehörig gewesen und den Tagsatzungen nächst zugehen	150		
B. Forderungen, so im Zuge stehen:			
Für den ersten Talzug, und schon von dem 19 July 1836 abgetragen:			
		3080.	

Übertrag:			3080.
Von Vol. 6. Pfaudler, abschläglich	13.		
Von Vol. 30 bis, Liebold, dergleichen	24.		
Von Vol. 33, Bergel, dergleichen	17. 18.		
Von Vol. 57. Lorch, dergleichen	34.		
Für Talzug II., ebenfalls von dem 19 July 1836 abgetragen:			
Von Vol. 84. Wagner, abschläglich	100.		637. 51
Von Vol. 88. Fischer	69. 33		
Von Vol. 90. Regnauer v. Talbach	100.		
Von Vol. 53 u. 54. Pfaffler, Fischer Schule und Lehrer Joseph, und schon 1838 durch Vm. von Jung gänzlich getilgt worden, auch solchen mit 5% bezahlt	300.		
Summe der Stellen, welche, schon von dem 19 July 1836 nicht bezahlten Tilgungen			3737. 51.

Forderungen, welche nach dem 19 July 1836, jedoch von dem 19 July 1839, also in den drei letzten Jahren von den Tagsatzungen abgetragen wurden.

A. Was noch im Zug verbleibt.

Für Talzug I.

Vol. 5. Rinder, mit	50.		
B. Was im Zug verbleibt.			
" Talzug I.			
Vol. 16. Jung, abschläglich	40.		933. "
" 43. Schallauer, idem	60.		
Talzug II.			
" 36. Pfaffmann, Adam, mit	750.		
" 90 Regnauer v. Talbach, abschläglich	33.		
Zusammen:			1670. 51.

II. Todesfälle nachzutragen, offenbar nicht namentlich bekannt, welche gemäß der neuen Beitragsordnung nicht genommen werden können, noch können, – oder sonst oder hinterher zugegeben, als wären die andern Fälle namentlich, was einfach bezeichnet wird, – als:

Aus Beitragsreihe I.

		M.	Pf.
Mtl. 9.	Zell, mit Zoll., wovon kein Gut, sondern Gutswirthe bezahlt werden, sind	200.	–
Mtl. 10.	Lehrer, wovon Pfandbriefforderung ist, und jährlich 6% gezahlt	150.	–
		450.	–
Mtl. 11.	Stauch	250.	–
Mtl. 12.	Langelbe	300.	–
Mtl. 13.	Mattlau	170.	–
Mtl. 17.	Langel, mit, mehrere mit 5% verkleidet,	100.	–
Mtl. 21.	Zattlau	150.	–
Mtl. 22.	Langelbe, mit	60.	–
Mtl. 33.	Langel, mit	200.	–
" 34.	Langel, Witten, war nie bezahlt hat,	200.	–
" 35.	Jaxmann,	66.	–
" 40.	Zuttlau, mit	66.	–
" 41.	Jauch, Wwe,	100.	–
" 42.	Klaus J.		

Aus Beitragsreihe II.

Mtl. 1.	Hoffmann, Alex, mit mehrere verkleidet, von den 150 M. mit 5% gezahlt	36.	–
" 3.	Müller,	100.	–
" 3b.	Ludwigsmann, mit	350.	–
" 10.	Pauly,	100.	–
" 18.	Schopp,	100.	–
" 81.	Klausen	900.	–
" 88.	Jochem, war den Jos. Lauing gehört,	200.	–
		1218.	–

		M.	Pf.	M.	Pf.
	Übertrag:			4258	–
Mtl. 90.	Hegemann und Talbach, verkleinert mit	200.	–		
" 101.	Schwaningen, verkleinert mit	80.	–		
" 102.	Verkleinert mit	100.	–		
" 69.	Hoff, Martin	1053.	15.		

Aus Beitragsreihe III.

Mtl. 32.	Landthal, Witten,	243.	53.		
	Zusammen:			5925.	08.

III. Einzelnen Vorstehern, bei welchen kein einfacher, sondern ein vergrößerter neuer richtiger Beitrag, z.B. Lage neu angeblich nicht zugestellten Schriften be. gezahlt wird, wenn folgende Personen gehören, als:

Beitragsreihe II.

Mtl. 3.	Müller, mit	100.	–		
" 9.	Tanzer, mit	200.	–		
" 12.	Pfutting, mit	350.	–		
" 15.	Zell, mit	300.	–		
" 24.	Haas, mit	550.	–		
" 32.	Wagel, Martin	512.	–		
" 44.	Schwanthaler mit	337.	25.		
" 49.	Lindner,	300.	–		
" 50.	Klingler, mit	220.	–		
" 56.	Walther, mit	205.	03.		
" 57.	Haas J. Jürgen	238.	80.	5329.	08
" 62.	Schwaningen mit	300.	–		
" 63.	Langelbe, mit	120.	–		
" 64.	Langelbe, mit	31.	–		
" 65.	Laub, mit	150.	–		
" 71.	Häusinger,	200.	–		
" 72.	Jochem	180.	–		
" 78.	Lehr	100.	–		
" 87.	Pfaffenhausen	100.	–		
" 96.	Landthal, Franz Joseph	75.	–		
" 98.	Trommel, Peter Michael	300.	–		
" 99.	Krug	40			
	Zusammen:			11,258.	16.

Polizei, nach Maßgabe der über die Klasse I. II. u. III. zu ausgebenden Instruktionen, die durch den auf den Listen der Kasse ausgeworfenen Kapitalbetrag von 16718 fl. 07 kr. auf die Summe von 5463 fl. 51 kr. zu reduzieren, und nicht der Maximum der Kasse, sondern nur einen der Katlage entsprechenden mäßigen Etat-Posten derselben den Einzahlungspflichtigen zu verabfolgen, auch denselben nur einen mäßigen Abschlag an den Betrag ihrer Steuern zu Last zu legen, der im Verhältniß Anlage zu bestimmen Termin, die sie vorzugsweise betrachtet werden und in den Kassenetat kommen müssen;

Falls Zuwiderhandlung, und wenn gegen alles Erwarten der Reg. Präsident auf den Grund der Art. 403 u. 408 der Kassagesetzbuches eine Pfändung der Kasse gegen Empfangsleistungen anordnen sollte, der ausdrückliche Abschluß wegen Verletzung der Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung durch Simulation der Kasse zu reklamiren, und demnach die entgegen nachgenannte Gelder, sowie auf die im Art. 405 der Gesetz-Buches bezeichnete Summen der Gehälter zu verfügen; — Alles unter Vorbehalt aller Rechtsmittel der Einzahlungspflichtigen;

Nach Anhörung der K. Regierungsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag, wonach letztgenannte Behörde beantragt: es gefalle dem Königl. Reg. Präsidium, mittelst Vorlegung Ihrer Akten, weitere Verfügung zu verfügen:

A. zum ersten Katlagerein.

Daß K. abgestanden von der Klage der auf den Listen als einzuziehen angenommenen Rückstände, auf der Thatsache gestützt wurde, daß die Einzahlungspflichtigen selbst zum Theile nachfolgender Personen mit den neben angegebenen Kapitalien der Gewerbesteuer gänzlich gemäß

	fl. kr.
Gaben	
1. der Adam Kurz von Hagen mit	165. "
2. der Wittwe von Adolph Tacker von da mit	900. "
3. der Joseph Klinger von Langhagen mit	
a)	35. "
b)	400. "
4. der Adam Ohr und Johann Wenzelitz v. Dunschen	40. "
5. der Wittwe Rohr, Salzigen Ehefrau Rosa v. Altenstadt	70. "
Zusammen:	1610. "

B. zum zweiten Katlagerein:

daß K. der Gewerbsfähigkeitsmessungen der Einzahlungspflichtigen wegen bis folgende Taxationen auf nachbezeichnete Personen einzutragen wurden:

1. Wittwe Klumann von Hagen	450. "
2. Wittwe Joseph von da	800. "
3. Mary Lohr von Dunschen	
a)	250. "
b)	250. "
4. Adam Mattern von da	250. "
5. Christian Schaaf von Hartshausen	100. "
6. Franz Joseph v. Hans Klinger von da	340. "
7. Franz Sebastian Lohr von Hartshausen	300. "
Zusammen:	2630. "

C. zum dritten Katlagerein:

daß K. in nachbezeichneten Taxationen, welche nach Inhalt der betreffenden Akten und nach den Deklarationen der Hausväter und vorgeschlagene Taxen aufstellen, der Taxansatz der Gewerbsfähigkeitsmessungen wie folgt abzuändern vorgeschlagen wurden:

1. Taxation der Eheleute Müller von Hagen im Betrage von	81. "
2. Taxation von Wittwe Hollhorst von da im Betrage von	1560. "
3. Taxation von Simon Herr von Langhausen im Betrage von	412. "
4. Taxation von Hs. Hofmann von da in folgenden Betragen	
a	1440. "
b.	1061. "
c.	395. "
d.	300. "
5. Taxation der Wittwe Herbst von da im Betrage von	201. 56.
	5450. 56.

Übertrag: 5450. 86 A.

6. Capitain von Haag Adam Kessel von Andelfingen im Betrage von . . . . . 137. „

7. Capitain von Haag Jakob Regenauer von Waldshut im Betrage von . . . . . 109. „

8. Capitain von Martin Schmid von Zug . . . . 200. „

9. Capitain Hans Adam Thal . . . . . 866. „

Zusammen: 6762. 86

D. Zu einer andern Beilage:

Daß I der auf der Liste mit Recht angesetzt, daß I der mit einer zweifachen Steuerschätzung zum Nachtheil der Gemeinde Baar von Waldshut und einer zweifachen Steuerschätzung zum Nachtheil der Wittwe Hegglinger verlegen; daß I aber ungerechtfertigt durch die zweifache Besteuerung verringert worden, daß I der Beschuldigten durch eine zweifache Steuerschätzung zum Nachtheile der Wittwe Hegglinger im Betrage von Fl. 18 Kr. schuldig machte, — und demgemäß I unter Aufhebung Ziffer 1 obiger Fassung der von dem auf der Liste angesetzten Schuldbetrag, die übrigen Denunciationen aufrecht zu erhalten, und den Beschuldigten auf Kosten in die Kosten der Appellationsinstanz ganz zu verurtheilen; —

Nach weiterer Anhörung der Anwälte Holzhaus und der Königl. Staatsbehörden in ihren beiderseitigen Instanzvorträgen —

Erwägt der Königl. Appellationsgerichtshof zur Abwägung der Schuldfrage auf den 18ten laufenden Monats

Abord.
Haag
Lamm

Sitzung vom 11 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kantons Zug in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar abhin fortgesetzt und vorgetragen, nachdem gegenwärtig waren: Alois Weber, sein ausschreibender Präsident, v. Landwing, Hegglin, Haag, Lamm, Bossi, Hildebrand, Staatsprokurator, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgender Thatsache nachgedacht:

In Sachen

Inquisitionsdelation: Jakob Hegglin, 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Steinhausen, Appellant,

gegen

Den Königl. Staats-Fiskal, Appellaten;

Nach Einsicht der Anlagsmittheilung vom 15 v. M.;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten angeschuldigte That Handlung zugestanden ist, daß I aber nicht genugsam nachgethan, daß I dadurch diese That Handlung mit Absichten und Vorbedacht verübt habe; daß I gemäß des Abzugs dieser angeschuldigten Thatsache auf die dem auf der Liste angesetzte Strafe zu vermindern sey ist;

In Erwägung, daß I demzufolge I die gegethanen gesetzlichen Anlagen als inexistent anzusehen;

Über diese Thatsachen

ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Anlagen zu Recht nahmen, und mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, in so weit Appellant die ihm zu Last

gelegte Mißhandlung mittelst Verbrechens und Vergehens begangen zu haben gerichtlich verurtheilt worden, vorbehaltlich der Königl. Appellationsgerichts in Absicht der nachherigen Behandlung, und nachmaliger Zuständigkeit des Appellanten in die Dauer der Appellationsstrafe, condemnirt zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre; —

rechtlich zudem in entsprechender Anwendung Strafe von Haft auf die Dauer von sechs Monaten.

J. A. Molitor

Vidit
Hoffz
Klingel Lemmer.

Lemmer
=

Sitzung vom 11 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Raaber, Hoffz, Klingel, Lemmer, Kölle, Hilgard, Raathsprokurator, und Lemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Im Namen
des Königl. Prokurat. Fiskalats, Appellanten,

gegen

Lemmer Peter I, 53 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Kusel, Appellaten;

Nach Einsicht der Anklagsgrundakte vom 15ten v. M.;

In Erwägung, daß der auf die Akten mit Recht

Verurtheilungsdatum:

	fl.	kr.
Stempel		5
Taxe d. Zeug.	1.	32.
Gerichtsb.	1.	5.
Porto		16.
Botenlohn		25
Taxe d. Urth.	1.	12.
	17.	37.

Lemmer

den Verein der angeschuldigten Thatsache als Hauptfall behandelte; das Strafgesetzbuch aber, was den Thatbestand betrifft, solche bey den von ihm angenommenen Milderungsgründen, Hauptfall zu gelinde angesehen, indem es nicht gehörig berücksichtigt hat, daß Falle der gegenwärtigen politischen Gährungsfälligkeiten die Ruhestörung gewerbsmäßig, als Appellat bey Begehung seiner Thaten gethan hat, die Mary Tumultuanten Ausschweifungen gehörig hat zu meinen streben; daß Strafmaß die Basis geeignet sey aufgefunden ist;

Aus diesen Gründen
nimmt der Königl. Appellationsgerichtshof die Verurtheilung der Basis behörde als gerechtfertigt an, und verhängt die rechtlich ausgesprochene Gefängniß Strafe auf die Dauer von sechs Monaten, unter Beurtheilung der Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

J. A. Molitor

Vidit.
Hoffz
Klingel Lemmer

Lemmer
=

Sitzung vom 11 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Raaber, Hoffz, Klingel, Lemmer, Kölle, Hilgard, Raathsprokurator,

und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil zu
lassen:

In Sachen

Johann Christian Lutz I, 57 Jahre alt, Weißgerber,
wohnhaft zu Hagen, Appellant und Beklagter
vor Königl. Friedensgerichte zu Saarbrücken vom
8ten Dezember v. J., wegen Schuldsache vom
Anwalt Julius,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Filsach;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Bangal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant
vor Friedensgericht gütlichen Vergleichs ohne Verhandlung
der gegenseitigen Vorbringungen überwiesen worden und
ihm Verfall in eine Geldbuße von Fünftausend
Franken, wie sein in Eid zu einer Schuld einbau 6 Francs Zusatz
liquidirte Zehn Centimes fällt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 Dezember 1840;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Eingaben
über den Verfall der Sache, dann der Staatsanwalt
Filsach, welcher dahin anlangt: der Königl. Appel-
lationsgerichtshof wolle den Appellanten von der wider
ihn angehobenen Untersuchung, wie sein vom Staate und
Kosten loszusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren

Gerichtsliquidation.

	F.	C.
Bangal	3.	23.
Königsberg	2.	58.
Gerichtsb.	2.	46.
Zeugen	10.	30.
Verhandlung	+	48.
Zusammen	2.	12.
	22.	37.

Zu- und Antrag auf Bestätigung der angelegten
Liquidation und Anweisung der Appellanten in die
Kosten der Appellinstanz —

Verlangt für Königl. Appellationsgerichtshof die Bestä-
tigung der Urtheile auf den 18ten dieses Monats.

J. C. Nicolitzy

Hoch.
Fezz Bangal Lemer.

Klemmer

Sitzung vom 11ten Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert einundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Nicolitzy, für den verhinderten Präsidenten, v. Hoeder, Fezz, Bangal, Lemer, Rätze, Filsach, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Hellangal, 36 Jahre alt, Pächter, wohnhaft zu Hagen,
2. Christian Seltzer, 43 Jahre alt, Pächter der Abtei-
mannei Lang Bannen, ebenfalls in Hagen wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizei-
gerichts zu Saarbrücken vom 16 Dezember 1840, wo-
gegen mittels Hinband der Rechtsanwalt Klas I,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

den Rechtsanwalt Pilgram;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Bauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Urkunden

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten Widerspruch der Fortsetzung von Einundzwanzig Uhr Tage im Monate vom Juli und Einzelzig Stunden jeden Wochentag der Dauer der Ferien für Advocaten, die Theilnahme an einigen Prozessen durch persönliche Verhandlung der Sache übernommen zu haben, und beide solidarisch in die zu starker Tage Stunden am und Einzelzig Gulden Conventionalstrafe verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 und 18 December v. J.

Nach Anführung der Appellanten in ihren Vorstellungen und Erklärungen, dass der Richter handlichen Akt I in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Appellanten sowie resp. solidarisch Einzelnen zum Vorwurfe Kosten zulasten, dass I der Absicht der bey der Thatsache Namen constituirten Tabelle nicht 103 Stunden, sondern höchstens 24 Stunden betrage, u. zu dem ende die Akten vorlegen; Gutachtlich anzuerkennen, dass I sich hier nicht von einem Irrthum leiten, sondern von einer Auslegung ging handle, demgemäß I der Minimum der im Art. 408 der Prozessordnung angedrohten Strafe von Gulden;

Nach Anführung der Königl. Rechtsbeistände,

weitere auf Vervollständigung der Untersuchung und solidarischen Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrag;

In Erwägung, dass die Appellanten den von der Richter mit Recht annehmbaren Beweis der ihnen angeschuldigten nicht qualifizirten Vergehen in gütlicher Sitzung weder beigebracht noch anerboten haben, und die Thatsache, für deren Beweis sie sich subsidiarisch anerboten, selbst für den Fall nicht, dass Eides Kraft hierauf aufzunehmen nicht genügend, womit irrelevant ist; dass I Kenntniß der Akten bezüglich beanstandete Vorlage nicht zu gestatten ist;

In Erwägung, dass Dauch die angedrohte Strafe mit der Grenzen der Vorschrift im Einklange steht;

Aus diesen Gründen,

ohne Berücksichtigung der subsidiarischen Anträge der Appellanten auf Vorlage, sowie auch der Königl. Appellationsgerichts ihren Vorstellung und vorläufig Gutachten zu Recht erkannt:

Die Appellanten sind solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden sechs Kreuzer.

J. A. Molitor

Vicepr.

Kreyer. Lerner.

Sitzung vom 11 Februar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Civilsachen, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert ein und einzig,
zwölf gerichtlich wegen: Falsch Motitzer, für den ver.
hinderten Präsidenten, v. Reeder, Voss, Kungel, Semmel,
Wälter, Hilgard, Baukinspektor, und Clement,
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hauptmann Hamm, 30 Jahren alt, Stadt bewohner, wegen Hab
zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Zivilpolizeykammer Landau vom 4 Januar v. J.,
vertheidigt durch Rechtsanwalt Schaller,

gegen

die Königl Baukinspektion, Appellatin, vertreten durch
den Baukinspektor Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl Appellationsprocurator,
Generalanwalt Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten,
Urkunden, unter andern

1°) der angeschlossenen Urtheile, wodurch der Appel.
lantin der Vertheidigung der Klagsache vor dem
Landau bezüglich seiner dem Postverwalter
Schaffert verübten Beleidigungen
übertragen und ihm der Fall in eine Haftstrafe
zu 8 Tagen von einem Monate, sie rein in die Ge
richtskosten Verdammt fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten
auferlegt hat;

2°) der Appellantklärung vom fünften Januar v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Schlußreden,
dann der Vertheidiger Schaller, welcher auf Anni.
lirung und diesbezüglich Kosten Ersatz: der Königl
Appellationsprocurator wegen der Appellantin über der
reichten Schrift übereinstimmen Antrag und der
einstimmig angenommene Beweis vorbehalten;

Nach Anhörung der Königl Baukinspektion in ihren
Vor- und Antrags auf Verwerfung der eingelegten
Berufung und Bestätigung der Appellantin in der
Ehre der Appellirung;

In Erwägung, daß I der von der Richter der dem
Appellanten angeschuldigten That nicht genügend qualifizirt,
auch mit Grund der Verneid als Beweis Mittel verwen.
det hat; daß I Appellant seinen Verneid bey der
heute Verhandlung nicht zu entheben
vermochte; daß I endlich auch eine der Thatsa
der Anschuldigung angenommene Beweis vorhanden
worden ist, gemäß die eingelegte Berufung in
hinreichig Begründung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl Appellationsgericht die
vorgebrachte Berufung und bestätigt das Appel.
lantin in die Ehre der Appellirung, wofür hiermit
sind die Kosten dazu und fünfzig Kreuzer.

J. A. Motitzer
Voss Vicepr.
Kungel Semmel

Sitzung vom 12 Januar 1831.

Der Königl Appellationsgericht der Stadt Zwei.
brücken, in seiner Zivilpolizey Kammer, hat in der

Kostenliquidation.

	f. kr.
Kungel	3. 30.
Regierung	2. 18.
Gerichtsb.	4. 57
Zeugen	7. "
Porto	1. 28
	19. 13.

öffentlicher Sitzung vom zwölften Januar nachgehandelt am ein und zwanzig, wobei gegenwärtig waren:
Rath Wolcker, als der ernannten Präsidenten,
v. Rader, Sitting, Bungel, Simon, Rath, Schuppen,
Raatsprokureur, und Commis, Protokollführer,
folgender Rathsheil gelesen:

In Sachen

Paul Martin, 22 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu
Maastl, Appellanten von einem Urtheile der Königl
Rechtspflegungsrichter zu Sankantzal vom 22 Dezember
v. J., und seinem unter Beistand des Advokaten Kerr,

gegen

Den Königl Raatsprokureur, Appellaten, vertreten
durch Raatsprokureur Schuppen;

Nach dem Anhalt der Verhandlung Appellant auf
Abhör der Zeug von ihm produzierten Entlastungszeugen
Jakob Sieber, Philipp Jakob Bieling und
Louis Joseph Mayer an;

Der Königl Raatsprokureur verhörte, daß sein auf
der Abhör der beiden Entlastungszeugen und
Gegenüberstellung der beiden in der Instruktion
genannten Belastungszeugen widersetzt;

Hierauf erging Urtheil folgender Rathsheil:

In Erwägung, daß Inhalt der Akte und
unter den gegebenen Umständen es nicht geeignet
erscheint, die Frage von dem Appellanten heute zu
verneinen, ohne von den von den Richtern genommenen
Entlastungszeugen einer Vernehmung und Gegen-
überstellung der übrigen in der Instruktion auf-
genommenen Zeugen sich vergewissert zu haben;

Daß Inhalt der Akte und
unter den gegebenen Umständen es nicht geeignet
erscheint, die Frage von dem Appellanten heute zu
verneinen, ohne von den von den Richtern genommenen
Entlastungszeugen einer Vernehmung und Gegen-
überstellung der übrigen in der Instruktion auf-
genommenen Zeugen sich vergewissert zu haben;

Daß demnach

Verwerfend der Königl Appellationsantrag, daß
die Entlastungszeugen Bieling und Mayer nicht
gehört werden sollen, ganz besonders wegen des
Abhörs der Entlastungszeugen Jakob Sieber
und Bieling, daß Fortsetzung der Sache
vorzunehmen;

Daß demnächst Königl Appellationsantrag
betreffend nächster Termin;

Daß Einsicht und Prüfung der vorgefundenen
Akten Sache,

1) der angefochtene Rathsheil, welcher den Appellanten der Beleidigung seines Königl. Souveränsherrn bezüglich seiner Thronbesteigung überführt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 19 Dezember v. J.;

Sind der Präsident den Entlastungszeugen Sieber zu vernehmen, und vorzurufen ihn in geeigneter Weise vor den Folgen der falschen Zeugnisses. Demnächst beschloß zu folgendem Urtheil:

„Ich gebiete bei Pflicht dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe;" und erklärte darauf auf Befragen:

Ich heiße Jakob Sieber, bin 43 Jahre alt,

Widerklage und Anschlussberufung, wegen Hauptsache zu verwerfen, mit den Kostenfolgen [illegible] verurteilt [illegible] auch nicht in Ansatz zu bringen.

Haben die weiteren Parteien dieses Gerichts Hilfe der Königlich sächsischen Gerichte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vortrag über den Verlauf der Sache;

Nach Anhörung der Prozessbevollmächtigten, Advokat Weiß in seinem Vortrag und Antrag auf Zurückweisung der Berufung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Schurig, welcher wegen Verwerfung der Berufung, - und demnächst Antrag dahin nahm: der Königl. Appellationsgericht wolle, über Zurückweisung Rechtsmittel entscheidend, die Appellation der Frau Martin als unzulässig verwerfen, jedenfalls aber dieselben der Beleidigung der Beamten, deren die Frau Martin zu Unrecht überführt erachtet, verdächtig, in Anwendung der Art. 222 der Verf. Ges. Gesetzbuches, gegen sie eine der gesetzlichen Strafe ausfällen,

" verwarf dagegen die Appellantin Martin von der Anschuldigung der Beleidigung der Beamten der Frau Martin in Hinsicht auf seine Instruktionen [illegible] gewesen hat, -

Nach mündlicher Anhörung der Advokaten Weiß in seinem Vortrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörden angestellten Berufung,

In Erwägung, daß die widersprechenden Aussagen der Angeklagten einen genügenden Beweis nicht darbieten, daß Appellantin Martin des fraglichen Thatbestandes, wie übrigens nicht mit genügender Klarheit festgestellt worden ist, den Königl. Beamten, welchen sie Widerstand zu leisten oder den Vollstreckungsbefehl [illegible] Weiß zu verhaften beauftragt [illegible] Schimpfworte beleidigt habe; daß demnach die Verurteilung derselben aufzuheben und sie von der gegen sie angestellten Anklage freizusprechen sei, daß auch die von Seite der Staatsbehörden in gehöriger Weise rechtzeitig eingelegte Anschlussberufung als nicht genügend gerechtfertigt zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königliche Appellationsgerichtshof der Staatsbehörden, daß dieselben in gehöriger Weise gegen die in den angefochtenen Urtheilen enthaltene Freisprechung der Frau Martin wegen Beleidigung der Frau Weiß incidenter die Berufung angestellt hat, verwirft jedoch diese Berufung, nimmt Anstand, die Frau Martin als gerechtfertigt zu, und, indem sie der ihr beigelegten Thatsache in dem von ihr angefochtenen Punkt verurtheilt, spricht sie

von der ihm zur Last gelegten Beleidigung der Königl. Landjustizstelle, so wie von Kosten und Taxen los.

J. A. Molitor

Bangel rdcdt Lemmer.

Sitzung vom 12 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seinem Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobei zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Sitting, Bangel, Lemm, Kölsch, Schaeffer, Beamter Staatsprokurator, und Lemmert, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Fabant, 22 Jahre alt, Bäckermann, wohnhaft zu Blankenbourg, Landamt Bitsch, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28 Dezember 1840, vorgenommen unter Beistand der Anwälte Weit;

Urtheilsfindation:	fl.	kr.
Stempel	2.	27
Registrag	3.	16
Zeugen 6	3.	12.
Zeugen	4.	12.
Taxtag	1.	30.
	15.	07

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch den Prokurator Schaeffer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bangel;

Nach Einsicht und Verlesung der Prozeßakten;

Nach Anhörung der Parteien in ihren Vorträgen und Schlußnahmen, nämlich

1° der angeklagten Urtheil, welcher den Appellanten der Tagesarbeit, vom 30 September v. J., übrigens unbekannt, jedoch dagegen in eine Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen, eine Geldbuße von zwei und zwanzig Franken fünfzig Centimen, eine Standesbuße von zwölf Franken fünfzig Centimen, sammt einem Viertheil einer Waffenfeier in eine weitere Geldstrafe von einundzwanzig Franken und in die Kosten dagegen eine und zwanzig Centimen liquidirte Taxen auferlegt, durch welche das Tagesgericht zu Recht erkannt hat, daß der Tagesschuldige schuldig seine Tagesgenossen an die Gemeindehauptleute einzuladen oder den Markt verbieten mit Zwei und zwanzig Franken fünfzig Centimen bestrafe;

2° der Appellationserklärung vom 2 dieses Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung der Beklagten in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Konfirmation;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorschaft, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Thatsachen vollkommen nachgewiesen erscheine; daß derselbe seinen Vorwurf in gehöriger Weise nicht zu entschuldigen vermochte; daß demnach auf den aus den Akten sich ergebenden Thatsachen

hat, womit die eingelegte Berufung in seinem Umfange gerechtfertigt befindet;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszuges, liquidirt für diese Instanz auf eine Gebühr und Auslagen

J. A. Molitor

Abschrift an Reichsrat. Nr. 1539. Registriert zu Zweibrücken am 27 May 1841. für 28 Bogen. Vertrag: Pfeffel.

Pfeffel Amtsgerichtsrath Semer

Sitzung vom 12 Februar 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Otting, Hengel, Simon, Pfeffer, Reinhardt, Landrichtern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheilsspruch erlassen:

In Sachen

Peter Fischer, 63 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Wolfstein, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 22 September v. J., im Beyseyn des Königl. Staatsprocurators, Appellation, vertreten durch Staatsprocuratur;

Nach angenommener Sitzung der Königl. Appellationsgerichts v. Rondon;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgeschriebenen Urkunden, worin andurch

1) der angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten der Brandstiftung für schuldig erklärt und zu Wolfstein wirklich eine gefängliche Correctionsstrafe überhaupt verhängt und ihn zur Haft in einer Dauer von acht Tagen, wie auch in die Kosten verurtheilt und hierwegen Berufung eingelegt worden ist, verlesen und hierwegen Berufung eingelegt worden ist;

2) der Appellationserklärung vom 30 September v. J.;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher: Appellanten, wie auch, nach vorangegangener Verhandlung, auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Verwerfung seiner Appellation, subsidiarisch auf Verfügung einer blossen Polizeistrafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Peter aus den Akten der zum Appellanten angeschuldigte Handlung mit Recht als verbrecherisch angenommen, und Letzterem bey der durch gerichtlichen Handlung nicht verwehrt hat, seinen Beweis zu entkräften; daß auch eine der Thatsachen angenommene Strafe verhängt worden ist, womit die vorhabene Berufung in seinem Umfange gerechtfertigt befindet;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte

Abschrift an die Landschaft zu abzugeben, d. Taxe unter Nr. 866 festgestellt d. Landamtsrath den 22. Januar 1841 für 28 Xr. Notarg: Hoffert.

Sitzung vom 12 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundert ein und vierzig wobei gegenwärtig waren: Ralg Präsident, die drei resp. ständigen Beisitzer, v. Conrad, Hilling, Hengst, Hamer, Hälty, Lutzmann, Notar-Substitut, und Kammer-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Müller, IV, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Katzweiler Canton Waldmohr, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 15 Dezember v. J.; nachstehend unter Beistand der Advokaten Marx,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Hengst;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant

der Entwendung einer Holzhaue überwiesen wurde und ihm deshalb in eine Strafe von 2 Tagen und einer Woche, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 Dezember 1840, -

dies- der Präsident die auf den Akten der Appellanten vorgefundenen Briefe vorlesen ließ, und vernommen sein Alter dann der von den Folgen der gethanen Anzeige hat. Hierauf vernahm Angeklagten, nachdem ihn folgenden Eid geleistet hatten:

„Ich schwöre daß Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, „ die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu „ sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und sodann jedes einzeln und besonders, in nacht sachgemäßer Ordnung vernommen:

1. Jakob Müller, 31 Jahre alt, Taglöhner in Altenkirchen,
2. Caroline Thor, 17 Jahre alt, Dienstmagd in Cusel,
3. Anna Maria Schultz, 30 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Nikolaus Thor zu Katzweiler, hinreichend

Nachdem die Vorlesung seiner Akten sowohl der Angeklagte, als auch die Zeugen gehört, und sachgemäße Notiz genommen hatte;

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Vertheidigung in ihren Vor- und Anträgen auf Erkenntniß;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, resultirt in ihren Folgerungen, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich den Umständen der Appellationszeugen zu überlassen;

In Erwägung, daß durch die Aussagen der heute abgehörten Zeugen der vom ersten Richter als genügend angenommene Beweis zu gehoben und sachgemäße verschwunden, daß der die nichtsnutzige Anklage

Abschrift an Müller abgegeben in Folge Auftrag Min. 973 vom 5 März 1841 für 18 Bogen. Sterberg. Hoffbauer

zum Beweise der angeführten Thatsache nicht für begründet erachtet;

in Erwägung, daß der unterm 9ten Januar d. J. nicht zu Protokoll gegebene Zeugen-Vorschlag, und dessen nun einen Monat nach Ablauf der Beweisfrist eingereichte Ergänzung, von Seiten des Appellanten keine Entschuldigung für die Versäumung der Beweisfrist enthält, noch solche genügend angeführt, wegen für den Umstand der Schuld der Appellanten kein genauer Beweisthat zum angeben wußte;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, erkennt der Königl. Appellationsgerichts der Appellanten Müller der angeschuldigten Entwendung für nicht überwiesen, reinigen, und spricht ihn von Anklage, so wie von Kosten und Schaden los.

J. A. Molitor

Krugsky Weidt. Sommer.

=

Sitzung vom 18 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt Luxemburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Rath an dem appellirenden Gerichtshofe, Präsident, Herr Reuter, Jupp, Mangel, Simon, Kolbe, Beisitzer, Herr Hardt, Prokurator, und Clemens, Greffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Prokurator-Advokaten	Lucien Wichtenberg, 30 Jahren alt, Tailleur, wohnhaft
	f. c. in Luxemburg, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Mangel	2. 30. Zuchtpolizeigerichts zu Luxemburg vom 20 November v. J.,
Beisitzer	3. 16. wohnhaft im Zuchthause zu Luxemburg,
Prokurator	4. 58.
Jungen	3. 30. gegen
Zeugen	" 55.
	18. 59. Den Königl. Prokurator-Advokaten, Appellaten, vertretend durch den Prokurator-Advokaten Filgen;

Nach angehörtem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Entwendung einer Mantelr zum Nachtheile der Frau Wolf aux Bickshaim übereinstimmend erklärt, und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwey Jahren, so wie in die zu zahlenden Kosten recht und billig, sowie hinsichtlich dessen angewandten, auch auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizey gestellt hat;

2) der Appellanterklärung vom 23 November 1840;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach erneuert gehabter Vertheidigung, auf Freisprechung des gegen ihn aufgestellten Thatbestands antrug;

Nach Anhörung des Königl. Prokurator-Advokaten in seinen Vor- und Nachtrag, letzterer auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz lautend;

In Erwägung, daß Appellant den vom ersten Richter mit Recht als genügend erachteten Beweis

in heutiger Sitzung nicht zu entscheiden vermochte;
da dazu eine der Sache der That angemessene
Basis entbehrt werden ist, gemäß die eingelegte
Berufung in vorliegender Beziehung ungegründet er-
scheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die ein-
gelegte Berufung unter Verurtheilung der Appellanten
in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer
Gulden sechs Groschen.

J. A. Wolitorp

Lotz vtcdt. Strupp Sommer.

Sitzung vom 18 Februar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt zu Frankenstein,
in seiner Criminalsenatskammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom achtzehnten Februar achtzehnhundert ein und
vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitorp,
für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lotz,
Strupp, Sommer, Räthe, Hilgard, Assessor,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

der Königl. Assessorhandlung, Appellantin von einem
Urtheile der Königl. Criminaldeputation zu Landau
vom 4 Dezember v. J., vertreten durch den Assess.
Justizrath Hilgard,

gegen

Franz Jakob Ewen, 42 Jahre alt, Ackermann,

Es verliquidiren sich:	Thlr.	Sgr.
Bengel	8.	5g.
Rüstung	7.	86.
Gerichtsb.	15.	67
Zeugen	25.	12.
Einschreiben	29.	24
Botenlohn	2.	04.
Tagelohn	1.	06.
	90.	28.
Taxbeamtengt	5.	30.
Sitz in Frankenstein		
Zu Thlrn:	95.	58.

=

=

vorgeführt in Haubung, Kantons Thannweiler, Appellation,
angeklagt unter Zustand der Anwaltr Weir;

Nach vorgenommener Lesung der Königl. Appellationsur-
theils erster Instanz;

Eingesehen und erwogen die vorgebrachten Rechtsmittel
unter andern

1) Der angeführten Nullheit, weilher der Appellatin
der Akte Handlung der Waldhüter Peter Ewen aus
Thannweiler im Hause übertragen worden, und ihr der-
halb in eine Ordnungsstrafe von zehn Thalern,
wovon in die Hälfte und achtzig Centimen fünf und zwanzig
Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellanklärung vom 5 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellatin in seinen Klagabvor-
trägen der Vorfall der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl.
Appellationsgericht wolle, in Anwendung der Art. 230
und 311 der Strafgesetzbücher, die gegen die Appellatin
in erster Instanz ausgesprochene Ordnungsstrafe
auf die Dauer von achtzehn Thalern erhöhen, unter
Verurtheilung derselben zu einer Geldbuße von acht
Centimen und zu den Kosten der Appellationsinstanz;

Nach Anhörung der Thannwalter Weir, weilher dahin
anträgt: er gefalle dem Königl. Appellationsgerichte,
der Appellatin Ewen von der wider ihn erhobenen
Anklagung loszusprechen, indem die ver-
kannte Handlung keine, durch gesetzliche Strafe zu ahnden;
jedenfalls aber die Strafung der Staatsbehörde

als ungegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß I, wenn sie im Art. 228 u. 230 der Prozeßgesetzbücher angeführten, an einem Angeklagten im Dienste oder bezüglich seiner Dienstes verübte Pflichtverletzungen, ohne den Grad der Strafbarkeit, wie solcher im Art. 231 ibid. angegeben ist, zu vermindern, die Qualität der im Art. 311 der nämlichen Prozeßgesetzbücher aufgestellten Umstände nicht hinwegnehmen, es klar ist, daß I dem strafbaren Akte der letzteren Natur die Anwendung finden muß;

In Erwägung, daß auf die Beweisaufnahme und die Verhandlungen beider Instanzen als notorisch hervorgeht, daß I die Mißhandlungen, welche Pfeiffer an dem Waldhüter Peter Beer verübt zu haben mit Recht für schuldig erklärt ist, der Strafe der im angezogenen Art. 311 vorgesehenen Handlung an sich tragen, somit auch mit der dort angedrohten Strafe zu belegen sind; daß Pfeiffer in der Lage I befinden obwaltet, von der beantragten Dauer der Gefängniß Strafe abzugehen;

Aus diesen Gründen

nimmt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als gegründet an und, mittelst Abänderung der Determination der angefochtenen Urtheile, erkennt er die gegen Pfeiffer auf zehn Jahre Zuchthaus und ein Jahr Einsperrung Strafe auf ein Jahr von fünfzehn Monaten, und unmittelbar darauffolgender Einsperrung in eine Geldbuße von sieben Gulden

acht und zwanzig Tausend und in die Kosten der Appellationsinstanz, eigentlich zu sechs Tausend sechzig Franken; bestätigt im Übrigen der angefochtene Urtheil; — in Anwendung der Art. 311 der Prozeßgesetzbücher, verlesen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung und erlassen wurde, und also lautet:

„Haben die Anwendungen von Strafen keine Tragweite „über Unfähigkeit zu vorgenommen Urtheil von der „Art, wie im Art. 309 erwähnt ist, so stellt der Gefängniß „Strafe mit einem Aufenthalt von einem Monate „bis zu zwey Jahren und einer Geldbuße von sechzig „bis tausend Franken bestraft wurden.

J. Fr. Mollitor

Pfeiffer Adjudant Angel Secretär.

Clement

=

Sitzung vom 18 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Staats zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren:

Herr Meliber, Rath des ernannten Präsidenten v. Recken, Rath, Mangel, Secretär, Kaiser, Assessor, Beamte ministerium, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Clement Müller, 38 Jahre alt, Tischler, wohnhaft in

Der Berufungsdatum:

Montag	3. 23.
Dienstag	2. 20.
Mittwoch	2. 26.
Donnerstag	2. 20.
Freytag	2. 27.
Samstag	12. 56.

(Königl. Landrat Landau), Appellant aus einem
Urtheile der Königl. Justizexpedition zu Landau
vom 18 Januar v. J., angekommen unter Vorbehalt der
Einwände Gründen,

gegen

den Königl. Staatsbuchhalter, Appellaten, vertreten durch
den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrath Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, worin und

in Erwägung, daß
1° der angefochtenen Urtheile, enthaltet den Appellanten
zur Entschädigung und Wiederherstellung der Salzgefällen
Inhaber Painter von Edenkoben im Einen und bezüglich
des Salzes wörtlich verklagt und ihn demgemäß in seine
Haftung mit acht tagen, die wie in der Frist
fünf Gulden vom und fünfzig Kreuzer liquidirte Strafe
verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 24 Januar v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen
und Schlußnahmen, dann der Einwände Gründen,
enthaltet dahin anbey: den Urtheil Königl. Landgerichts
wiederrufen, Landgerichts hier der einfachen Einsatz gefällig
zu verklären und demgemäß die Haftung Strafe
aufzuheben und eine Geldbuße zu verkennen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbuchhalter in seinen
Vor- und Schlußnahmen auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung der Appellanten in die Kosten der
Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß der auf die Klage mit Recht als
verjährten anzusehen, daß Appellant zwar im Art.
230 der Staatsgesetzbücher vorgeschriebene Handlung sogar
den Salzgefällen Painter gütlich gemacht habe;
daß aber die Verjährung ihrer Wirkung durch
gehalten, in weiterer Anwendung der Artikel
163 der Staatsgesetzbücher die angefochtene Verfügung
Landau mit Recht herabgesetzt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof zurecht für
eingelegte Berufung mit Bestätigung der Appellantenurtheile in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt
für recht Gulden einhundert und fünfzig Kreuzer;
weist jedoch die vorgeschriebene Verfügung Landau
Haft auf die Dauer von acht Tagen;

J. A. Mühlitor

Hilgard Vidocdt. Brengel, Sommer.

Urtheil

Sitzung vom 18 Januar 1831.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Justizexpeditionskammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert-
ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Präsident
Mühlitor, die vorschriftmäßigen Beisitzer, v. Baader,
Hagen, Brengel, Sommer, Heiß, Hilgard, Staatsprok.

Gerichtskosten:

	fl.	kr.
Stempel	1.	31
Zeichnung	1.	52
Pfandbrief	1.	12
Taxen	2.	34
Sanzlay	1.	"
	8.	09.

=

Protokoll, welches in der Kanzley des Königlichen Landgerichts Kissingen, und Kammer, Hauptstadt Aschaffenburg, folgender Maßen aufgenommen worden:

In Sachen

Johann Georg Baur, Bauer, 37 Jahre alt, Ehemann, wohnhaft zu Hausen, Appellant,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellatum;

Nach Einsicht der Verhandlungen vom 11ten Februar l. J.;

In Erwägung, daß der Appellant gegen das Urtheil vom 21 Germinal XI zum Beweise hat, den Verkauf von gestohlenen Pferden zu übernehmen, um die gestohlenen Pferde möglichst wieder zu bekommen, und falls durch gelungene Versuche dargethan oder Verdachtsgründe geübt worden, die Einvernehmung der nöthigen Zeugen;

In Erwägung, daß der Appellat gegen die Appellanten zwar bewiesen in der Verhandlung gerügten Thatsachen und Umständlichkeiten bey der Verkäufen und der Einlegung derselben in das Register gefunden, und der Gemeindsdiener glaubt gegen jede einzelne dieser Personen – abgesehen von der Intention der Contravenienten und der Folge der Gemeindsanzeige – angezeigt hat;

In Erwägung, daß der Appellant bey der gesetzlichen Einlegung einer Pferdeverkaufs in sein Register den allegirten Gesetzes laut in seiner Beziehung Genüge geleistet hat, und durch seine Aussage zu weitläuftigen nicht verwiesen hat;

Der Klagen und den im Protokolle aufgenommenen Gründen vernimmt der Königl. Appellationsgerichtshof die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwey Hundert neun und neunzig Gulden.

J. A. Nebelthau

Hoffmann

Pfeffinger

Pfeffinger

Ausfertigung an Kgl. Landgericht, d. dato unter Nro. 895 registrirt zurückgegeben. Aschaffenburg den 25 Febr. 1811 für 28 Kr.

Pfeffinger

Gerichtskosten:

	fl.	kr.
Stempel	62.	37.
Zeichnung	66.	12.
Pfandbrief	138.	30.
Taxen	901.	36.
Briefporto	310.	40.
Protokoll	16.	34.
Sanzlay	13.	53.
	1610.	39.

=

Sitzung vom 18 Februar 1811.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Aschaffenburg, in seiner Polizeygesetzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Februar achtzehnhundert eilf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh v. Reder, für den verhinderten Präsidenten, Hoffmann, Pfeffinger, Kammer, Schling, Rälhe, Hilgard, Landgerichtsassessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Wagner, Gutsbesitzer und Haushälter, zu Hausen wohnhaft, Appellant, in seinem vorkommend, contra Beystand der Verwaltungsbehörden, Appellat,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellation und Appellanten, vertreten durch den Landgerichtsassessor Hilgard;

Nach Einsicht der Verhandlungsprotokolle vom 25, 26, 27, 28, 29 und 30 Januar, dann vom 1, 2, 3 und 4ten Februar l. J.;

In Erwägung auf die von den Appellanten in

Allgemeinen in Betreff der Zulässigkeit der Verjährungseinrede ausgesprochenen Grundsätze Anwendung findet, daß demnach auch in Ansehung der Verjährung der Hauptsumme und somit Zinsen und Kosten zur Entscheidung gelangen, nämlich

1.) Ob die zur Verjährung nöthige Zeit durch einzelne ausdrückliche Anerkenntnisse in der That unterbrochen sind, daß also bei der Verjährung über die Verhandlungen der Tagsatzung der Gläubiger übergangen und auf den Beweis und Anerkenntniß gegangen werden müßten?

2.) Ob bei Berechnung der Verjährung der Zinsen, mit welchen gerechnet werden, und bei der Hinweisung auf Art. IV. der Verordnung vom 3 September 1807 die gesetzlichen Verjährungsfristen anzuwenden sind, nämlich die Verjährung nöthige Zeit vorübergegangen und fruchtbefallt sind, in Allgemeinen sind oder nicht?

Zu Erwägung ad 1: daß die einzelne Thatsache eine angebrachtermaßen Verjährung unterbrechende Handlung gemäß der Verordnung und richtiger Entscheidung enthalten hat;

Zu Erwägung ad 2: daß allerdings sich auf der allgemeinen Verordnung Gründe finden, anzunehmen, daß ein und dasselbe Kapitalbetrag, wenn es wiederholt rechtmäßig eingeklagt werden, nicht eher so oft, als ein rechtmäßiger Verzug mit einem Kapitale statt hatte, in der Hauptsumme in Allgemeinen gebracht werden müßte, - weil durchaus Zinsen eine solche Computation voraussetzen, eine der Zahlungsverweigerung der Schuldner und über Eingang Verzug Folge haben könnte; daß aber eine solche, wie die angeführte, Unterscheidung der Kapitalbeträge aus der Hauptsumme sich nie kann festhalten hat, wenn auch die nöthige, hiezu nöthige Bedingung, nämlich die behauptete Identität nachgewiesen ist;

/: cette preuve devrait être clairement faite, car les prêts devaient présumés de droit porter sur des capitaux différents. — Favrier traité de l'usure, pp. 24:/

In Erwägung, daß denn allerdings Gründe obwalten, welche hinsichtlich einer solchen Identität eine Beweis durch die Gläubigern wenden anbefohlen werden ist; daß Einleitung die ganze Lage der von den Gläubigern eingeklagten Kapitalien und übergangen die Lage der ganzen Geschäftsverhältnisse der Gläubigern auf den einen Seite, dann der nicht sehr Dauer der meisten eingeklagten Kapitalien und der ganzen Geschäftsverhältnisse der Gläubigern auf den anderen Seite einen solchen Beweisführung offenbar aufgegeben sehen, vielmehr der Eidesantheil anzunehmen sein;

In Erwägung, daß denn aber Sache eben auf solche Beweisführungen gründlich gerade auf die der Verjährung nöthige Zeit eingeklagten und rückbezahlten Kapitalien, wie auf die gezählten, und Zeuge eben angesehen ihre Anwendung erhalten müssten, als nicht ein und dasselbe Kapital in einer Hinsicht als verjährt, in einer anderen

ohne [illegible] wie oben zu 1 bemerkt worden ist, ist sie nicht vorsätzlich zugefügt worden kann; daß folglich die vorgebrachte Anfechtung = Einwendung im angefochtenen Urtheile in jeder Beziehung mit Recht als unbegründet verworfen worden ist;

In Erwägung auf die weitere von dem Beschuldigten vorgebrachte Einrede, daß seine Schuldlosigkeit und Irrthum, so wie die Zeugen und Ignorirung derselben als Zeugen übergangen, und nur berücksichtigt worden seien, nicht gehört werden können, als über die gegen den Inhalt von ihnen aufgenommenen Urkunden hatten; daß [illegible] den auf sie Richter mit Recht annehmen, daß sie die im Art. 156, in Verbindung mit Art. 189 der Strafprozeßordnung über die Aufgaben in Anklagesachen gesetzlich gestatteten Fragen, Erinnerungen oder Remonstrationen, als gesetzlich, und zwar so wenig als irgend eine andere der von den Beschuldigten angeführten Personen als Zeugen unverwerflich sind; — ein Grundsatz, welcher der ganze Inhalt der Strafgesetze durchdringt, sich auf den Verlauf aller einzelnen, vom Gesetze als strafbar erklärten Handlungen bezieht, und als unerläßliche Bedingung einer gründlichen Untersuchungsführung anerkannt, weil dieselbe ohne ihn und ohne seine, den vor- und mitgehörigen Forschungen der Richter übergeordneten Anwendung nur zu oft gehemmt sein würde, bezüglich auf welchen auch kein erheblicher Grund vorgebracht werden konnte, der welchen es auf den Thatbestandswirkungen

einen Rücksichten finden sollte;

In Erwägung, daß Einwendungen bezüglich auf Fehler Aussagen, die der Vernehmung regelmäßig einen Platz in einzelnen Urtheilsfällen gehört, so der Fall der Zeugnis aber auch eine unzählige Anzahl Fragen vorkommlich ist, den Richter hindurch, wenn sich diese Exceptionen an und für sich auch nur auf einen einzelnen Fall beziehen, in Verbindung mit den Charakter der Beschuldigten und seinem Vorgehen und Verhalten nach als eine andauernde Verschuldung im hohe Grade Leitfaden und verdächtigen Verhalten hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der einzelnen — wenn auch mittelbar oder unmittelbar belastigten Zeugen von der Hand gegeben ist;

In Erwägung, daß sich der, dem Richter überall obliegenden Pflicht der möglichsten Prüfung aller, dieser Art nach nie bestimmter zu berücksichtigenden Thatsachen nicht verbindet, wo die Exceptionen der Zeugen mit dem Inhalte von ihnen aufgenommenen öffentlichen oder Privaturkunden im Widerspruche stehen; daß [illegible] auch in dieser Beziehung die von den Beschuldigten gegen die Zeugen gemachten, und vom erst. Richter im angefochtenen Urtheile theilweise berücksichtigten Einwendungen folgenden Erörterungen weichen müssen;

In Erwägung, daß nämlich nach Art. 1353 der bürgerlichen Gesetzbuches der Beweis durch

ohne der ganze Inhalt der Präsentationen, ohne auch der Zeugenaussagen, überall geöffnet ist, wo ein Akt wegen Dol et fraude angefochten wird; daß Klagen folglich um so mehr der Fall sind zu klagen sind, wo er sich nicht mehr bloß um die Feststellung einer reinen Dolus handelt, sondern wo eine neue Thatsache in die Klage der Prozessualen Handlungen – der delicta – gestellte thatsächliche Grundlage der Klage und Untersuchung ist;

daß der Inhalt der Anzeigen der Urkunden, selbst gemäß weiterer der Inquisita nach, solcher Natur durch die unbedingten oder gewissen angezeigten Bedingungen abgeschlossenen Rechtsakt vernichtet und ungültig zu klagen constituirt wird; daß folglich überall wo es sich um Feststellung der Falsa oder einer reinen delictar handelt, den Rubren Präsentationen und Zeugenaussagen aufzuerlegen sind;

(Merlin répertoire mot: usure – Arrêt de Cassation vom 2 Januar 1813. – Janvier pp. 82. 129 et. 133.)

In Erwägung, daß Falsa dem Angeklagten zufolge Zeugen von dem Beschuldigten vorgeschützte Umstände nicht nur mit der Beschränkung, wie im angefochtenen Urtheile geschehen, sondern nach ihrer wahren Absicht als ungewendet vorausgesetzt werden muß;

In Erwägung um zur Sache selbst, und zwar

I. zu dem, den Beschuldigten zur Last gelegten einfachen Abusschnitt einzeln; daß derselbe zu vorhand übersehen ist, zum Nachtheile folgender

Zeugnisse von nachbenannten Capitalbeklagten einzuholen sind Sie dazu zu geben:

		fl.	kr.
1.	Adam Kurt von Hagen mit einem Capital von	165.	"
2.	Walpurt Riedau von da	50.	"
3.	Adam Runsen "	245.	"
4.	Wilhelm Volk "	200.	"
5.	Heinrich Mattmann von Langhausen	300.	"
6.	Jakob Kaden von da	125.	"
7.	Wilhelm Lenig "	100.	"
8.	Joseph Klostar "	80.	"
9.	Adam Ostor v. Hof. Kleinhütz v. Dünnhofen	50.	"
10.	Johann Jäger III, resp. der ledigen v. Hauthausen	300.	"
11.	Christian Hagner von da	100.	"
12.	Johann Linbolz "	44.	"
13.	Franz Lugn "	100.	"
14.	Christian Hagy "	150.	"
15.	Peter Langel "	60.	"
16.	Michael Lugo der jüngere, von Hauthofen	200.	"
17.	Johann Lemmach von Ottau Nr. 4	100.	"
18.	Jakob Balthasar Klaut von Waldzeun	100.	"
19.	Daniel Hohlgaard u. Thomas Hohlgaard v. Pfiffer-stadt	80.	"
20.	Adam Lechner von Frankenthal	125.	"
21.	Franz Zwell von da	250.	"
22.	Michael Singer von Hof	200.	"
23.	Philipp Zeeb von Lambergheim	55.	"
		3160.	"

In Erwägung, daß Zeugen der Verweis der Vertheidigung bezüglich auf die übrigen im angefochtenen Urtheile, als in dieser nicht den Beifall weiter gefällig, und da

rungsart zu klären, so sein alle weiteren in Absatz
der Königl. Bankverbände enthaltenen Kapitalbeträge
nach den in der Appellationsinstanz verfallt gestellten
Behauptungen als nicht genügend angegeben anzusehen,
also diesen Kapitalien demnach außer Absatz zu
lassen sind;

In Erwägung

II. zu den, den Hauptbeträgen der Kapitalien
qualifizierten Verzugszinsen mangels mit Execution,
das Provokatum schon der Klage der Akt. IV der
Appellatin vom 3. September 1807, als einer in der
Zwischenzeit erlassenen Gesetz vom 19 Juli 1791
und dem Code penal analogen speziellen Gesetzes, den
Richter anzuhalten, daß diesen Verordnung sich an
den in der allgemeinen Gesetzgebung enthaltenen Be-
griff der Execution zu halten;

Daß I, wenn auch der Bezeichnung der Verzugszinsen
ungenau zu sein scheint, doch nicht ohne der seinem
Einwilligung der auf verzinsliche Kapitalien übernom-
menen Verbindlichkeiten vorgenommen gelten kann,
eine Execution Zahlung und dem angenommen werden
darf, wenn die vom Akt. 35 der allegirten Urkunde
vom 19 Juli 1791 festgesetzt sollen, und vom Akt. 405
der Code penal noch näher bezeichneten angemessenen
Kapitalien Zinsen 5 Prozent, wenn die auf eine der
in Gesetzen angegebenen Arten berechtigte Zinsfuß
gehört, vorhanden sind;

In Erwägung, daß Klagen und den weiteren bezüglich

auf diesen Klagegründe in angeführten
Thatsachen genügend unterstellten Behauptungen zufolge
bezüglich auf alle in der zweiten Instanz auf-
gezählten einzelnen Klagegründe die gestellten
Requisiten einer Execution entweder überhaupt
nicht vorhanden, oder wenigstens nicht genügend
nachgewiesen sind, und der Verfallsfestsetzung
Platz aus den Akten also gänzlich gemäß-
fertigt erscheint;

In Erwägung, daß I der in diesen Thatsachen als
genügend aufgestellten Beweis der einfachen, theils durch
Verabzüge, theils Zahlung, daß Prinz Hauptschuldigkeit
ungebührenden Vorschuß- und Rabattenzahlungen
und anderen diesen bezeichneten, angeführten Behauptungen
durch die in der Appellationsinstanz verfallt gestellten Ver-
handlungen bezüglich auf folgenden Positionen und nach-
folgenden Kapitalbeträgen wieder beseitigt und ge-
schwächt worden ist:

	fl. kr.
1. Elias Hoffmann von Zeyer	150. "
2. Simon Leo von Traubenheim	100. "
3. Adam Hall von da	300. "
4. Franz Joseph Graf von da	550. "
5. Franz Adam Hauländer von Niederhofen	100. "
6. Hubertus Peter Joseph Hedingsfeld von da	350. "
7. Jakob Hauländer von da	100. "
8. Martin Wagel von da	512. "
9. Elias Zacharias Lück von da	300. "
	3062 fl. "

		fl.	kr.
	Übertrag:	3062.	"
10.	Adam Wallau zu Indenhofen	500.	"
11.	Adam Hermann von Vaulhausen	344.	12
12.	Simon Hoffmann allda	200.	"
13.	Peter Klingen allda	220.	"
14.	Jakob Fallen daselbst	332.	"
15.	Chalante Walchen zu Weyhnachtheim	204.	"
16.	Johann Helling zu Heiligenstein	50.	"
17.	Heidenreich Lang zu Hausen	150.	"
18.	Martin Hagg allda	1000.	"
19.	Paul Hagg daselbst	60.	"
20.	Martin Klüsinger zu Hausen	200.	"
21.	Jakob Lahr allda	100.	"
22.	Jakob Wagel allda	400.	"
23.	Georg Heidelbach zu Neuenkirch	190.	"
24.	Georg Ingenauer zu Walzen	200.	"
25.	Georg Georg Dentzschel allda	75.	"
26.	Johann Michael Tramm allda	300.	"
27.	Katharina Lang allda	40.	"
28.	Franz Kaiser allda	100.	"
29.	Johann Philipp Ingenauer daselbst	180.	"
30.	Conrad Günther allda	150.	"
		8057.	12

In Erwägung, daß Johann Heinrich Conrad nur, lediglich, daß J der Beschuldigte sich gegen die übrigen in den Anklage der Königl. Kreisregierung unter Ziffer Beschuldigten aufgeführten, so wie gegen die andern, in angeklagtenem Verhalte aufgenommenen Personen einer betrügerischen oder einer einfachen Wucher-

schuldig gemacht habe; folglich die bezüglich der letzte-
ren zu zahlen, in angeklagtenem Verhalte aufgenommen
Kapitale Zinsen über den Ansatz zu bleiben haben;

In Erwägung

III. zur Verschuldigung: daß J von den Beschuldigten
auch bey den Personen, zu welchen er, um andere Gläu-
biger zu drängen Personen durch vorgefundene unredliche
und betrügerische Mittel zu bey denenen gelangt, und
welche Personen nach Inhalt der betreffenden
Urkunden und den Erklärungen der angeklagten Zeugen
nicht andere als vorgestellte Darlehen entstanden, durch
Abzüge und sonstige Umtriebe Wucher getrieben
worden sey; — daß J allerdings die Personen ihren
Verlust und Schaden bey nicht anderst als
der Hand und Verkauf einer Forderung an einen
Dritten sey; daß J glaubt, so wie bey dem Verkauf und Verkaufe überhaupt, so auch bey der Personen die Be-
stimmung der Preis der und die Negotiationen bezüglich
auf Personen überall der freien Disposition der
Contrahenten zu sehe; daß J also bey diesem Verhält-
nisse so wenig als bey irgend einem andern Kaufe
die Strafbarkeit der Personen, seiner der vor-
züglichen Negotiationen von Seiten der Personen
hinsichtlich der Schätzung der ihm cedirten Forderung
an und für sich und abgesehen von andern Umständen
der Verbrechensfolge einen Tatbestand begründen
könne;

In Erwägung, daß J aber, da er bey der angeklagten

Die Abteilung der Pachtgeschäfte und der ihnen beizugebenden Beamten wird sich nicht auf den ihnen von den Verpachtungsbezirken beigelegten Namen, sondern auf diejenige der Instruktion der Verpachtungen und der einzelnen Pachtsektionen zu beziehen haben. Es ist nämlich die Absicht, eine möglichst gleichförmige Instruktion überall aufstellen, eine möglichst gleichförmige Instruktion zu geben, wo das Pachtgeschäft auf Pachtsektionen beruht, nach welcher der Verkauf nicht allein für den Fall der Nichtleistung der contrahirten Pachtsumme und ihrer entsprechenden proportionsmäßig, sondern einmalige, ohne daß auf Seite der Pachtsumme eine Leistung, Diligence oder Retard zu finden ist, sondern selbst Selbstbetheiligung der Verpachtung zur Selbstbezahlung verbindlich aufgelegt hat, also der Transport zu einer Selbstbezahlung; das ganze Pachtgeschäft aber gemäß Verzeichniß nach den einzelnen, den gegenständlichen Bezeichnungen über die Pachtsumme aufgenommenen Pachtsumme und der weitere Folge der Pachtsektionen überall, wo das gegenständliche Pachtsektionen die Differenz der Forderung und der sogenannten Pachtsumme für einen gewissen illiquiden Zeitraum den gegenständlichen Pachtsektionen übertragen, eine Pachtsumme gegeben ist;

/: Progetto de la renta - p. 446 :/

In Erwägung, daß den Pachtsektionen Seite durch die angegebenen bezüglichen Akten, Seite durch Zeugen-Vernehmungen genügend übersichtlich, vielleicht auf den so eben bezeichneten Titel zum Nachtheile aufgenommenen Pachtsumme mit den neben aufgenommenen Pachtsumme.

Entwägung sich der einfachen Pachtsumme gemäß gemäß gestalten:

1. Der Pachtsumme Wolf, Wilhelm aus Gemeinde Mülheim f. d.	
zu Zeugen	81. "
2. Der Pachtsumme Elisabeth zu Pachtsumme	1440. "
3. Pachtsumme Adam Engel zu Pachtsumme	137. "
4. Pachtsumme Peter aus Kalkstein	200. "
5. Pachtsumme Thal "	866. "
	2724.

In Erwägung der Pachtsumme bezüglich auf alle übrigen in Betracht der Pachtsumme aufgenommen, in diesen Fällen angegebenen Fällen nicht genügender Beweis einer vollständigen einfachen Pachtsumme nicht geführt und der Pachtsumme aber so genügend übersichtlich erwiesen ist, bezüglich auf diesen Fall die Frage des Art. IV der Pachtakte vom 3 September 1807 vorgetragenen Verhandlungen vorgenommen zu haben;

In Erwägung, daß nunmehr die weiteren zu berücksichtigenden Fragen anbelangt, ob diese einfachen Pachtsumme, deren Pachtsumme genügend übersichtlich erklärt worden ist, den Begriff der Pachtsumme, enthalten involviren, - daß, wenn man auch die Einführung der Pachtsumme, daß seine große Pachtsumme bestimmter seiner älteren Pachtsumme wenden in der Raumbezeichnung, wohl bei der älteren Verhandlung geführt wurde, und daß man die in der Raumbezeichnung wirklich Vorkommenden nicht Pachtsumme gegen sich begründen, - nicht aus den

Klage lässt K, dass die aufgeführten Klagepunkte der wirklich nachgewiesenen Klagepunkte, in Verbindung mit solchen, welche zu berücksichtigenden, auf das ganze Verhandlung sich angebrachten Verhältnisse noch als genügend befunden werden muss, der Klage entsprechend der, der Klicht der Richter wesentlich conservativen Maximalen der Gewohnheit (habitude) anzunehmen;

In Erwägung, dass nämlich Angeschuldigten, wie auch der in ganz den Fall bey ihm in Anklag genommenen und als Verbrechen zu rügenden Thaten allenthalben, insbesondere aber auf seinen Fabriken, gleichsamlen Entlassungen, und zwar solchen Bestimmungen angehalten, sowohl, wenn sie als zu wirklichen Leistung gedienende, jedenfalls aber die Delikatesse und Legalität verletzende Verrichtungen auf Befehl seinen Mandanten und beklagten Schulden an den Tag legte; dass der auch, wie sich gleichfalls aus den Akten und übrigen summarischen Anzeigungen ergibt, seine Stellung als Mandatar nur so oft sehr beschäftigt, möglichst und Klagefalls unkundige Handlungen in solche Bestimmungsverhältnisse zu verwickeln, dass seinen Klagen auch in ihrer eigenen Klagelagen, bisher nicht mehr klar waren, und Angeschuldigten auf solche Weise Vortheile zu ziehen vermochte, denen eigentlichen Charakter durch gar nicht mehr auf zu stellen ist;

In Erwägung, dass nun aber gerade ein solcher

Charakter und ein solcher Verrath, in Verbindung mit dem in einer Mehrzahl Fälle eigenmächtigen Verfügungen und dem als äußerst schädlich gestalteten Charakter der Angeschuldigten, dem die ihnen sonstigen ähnlichen Verschuldungen gegen in gleiche Beschaffenheit als Handlungsbote sonstiger gewerblichen Verrichtungen und Verpflichtungen treten muss als genügende Gründe zur Verabschiedung erachten, dass I der Entlassung der beklagten trotz gehörig gestellten Gesuchen zu willfahren und zu entsprechen Verhältnis (Klagen) bey dem Angeschuldigten der Hand der Gewohnheit im ersten Sinn der Worte nennt hat; — Erwägungen, welche zufolge auch als Akte Beweis der Klage in der zu verschiedenen Verhältnisse zu gelten haben;

In Erwägung

IV. dass I bezüglich auf die dem Angeschuldigten zur Last gelegte und nun auf den Klagen als erwiesenen angenommene Entwendung zum Nachtheile der Firma Hand von Walsen, und die gleichfalls als erwiesen anerkannte Verletzung zum Nachtheile der Mitgesellschaft Lichtenwinner von Schiffen Hand, und zwar bezüglich auf ersten die Thatsache selbst nicht erwiesen anerkennt, bezüglich auf die zweite aber die Bestimmungen der Art. 405 der Strafgesetzbuches nicht anwendbar sind; dass I Angeschuldigten Sinnes in diesen Hinsicht als nicht übereinstimmt sind ist;

In Erwägung, dass I den auf den Klagen die übrigen

in Anlage der Königl. Landesregierung in dieser Sache aufgezählten Thatsachen mit Zeugen und andern in den angeführten Urtheilen genannten Personen mit Recht bestätigt;

In Erwägung, daß in Betreff der Kosten, daß Angeklagten im angefochtenen Urtheile zum Entschädigungen, als in der Hauptsache unterliegend, mit gutem Grunde nach Maßgabe Anfangung, welche durch die Ladung der Zeugen entstanden sind, die über Fortsetzungen der weiteren, wegen deren Entschädigung zurückgewiesen worden, soweit nunmehr nach dem obigen Ausgange, die Appellationsklagung zum Nachtheile der Staatscasse und der Fortsetzung zum Nachtheile der Klägerin Entschädigung gehört, ferner Kosten gelegt worden sind, und daß Angeklagten auf gleichem Grunde auch die Kosten der Appellationsklage zur Last fallen müssen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht – gemäß Antrag der Königl. Staatsbehörde, so weit auf die von der Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil der Königl. Gerichtsdeputation zu Frankenthal vom 22. März v. J. eingelegte Berufung zu Recht annehmend, und mittelst dasselbe Appellation der vorgenannten Thatsache, – daß der Angeklagte bezüglich auf die oben genannten Personen und auf die oben angeführten Capitalien der Inhalt der vorliegenden Thatsachen wesentlich übereinstimmt ist, – endlich Kenntniß der Vermögensverhältnisse der wegen vorliegenden Capitalien auf die Summe von zweihundertsechzig Gulden sowie Zeugen; – endlich ferner die Zeugen der vorliegenden Thatsachen auf die Summe von sechzig Gulden;

erkennt ferner der Angeklagten der ihm im angefochtenen Urtheile zur Last gelegten Verletzung zum Nachtheile der Königl. Staatscasse von Waldsee, so wie der Fortsetzung zum Nachtheile der Klägerin Entschädigungen von Schiffenhardt nicht übereinstimmt, und so weit hinaus und von den darauf bezüglichen Kosten lex;

Fehl die gegen den Angeklagten vom vorigen Richter verhängte Verlängnis Z., so wie die Gerichtstaxe von zweihundert fünfzig Gulden und die verhängte Verfügung zur Entrichtung der im Art. 42 der Landesgesetzbücher vorgesehenen bürgerlichen Strafen hiemit auf;

Verpflichtet die Klägerin der eingetretenen Thatsache und namentlich endlich den Angeklagten in die Kosten der Appellationsklage, – hierin liquidirt zu sechzig und siebenzig Gulden neben Zeugen, jene der vorigen Instanz auf die Summe von 1531 fl. 32 Zeugen. –

Verkündet und festgesetzt am hiesigen angegebenen Tage

Verkündet.

Hoffe Hengel Sommer

Abschrift an Wagner, abgegeben. No. 1006 Gr. ausgestellt zu Frankenthal, am 27 März 1841, empfangen 23 Kreuzer. Stempel. Taxirt

Sitzung vom 25 Februar 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankenthal, in seiner Fünfte-Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conta, Lapp, Mangel, Hamm, Welz, Hilgard, Assessoren, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Lang, I. 71 Jahr alt, Handelsmann, wohnhaft in Landau, Landauer Landcantons, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 19 Dec. v. M., nachstehend unter Beistand des Rechtsanwalts (Advocat) Lang: Klag.;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Conta;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Contravention von Feldfrieden zum Nachtheile der Simon'schen Eheleute, der Müllerei Einbach zu Frankenthal und der Müllerei Lachen zu Offstein überwiesen erklärt, und ihn deßhalb in eine Polizeystrafe von einem Monate, so wie in die zu Gunsten Fulden gleichen Betrags liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 26 ejusdem Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Aufklärungen, dann der Staatsprocurator Klage in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung, hinsichtlich auf Lang's Zeugen der Klage;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Verein der Contravention der dem Müller Lachen von Offstein gehörigen Fischerei fürwahr gegen den Appellanten hergestellt, dagegen in Lang's Vernehmung von der Anklagebehörde nicht gerügt ist;

In Erwägung dagegen, daß der aus den Akten mit Recht als erwiesen angenommene, daß Appellant die fortwährende Contravention der beiden andern Theile begangen habe, und dagegen Lang's Verein in gegenwärtiger Instanz nicht bestätigt und nicht aufrechterhalten, somit in Lang's Sache seine Berufung nicht gerechtfertigt hat;

In Erwägung, daß die aufgelegte Taxe aus dem Gesetze zu rechtfertigen ist, somit nach Obigem einer Verurtheilung nicht Platz fällt;

Für diese Gründe

mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile, gemäß der Königl. Appellationsgerichts den Appellanten von der ihm aufgelegten Contravention zum Nachtheile der Müllerei Lachen von Offstein los; verurtheilt in Erwägen die eingelegte Berufung unter Compensirung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zweg Gulden einzig fünf Centimen; — gestatt jedoch die aufgelegte Gebühr Taxe

Postulirgebühren:

	f.	x.
Mangel	2.	06.
Hofstetter	2.	20.
Friedrich	3.	53.
Lang	3.	23.
Beamtgeld der Rechtfertigungsschrift		12.
Botenlohn		20.
Tagelohn	1.	38.
	13.	52.

Hanak auf die Dauer von vierzehn Tagen.

J. A. Moltzow

v. Loeder. Krueger. Sommer.

Sitzung vom 25 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Gumbinnen, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und einzig, unter Zugezogenheit seiner: Rath Wolter, sowie der ernannten Hülfsrichter, v. Bonder, Hoppe, Bongal, Hamm, Rath, Filgard, Raatz, Referendar, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Erkenntniß

erlassen:

In Sachen

Inhaftirte Partei.

Johann Voss, 36 Jahre alt, Eigenthümer Peter Hannau, wohnhaft zu Krauchenthal, Kirchsp. Lautern, aus einem Erkenntniß der Königl. Kriminalpolizeikammer zu Krauchenthal vom 9ten d. M., zugestellt am 10ten d. M., gefangen gehalten,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts Bongal;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgefundenen Akten-

Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Erkenntniß, wodurch der Appellant der gewohnheitsmäßigen Anmaßung und Ausübung einer ihm nicht zustehenden Befugniß, so wie der gewohnheitsmäßigen Verletzung und Zuwiderhandlung seiner Befugniß überführt erklärt, und ihn deshalb in eine Geldstrafe von zwanzig Thalern, eine Gefängnißstrafe von fünf und zwanzig Stunden, so wie in die zu zwanzig Thalern gerichtlich liquidirten Kosten verurtheilt, auch Injurien auf die Dauer von fünf Tagen die im zweiten Absatze der Art. 335 der Strafgesetzbuchs aufgezählten Rechte verlustig erklärt, endlich verfügt hat, daß Erkenntniß nach zwei Tagen Gefängniß strafe zwanzig fünf Thalern unter der Androhung der gleichen Strafe, im Falle

2) der Appellanklärung vom 12 Januar c. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, sowie nach vorgetragener Verhandlung, auf Verabsäumung der gegnerischen Partei hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin den vom ersten Richter mit Recht als gegen sie gültig anerkannten Beweis der ihr angeschuldigten, rüglich qualifizirten Handlungen in heutiger Sitzung nicht zu entkräften vermochte;

daß auch nun der Eigenthümer der Anschuldigung gegen-

Inculpationsdiäten:

	Thlr.	Sgr.
Bongal	2.	25.
Kayserling	3.	16.
Krauchenth.	4.	15.
Hannau	4.	26.
Volmerhof	=	22
Langhof	2.	23.
	18.	09.

ungsbaar Beweis angefangen worden ist; genauer sie nicht gelegte Berufung in Beziehung Berufung genauer bestätigt angekommt;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verwerfung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt sie eine Gebühr von dreißig Thalern. —

J. A. Mohlton

Geschrieben. Haagen Heyer.

Urtheil vom 25 März 1851.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Preußischen, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wilde, als den ernannten Präsidenten, v. Reuter, Jess; Bengel, Jenne, Bötzow, Wilcke, Assessoren, und Clemens, Referendar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Baukrichters, Appellanten vom einem Urtheil der Königl. Fünfpolizeidirektion zu Neuhaus vom 15ten Januar c. J., contra den Bauk. schreiber Wilcke,

Eigentlichkeitsdaten		
	T.	Sg.
Bengel	1.	5
Büsching	2.	20
Heinrich	1.	5
Jenne	2.	20
Jenning	1.	03
	9.	41

gegen

Bauer Wilcke, 23 Jahre alt, Einwohner, wohnhaft zu Wilkshain, Paulsen Landes, Appellaten, in seiner angekommand;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rathes Bauer;

Nach Einsicht und Prüfung der eingeschickten Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellaten der Übertretung der polizeil. Vorschriften Johann Jakob Johann zu Wilkshain und der Landpolizeidiener Johann Lorch in ihren eingereichten und bezüglich Protokollen Übereinstimmend erklärt, ihn in Anwendung der Art. 224 der Baukgesetzbücher, zu einer Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Sgroschen, so wie in die zu fünf Thalern festgesetzten Kosten die erwachsen sind, verurtheilt, dagegen von der weiteren Anschuldigung der Bauübung von Einzelbau Thüren losgesprochen hat;

2) der Appellantschrift vom 21 Januar letzthin;

Nach Anhörung der Appellaten, endlich, nach vorangegangener mündlicher Verhandlung auf gesetzliche Vorschrift, gebührender Erwägung der vorstehenden Aktentheile entlang;

Nach Anhörung der Königl. Baukrichter in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittelst bezüglichen Reformation der angefochtenen Aktentheile, und in Anwendung der Art. 222 der Baukgesetzbücher, Akt der gegen den Appellaten erkannten Geldbuße zu einer zu normirenden Haftstrafe umwandeln;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die angeschuldigte Beleidigung als erwiesen annahm, und Angeklagter seinen Vorsatz in genügender Weise nicht zu entkräften vermocht hat;

daß auch der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile mit Recht annahm, daß der Polizei-Wachtmeister Hasenfuß-Kirchheim zur Zeit der ihm vom Angeklagten zugefügten Beleidigung mit dem Polizeidiener der Vater als rechtmäßiger Polizeibeamter gehandelt und die Beleidigung auf seine dienstliche Amtshandlung Bezug hatte;

daß daher der erste Richter mit Unrecht und dem Sinne der Art. 9 u. 50 der Vogtsbuster über das gemeine Verfahren zuwider, auf die wegliche Beleidigung der Artt. 196 und seines Polizeidieners und die Strafe der Artt. 223 der Bayer. Strafgesetzbuches erkannt hat, statt in Anwendung der Artt. 365 der Vogtsbuster über das gemeine Verfahren, die gegen Strafe der Artt. 222 ff. in Anwendung zu bringen;

daß Angeklagter die Strafung als gerechtfertigt erachtet, und der Artikel in seinem angegriffenen Theile zu verwerfen und, statt der aufgehobenen Geldbuße eine Haftung von 3 Tagen zu verhängen ist;

In Erwägung der Wahl der Strafe betreffend,

daß die auf die Übertretung gesetzten Strafen, der Geldbuße mit Alternativ-Haftung, welche die Anwendung der Artt. 463 des Code pénal zulassen;

Aus diesen Gründen

mittels Rekognition der angefochtenen Sache: was Rechtens, seinen Artikel, in seinem angefochtenen Punkte und unter Aufhebung der darauf erkannten Geldbuße, vorerst dahin die Königl. Regierung gemäß der Regel, daß in einer Strafung Gesetz vor Zeugen und in der Sache der Appellation, die mindest zu einer Geldbuße von zwanzig Kreuzer; —

dahin billigend im Strafmaße der angefochtenen Artikel; —

In Anwendung der §. 50. 365 der Vogtsbuster über das gemeine Verfahren, 222 und 463 der Bayer. Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 9 der Vogtsbuster über das gemeine Verfahren:

„Die gemeinen Polizei wird unter der Aufsicht und „Leitung der königlichen Landgerichte und nach Vor„schrift der weiteren gleich unten folgenden Be„stimmungen

„von den Bürgermeistern,

„von der Polizei-Commissarien,

„von den Mainern und ihren Gehülfen,

„von den ländlichen Forstmeistern und ihren Gehülfen

„von den Feldschützen,

„von den Polizeidienern der Landgemein,

„von den Ortsvorsteher, und

„von den mit der ausübenden Jurisdiction der Po„lizei beauftragten Richtern ausgeübt."

Art. 50 ibid:

„Die Mainer, ihre Gehülfen und die Polizeidienern Nam„haften gleichfalls die Denunciationen und alle übrigen, „in den vorgenannten Artikel vorgesehenen Protokolle

„ und Dokumenten auf, und beobachten dabey die nämlichen
„ Vorschriften."

Vgl. 365 ibid:

„ Ist der Angeklagte ungehorsam, oder bleibt er gehorsam
„ gehörig ausgeblieben, so wird blos die gesetzmäßige Strafe er-
„ kannt."

Vgl. 223 der Strafgerichtsordnung:

„ Wird einem oder mehreren obrigkeitlichen Personen, oder
„ den Vorgesetzten, oder einstweiligen Leitern in der
„ Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bey Gelegenheit
„ dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte
„ zugefügt, die ihnen Ehre oder Delikatesse angreifen,
„ so soll derjenige, der sich solche That beleidigt hat,
„ mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu
„ zwey Jahren bey Kraft werden."

Vgl. 463 ibid:

„ Die Gefängnisse sind unterschieden, in allen Fällen, wo
„ der gegenwärtige Vorschrift die Gefängnisstrafe
„ Haft aussetzt, dieser Haft gleich auf wenigs-
„ stens sechs Tage, und die Gefängnisse gleicher auf wenig-
„ stens zehn Jahre dauernden zu bezeichnen, wenn der
„ verurtheilten Personen sich nicht über fünf und
„ zwanzig Jahren befinden und die Umstände
„ der Begehung zu erschwerenden gehören; auch sind
„ sie bestimmt, in einem oder andern dieser Grade
„ ganz allein zu unterkommen, jedoch darf sie in
„ keinem Falle geringer als die Strafen der

einfachen Polizey gehen.

J. A. Molitor
Vsdt. Strugl Pozz Lemer.
= Lamant

Sitzung vom 25 März 1841.

Der Königl. Appellationsrath des Kreises jenseits des Rheins, in seiner Eigenschaft als Kriminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig ten März achtzehnhundert ein und einzig, nachdem gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Lezz, Bangel, Lemer, Pätsch, Pilgard, Beisitzer-Assessoren, und Lamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Prokuratorie, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Eigenthumspolizeykammer zu Landau vom 22 September v. J., erstattet durch den Beisitzer-Assessor Pilgard,

gegen

Urtheilsfundation:

Diebstahl	1.	24.
Nachtrag	2.	38.
Haussuch.	4.	12.
Zeugen	5.	45.
Einsicht	6.	32.
Entscheidung	7.	"
Gebühren	"	28.
Tagsatz	"	55.
		26. 26.

1. Franz Arnold, 28 Jahre alt, Tünchergeselle, Ehemann Elisabetha Blum, wohnhaft zu Landau, Landwehrmann,

2. Barbara Hauptling, 25 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Philipp Schneider, ebenfalls zu Landau wohnhaft,

Angeklagten, beide in Haussuchung, - das erste mittels

Einstand der Rechtskandidaten Klasse I;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationen, gemischten Senats;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Stücke, weitere anden

1) der angeordneten Beweisaufnahme, welcher der Appellaten von der Wahrheitspflicht der öffentlichen Verletzung der Pflichtmäßigkeit vorgehalten hat;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsgerichts vom 22 September 1840;

3) der Prüfungsurtheile vom 5te) November laufenden Jahres;

Nach Prüfung der Appellaten Brandt in seinen Vorgaben über den Inhalt der Akten, - dann der Gründe, welche, nach vorausgegangener Beweisführung, auf Zurückweisung der vom Gericht des Staatsgerichts eingelegten Berufung antrug;

Nach Prüfung der Vertheidigung der Appellaten Brandt in seinem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der aufrechtlichen Wahrheit, subsidiarisch auf Verfügung einer bloßen Geldstrafe;

Nach Prüfung des Königl. Staatsgerichts, rechtlichen Gutachtens: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihnen aufgeschuldigten Pflichtverletzung lediglich entschlagen, sofort, in Abänderung der Art. 330 der Strafgesetzbuches, jeden Angeklagten lege: die Gefängnißstrafe in eine Festungsstrafe von vier Monaten, den Brandt in eine gleiche von fünf Monaten, sowie jeden Angeklagten in eine Geldbuße von fünfzig Thalern und Jeden in die Kosten und zwar in Hälfte und die Geldbuße solidarisch aufzuerlegen;

In Erwägung, daß I in den Appellaten Schmidt Brandt und Graben Engling zu Last gelegten Handlungen vollständig überwiesen sind;

In Erwägung, daß I diese Handlungen auch allerdings den Thatbestand öffentlicher Verletzung der Pflichtmäßigkeit im Sinne der Art. 330 der Strafgesetzbuches an sich tragen, sofern die Anwendung des Königl. Staatsgerichts gerechtfertigt und der vorliegende Thatbestand zu exponiren ist;

In Erwägung, daß I der Leistungsgrund der Appellaten und der Einwand, daß I Angeklagten vorsätzlich nicht mindestens der Absicht zu handeln, Gründe zur Abwendung der Art. 363 der Strafgesetzbuches hinsichtlich beider Appellaten darbieten; daß Jedoch die Graben Engling jedenfalls, Irrthümer anzusehen, als ihre Pflichtmäßigkeit, sowie die Feststellung der Strafe für berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgericht die Erwägung des Königl. Staatsgerichts annimmt, und der vorliegende Thatbestand exponirt, entklärt er den Adam Brandt und die Graben Engling der öffentlichen Verletzung der Pflichtmäßigkeit am 2 September 1840 für überwiesen, und verurtheilt den letzteren in eine Festungsstrafe von acht Tagen, und Letzteren in eine gleiche von einundzwanzig Tagen, und beide solidarisch in die Kosten beider

Jus Lauban, ligendert zu Buße und zwanzig Thalern 16 Tage.

In Anwendung der Art. 330, 463. 55 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 330 der Strafgesetzbücher:

„Jeder, der der Zurechnungsfähigkeit öffentlich ermangelt, soll mit Gefängnißstrafe bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zweihundert Thalern belegt werden."

Art. 463 ibid.:

„Die Strafen sind verschärft, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe der Deportation aufhebt, diese Strafe aber auf weniger als sechs Jahre, und die Geldbuße gegen auf weniger als sechzehn Thalern zu beschränken, wenn der neue, gegen diesen sich nicht über fünf und zwanzig Thalern erhebt, und die Umstände der Vergehen zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verhängen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein."

Art. 55 ibid.:

„Alle gegen der nämlichen Verbrechens oder gegen der nämlichen Vergehen verurtheilte Individuen sind für die Geldbußen, Kostenersatzleistung, den Ersatz der Schaden und entbehrten Zeugnisse, und für die Kosten solidarisch verbindlich."

Art. 194 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren:

„Jeder Angeklagte, der entweder gegen den Hauptbeweis und die Zeugnisse, welche für die Thatsachen angeführt worden, oder für Vergehen unverantwortlich erkannt, oder wider den Civilkläger obsiegt, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, gegen die jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorladen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in derselben Urtheile."

Art. 211 ibid.:

„Die Entscheidungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zulässigkeit der Klagerhebung, die Glaubwürdigkeit der Beweismittel, die Form, die Verbindlichkeit und Klagbarkeit der Entschädigung in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Strafen betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor

Stadtrath Stengel Voß Secretär.

Sitzung vom 25 März 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten

März achtzehnhundert ein und vierzig, endlich gegenwärtig waren: Rath Wolitzer für den verhinderten Präsidenten, v. Rantzau, Lepp, Mengel, Sumer, Räthe, Filgand, Raatzprotokollator, und Clemens, Assessor, ferner, sodann der Staatsanwalt analysiert:

In Sachen

der Königl. Raatrbehörde, Appellantin von einem Erkenntniß der Königl. Fürstlichen Hofgerichtsdeputation zu Landau vom 22 Januar c.a., verlautbart durch den Raatrprotokollator Filgand,

gegen

1. Jakob Bohn, 44 Jahre alt,
2. Isaak Neumann, 43 Jahre alt,
3. Christoph Wannemacher, 37 Jahre alt,
4. Casimir Eggmann, 39 Jahre alt,
5. Wilhelm Sauer, 30 Jahre alt,

alle Händler, wohnhaft in Landau, Appellaten, wegen gemeinschaftlichen Einfuhr der Mineralöle Defekten;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondor;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, Schriften, weiter nichts ersehen

1) der angefochtenen Erkenntniß, wodurch die Appellaten von der Anschuldigung der Entfremdung von Zeitlichkeiten durch Verfälschung und Falschmachung freigesprochen hat;

2) der Appellantenklärung der Königl. Raatrbehörde vom 23 Januar 1840;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Raatrbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Erkenntniß, die Appellaten der ihnen zur Last gelegten Anklagspunkt für überwiesen erklären, sofort Appellaten, in Anwendung der Art. 412 der Code pénal, in eine der normirten Strafe, auch solidarisch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen; subsidiarisch, falls der Königl. Appellationsgericht die Sache für noch nicht gehörig aufgeklärt ansehen sollte, die Wiedervorladung der früher vernommenen Zeugen anordnen, und sodann eine anderweitige Sitzung zur Urtheilsfällung bestimmen;

Nach Anhörung des Staatsprokurator Schuler in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der von Seite der Raatrbehörde eingelegten Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Appellationsgerichts-Vertretung der Staatsbehörde auf den ersten Theil seiner Klage Folgendes

J. A. Wolitzer
v. Lodel Mengel Lepp Sumer.
Clemens

Sitzung vom 26 März 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Franzbrunnen, in seiner Eigenschaft als Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten und zwanzigsten März achtzehnhundert neun und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauber, Herz, Rungal, Hamm, Kalle, Filgard, Baurath Hochmeister, und Clemens, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ehrengl Hänsen, 39 Jahre alt, Metzger, wohnhaft in Franckenthal, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichts zu Franckenthal vom 22ten v. M., vertheidigt mittels Beistand des Rechtscandidaten Glaser,

gegen

den Königl. Baurath Hochmeister, Appellaten, vertreten durch den Baurathsgehülfen Filgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rauber;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung von Art. 3 des Reglements der Gasse Wolf auf Franckenthal überwiesen erklärt, und ihn deshalb in eine Geldstrafe von einem Thaler, sage nur in die zu Königl. Gulden zehn und neunzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 22 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen

Bemerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung des Beistandes, welcher auf Zurückweisung, subsidiarisch auf kleine Fassung der vorgängigen Klage antrug;

Nach Anhörung des Königl. Baurathgehülfen in seinen Conclusionen dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der aus den Akten, die vom Ehrengl Hänsen angezeigte Verwendung als genügend vorhanden angenommen und auch nicht den Thatsachen angemessene Klage vorgängig hat; daß Appellant den gegen ihn beschuldigten Umstand der heute stattgehabten Verhandlung nicht zu entkräften vermochte; gemäß Art. 180 Strafprozeßordnung in seiner Begründung genügend bestätigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwölf Gulden acht und neunzig Centimes. —

J. A. Molitor

Rechtl. Klerk Hoffmann.

Für Expedition: Stempel 1. 38, Registrirung 1. 52, Schreibgebühr 1. 26, Zeugen 1. 36, Porto 1. 22. — 7. 14.

= 16

Sitzung vom 16 März 1841

In der Königl. Appellationssache wegen der Pfarr zu Herrn-
heiligen, in seiner Eigenschaft als Kirchenvorsteher, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom heute und heute Morgen 8 Uhr März nächst-
hin anberaumt ein und einzig, einzig gegenwärtig waren:
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau,
Vorp, Hengel, Hanno, Kölle, (Clemens.) Actuar: Schaad,
Assessor zu Kreuznach, und Clemens, Gerichtsschreiber, sol-
gender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Rechtsspruche
der Königl. Friedensgerichts zu Sankt Wendel vom 29:
September 1840, vertreten durch den Staatsprokurator
Schaad,

gegen

Peter Hagen, 28 Jahre alt, Ackersmann bey Wolfer
Herrn Gut, wohnhaft zu Niederkirchen, Canton Grumbach,
Appellaten, erschienen in Person,

dann gegen

gedachten Herrn Gut zu Niederkirchen, Mitappellaten,
als civilverantwortlich, — dieser nicht erschienen;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Clemens;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-
stücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheil, wodurch der Peter
Hagen der Vertheidigung der Herr Friedensrichter Johann
Wagner zu Meisenheim übertragen worden ist und in
der Hauptsache in eine Strafe von drey Tagen

und in die zu fünf Gulden acht und vierzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt, — dagegen derselbe von der weiteren Klagestellung der Herr Friedensrichter vorgesprochen und den Herrn Ehren Gut bezüglich der Frage der Handlung seines Herrn Meisters wegen der Kosten für nicht civilverantwortlich erklärt hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 30 September 1840;

3°) der der Appellatin mittelst 16½ S. Pap. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Appellatin Peter Hagen, wohlher nach vorgängig vorgeschriebener Vorsitzung, auf Sachgegenstand antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen, hilfsweise dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle in Betreff der Appellatin Hagen der angefochtenen Urtheil bey belassen, dagegen der Mitappellaten Gut bezüglich der vorgefundenen Akten in contumaciam für civilverantwortlich erklären; —

Nachdem der Königl. Appellationsgericht, indem er Defaut gegen den gehörig vorgeladenen, aber nicht erschienenen Mitappellaten Herrn Gut ertheilt, — die Schließung der Verhandlung auf den 1 April nächst. hin.

J. A. Molitor

Assessor. Hengel Kölle Clemens.

Sitzung vom 16 März 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölf und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitzer, für den verhinderten Präsidenten, von Kreutzer, Popp, Stengel, Hamm, Bölsch, Schlegel, Advokat-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorlag:

In Sachen

Johann Adam Langhänsen, 60 Jahre alt, Webermeister und Rath, wohnhaft in Rappoltsweiler, Kantons Rappoltsweiler, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 16 Januar d. J., angeklagt unter Beystand der Advokat-Anwalts,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schlegel;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Stengel;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellanten Act der Verhandlung der Jury und Urtheilsspruch der Assisen zu Rappoltsweiler überschrieben und eingetragen, und innerhalb in einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken, so wie in die Kosten und fünfzig Centimen Zuschlag

Eigenthum Letzterer verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 16 d. M.;

Nach Vernehmung des Präsidenten in seinen Aufgaben der Appellationsgerichtsrath Stengel mit Vorlesung der Akten, und Anzeige, daß keine weitere Beweismittel vorgeladen worden, und daß nach Beendigung der Verhandlungen Appellant sich nicht vertheidigt, noch vertheidigen lassen, noch irgend eine Erklärung zu Protokoll gegeben habe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrags, dahingehend: daß der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung als ungegründet abweisen, gutheißen, gestatten der Verweis in Betreff

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Sache, dann der Vertheidigung Schlußnahme in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, dahingehend: daß der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung als ungegründet abweisen, gutheißen, gestatten der Verweis in Betreff

Nach Beratschlagung und Urtheilsfällung in Gemäßheit des Gesetzes vom 17 April 1832 über die Organisation der Gerichte, und des Gesetzes vom 18 April 1831 über die Strafen;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellanten Act der Verhandlung der Jury und Urtheilsspruch der Assisen zu Rappoltsweiler überschrieben und eingetragen, und innerhalb in einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken, so wie in die Kosten und fünfzig Centimen Zuschlag

2° der Appellationserklärung vom 16 d. M.;

Nach Anhör

der Vig Prasidium nicht für hinlänglich erachtet worden wollte, jedenfalls der Appellanten der Mig Handlung der Verbrechen Zeugnis gegen einen Rest und die Sache übrigens aufklären, und nun zu mehrere Beweise gegen ihn aufnehmen;

Nach Anhörung der Anwaltes Fiskus, in seinen schriftlichen Antrag: er gedenke den Königl Appellationsgerichts, den Herrn Präsidenten Langhänsen über die Verantwortung auf Ehrvergessenheit hin gehörig zu verklären und den möglichst gelindesten Beweis auf zu erkennen; –

Anlage der Königl Appellationsgerichts den Ausspruch der Geschworenen auf den 1 April c. J.

J. A. Moltkow

Robert Stengel Hoyer Lemmert

Sitzung vom 29 März 1841.

Der Königl Appellationsgerichts Rath Hr. Hansen, in seiner Functionen als Criminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molthow, als der ernannte Präsidenten, v. Bonsdorff, Hoyer, Stengel, Lemmert, Rath, Hilgard, Advocat Procurator, und Lemmert, Protocollführer, folgender Geschäft vorgenommen:

Die Sache

Lieutenant Hans Pe. Hansen alt, Communalrath, wohnhaft zu Tinglevilla, Amt Hadersleben, Appellant.

hat von einem Erkenntnis der Königl Criminalcommission zu Landen vom 12 Dec v. J., in Sachen contra,

gegen

die Königl Advocatschaft, Appellatin, vorgetragen durch den Advocatprocurator Hilgard;

Nach vorgenommenen Verhör der Königl Appellationsgerichts Acten;

Nach Einsicht und Erwägung der hierher gehörigen Actenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Erkenntnis, wodurch der Appellant der Mig Handlung der Ehefrau des Hausmanns Jakob Hansen der jungen auf Pferd überfallen, ausgeplündert und ihr dadurch in einen Schaden von zwey Tagen, so weit in der Hr. Hansen schriftlichen Schaden sind mit einzig Tausend Speciesthaler angenommen hat;

2) der Appellanklagung vom 20 v. M.; –

Wie der Präsident der vorigen Appellanten zu wiederholten Malen Zeugen vernommen, und unter anderen ihn selbst darüber vernommen hat, wie sich die Sache mit der Folgen der falschen Zeugnisse verhalte. Darauf declarirte er folgendermaßen hier: „ich gehöre der Zahl der „Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit „und nichts als die Wahrheit und nichts als die „Wahrheit sagen: so wahr mir Gott „helfe!“ – und gab auf Befragen an:

Ich heiße Lindvig Hansen, bin 28 Jahre alt, Bauer, wohnhaft zu Hygger, Amt der Appellanten

wurden verworfen, und angenommen, daß uns mit Vorstellung in Kriminalsachen Ihre Behauptungen

Haben Sie weiteren Beweis der gemachten Angaben Gelegenheit der Hauptverhandlung vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst zu machen;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach erfolgter Belehrung, auf Vorlesung verzichtete

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Kostenlast des Appellanten in die Kosten der Appellation in Erwägung,

daß der Appellant den gegen ihn erlassenen Strafbefehl in seiner heutigen Sitzung nicht hat aufrechterhalten können, daß jedoch auf die Strafverfügung eine solche mildernde Umstände angenommen, welche eine durch entsprechende Anwendung der §§. 463 der Strafprozeßordnung als geboten erscheinende Herabsetzung der Strafe rechtfertigen;

Für Recht erkannt

Vor Königl. Amtsgericht hierselbst hat Recht gesprochen:

Der Appellant ist mit seinem Einspruche gegen den Strafbefehl vom 24. Februar 1881 abzuweisen, dagegen aber auf die Strafverfügung vom 17. Februar 1881 eine Strafe von 30 Mark festzusetzen, welche im Unvermögensfalle in 6 Tage Haft umzuwandeln ist.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Appellanten zu Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

J. V. Molitor

Actuar.

Sitzung vom 29 März 1881.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Herzog: Amtsrichter, in seiner Eigenschaft als Schöffengerichtsbeisitzer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten März achtzehnhundert ein und achtzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Landrichter, v. Bender, Herr, Mangel, Hamm, Rath, Hilgard, Assessor, Kreisrichter, und Hammer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Schöffengerichts-Acten: Bl. 37. 56.

1. Peter Hungerath, 30 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Weitersheim am Hard, Kanton Dürkheim,
2. Balthasar Hary Max 28 Jahre alt, Hausknecht, wohnhaft zu Hammerstein, Kanton Pfungstadt,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Schöffengerichts zu Frankenthal vom 24. v. M., erstgenannter in Haft zu Landau,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Hungerath wegen Diebstahls, der Balthasar Hary Max der Hehlerei unter Zubilligung mildernder Umstände

[illegible] Johann Baptist Lindau abzuweisen erklärt, gestattet [illegible]
[illegible] in seine Anstellung [illegible] als fünfter Johann,
die Kosten in seine [illegible] von dem Johann Baptist Lindau
solidarisch in die [illegible] Gulden ein und fünfzig
Kreuzer bestimmte Strafe verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 6. laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, anwalts, nach vor-
ausgeschickter Rechtfertigung, und Würdigung der
vorkommenden Akten haben;

Nach Anhörung des Königl. Staats Anwalts in seinen
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung
und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die
Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß [illegible] aus den Akten mit Recht
die den Appellanten zugeschriebenen Aeußerungen als
nur einzeln angeführt, und auf eine der Klage [illegible]
vollkommen entsprechende Basis vereinzelt sind;
daß [illegible] Zeugen in heutiger Sitzung nicht ver-
nommen, somit die Sache in keiner Hinsicht
genügend aufgeklärt worden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die ange-
setzte Untersuchung und erneuerte die Appellanten stets
Recht in die Kosten der Appellationsinstanz, hier-
über die [illegible] Gulden fünf Kreuzer. —

J. A. Wolitor

Assessor Bergel Herz Lemer.

Sitzung vom 29 März 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts Ausschuß für Provinzialsachen,
in seiner Gerichtsofficinkammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom siebzehn und zwanzigsten März achtzehnhundert ein
und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor,
für den verhinderten Präsidenten, v. Rendar, Herz, Bergel,
Lemer, Völke, Hilgard, Assessor, und
Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil ab-
gefaßt:

In Sachen

1. Johannes Lindau, 33 Jahre alt, Zimmermann,
2. Johannes [illegible], 38 Jahre alt, ebenfalls Zimmermann,
beide wohnhaft zu Alt Trarbach, Landcant Trarb.
Johann, Appellanten von einem Urtheile des Königl.
Friedensgerichts zu Landau vom 20 Januar l. J.,
in Sachen wohlbekannt, der erste unter Beistand des
Advocaten Weis,

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, anwaltlich
durch den Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appel-
lationsgerichts Rathes Bergel;

Nach Einsicht und Analysen der vorliegenden Akten,
Stücke, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten
der Entwendung von Brennholz aus den Waldungen
der Gemeinde Hirten, der Johann Lindau in eine Strafe von 5.

Urtheil vom 1 April 1881.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in gemeiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und einundachtzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Crader, Hoffmann, Mangel, Hamm, Bölgs, Hilgard, Beisitzer, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakomat Reinhard, 33 Jahre alt, Zimmermann,
2. Jakomat Hamm, 28 Jahre alt, Zimmermann,
beide wohnhaft zu Hornbach, Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheile vom 17 v. M.;

In Erwägung, daß die vorliegenden Untersuchungs- ob. wohl die Appellanten stets verantwortlich sind – von der Thatumstellung vollständigen vollständigen Beweis zu erlangen vermögen, als eingestanden und zwar richtige Beweismomente nicht nach allen

Verkündet durch Urtheil auf den 15 April d. J.

J. a. Molitor

Hamm Rödel Mangel Hoffmann

Clement

Sitzung vom 1 April 1881.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in gemeiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert ein und einundachtzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Crader, Hoffmann, Mangel, Hamm, Bölgs, Hilgard, Beisitzer, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakomat Reinhard, 33 Jahre alt, Zimmermann,
2. Jakomat Hamm, 28 Jahre alt, Zimmermann,
beide wohnhaft zu Hornbach, Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheile vom 17 v. M.;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der einseitigen Berufung und solidarische Kostenauflage der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Bemerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung der Appellanten in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle das gedachten Reinhard von der ihm angeschuldigten That, als nicht überführt, freisprechen, zudem dasselbe erklären, daß er sich hier nicht von einem Diebstahle im Sinne des Art. 401 des Strafgesetzbuches, sondern von einem, durch Art. 35 des Gesetzes vom 28 Sept. 1791 vorgesehenen Feldfrevel handle, und demgemäß über die laut angeschuldigte Strafe gegen den Beschuldigten verfügen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der einseitigen Berufung und solidarische Kostenauflage der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts der

Begründungen in der Berufungsschrift genügend aufgeklärt angesehen, durch die Berufungsantwort nicht widerlegt und, wegen nicht gehöriger Begründung der Klageänderung, sich nachträglich nicht mehr aufgeben lassen; daß demnach die Berufung beider Beklagten gerechtfertigt ist, und Appellaten kostenfällig anzusehen sind;

Hat Königl. Gerichtshof

mittelst Resolution der angesprochenen Nothhilfe, in so weit dagegen appellirt worden, gegen den Königl. Appellationsgericht für Appellanten von der Klagschuldigung, so wie von Gerichts und Kosten lex.

J. A. Molitor

rtsdrl. Bang Voss Semer.

Klamm

=

Sitzung vom 1 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis Landau, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voss, Bengel, Hauer, Bälz, Hilgard, Beisitzer, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Jakob Bohn, 55 Jahre alt,
2. Isaak Baumann, 23 Jahre alt,
3. Heinrich Mannmann, 37 Jahre alt,
4. Casimir Hagmann, 39 Jahre alt,
5. Wilhelm Clamor, 36 Jahre alt,

sämtlich Landleute, wohnhaft zu Landau, Appellaten,

Wegen Einfuhr der Contrebandwaare dann 25 Mäng 6. 7. ,-

Vernommen der Königl. Appellationsgericht auf den vom ersten Richter entwickelten Thatbestand und von Seite der Staatsbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

rtsdrl. Bang Voss Semer.

Klamm

=

Sitzung vom 1 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis Landau, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voss, Bengel, Hauer, Bälz, Hilgard, Staatsprocurator, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgendes

Urtheil nebst Gründen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

gegen

1. Peter Wagner, 28 Jahre alt, Dienstknecht bei Müller Franz Graf, wohnhaft zu Braunheim,

2. der Angeklagten Maria Graf, Ehefrau, Appellatin;

Nach Einsicht der Berufungsakten unter 26. März d. J.;

In Erwägung, daß Beweise nach den gepflogenen Verhandlungen nicht der Angeklagten der Beleidigung, sondern der Widerstandslichkeit nach Strafgesetzbuch gegen den Appellaten als zuwiderhandelnd erachtet; daß Beide durch Eine Strafe zu belasten sind, welche die Anwendung des Strafgesetzbuches gestattet, so erscheint es angemessen, auf die von dem Richter nach der Lage des Falles zu bestimmende Strafe zu erkennen;

In Erwägung, daß der Gendarmerie-Wachtmeister Graf den von demselben angeklagten Handlungen der Beschuldigten nicht Recht noch Befugniß zu Gebote gestanden hat;

In Erwägung, daß die Civilverantwortlichkeit der Mitangeklagten Maria Graf betrifft, daß Beweise nach Art. 1384 des bürgerlichen Gesetzbuches die Dienstherrschaften nur für den Schaden verantwortlich sind, den ihre Dienstleute in den ihnen anvertrauten Verrichtungen zufügen, ein solcher Schaden aber von Seite des Beschuldigten Wagner im vorliegenden

Erkenntniß-Datum:

	f.	c.
Stempel	"	12.
Vorladung	1.	24.
Zeugen-Gebühren	1	45.
Zeugen	1.	38.
Taxe-Tag		19.
	5:	48

Königl. Kassen-Forderungen:

a, Antheil zur Vollziehung des Urtheils	16
b, Gebühr für Ausfertigung der Akten	07
c, Antheil der Kosten der Gerichtsstelle	03
Zusammen:	6. 14

Falle nicht angenommen werden ist, weil der ihm zur Last gelegte Vorgang mit der Vollziehung der ihm übertragenen Verrichtungen keinerlei in Zusammenhang steht, der Gendarmerie-Wachtmeister also auch mit vollem Rechte den Grund Graf hinsichtlich der durch die Handlung seiner Dienstknechte verursachten Kosten für nicht civilverantwortlich erklärt hat;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Staatsanwaltschaft erklärt, daß Appellat die gegen ihn vorgängig Klage nicht zum Beleidigung, sondern durch Widerstandslichkeit gegen den Brav Gendarmerie-Wachtmeister Johann Wagner von Mastershaim zu Dienste verübt habe, verurtheilt er die eingelegte Berufung; —

In Anwendung der Art. Zeg. 212 u. 463 des Strafgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. Zeg:

„Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewaltthätigkeit und Thätlichkeiten gegen die Diener der Justiz,
„Polizei oder der Gendarmerie, die bewaffnete Macht,
„die zur Vollziehung der Befehle und Urtheile bestellten
„Personen, oder Zwangsbeauftragten, die Vorgesetzten
„der Gemeinden, die gerichtlich angestellten Per-
„sonen, die Beamten oder Agenten der an-
„gestellten oder gerichtlichen Polizei, während sie
„mit der Vollstreckung der Befehle, der Ur-
„theile oder Verordnungen der öffentlichen Gewalt

„der Gerichtsbehörde, oder Polizei beschäftigt sind,
„wird nach den Umständen als Entweichung oder Ver-
„gehen der Fesselung angerechnet."

Art. 212:

„Ist die Fesselung nur von einem oder zwey Personen
„mit Waffen begangen worden, so soll sie mit einem
„Gefängniße von sechs Monaten bis zu zwey Jahren,
„und wenn sie ohne Waffen, doch gemeldet hat, mit
„einem zweyjährigen bis zu fünfmonatlichem Gefängniße
„bey Brod bestraft werden."

Art. 463:

„Die Gemeinden sind verbindlich, in allen Fällen, wo
„der gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe
„anhängt, wenn Brode sitzen auf weniger als zwey
„Tage, und die Geldbuße steigt auf weniger als
„sechzig Franken zu beschränken, wenn den
„vermögenden Personen sich nicht über fünf und zwanzig
„Franken vergeht, und die Umstände der Ver-
„gehen zu erleichtern scheinen; auch sind sie befugt,
„die neue oder erneuerte Einlas Strafen ganz allein
„zu verkommen, jedoch darf sie in keinem Falle
„geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein."

J. A. Wolter

Lerner. Assdl. Hoff. Krug

Lamm

Sitzung vom 1 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 1ten April achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Wolter, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Kinder Hey, Mangal, Lamm, Kölsch, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Ludwig Hänsen, 60 Jahre alt, Weinverwalter, und Wirth, wohnhaft in Rheinzabern, Appellant,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 26 v. M.;

In Erwägung, die Mißhandlung der Frau Heppenheyer betreffend, daß die Aussage Zeugen, aber einzigen Zeugen, keinen genügenden Beweis liefert, indem er nicht vorschriftmäßig ist, daß Frau in der Stube der Wirthin mit Jakob Langhänsen, und in der Küche der Dienstmagd des Abwesenden Johann Adam Langhänsen und Nikolaus Heppenheyer noch mehr andere Leute, der Appellant genau angeben; wozu noch kommt, daß Zeugin selbst nur einen Tag weniger anklagte, daß der von Johann Adam Langhänsen mißhandelt worden sey;

In Erwägung, die Anwendung der Nikolaus

Begründung der Abänderung einer Entscheidung,
lautend, daß die Klage der Witwe Nikolaus Bergmann
gegen Nikolaus Bergmann, die aufrechterhalten und
glaubwürdig zu sein scheine, daß in gegenwärtigem Falle die zur Ehescheidung erforderliche
volle gänzliche Abwesenheit von drei Jahren nicht vor-
handen, weil nach der vor dem Friedensgericht
Volmarstein gepflogenen Untersuchung die Beklagte
erst gegen Ende des Jahres 1839 in Ehebruch mit dem Kaufmann Jakob Bergmann
hierselbst, mit welchem sie ein uneheliches Kind gezeugt hat, indem sie bald den Jakob, bald den Johann
Adam Bergmann als den Vater des Kindes bezeichnete, bald sich dahin aussprach, daß sie nicht wisse, wer der
Vater sei; ferner, weil Klagende da, wo eine bis
dreijährige Abwesenheit in Betracht, also, wie es scheint, die
Abwesenheit begriffen, freiwillige auf einen Zeitraum
beschränkte, wenn sie nur so lange gedauert hätte, als es
zur Erlangung der Ehescheidung erforderlich war;

In Erwägung, daß die Berufung gegen
die Abweisung der Klage des Nikolaus Bergmann angeht,
daß Zweifel obwaltet, daß Appellant Klagende
mit den Worten auf die Treppe gestoßen; daß die
Verhandlungen es jedoch zweifelhaft lassen, ob
dieser auf tödtlicher Absicht, oder blos zum Ab-
weisen geschah;

daß Demnach die Berufung in jeder Hinsicht

gerechtfertigt und Appellant von allen Anschuldigungen,
Beweis und Kosten freizusprechen ist;

Für diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils
gemäß der Königl. Appellationsgerichts des Appel-
lanten von der wider ihn aufgebrachten Anschuldigung,
so wie von Beweis und den Kosten der

J. A. Molitor

Wedl. Kozz Kruzyl. Lemer.

= Lemmert

Sitzung vom 1 April 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Co-
blenz, in gleicher Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom 1ten April achtzehn-
hundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren:
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Landar, Lezz; Klingel, Lemer, Kölz, Hasenclever,
Raths-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Volz, 31 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu
Remagen, Landarm Vollheim, Appellanten von einem
Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier lautend
vom 5 Januar l. J., nachstehend unter Beistand der
Advokat Hasenclever,

Appellationsgericht:

	Thlr.	Sgr.
Stempel	1.	31
Registrirung	1.	32.
Schreiberlohn	1.	32.
Zeugen	2.	06.
Porto	1.	16.
	8.	17.

gegen

den Königl. Staatsanwalt bei dem Appellations- resp. Staatsgerichtshofe zu Posen;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellationsgerichts-Präsident,

Nach Anhörung des Referenten der vorgedachten Akten, Justiz-Rath Hirte, und des

1) des angeklagten Stolzke, rechtlichen Beistandes des Appellanten der Rechtshandlung gemäß Appellationsgerichts-Einrichtung Entscheidung von Gründen überreicht worden ist und ihr darauf in einer Prüfung in Gemäßheit des Gesetzes vom einundzwanzigsten Januar eintausend achthundert und sechzig Appellationsgerichts-Präsidenten Termin anberaumt hat;

2) der Appellationsklärung vom 5 Januar c.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Vortrage über den Verlauf der Sache, dann der Vertheidigung des Appellanten in seinem Vortrage auf Freisprechung, hilfsweise auf Aufhebung eines gelinderen Urtheils, resp. Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts, welcher seine Anträge: das Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen mit Kostenlast des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Jeder nach der Richtung mit Recht alle verfügbaren annehmen darf, daß Appellant bei der Berufung seiner Rechtsanwalt Entscheidung Entscheidung der Akten, der ihm sachgemäß Fristlich angefertigt

übergeben hat; damit in diesem Punkte die Berufung nicht genügend begründet erachtet;

Daß jedoch der vorliegenden Entscheidung, infolge Charakter der Appellanten und der Klagsache, das Urtheil die Königliche Strafe der gemeinschaftlichen Einkerkerung von sechzehn Monaten beibehalten, dagegen der Rechtsfolgen nicht abzuerkennen, und Appellant seiner durch die Wiederholtheit der Thaten bei der verübten Begehung in ganzlicher Stimmung angetragen worden, und der Gerichtshof kein Rechtsgrund für den Fortfall gefunden hat, welche mildernde Umstände Anerkennung, endlich gerechtfertigt, den Art. 463 des St.-G.-B. in seiner ganzen Ausdehnung, als er der ersten Instanz gethan, in Anwendung zu bringen, und der aufgewendeten Kosten noch mehr zu seinen Lasten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident gemäß der eingelegten Berufung, hebt jedoch die angefochtene Entscheidung auf, und verurtheilt demgemäß den Appellanten in eine Geldbuße von vier Thalern einundzwanzig Silbergroschen, resp. eintausend Tagen Gefängniß, die in die Kosten der Appellationsinstanz, festgesetzt auf drei Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen.

J. A. Molitor

Assessor Hoffe Hauptmann Semmer

Lemmert

Sitzung vom 1 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lenker, Hoff, Mengel, Hemer, Rath, Salomon, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Pistor, 31 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Lembach, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer dahier vom 28 Dezember 1840, in Haftes erscheinend;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Salomon;

Beim Aufrufe der Sache hat Appellant um Vertagung derselben behufs der Vorladung von Zeugen, vermöge er den Beweis seiner Klage, der Sache nöthig sey;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche zu der begehrten Vertagung ihre Einwilligung erklärte;

In Erwägung, daß durch Lage der Sache es geeignet erscheint, dem Appellanten die gestatten, die beschränkten, ihm zur Vertheidigung nöthig scheinenden Zeugen stehen Daniel Pistor, Jakob Pistor, beide von Lembach, Jakob Schneider und Michael Heintz von Rumbach, und Daniel Mengel von Zweibrücken vorladen zu lassen, und zu dem Ende die Sache in eine andere Sitzung zu verlegen, in welcher auch Königl. Staatsbehörde die in sey den Zustand gehörigen Zeugen nach ihrem sonstigen entweder alle oder nur einige derselben vorgeladen haben;

Aus diesen Gründen

Verlegt der Königl. Appellationsgerichtshof die Sache in die Sitzung vom 23. d. M. Monats einen Uhr, und gestattet dem Appellanten, die von ihm angegebenen Zeugen in derselben vorladen zu lassen, in welcher auch die Königl. Staatsbehörde die ihr dienlich scheinenden Zeugen vorladen hat. Urkundlich, daß Appellant ohne weitere Ladung in der andern anberaumten Sitzung zu erscheinen habe.

J. A. Molitor
Landr. Hoff Mengel Hemer

Salomon

Sitzung vom 1 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert ein und

einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Walther, für den angeordneten Präsidenten, v. Condor, Hoff, Bergel, Lenner, Kälin, Petersen, Beamtenschreiber, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Theile, der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Heimbach vom 28 September 1840, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen,

gegen

Franz Schaefer, 39 Jahre alt, Weber, in Hellenberg wohnhaft, Appellaten,

Auf den Bericht einer von der Königl. Staatsbehörde vorgelegten Gerichtlichen Untersuchung, wonach Appellat, heimlichkeiter Weise, Heute nicht vor, gekommen konnte, –

Anlage der Königl. Appellationsgerichts – dem Antrage der Staatsbehörde entsprechend – die Sache auf den 29 August Monats.

J. A. Walther
Assessor. Hoff Königs. Lenner.

Sitzung vom 2 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Heimbach, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Walther, für den angeordneten Präsidenten, v. Condor, Hoff, Bergel, Lenner, Kälin, Petersen, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Theile der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Heimbach vom 12 Januar d. J., vertreten durch den Staatsprokurator Petersen,

gegen

Inculpatenliste:

Bergel	1. 31.	Martin Lilz, 29 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Hellenberg, Appellaten, angeklagt unter Zuziehung
Hoffmann	2. 20.	der Anwälte Polzen;
Lenner	2. 03.	Nach commissarischem Verhör der Königl. Appellationsgerichts-
Hoff	2. 48.	präsidenten v. Condor;
Königl. Com.	4. 12.	Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Akten;
Petersen	1. 42.	nach Anhörung und Vorlesung der Anklage;
Kälin	" 57.	
	22. 33.	In der ausgebrochenen Streitsache, welche der Appellat
Gerichtsschreiber Clement	3. "	von der Entscheidung der Verurtheilung der Gerichtspolizei
Zu Akten:	25. 33.	dahier und Akten Vorgetragen und Verhandlung
		vorgenommen hat;

In der Appell-Anklage der Königl. Staatsbehörde vom 18 Januar laufenden;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vertheidigungen über den Inhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Anklage, entsprechen Sachen gehandelt der Königl.

Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm zu Last gelegten Anzeigung der boswilligen Verläumdung, subsidiarisch der Verläumdung auf Unverzeihlichkeit überführt erklären und ihn in eine gesetzmäßige Strafe, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtsfolgen in gemeiner Vor- und Anlage auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß sowohl die Voruntersuchung und der Akt gehaltene Verhandlungen hinreichende Thatsachen hervorgehabt, daß der Appellat Ulrich am 10ten Dezember v. J. zur Nachtzeit im Walde die Hauptmann Dabut'schen Landestheile, als sie auf der Flucht begriffen waren, durch einen mit Kugeln geladenen Schuß mit großer Absicht auf hinten verwundet hat; daß dabey als gewiß anzunehmen ist, daß dieser Schuß mit der Absicht geschehen ist, den Getroffenen auf Unverzeihlichkeit und Ungesetzlichkeit der Appellaten Verhaftung,

daß Dasselbe der Appellation der Königl. Bauthausgebäude in so weit gegründet und das angefochtene Urtheil gänzlich zu reformiren ist;

In Erwägung, daß Beide bekanntlich, daß Ihm der Akt und der Hergang der That, so wie in dem geringen Verlauf der Sitzung der Appellaten und in seinem guten Leumund, dann in dem unbedeutenden Schaden, welchen damit gerade Hagen, erhalten, die auf der angezogene Anzeigen im Akt. 320 der Acta primi

angezogene Beweise, unter Anwendung der Akt. 463 ibid., zu nehmen seyen;

Für Recht erkannt,

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, erkennt der Königl. Appellationsgericht den Appellaten Martin Ulrich schuldig: am 10ten Dezember v. J. den Ulrich Dabut und Ihren Landestheil am Bauthausbusch durch einen Schuß mit Posten im Walde, der seitdem Tod, auf Unverzeihlichkeit und Ungesetzlichkeit verwundet zu haben; Dessentwegen zu Strafe in eine Haftung von sechs Wochen, und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu fünf und siebenzig Thaler Sechs und siebzig Kreuzer;

In Anwendung der Akt. 319. 320. 463 der Verfassungsbücher, 104 und 211 der Appellationsbücher über der peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautet:

Akt. 319 der Verfassungsbücher.

„Wer durch Ungeschicklichkeit, Unverzeihlichkeit,
„Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Rechtsbe-
„obachtung der Verordnungen unfreiwillig einen
„Todtschlag begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist,
„soll mit Gefängnißstrafen bis zu zwey Jahren Ge-
„fängniß und einer Geldbuße von fünfzig bis zwey-
„hundert Thalern belegt werden."

Akt. 320 ibid.

„Wenn nur Verordnungen oder Pflichten die Folge
„der Mangelt an Vorsichtigkeit oder Aufsicht

„ so soll eine Haftung nicht weniger als sechs Tage bis
„ zu zwei Monaten, und eine Haftbuße nicht weniger
„ als sechs bis hundert Franken betragen."

Art. 463 ibid:

„ Die Haftstrafen sind verhältnißmäßig, in allen Fällen, wo
„ das gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung nicht
„ ausdrückt, einen Tag gar nicht weniger als sechs
„ Tage, und die Haftbuße gar nicht weniger als zehn
„ Franken zu betragen, wenn der geringste
„ Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Franken
„ beläuft, und die Umstände der Anwendung
„ abzuändern gestatten; auch sind sie belegt, der einen
„ oder andern dieser Strafen ganz allein zu verfallen,
„ indem dann sie in keinem Falle geringer als die
„ Strafen der nächsten Polizeyklasse sind."

Art. 194 der Prozeßordnung über das peinliche Verfahren:

„ Jeder Inculpat, der entweder gegen den Anzeigebefehl
„ und die Klagen, welche für die bürgerlichen Folgen
„ der Anzeige verantwortlich waren, oder wider den
„ Civilkläger erzeigt, wenn theils die mitbelangenden
„ Theil Zeugen in die Kosten, theils an jene, welche
„ der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte
„ hat vorladen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht im Namen
„ Volkes."

Art. 211 ibid:

„ Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel,

Kostenliquidation:

Mangel	1.	52.
Reisser	1.	52.
Fenner	2.	30.
Hauser	2.	13.
Weingärtner	7.	28.
Notenlose	„	28.
Langlotz	1.	10.
	17.	33.
Bauernarzt Dr. Kirchner		
für Taggeben	1.	30.
	19.	03.
Taxe kommen noch Vergütung zum Voll. ziehung der Verhaftung mit 5 Batzen	„	16.
Fl. zur Ersetzung der Kosten	„	07.
Fl. für Reg. der Vermögensbeschlag	„	03.
Summa:	19	29

„ nämlich die Dringlichkeit der Untersuchung, die
„ Zulässigkeit der Legitimationsmittel, die Form, die
„ Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit der Zeugen in
„ der ersten Instanz, die Verantwortung in der Sache
„ so wie die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten
„ betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz
„ angegangenen Verfahren abenfalls anwendbar."

J. C. Molitor

Präsident. Pfyffer. Fanger, Secretär.

Sitzung vom 8 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kantons Luzern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten April achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reding, Pfyffer, Mangel, Fanger, Krämer, Notenlose, Bezirksprokurator, und Clemenz, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen:

In Sachen

der Königl. Bezirksprokuratur, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichtes zu Luzern vom 19 v. M., anstatten durch Bezirksprokurator Krämer,

gegen

Heinrich Knab, 26 Jahre alt, Maurer, wohnhaft

zu Klagenerhebung der Parteien Vorgeladenen, Appellaten, vorgekommen und Verhandlung und mündliche Entscheidung durch den gefertigten Rechtskandidaten Klar I;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsacten Bengal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Urkunden unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat der Mißhandlung der Polizeidiener Evans Evans sich anstatt Klagenerhebung vor dem Friedensrichter Wilson Evans Beleidigung vor dem Gerichtshof Queens Bench zu Klage gemacht hat, sie wie in die zu Recht bestandene Appellation dieses Gerichtshofes verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Rechtsbehörde vom 20 März l. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Bestätigung der gefällten Urtheile und festgesetzten Strafe auf die Dauer von vier Monaten;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Klar I, endlich auf Beurtheilung der Appellaten und gründlicher Ueberlegung:

Da nicht recht zu erklären, daß I die fragliche Mißhandlung nicht in Folge auf die Beleidigungen der Polizeidiener Evans Evans gefaßt gehabt, indem in Anwendung der Art. 311, Alinea 1, der Code pénal über das Minimum der dort angedrohten Strafe gegen

Herr verhängen;

In Erwägung, daß I von der Friedensrichterin nicht mit der Verhandlung über eine Privatsache Handlung und alle zu begehrenden Beweisstücke zu beschaffen, ermächtigt, die vorgefallene Thatsache entweder in der Vereinigungsversammlung oder in der Ladung zu bezeichnen, und es nicht nothwendig ist, die anzuführenden Beweisstücke dabei aufzuzählen; daß I nur besonders und hauptsächlich der Friedensrichterin nicht durch seine Vereinigungsversammlung nicht in der That gehindert ist, daß I es über angeführte Beweisstücke, die nicht beim Verhalten, sondern auf Anlaß der öffentlichen Verhandlungen sich hervorthun, nicht sollte vernehmen können, daß I einladen darf Beklagten verbunden ist, alle Beweisstücke der That, welche in der öffentlichen Verhandlung, als der vollständigen Information der Sache, sich ergeben, seiner Entscheidung zu unterwerfen; - wie auch die Art. 191, 192 und 193 der Gesetzbücher über das Verfahren in Vorsprachen gefolgert werden muß I;

Daß I demnach der Friedensrichterin mit Unrecht in dem angefochtenen Urtheile sich vor dem Gerichte verhalten zu müssen geglaubt hat, über den Klageantrag der Adjutantur und Beobachter in eine Verhandlung sich einzulassen, weil weder in seiner Vereinigungsversammlung noch in der Ladung dieser angeführten Klagepunkt angegeben war;

In Erwägung endlich, daß I den behaupteten Ver-

Schuldigkeit und der Pflichtmann bey der vom Appellaten aus übrigen Theil nicht genügend entsprungen ist; übrigens auf die gegen Entscheidung angezogenen Rechte als der That, und gesetze kann auf den Richter als Gegenstand angewandt und qualifizirt werden, angenommen angesehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für Recht die von Seiten der Königl. Rechtsbehörden eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

Lemer. Assessor. Hauch Pfaff

Urtheil vom 15. April 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April 1841, wo gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lepp, Mangel, Lauer, Pfaff, Assessoren, Rechtsprocuratoren, und Clemant, Gerichtsschreiber;

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Michael Bender, 48 Jahre alt, Einnehmer, wohnhaft in Wahlalben, Beklagter Waldlingbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilpolizeikammer zu Zweibrücken vom 3. Januar d. J., anscheinend mit Beistand des Anwalts.

Appellifikation:

	f.	kr.
Stempel	3.	02.
Eintrag	3.	16.
Gerichtsb.	5.	03.
Sachen	11.	80.
Zeugen	1.	06.
	31.	07.

Handlung Zimmermann,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Rechtsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsprocurator, gewählter als Anwalt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Titeln, worin sodann

1.) der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin die öffentliche Bittmannsstelle abgesprochen wird, und sie deßhalb in eine Strafe von drey Monaten, einen Waldberger von acht Gulden, so wie in die zu Erzeugung Gulden gerichtliche Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellantenklärung vom 3ten Januar d. J.;

Stellte Appellant Klage auf Annahme der gegenwärtigen in drey ersten Akten Klagen, Margaretha Bingham, Elisabetha Keller, Katharina Klingfeld und Marx Hoffner, sämtlich in Wahlalben wohnhaft;

Die Königl. Rechtsbehörde erklärte, daß Sie zur Abhör der genannten Zeugen ohne Einziehung und Zeugenvorlegung der Beweis in der Sache vorkommenden Falls einzelne Zeugen vernehmen;

Hierauf erging der Spruch folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß die Zeugen von dem Appellanten vorgeschlagen Zeugen auf dem Abhör so daß sich dem Appellationsgericht der nöthige Beweis zu dieser Thatsache nicht ausstellen, da Theils auf

den Akten, theils aus den Aufklärungen der Appellanten selbst hervorgehet, daß diese Hunde schon von der Verhandlungen in nur sehr kurz dauernden Zwischenräumen sich sehr unruhig bewiesen; daß dieses noch kommt, daß Appellant schon mehrere Tage vor dem Verhandlungstage in Arrest gehalten worden, er daher nicht imstande gewesen, durch Zuziehung tauglicher Hunde zur Verhütung solcher Unordnungen alle Vorsorge zu tragen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht, daß die von Appellanten gegen das Erkenntniß des Königl. Landgerichts Hanau eingelegte Berufung zurückzuweisen und mit der weiteren Verhandlung der Sache anzuordnen sey;

Nach Verkündung dieser Entscheidung wurde sodann der Appellant in seinen Aufklärungen bezüglich der ihm zur Last gelegten That vernommen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Hammeran, welcher auf Beitretung der Appellanten, sodann auf Milderung der gegen denselben erkannten Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte That durch die positiven Aussagen der Zeugen, welche in den Aufklärungen der Appellanten keine Widerlegung finden, vollkommen er-

weisen worden; daß durch den in Rücksicht eines der Hunde angeführten Nothstand keine Entschuldigung für die eingelegte Handlung in keiner Beziehung gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche hiermit hier zu Fug Thalern fünf und siebzig Kreuzer. —

J. a. Molitor

Hoff Assist. Wenzel Lemar

Sitzung vom 15 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Hanau, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Meister, Hoff, Wenzel, Lemar, Völker, Metzger, Assessor, und Clemens Vereidigtschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Polizeidirection erlassen

27 Januar d. J., contentan durch Rechtsanwalt Justizrath,

gegen

Franz Traub, junior, Weinhandelsmann, wohnhaft zu Mannheim, Kanton Landau, Appellaten, nicht erschienen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Referenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, so weit solche hierüber handeln;

In Erwägung, daß der von dem Zuchtpolizeigerichte Landau unterm 13 Februar 1840 gefällten Urtheils, wodurch der Franz Traub wegen Contumazverletzung übereinstimmend erkläret und, in Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 16 Juli d. J., zu einer Polizeistrafe von fünf und zwanzig Thalern verurtheilt hat;

In Erwägung der angeschlossenen zuchtpolizeilichen Verhandlung, und des Antrags der Königl. Rechtsbehörde, dahin lautend:

„Es möge das Zuchtpolizeigericht Landau gegen Traub „verhängte Polizeistrafe – bey nochgewiesener Insolvenz- „in so weit solche Belangung der Strafe umgewandelt, als unerheblich abzuweisen und consortes Traub von der ihm angeblichen Ladung entbunden werden sey;

In Appellationsklärung der Königl. Rechtsbehörde vom 20 Januar letzthin;

In der dem Beschuldigten Traub unterm 31 d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsprocurator Schwarzhaupt in seiner Schlußnahme, der Sache und der Entscheidung

in gegenwärtiger Sache lediglich dem Lauf der Gesetze anheim stelle, –

Anlangt der Königl. Appellationsgerichts, indem er Defaut gegen den, gehörig vorgeladenen Angeklagten Traub erkennt, nicht angesehen Gegenbringen Traubs erklärt, den Vorgang der Verhandlung auf den 22 laufenden Monats.

J. a. Molitor

Königl. Appellationsgerichts Secretär.

Sitzung vom 16 April 1841.

Das Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten April achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, der verordnete Präsident, v. Breder, Herr, Kaufel, Benner, Böhm, Schwarz, Rechtsprocurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Rechtsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken, Landau vom 9 Februar d. J., vertreten durch Rechtsprocurator Schwarz, – gegen

Wegen Franz T., 22 Jahre alt, gebürtig zu Mah.

lingen, wegen Gehalt zu Landshut, Landrat Franken-
thal, Appellat, nicht angenommen, jedoch vorläufig
durch den von Kreis wegen aufgestellten Landrichter
Landrichter-Kandidaten Glas I;

Nach vernommenem Gutachte der Königl. Appellations-
gerichts-Präsidenten Baron;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,
Berichte, und das andern

1) das angebrachten Gesuch, wodurch der Kläger des Königl. Landgerichts Landau auf Taxation stellung bat, den Beklagten in Erfüllung der Zurückweisungspflicht be-
züglich seiner Klagsache Braun I, als zur Zeit noch unstatt-
haft, abzuweisen sei;

2) der Appellationsklärung des Königl. Landgerichts Landau vom 16ten Januar 1841;

3) der dem Appellaten unterm 17 d. M. auf heute
ertheilten Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Landgerichts in öffent-
licher, und Anhörung, beziehungsweise Vernehmung der Appellations-
gerichts, wodurch der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Baron, in Anwendung der §§ 69, No 2, 70, 78-79 der Gerichts-Ordnungsgesetze vom 15 Augusts 1828, der §§ 1 bis 9 der allerhöchsten Verordnung vom 10 März 1830 d. der Verf. 198 und 211 der Gerichtsbarkeit über der gerichtliche Verfahren, in seine Pflichten vom Einkommen Pfalzen, und für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit eventuell in seine Pfändung-

gerade auf einen Monate auszutheilen, jedoch so in den §§ 67 bis 69 der vorgedachten Gerichtsordnungsgesetze festgesetzten Verhältnisse analog sich und zur Haltung einer bestimmt auf eigne Rechnung verbundenen zu können, falls jedoch seine Vermögens-
umstände nicht mit einem sollten, ihn in eine weitere Pfändung, jedoch von drey Monaten, endlich auch in die Pflichten bürgerlich zu versetzen verfallen;

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft I in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der vorstehenden Verfügung, –

Urtheilt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident in Anhörung der Staatsanwaltschaft auf den 22ten d. M. –

J. a. Motitor

Glas Actuar d. Königl. Appellat. Gerichts.

Sitzung vom 16 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken, in seiner Amtseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute sechzehnten April achtzehnhundert ein und einzig, worüber gegenwärtig waren: Falk Motitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauber, Depp, Bangel, Hanno, Kölbel, Assessoren, Landrichter-Kandidaten, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Linck, 22 Jahre alt, Weissnermann, wohnhaft
in Lauterbach-Säenbach, Landamt Zell, Appellant
aus einem Urtheile des Königl. Landpolizeigerichts zu
Lauterbach vom 3ten Februar c. J., in Sachen re.
gegenwärtig,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Bezirksgerichtsadvokaten Belzungen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellatinsvertretung,

gesammelter Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-
stücke, mittelst endlichen

Urtheils,

In der angehobenen Rechtssache, welcher der Appellantin
Franz Linck, dann der Mitbeschuldigten Handelsmann
Jacob Wolf zu Lauterbach, Handelsmann Wolf von da, Johann
Georg von Lindenthal, Handelsmann Wolf von da, Johann
Adam Jung zu Kindsgroßlattenbach, und Victor Bernhard
zu Lauterbach-Säenbach der Akt Handlung über-
haupt wohlthat, gestalt jetzt die eine Frau zu einer
Polizeistrafe von acht Tagen, den Letzteren
zu einer gleichen von einem Monate und zu einer
Geldbuße von acht Gulden, ferner den Victor Bern-
hard und Franz Linck solidarisch zu der gegen
Letzterin auferlegten Geldstrafe von zehn
einem Gulden, letzterer zu fünf und einhalb
Gulden Theil mit fünfzig Kreuzer Franz Pfennig,
und sämtliche Schuldigten solidarisch zu andern
Strafgefällen mit fünf und einhalb Gulden Theil und
fünfzig Kreuzer Franz Pfennig, verurtheilt hat;

Die Individuen	
welchen Fälle der Strafe	
in solidum Linck und Bernh.	
will solidarisch auferlegt sind	
	fl. kr.
Kampel	1. 13½
Reisung	1. 24
Pfennigstrb.	2. 5½
Zeugen	27. 24½
Kostenliste	10. 30.
Todenlohn	" 18.
Taxlohn	" 27.
	44. 38½
Taxlohn des Boten in Sachen	1. 15.
	45. 53½

Strafgefälle,	
welche den sämtlichen Be-	
schuldigten solidarisch zu-	
Last fallen	
	fl. kr.
Kampel	1. 13½
Reisung	1. 24
Pfennigstrb.	2. 5½
Zeugen	27. 24½
Kostenliste	10. 30
Todenlohn	" 18.
Taxlohn	" 27.
	44. 38½
Taxlohn des Boten in Sachen	1. 15.
	45. 53½

Kosten der Appellantin Franz	
von Linck allein zu tragen	
	fl. kr.
Kampel	1. 38.
Reisung	" 56
Pfennigstrb.	" 11
Taxlohn	1. 36.
	4. 21.

Zu Recht erkannt:

1) Franz Linck, 22 Jahre alt, Weissnermann, wohnhaft in Lauterbach-Säenbach, Landamt Zell, Appellant aus einem Urtheile des Königl. Landpolizeigerichts zu Lauterbach vom 3ten Februar c. J., in Sachen re. gegenwärtig,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Bezirksgerichtsadvokaten Belzungen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellatinsvertretung,

gesammelter Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-
stücke, mittelst endlichen

Urtheils,

In der angehobenen Rechtssache, welcher der Appellantin Franz Linck, dann der Mitbeschuldigten Handelsmann Jacob Wolf zu Lauterbach, Handelsmann Wolf von da, Johann Georg von Lindenthal, Handelsmann Wolf von da, Johann Adam Jung zu Kindsgroßlattenbach, und Victor Bernhard zu Lauterbach-Säenbach der Akt Handlung überhaupt wohlthat, gestalt jetzt die eine Frau zu einer Polizeistrafe von acht Tagen, den Letzteren zu einer gleichen von einem Monate und zu einer Geldbuße von acht Gulden, ferner den Victor Bernhard und Franz Linck solidarisch zu der gegen Letzterin auferlegten Geldstrafe von zehn einem Gulden, letzterer zu fünf und einhalb Gulden Theil mit fünfzig Kreuzer Franz Pfennig, und sämtliche Schuldigten solidarisch zu andern Strafgefällen mit fünf und einhalb Gulden Theil und fünfzig Kreuzer Franz Pfennig, verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung der Franz Linck vom 8ten Februar c. J.;

Weilen Appellant Klagen auf Klagen der sub. 1. ver. ungr. Frauen Valentin Linkhaus, Inglaig anwesend, sag, der weitere vorgelachene Franz Klaus Schumacher, Zeug eingetretener Taubheit angedeutet, nicht re. gehöret können.

Gegen Klagen antwortend sag I der Präsident der Frauen vorhalten und ermahnte ihn ernst nachdrücklich vor den Folgen der falschen Zeugnis Eid. Hierauf sei Zeuge auf sein: „Ich schwöre den Eid zum Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe.“ — und gab auf Befragen an:

Ich heiße Valentin Linkhaus, bin 26 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lauterbach-Säenbach, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in seinem Dienste;

Klagen die weitere, den Franz I. Zeugen vom bekannten Vorfalle. Hierauf der Zeuginstruktion gemäß Acta;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach von. vorgehaltener Vorhaltsbildung, auf Zeugenvernehmung anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Klagen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I Appellant den nun vor-

Richter mit Recht als Gegner selbst anzusehen. Dieser wurde durch die Vorlegung der heute abgehaltenen Entlastungszeugen, auf deren Vernehmung seine Vertheidigung beantragt aber nicht beschränkt hat, und das Ergebniß der Vorlegung der verschiedenen Beschwerden auch von dem verdächtigen, auf heute vorgeladenen, jedoch wegen Krankheit am Erscheinen verhinderten Zeugen eine nachtheilige Wendung nicht zu erwarten gehabt, überdieß Zweifel darüber, ob die Vorlegung klein Verlangen gestellt wurde;

In Erwägung, daß Zweifel der wegen Richtigkeit gehörigen Anmeldung der Berufung und Führung der Akten entstanden, aber angenommen mildere Strafe verhängt hat, wonach die Berufung nicht genugsam begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt für eine Gebühr eines und dreißig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Hoyer Assessor Kriegel Aemer.

Sitzung vom 16 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Handelssachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehn-

Gegenwärtige Richter:

	fl. kr.
Kriegel	2. 20.
Reichling	2. 48.
Feuchtwang	1. 06
Hoyer	1. 59.
Langlay	1. 17.
	12. 30.

hundert ein und dreißig, zwölf gegenwärtig waren Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauber, Hoyer, Kriegel, Reichling, Feuchtwang, Langlay, Assessoren, Hoyer, Aemer, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hallenbergen, 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn der Wittwe der Nikolaus Hallenbergen, wohnhaft in Villheim, Canton Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 4ten v. M., anhängig in gegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Feltgen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Rauber;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter anderen

A der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Polizeiübertretung überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Tagen, zu vier in die Gemeinde Kassen und zwanzig Kreuzer Ersatzstrafe verurtheilt hat;

B der Appellationserklärung vom 9ten Merz l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Verständigung, zur Vertheidigung der gegen ihn vorgelegten Klage bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Vorgehung der Appellanten in die Kosten der

Appellationsklage;

In Erwägung, daß der Appellant die gegen ihn erhobene, damit Verurtheilung auf die heute festgehaltene Verhandlung nicht zu entschädigen vermochte, die eingeklagte Forderung daher für erwiesen ist; daß jedoch die ab bald gütige freiwillige Rückzahlung der entwendeten Effekten, in Verbindung mit der schon im angefochtenen Urtheile berücksichtigten Vermögenslosigkeit des Diebes und der Jugend des Appellanten, die Anwendung des Art. 163 des Strafgesetzbuches in noch höhern Grade, als der erste Richter gethan, gestatten;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung mit Konfirmation des Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt sie einer Person mit Franken; —

setzt jedoch die aufgezwungene Haftstrafe auf die Dauer von vierzehn Tagen.

J. A. Molitor

Hoffé Kgl. Prokl. Prunzel Lemmer.

Sitzung vom 22 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kantons Luxemburg, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig und zwanzig, den April achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren:

Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Conseiller, Hoffé, Prunzel, Lemmer, Räthe, Lehnsmann, Prokurator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokuratorbehörde, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichtskammer dahier vom 27 Januar l. J., erwähnten Zweig der Prokuratorbehörde selbsten,

gegen

Franz Leuth, junior, Pikeurmann, wohnhaft zu Hesperingen, Kantons Capellen, Appellaten;

Nach Einsicht der Anklagsakte vom 15 d. M.;

Erwägt der Königl. Appellationsgericht aus den in angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die vom Fiskale der Prokuratorbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

Hoffé Kgl. Prokl. Prunzel Lemmer.

Sitzung vom 22 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kantons Luxemburg, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig und zwanzig, den April achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren:

Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Con-

Lutz, Bangel, Fenner, Röthe, Schneyer, Notariatsnotariater, mit Clement, Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt Adelheid

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellation von einem Urt. Theile des Königl. Kreisstrafgerichts zu Zweibrücken vom 9. Februar d. J.,

gegen

Albert Braun, 22 Jahre alt, gebürtig zu Wachtingen, wohnhaft zu Landstuhl, Landcommissariat Kusel, Appellat;

Nach Einsicht der Vorlagungsurkunde vom 16. d. M.;

In Erwägung, daß durch die vorgelegte Urkunde genügend und der gesetzlichen Vorschrift Genüge geleistet worden, daß die Appellation binnen der Frist von 10 Tagen nach Verkündigung des Urtheils vollkommen lange Zeit ist, und daß die Appellantin nach § 84 der Ges. vom 18. August 1828, die Begründung der Appellation binnen Monat beigebracht, eine Entscheidung über die Zurückweisung oder Entlassung der Appellantin oder Widerspruch gegen dieselbe nicht erlassen, der Gerichtshof in Zweibrücken daher mit Recht nach die Eröffnung weiterer Schritte zur Verhandlung der Sache binnen Monat für nöthig erachtet hat,

Aus diesen Gründen

nöthigt der Referendar der angeordneten Verhandlung er, erklärt der Königl. Appellationsgericht den Albert Braun der Widerspenstigkeit in die Zurückweisung für schuldig;

Verurtheilt ihn deshalb in eine Geldstrafe von fünf Thalern und, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in eine Haftung von 5 Tagen von zwey und zwanzig Tagen;

Rechtliche Motive:

	I.	K.
Mangel	3.	30½
Begehung	2.	5
Verschärfung	3.	21
Zeugniß	1.	50½
	II.	36½

Weder diesen Thatsachen sind jene der Zurückweisung gegenwärtigen Rechtsakte mit einbegriffen.

Enthalten ist der in den §§ 67 bis 69 inclus. der Ges. gesetzes vom 15 Augusts 1828 festgesetzten Verhältnis, in so weit sie für jene bestimmt, die wegen Zeugnißfalls oder Verweigerung, der Appellantin im Entscheidungsfalle eine Haftsanordnung eingezogen werden, wegen sie tauglich ist;

Verordnet, daß durch diesen Spruch die gesetzliche Person zur Person gestellt werde, und verurtheilt ihn, neuen Verzug zur Stellung einer Verhaftsmandat nicht hinreiche, in eine weitere Haftung von 5, deren von fünf Tagen;

Verordnet ferner die Zurückbringung der Verhandlungen der Widerspenstigkeit;

Verurtheilt ihn endlich in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu fünf Gulden zwey und fünfzig Kreuzer in Summa;

Ueber Appellat in Anwendung der 69, Nr. 2, § 70, Ziff. 1. 2. 3. §§ 79 und 78 der Gesetze vom 15 Augusts 1828, dann der §§ 1 und 9 der Verordnung vom 13 März 1830, endlich der Art. 193 und 211 der peinlichen Prozeß Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

§ 69, Nr. 2 der Gesetze vom 15 Augusts 1828:

„Als Widerspenstige sind zu behandeln

„2) jene, welche von dem Verhandlungsrichter in ihrem Widerspenstigkeit zur Einsicht in der Person bestimmt „wurden, sich aber weigern der darauf folgenden einzigen „Frage ohne Zwang weder ausdrücklich noch durch ein „Verneinungen der §§ 53 und 55 ganz entsprechenden „Zeugniß stellen."

§ 70, Nr. 1. 2. 3 erstellen Gesetze:

„1.) die Widerspruchsklage sind mit einer Pfandklage
„zusammen bei gemeinschaftl. Pfändung zu belegen, wie
„in den §§ 69–70 der Konkursordnung vorgeschriebenen
„Vorschriften maßgebend sind, und auf Verlangen
„vorläufig in die Pfandmasse bis zum Verkaufsgebot eine
„Sicherheit, wegen die Gläubiger sind;

„2.) Klagen vorzugsweiser Pfandrechte unbeschadet, eine Klage
„gegen abgesonderter Widerspruchsklagen nach Absatz 3 der
„in vorstehendem § 69 bemerkten Termine auf Antrag
„Letzterer eine gerichtliche zur Pfandmasse gezogene Sache und,
„wenn sie die Klage bestreiten, der Pfandgläubiger oder
„Pfandbesitzer festgestellt werden;

„3.) Klage der Pfandmasse einer Widerspruchsklage für
„einstellung einer Exekutionsmaßregel nicht für zu rechtfertigt
„gehalten, auf Verlangen, außer der oben bemerkten
„Pfandsache, noch eine Sicherheitsleistung von drei Pro-
„zenten." p

§ 79 Derselben Exekution:

„Eine unmittelbare Folge der Widerspruchsklage ist
„eine Exekutions-Einstellung ist die Einklagung
„der Pfandmasse der Widerspruchsklage und Exekution.
„Die erstere geht nicht nur über die Pfandmasse,
„welcher die bestrittenen Gegenstände in dem Moment
„der erhobenen Widerspruchsklage- oder Exekutions-
„einstellung gegen wirklich beigelegen, sondern auch auf
„Lösungen, war ihnen unter einem gültigen Rechts-
„titel bereits angefallen ist, oder während ihrer
„Pfandhaft Früchte anfällt;

„Die Einstellung gehörigen Klagklage und anderer

„Gerichtsmäßig Pfändungen werden einstweilen vorgenommen."

§ 78 Der nämlichen Ordnung:

„Pfandsachen, welche wegen Pfandgeld Ungewißheit
„einbezüglich sind, werden in Verwahrung Gerichts umge-
„wandelt. — Hierüber kommen die allgemeinen Vor-
„schriften der Konkursordnung in Anwendung."

§ 1 der Verordnung vom 13 März 1830:

„Die nach § 78 der Pfandordnung vorgeschriebene Gerichtl.
„Umwandlung der Pfandsachen in Verwahrung Gerichts
„ist in der Art zu bewirken, daß sie im Falle
„der Zahlungsunfähigkeit des Pfandgläubigen Fall der
„aufgelegten Pfandsache zu vorgehende Pfändung
„Gerichtl. sogleich im ersten Pfandfalle eventuell vorge-
„nommen, hiebei die Summe nur fünf und zwanzig
„Pfandsachen einer Pfändung Gerichtl. nicht über acht Tagen
„gleichgerechnet, die Dauer der Aufbewahrung jedoch nie
„über drey Monate nicht erstreckt werde.

„Der Pfandschuldner bey dem Obergerichte,
„an welchem der Pfandfall gehalten worden, hat nach vor-
„heriger nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Pfand-
„gläubigen die eventuell aufgegangenen Pfändung
„Gerichtl. in Vollzug setzen zu lassen."

Art. 9 Derselben Verordnung:

„In den Pfandfällen ist der Pfandgläubiger bezüglich
„nahmen, wie auch der in den §§ 45. 70 und 72 der Kon-
„kursordnung gegebenen Fristen Verbindlichkeit
„zur Einstellung von Exekutionsmaßnahmen ausdrücklich

„ zu verfügen."

Akt. 194 der peinlichen Klage-Sendung:

„ Letzter Urtheilsspruch, der entweder gegen den Beschuldigten
„ und die Partheyen, welche sich die beigelegten Folgen
„ der Rechtsgangart zuzuschreiben haben, oder wider den
„ Civilkläger ausgefallen, verurtheilt den unterliegenden Theil
„ gänzlich in die Kosten, sogar in jene, welche die mit
„ der öffentlichen Klage beauftragte Behörde gut ver-
„ ursachet hätte. –
„ Die Liquidation der Kosten geschieht im summarischen
„ Rathhause."

Akt. 211 ibidem:

„ Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel, welche
„ die Eigenschaft der Urtheilsfällung, die Zeit Richtigkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit
„ und Vollstreckung der Urtheile in der ersten
„ Instanz, die Urtheilfällung in die Kosten, so wie die
„ in eigenen Artikeln vorgesehene Strafen betreffen,
„ sind auch hier in der Appellationsinstanz Platz vorgenommen
„ Rathhaus ebenfalls anwendbar."

J. A. Motitsch

vdt. Hoffmann Kommerell Lemmer.

Abschrift des Zuschreibens unter Nro 1995 erstattet und angenommen zur Kenntnahme den 22 April 1841. Protokoll f. 57.

P. 1. 28
Rel. 33
1. 57

Beschluß: Vollzug

Sitzung vom 22 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Freyburg, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag den zweyundzwanzigsten April achtzehnhundert ein und einzig, vorhin gegenwärtig waren: Rath Motitsch, für den verhinderten Präsidenten, v. Rader, Hoffmann, Kommerell, Lemmer, Kölle, Hofmeister, Baltz, Protokollführer, und Clemmer, Gerichtsdiener, sodann Rathhaus halten lassen:

In Sachen

Beschuldigten: Jakob Reiser, 28 Jahre alt, Schmied und Hausirhändler, wohnhaft in Hohenthal, Kanton Bern, Appellant von einem Rathhause der Königl. Polizeigerichten

Kommt . . 1. 45.
Regierg. . 2. 20.
Gerichtsk. 3. 08. Sachen von 26 Zeugen K. F., angekommen unter Beylage
Zeugen 1. 10. der Kostenkandidaten Akten 7,
Beylage 1. 06.
17. 59.

Sachen;

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schaffner;

Auf vorgenommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rader;

Auf Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücken, unter anderen

Nro der angefochtenen Urtheilsfällung, welcher der Appellantin der gewaltthätigen Widerstand einer Polizeiwache im Dienste überhaupt entdeckt und ihn deshalb in eine Strafung zu Thurm von sechs Tagen, so wie in die gesetzmäßigen Kosten condemnirt hat;

7) der Appellationsklage vom 24 Februar letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Eingaben über den Verlauf der Sache, dann der Rechtsbeistand derselben, welcher dahin antrug: er gelange dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Jakob Lieser von dem ihm zu Last gelegten Verbrechen, so wie von Kosten und Schaden loszusprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung der eingeklagten Handlung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Jakob Lieser für den Appellanten angeschuldigte Akt mit Recht als gegen ihn verübigen angenommen hat; daß Jakob nach den vor dem Königl. Appellationsgerichte gemachten Vorhaltungen die Verschuldung in mildernem Lichte erscheint, als wer dem auf den Lichter, wonach die Verurtheilung zwar zu bestätigen, die Strafe jedoch geeignet herabzusetzen ist;

Hat Recht erkannt

Vorerst der Königl. Appellationsgericht die eingeklagte Handlung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu dreyßig Gulden neun und zwanzig Kreuzer;-

setzt jedoch die verhängte Gefängniß-Strafe auf die gesetzliche Minimum, nämlich auf die Dauer von sechs Tagen, herab.

Verkündet und publizirt am Tag, Monat

6

und Jahr, wie hingesetzt.

J. A. Molitor

Assist. Hoffmann Secret. Klauprecht

=

Sitzung vom 22 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt St. Wendelinus, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und einzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Benning, Beys, Hoffmann, Klauprecht, Rath, Präsident, Staatsprokurator und Klauprecht, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	15.
Zeugtag	1.	52.
Protokoll	2.	08.
Zeugen	5.	36.
Vorgeladene	2.	26.
Urtheilsschein		08.
Zeugtag	1.	17.
	15.	02.

Johann Baur 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in St. Ingbert, Landau Charlottenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16 Februar d. J., aufgenommen unter Beystand der Rechtsbeistandes Herr F.

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Klauprecht;

Nach Einsicht der Verhandlungen der betreffenden Akten,
gehört, nach Anhörung

1) der angeschuldigten Verhaft, welcher der Appellantin
der Unterschlagung von Tabak zum Nachtheile der Fin-
anzkasse überwiesen worden ist, und sich dahin in seiner Vertheidigung
und ihre Vertheidigung in einer Eingabe mit Beilage von einem
Zeugen, einer Schätzung von fünf und zwanzig Gulden,
so wie in die zu Gunsten Gulden fünf Kreuzer liquidirte
Kosten vernommen hat;

2) der Appellationsklärung vom 22 Februar 1841;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Aeu-
serungen und Erklärungen, dann der Vertheidigerin
Klagt in seinem Vor- und Antrag, beiderseits dahin
lautend: der Königl Appellationsgericht wolle, in
Abänderung der vorinstanzlichen Verfügung der
Appellantin, die gegen Empfang verhängte Haft
in angemessener Weise herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl Staatsanwalts in
seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Be-
rufung und Bestätigung der Appellantin in die
Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin ange-
schuldigte Handlung that sowohl an sich sehr ver-
dächtig, wenig die Haftung in keiner Hinsicht nicht
begründet ist;

daß hiernach der gerechte Ruf der Appellantin
und die Familien-Verhältnisse derselben eine

Abschrift an die Kanzleistelle
№ 1662 Regierung des Kreis
Hundsrück den 7 Juny 1841
die 28 Ditto
Stelzig: Pfeffert

Verminderung der ausgesprochenen Haftung nicht gestatten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl Appellationsgericht zwar die
eingelegte Berufung und wendet theilt der Appellantin
in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt für drei Gulden
neun und sechzig Kreuzer; —

stellt jedoch die ausgesprochene Haftung in Gnaden
gerade auf die Dauer von zwölf Monaten.

J. C. Molitor

pl. Woldt. Pfeffert Bruyndt Sommer.

Urtheil vom 22 April 1841

Der Königl Appellationsgericht des Kreis für Hundsrücken,
in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom drey und zwanzigsten April achtzehnhundert-
ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor,
für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lepp,
Mengel, Sommer, Bähr, Volmeyer, Assessoren,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Christian Hammer, 22 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft
in Simmern, Appellant von einem Urtheile des Königl

Gerichtsleistungsamtes zu Zweibrücken vom 19 Januar c. J.,
angekommen in Original,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, contradictor. durch
den Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-
rathes Bergal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-
stücke, unter anderen

1) der angeschuldigten Thatsache, welcher der Appellant der
Widerhandlung überwiesen erklärt und ihn darüber in eine
Strafe von 1 Monat von acht Tagen und gleichzeitig mit
einigen Nebenentscheidungen in den Kosten verurtheilt hat,
2) der Appellationserklärung vom 27 Januar letzthin, –

Hat der Gerichtshof die auf Verwerfung der Appellanten
vorgelegten Antrag ungehorsam erkannt und zwar,
inwiefern sie in gesetzlicher Weise von den Folgen Gehorsam
Ungehorsams. Hiernach hörte jeder von ihnen folgender-
lei:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
„wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ –
und wurden sodann einzeln eingeln und besonders in
nachbenannter Ordnung vernommen:

1. Philipp Mayer, 21 Jahre alt, Wagner in Zweibrücken
2. Paul Sauer, 22 Jahre alt, Schuhmacher daselbst,
3. Philipp Müller, 19 Jahre alt, Schuhmacher allda.

Ueber die Verwerfung dieser Zeugen, welche gegen

lich erklärt hatten, mit den Appellanten nicht einverstanden
und nicht vorschriftsmäßig zu sagen, auch nicht in der Lage dazu
zu stehen, hielt der Gerichtshof gemeinschaftlich Folgendes

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorange-
schickter Vertheidigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher die
Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich der Ge-
wissen der Appellationsgerichts anheim stellte;

In Erwägung, daß durch den Gang von dem Königl.
Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlungen den
von den Zeugen abgelegten Aussagen die gesetzliche Garantie
in der That genommen worden ist, daß deren Ver-
theidigung nicht darauf gegründet werden kann;

Für diesen Gründen

mittelst Reformation der angeschuldigten Thatsache,
so weit sie den Appellanten angeht, spricht der Königl.
Appellationsgerichtshof daselbst von der wider ihn erhobenen
Anschuldigung, so wie von Costen und den Kosten los.

J. A. Mollitor

Verkündet Herz Königl. Prokurator.

Lauer

Urtheilung vom 23 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Pfalz zu Zweib-
brücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der

Liquidation
der obigen Kosten der Kosten-
welche Vinz Jan mit
Müller solidarisch waren.

Kosten sind:

Stempel	"	52½
Porto sag	1.	10.
Pfandverb	1.	40.
Zeugen	6.	28½
Schreiberlohn	"	16.
Taxsatz	"	25½
	10.	59½.

Verschälfte,
welche den Mitangeklagten
Christian und Jakob Jansen
solidarisch zu Last fallen:

Stempel	"	52½
Porto sag	1.	10.
Pfandverb	1.	40.
Zeugen	6.	28½
Schreiberlohn	"	16
Taxsatz	"	25½
	10.	59½

Kosten
der Appellationsinstanz, von
Vinzen allein zu tragen:

Stempel	2.	81
Porto sag	1.	20
Pfandverb	3.	50.
Zeugen	3.	02
Taxsatz	1.	25.
	12.	23.

öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Adolf Wolter, für den verhinderten Präsidenten v. Bender, Lenz, Bangel, Jansen, Völker, Schreiber, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil anlangend:

In Sachen

Daniel Vinz Jan, 31 Jahre alt, Färber, wohnhaft in Lentzweg, Landrat Gerichtsbezirk, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hauptpolizeigerichts Sitzung vom 28 Dezember 1840, vertheidigt unter Beistand der Rechtskandidaten Adler,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schreiber;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellatsakten, gerichtsrathes Bangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelesenen Akten, Zeugen, unter anderen

in der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten Vinz Jan, dann die Mitangeschuldigten Paul Müllen, Vinz Jan Jansen und Jakob Jansen aus Lentzweg der Übertretung schuldig erachtet, gesetzt einen jeden derselben in eine Gefängniß Strafe von einem Monat, einer Geld, Strafe von acht Gulden, die beiden Letzteren aber neben einer Hälfte der Kosten, bestehend in zehn Gulden neun und siebzig Centimes, jeder Gefängniß- und zwar jeder mit den gegen sie aufgelegten Geld, Strafen solidarisch, - die beiden Letzteren für andere

Appellationsschrift, eingereicht den sechs Gulden neun und siebzig Centimes zwey Stempeln, - ebenfalls Einsicht und den begründeten Geld, Strafen unter solidarischer Haft, - vermittelst Akt;

2° der Appellinklärung der Vinz Jan vom 5 Januar 1841;

3° der Vorladungsurtheile vom 15 d. 202, -

hier der Präsident die, Schuld auf Vinz Jan der Appellanten, Schuld auf Vinz Jan der Königl. Staatsbehörde vorgelesenen Zeugen vernehmen und sonach zur Urtheilsfällung, da von den Zeugen der Zeugniß hat. Hierauf wurden Angeklagten, nachdem jeden folgenden die Frage hat:

" Sie gewesen bey Akt des Abwesenheit und Abwesenheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; je wahr mir Gott helfe. -
auf erklärt hatte, mit den Appellanten nicht vorwandt und nicht vorgängig zu sagen, und eben so wenig mit Zeugeleben in dieser Urtheilsfällung zu sagen, ungefähr wie begonnen, in nachgenannter Ordnung vernommen:

A. Auf Anstehen der Staatsbehörde Vorgeladenen:

1. Jakob Wandler, 26 Jahre alt, Taglöhner,
2. Theodor Wolf, 20 Jahre alt, ledige Tochter der Wittwe Peter Johann Wolf,
3. Louise Hammer, 17 Jahre alt, ledige Tochter der Ackersmannes Johann Hammer,
4. Valentin Jägerweg, 55 Jahre alt, Ackersmann,

3. Michael Spitzer, 38 Jahre alt, Taglöhner,
6. Georg Rieflin, 38 Jahre alt, Maurer,
alle in Bamberg wohnhaft,
7. Johann Adam Eglseder, 31 Jahre alt, Viktualienmann,
in Bamberg wohnhaft,

B. Auf Ausfolgen der Appellanten gelassene Personen:

8. Adam Huber, 39 Jahre alt, Viktualienmann und
Wirth in Bamberg,
9. Johann Hanne, 38 Jahre alt, Viktualienmann allda,
10. Daniel Bingel, 40 Jahre alt, Bäcker in Zweibrücken

haben die Aufhebung sämtlicher Haftungen gegen
die Nichtschuldigen genommen Akte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen, dann der Vertheidigung der Appellanten in seinen Vorträgen und Schlußreden, dann der Vertheidigung der Advokaten Dr. Fr. Hoffmann und Dr. Wilhelm Hoffmann, beide in Bamberg wohnhaft, endlich auf Anhörung seiner eigenen Schlußrede;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in seinen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verweisung der Appellanten in die Kosten der Appellation gerichteten Anträgen;

In Erwägung, daß die den Appellanten angeschuldigte That, Theilnahme an dem Diebstahle aus der Kirche mit Recht als nachgewiesen angenommen, und diesem Beweise durch die von der Königl. Appellationsgerichts-Kammer gepflogenen Verhandlungen weder aufgehoben noch entkräftet worden, mithin in diesen

Tagsatzung nicht begründet ist; daß Thatsache nach den gerichtlichen Verhandlungen die fragliche That Handlung in mildernden Lichte erscheint, und daß Umstände, daß solche in erschwerenden Gesetzes gewählt worden, und genügsam vorhanden bilden, endlich, unter Anwendung der Art. 463 des Code pénal, eine Herabsetzung der vom Gesetze den Richter anheimgestellten Strafe zu rathen; — die Erwägung

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath der eingelegten Berufung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt zu zwölf Gulden Gesetz und Gesetzes; —

Welch jedoch die gegen Thatsachen erhobene Berufung Gesetzes gemäß auf die Dauer von vierzehn Tagen.

J. a. Mottlow

Verkündet Hoffmann Königl. Secret.

Urtheil vom 29 April 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Kreises zu Bamberg, in peinlicher Rechtspolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit Gesetzes zu Recht erkannt und erkannt

wegen: Rath Molitor, für den verstorbenen Prozessvertreter v. Rondor, Jopp, Mangal, Sumer, Rölgen, Filgard, Notariatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Rechtsanwälte: Leonhard Graf, 36 Jahre alt, Rechtsanwalt, wohnhaft in Trier, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Friedensgerichtes zu Saarbrücken vom 16ten d. M.,

Stempel 2. 13
Eingang 2. 20
Gerichtsb. 2. 22
Zeugen 12. 50.
Copialien 1. 36.
21. 21.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichtsrathes Sumer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilen, wodurch die Appellantin der Übertretung an vorgefundenen, durch ihren Vertreter Ihres Gewerbes verübten Diebstählen überführt erklärt und zur Haft in einer Gefängniß Strafe von Einhundert Monaten und solidarisch mit ihrer genannten Vertreter in die zu gleichen Theilen Kosten und sonstige Gerichtsgebühren verurtheilt hat;

2) der Appellantserklärung vom 16ten März c. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Einreden, Folgerungen und Schlußnahmen, dann der Vertheidigung derselben in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Herabsetzung der auferlegten Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Einlegung und Zurückweisung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Seitens der Appellantin ungeachtet der Verfügung der Einlegung an der durch ihren Vertreter Ihres Gewerbes verübten Diebstählen voll kommen überführt erachtet, und auch der Richtigkeit der Zurechnung eine der obverhandelten Thatsachen angenommenen Beweis vorhanden hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für Recht, die eingelegte Einlegung mit Zurückweisung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Fünfzig Gulden sechs und fünfzig Centimen.

J. A. Molitor

Jozz Orlocht Mangal Sumer

=

Clemant

Sitzung vom 29 April 1841

der Königl. Appellationsgerichtshof des Saarbrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig ten April achtzehn hundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Rondor, Jopp, Mangal, Sumer, Rölgen, Filgard, Notariatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem

Urtheile der Königl. Kreis-Polizeikammer zu Breitenstein
vom 28 September 1850, verkündet durch Direktor-
Assessor Hilgard,

gegen

Franz Schmidt, 39 Jahre alt, Bäckermann und Stadt-
verordneter zu Hattenberg, Kantons Waldsteinbach,
Appellaten, in Sachen resp. Strafe;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellations-
generalprokuratur;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellaten
der Uebertretung einer Polizeiordnung bezüglich gewis-
ser Verunreinigungen überführt erklärt, ihm jedoch
eine zu seiner Vertheidigung vorgebrachte Entschul-
digung nicht annehmlich befunden hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Direktion
vom 29 September c. J.;

Nach Anhörung der Appellaten, endlich, nach
erfolgter gesetzlicher Vertheidigung, auf Verwerfung
der Berufung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Direktion in
ihren Vor- und Schlußanträgen, letztere dahin lautend:
das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst
bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile,
die gegen Franz Schmidt verhängte Geldbuße zu erheben
und selbe dagegen eine zu bemessende Ver-
fängnißstrafe zuerkennen;

In Erwägung, daß in der Berufung einzig gegen

Die aufgezeigene Geld-, resp. ehr. subsidiäre Ver-
wandlung der gesetzlichen Verfängnißstrafe, resp.
gemindert ist; daß in diesem Anbetracht der Art.
222 der Code pénal nur eine Verfängnißstrafe an-
gedroht und dem Richter nicht gestattet ist, in solchem
Falle einer Partei eine Geldbuße zu verhängen,
daß demnach letztere Partei aufzuheben, und dem-
nächst Entgegennahme auf die vom vorderen Richter ange-
kündigten mildernden Umständen, eine geeignete Ver-
fängnißstrafe zu verkennen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen
Urtheile, habt der Königl. Appellationsgerichtshof die
auferlegten Geldbußen auf und verurtheilt
den Appellaten in eine Verfängnißstrafe von
einem Tag und in die Kosten der Appellations-
instanz, endlich liquidirt zu fünf Franken neun
und siebzig Centimen. — J. A. Molitor

Hoffmann Präsident Krug-Lenoir

Gesprochen

Urtheil vom 29 April 1851

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweig-
brücken, in seiner Polizeikorrektionalkammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten
April achtzehnhundert ein und einzig, nachst gegan-
genen Tag: Nach Molitor, für den ver-

Hindernissen Hägerämtern, v. Bondar, Lepp, Mangal, Lauer, Räthja, Filgaus, Raatzgerichtsrath, und Clemmert, Hauptlehnsmann, folgender Rechtsstreit entstanden:

Zu Lasten

1. Lang aus Pfungen, 20 Jahre alt, Tischler, wohnhaft zu Offenbach, Landamt Landau,

2. Heinrich Trebling, 20 Jahre alt, Bäckerlehrling auf dem Hofgute bey Pfungen, ebenfalls im Landamt Landau,

Appellanten von einem Rechtstheile der Königl. Hauptpolizey-Landstelle zu Landau vom 12ten v. M., eines Hauptmanns,

gegen

die Königl. Raatzbehörde, Appellatin, vertreten durch den Raatzgerichtsrath Filgaus;

Nach angenommener Ansicht der Königl. Appellationsgerichts-Landstelle Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, und was weiter

In Erwägung, daß die Appellanten, obwohl in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen sie verfahren;

In Erwägung, daß die Appellanten Trebling betreffend, daß selber nur in eine einfache Polizeystrafe verfallen wären, wonach, gemäß §. der Verordnungen der Pfalz. 192 der Appellationsgang über der peinlichen Instanz, daher Trebling als unzulässig anzusehen,

In Erwägung, die Ansicht der Klage erlangend, daß der Hauptbau angeschuldigten Vergehen selbst, sowohl anerkannt worden, auch der Klage nun zur Hauptsache einen angemessenen Beweis gegen sich ausgeführt haben;

Mit diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgerichts-Landstelle erkennt, daß die Appellanten, die an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen sind, deshalb in contumaciam gegen sie verkannt, und

Rechtsgebühren:	fl.	kr.
Mangel	5.	29.
Klagtag	7.	28.
Urtheil	8.	53.
Zeugen	4.	58.
Vorlage	2.	10½
	28.	58½

Wieder Einlage Rechtsmittel gegen die Abweisung und die Kosten-Auflage ergangenen Rechtsstreit einlegen können.

vorerwähnt hat;

2) die Appellantenklage vom 20 Mäzg l. J.;

3) die den Appellanten unterm 15t. v. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Raatzbehörde, endlich Sitzung anberaumt der Königl. Appellationsgerichts-Landstelle und Einsicht der Akten und was weiter Recht ist;

In Erwägung, daß die Appellanten, obwohl in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen sie verfahren;

In Erwägung, den Appellanten Trebling betreffend, daß derselbe nur in eine einfache Polizeystrafe verfallen wären, wonach, gemäß §. der Verordnungen der Pfalz. 192 der Appellationsgang über der peinlichen Instanz, daher Trebling als unzulässig anzusehen,

In Erwägung, die Ansicht der Klage erlangend, daß der Hauptbau angeschuldigten Vergehen selbst, sowohl anerkannt worden, auch der Klage nun zur Hauptsache einen angemessenen Beweis gegen sich ausgeführt haben;

Mit diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgerichts-Landstelle erkennt, daß die Appellanten, die an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen sind, deshalb in contumaciam gegen sie verkannt, und

erhielt er die Anweisung zur Einleitung Verhaftung als ungehorsam, indem der Angeklagte Eisenhuth als ungehorsam und vorschriftlich in die Kosten der Exekutionsverfahren, welche, ohne die der Verhaftigung und Einstellung gegenwärtigen Verhältnisse, bestimmt sind zu fünf

Nr. 1833. Signat. angeführt zu Gerichtsakten Nr. 5 / März 1841 - Fol. 566. Pfalzen acht Kreuzer Zeug Stempel. 28 / 28 / Mutzig Kastert

J. A. Mollitor

Voss v. Kordel Langen Semer.

Sitzung vom 30 April 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kordel, Voss, Langen, Kühn, Schaupen, Beisitzer, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthäus Lukas, 46 Jahre alt, Ackersmann bey Weiler Jakob Wassenig zu Landscheid, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 16ten März l. J., angestimmt unter Beistand der Rechtskandidaten Simmermann

gegen

den Königl. Beamtenbehörde, Appellatin, evokatum

durch den Beamtenprokurator Schaupen;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Kordel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Stücke, worin andaus

In der angefochtenen Urtheil, wodurch der Appellanten der Uebertretung von öffentlicher Zwang Akten schuldig der Akten Communion zu Zeiserweilerhof abwesend erklärt und über selbe in eine Geldstrafe von sechs Wochen, so wie in die zu gleicher Akten ein und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 16ten nemlichen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann der Beschuldigten der Akten in seinem Vor- und Anbringen und Vertheidigung;

Nach Anhörung der Königl. Beamtenbehörde, nemlich dahin antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, insbesondere in Hinsicht der bereits in erster Instanz verursachten Zeugen Vorladung und zu Handen der Zeugen vertagen;

In Erwägung, daß in der Lage der Sache, wie solche sich aus den gepflogenen Verhandlungen Faktum stellt hat, er vollkommen angeklagt, die in erster Instanz gehörten Zeugen nochmal zu vernehmen, sofort, in Berücksichtigung der insbesondere Antrags der Königl.

Raath behörde, dann Vorladung zu ernennen;

Und seinen Gründen,

vor Lebenslang I in der Sache, ernennend der Königl Appellationsgericht, daß I in nag der Einlauf ans. nannaran Zeugen zur mündlichen Klage vorgeladen werden, und bey Einem Hinzu die Sitzung vom 13ten May l. J.; ernennend dann, daß I Appellant in gedachter Sitzung ohne neue Vorladung zu erscheinen habe.

J. A. Mollitor

Klage wieder Bourgel Semer.

Sitzung vom 30 April 1841.

Das Königl Appellationsgericht der Stadt zu Grenbächen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißig ten April achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoff, Bongal, Cremer, Bölle, Schragen, Raath protokollator, und Clemant, Königl Prokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl Raath behörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl Zuchtpolizeikammer zu Grenbächen vom 24 v. M., angeordnet durch Raath vorgenannten Schragen,

gegen

Peter Cremer, 22 Jahr alt, Soldat der Königl.

Rittmeister Reinhardt Hollar, commandirt im Cürassier Regiment Königin Victoria, in Garnison zu Grenbächen;

Nach vernommenen Bericht des Königl Appellationsgerichts Präsidenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Peter Cremer der Mißhandlung überwiesen und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Tagen und solidarischer mit der Mitbeschuldigten Johanna Kalk zur Tragung in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl Raath behörde vom 26 May l. J.;

Nach Anhörung der Berichterstatter Cremer in seinen Bemerkungen und Schlußfolgen;

Nach Anhörung der Königl Raath behörde, welche bemerkte, daß I- der Beweisführung der Cremer nachgängig- sich angeben, daß I Zeugen im Militär verband y sey, - und gestern Abend dahin gehen: der Königl Appellationsgericht wolle, mittelst Aufhebung der in contradictorischen Instanz gefällten Urtheil, den gemeinten Beschuldigten von der Anklage Militär beschädigung freysprechen;

In Erwägung, daß I gehörig vorgeladen ist, daß I den Fall, als der Beschuldigte Peter Cremer von der Zuchtpolizeigericht gefällt und dort angehört werden, dasselbe bereits als Militär beim Königl Natillerie Regiment Zollen eingetreten war; daß I mithin dieser Thatsache, als in

kompetenten einzig vorbehalten, aufzuheben und die Wiederholung der beanstandeten Verhandlungen anzuordnen ist.

Von Amts Wegen

Wird der Königl. Appellationsgerichts-Rath Müller, in so weit er den Appellaten Lamm angeht, auf, und ausserdem, daß die beanstandeten Akten durch die Königl. Staatsbehörde der kompetenten Militärbehörde zugestellt werden sollen.

J. A. Müller

Lezz vdcht. Mengel Semer.

Sitzung vom 13 May 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Holz zu Heydebrück, in seiner Functionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten May achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten, von Lenar, Voss, Mengel, Lamm, Voigt, Schmeyer, Staatsprokurator, und Secretair Hirschfeldt, folgender Rathsch abgehalten:

In Sachen

Matthäus Fuhrer, 46 Jahre alt, Dienstknecht bey Wirth Lob Warkwitz zu Landshuth, Appellant

von einem Erkenntniß der Königl. Inquisitionskammer zu Landshut vom 16 May c. J., wodurch unter Zuziehung der Kurfürstkandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petzmann;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Lenar;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Lücke, weiter andann

1°) der angefochtenen Erkenntniß, wodurch der Appellant der Entwendung von Hafer zum Nachtheile der Ulanen Escadron auf Regnet landen überwiesen und ihn deshalb in eine Strafe von 5 Jahre Arbeit, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 May c. J.;

3°) der Vertheidigungsschrift vom 30 v. M.,

Und da der Präsident die auf Ablesung der Königl. Staatsbehörde vorgelesenen Zeugen vereidigt und vernommen, sie auf Befragen, ob sie vor der Folgen der falschen Zeugniß sich gewarnt, bejahet, nach dem jeder folgendes Gelübde geleistet:

„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“

auch nachdem sie mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sagen, und ohne zu wissen in der Sache zu sprechen, einzeln und besonders in nachbenannter Ordnung vernommen:

1. Nikolaus Obermaier, 50 Jahre alt, Bäcker, Ehemann, wohnhaft zu Waigandshausen,

2. Elisabetha Richartz, 45 Jahre alt, Ehefrau des Ehemanns Ignatz Paul Zeltner;

Neben die Berufungen Kläger Hungen statt der Königl. ehemalige gemeinschaftliche Note;

Nach Anhörung der Appellanten in gemeinschaftlichen, dann der Rechtsanwälte Hofstetten in gemeinschaftlicher Vertheidigung auf Zurückweisung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation Zuschlag erkannt;

In Erwägung, daß durch den vor dem Königl. Appellationsgerichte Gerichtsschreiber Hungen angenommenen Beweis Thatsachen nicht dargethan sind, die nothwendige Voraussetzung: daß Appellant der ihm angeschuldigten Handlungen unfähig gewesen, zu begehen; somit dahingestellt, ob nicht übereinstimmende, von dieser Anschuldigung freisprechende sind;

Mit einem Abänderungsantrag

Wegen Reformation der angefochtenen Urtheile, erklärt der Königl. Appellationsgerichte den Appellanten der angeschuldigten Diebstahl nicht übernommen, und spricht ihn frei von Strafe und Kosten hier.

Verhandelt und gesprochen zu Trier, wie

Hungen

Gemeinde:

	1. Gr.	
Hungen	1. 38.	
Neu Dorf	2. 20.	
Frankenbach	2. 07.	
Hungen	1. 76.	
Langlay	1. 06.	
	11. 37.	
Entschädigung für Forst in Hungen	6. -	
Zu Allem:	17. 37.	

Hungen

J. A. Molitor

Hoffmann Notar. Hungen Lemer.

Clemens

Sitzung vom 13 May 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten May achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hoffmann, Hungen, Clemens, Räthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Engelhardt, der Hölländer, 38 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Königsmühle-Lauenburg, Landwehr dahin, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. März d. J., in Sachen nachstehend,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokuratur Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Hungen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten

Urteilsgründe, unter andern

1.) der angefochtenen Urteilsteile, welche den Appellanten der Anwendung der Franz Strafen auf Lebenszeit übersteigend enthalten und ihn deshalb in eine Strafe von 5 Jahren Zuchthaus, wie sie in der Zeit der Tat gegen Mitglieder aktiv und gewaltig tätiger liquidierter Parteien verwirkt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 31 März d.J.; -

hat der Gerichtshof die auf Abänderung der Appellanten vorgeladenen Zeugen teilweise vernommen und vereidigt, die in gegenwärtigen Zeugen von den Folgen der falschen Aussage hat. Hierauf verordnete Angeklagten, nachdem jeder folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und „Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott „helfe!" -

angesetzte und bestimmte in nachbezeichneter Ordnung vernommen:

1. Johann Adam Heinrich, 50 Jahre alt, Advokat vom in Langenselbold. Hanauischen, in Grad von Vetter mit dem Appellanten verwandt, somit nicht ausgeschlossen p

2. Johann Burkhardt, 30 Jahre alt, Gerichtsschreiber allda, nicht verwandt p.

Nachdem die Aussagen der genannten Zeugen durch den Gerichtsschreiber gehörig protokolliert worden;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach resp.

ausgeführter Verteidigung, auf Entlassung, subsidiarisch auf Abänderung seiner obigen Urteils-Beschwerde anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren Vor- und Schlußantrag auf Bestätigung der angefochtenen Urteilsteile und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte Verwendung von dem Kurfürsten gegen den Feind nicht klar als nachgewiesen erscheint, und daß der Appellationsantrag nicht enthaltet worden ist; daß jedoch auf die Verurteilungen und den Gesetzesabtrag Aufschreibungen sich ergeben, daß die fraglichen Akten unter Eid genommen worden, welche eine Bestätigung der angefochtenen Urteile enthalten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Senat die angelegte Berufung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu eine Gulden neun Kreuzer; -

stattet jedoch die angefochtene Urteilung d.d. Hanau auf ein Jahr von acht Tagen.

J. A. Wolleben

Hoffz. Schriftl. Ehrenfels. Lemer.

=

Sitzung vom 27 May 1841

Der Königl Appellationsgericht der Provinz Sachsen in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten May achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Randow, Lepp, Mengel, Simon, Hülse, Petersen, Assessor Lehmann, Actuar Clemens, folgender Verhandlung:

In

Sachen Carl Schmidt, 41 Jahre alt, Schneider, wohnhaft in Zeitz, Land Zeitzer Landkreis, Appellant

wegen einer Strafe der Königl Disciplinarkammer zu Zeitzer Landkreis vom 29 May v. J., in Sachen angekommen,

gegen

Königl Regierung, Appellation, vertreten durch den Regierungs-Assessor Petersen;

Nach vorgenommener Sache der Königl Appellation.

Verhandlungs-Mittel in Zeitz, vor Landkreis

	20	52.
	9	.
zu Allem	29.	52.

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, hörter zu Recht:

daß der angefochtenen Verfügung, wodurch dem Appellanten die Ausübung seiner Handlung überhaupt untersagt und ihm darüber in eine Ordnungsstrafe von einzelnen Tagen und polizeylich, mit Vorbehalt Fallenbach auf Zeitz Land in die zu zwey und zwanzig Thalern einzelne Tage ligendirte Kosten auferlegt hat;

2) der Appellationserklärung vom 2ten v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorgängiger

Mengel	1.	8g.
Lepp Zeitz	2.	20
Schneider	2.	13.
Simon	4.	20.
Regierung	7.	.
Actenlohn	.	28.
Tagelohn	1.	12.
	20.	52.

gängiger Vorladung, auf Zeugenvernehmung, subsidiarisch auf Abänderung der gegen ihn ergangenen Kostenordnung;

Nach Anhörung der Königl Rechtsgelehrte in seinem, Vor- und Anlage auf Anwendung der Strafung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation in Rang;

In Erwägung, daß I der vor der Instanz die dem Appellanten angeschuldigte That mit Recht als gegen ihn nachweisen vorliegend anerkannt, auch eine angemessene Strafe ausgesprochen hat; daß I Appellant bey den gütigen Verhandlungen seinen Character nicht zu entkräften vermochte; damit die ausgesetzte Strafung in keiner Beziehung gewichtsbeeinträchtigt angesehen;

Wird Ihnen Erkannt

Daß Recht der Appellationsgericht die Strafung der Carl Schmidt mit Verurtheilung Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu Sechs Thalern acht und Zwanzig Pfennige. —

J. A. Wolter

Rechtsl. Mengel Lehmann

=

Sitzung vom 27 May 1841.

Der Königl Appellationsgericht der Stadt zu Provinz Sachsen, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten May achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter,

für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lotz, Baugel
Simon, Wirth, Schweyer, Advokaturassessor, und Clemens
Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Christian Schreiber, 28 Jahre alt, Bäckermeister hier Wittlicher
Thorplatz Haus, zu Wittlich, Appellant vor einem
Rathsspruch der Königl. Friedensgerichts zu Wittlich vom
vom 29 März c. J., angenommen unter Beistand des
Rechtsanwalts Clemens,

gegen

die Königl. Advokatur, Appellatin, vertreten durch die
Advokaturassessor Schweyer;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichts
Rathes Baugel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-
stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Rathsspruch, wodurch der Appellant
der Uebertretung gegen Maximalpreise zum Nachtheile
der Regierung Schmitt vom Klausenhof überführt erklärt
und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von drey Wo-
chen, so wie in die zu Lasten Schreiber gleichfalls Kosten
liquidirte Strafe verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 8ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben
über den Vorfall der Sache, dann der Vertheidigung
Advokaten in seinem Vor- und Vortrag auf Konfirmation;

Nach Anhörung der Königl. Advokatur, vertreten
auf Verwerfung der Berufung, und gesetzlichen

auf Auflegung der Sache begehrt der Widerverlautbarer
der beklagtischen Gegner entlang;

In Erwägung, daß Zweck der gegenwärtigen Verhandlungen ist angemessen aufgefaßt, die Sache zu
verlagen, und die nochmalige Abhör der bereits früher
vernommenen Zeugen und andere, die die Königl. Advokatur
beschuldigte zu gerichtlichen gerufen, zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts die Sache auf
den 8ten Juli nächsthin, Morgens neun Uhr, und ver-
ordnet, daß die oftgenannten beiden Zeugen
so wie gleiche Zeugen der Königl. Advokatur förmlich gehört
werden, auf Ihre Sachen vorgeladen werden;
verordnet ferner, daß Appellant Schreiber ohne weitere
Ladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen habe.

J. a. Molitor

ist recorded. [illegible] Baugel Lemer.

= Clemens

Sitzung vom 27 May 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rath für Friedensämter
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten May achtzehn-
hundert ein und einzig, wovon gegenwärtig waren:
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,

x Kanzler, Lapp, Konrad, Sommer, Pätzig, Schneyder, Rath
protokollator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Instanz-Indication:

	fl.	kr.
Stempel	2	27
Taxe Tag	2	20
Tranksteb	2	52
Zeugen	12	30
Quartpostkosten	"	24
Botenlohn	"	28
Taxe Tag	1	33
	22	56

Klagenden Theils, wohnhaft
in Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile der Königl
Friedensgerichtskanzlei vom 27 v. M., angekündigt im
Vorhalte zum Leben und vorbehandelt durch den Beistr.
Kanzleirath Platz I;

gegen

die Königl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Schneyder;

Nach vernommenem Einhalt der Königl Appellationsgerichts-
anwaltschaft Lapp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, unter andern

1° der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellantin
der Entmannung einer Partei Ruthe und von Schadenersatz
zum Nachtheil der Mutter Appellatin für Heyrath über-
haupt verklärt und ihr demselben in eine Strafe von (neun) Tage
Haft, so wie in die für unterliegende Partheyen
durch Urtheilsakte eingeleitete Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 31 v. M.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren
Anbringen und Schlußnahmen, dann der Rechtsbe-
ständen Platz I in seinem Vor- und Antrag auf
Abweisung der Appellantin der im Akt. 101 f. p.
vorgetragenen Beschwerde;

ferner der Königl Staatsbehörde in ihrem Vor-

und Antrag, letztlann Folgendes bemerkt: es gefalle dem
Königl Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung
als ungegründet zu verwerfen und Bestätigung
der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

in Erwägung, daß der von Appellantin angefochtenen
Vorgehen vollkommen motivirt erscheint, zumal in dieser
Beziehung die obscure Fassung nicht gegründet ist;
daß jedoch im Hinblick auf der Gerichtsordnung abgelegte Aussage
nicht der Appellantin und die Familienverhältnisse der Beklagten
eine angemessene Verabsetzung der verhängten Strafe
als gesetzlich erscheint;

Von Königen Gerichten

verwirft der Königl Appellationsgerichtshof zwar die
eingelegte Berufung und bestätigt die Appellantin
in die Kosten der Appellinstanz, sitzt jedoch die Haft-
strafe von neun auf vierzig Tagen;

setzt jedoch die aufgegebene Haftstrafe in Betreff
Gnade auf die Dauer von fünf Jahren.

J. A. Molitor

Assessor. Pätzig Sommer

= Clement

Sitzung vom 27 Mai 1841.

Der Königl Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und vierzig, worin gegenwärtig waren

Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Bender, Hepp, Bangel, Sonner, Kölle, Pelargus, Notariatsverweser und Clemens, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Louise Hartmann, 19 Jahre alt, gebürtig aus Mannheim, zuletzt Dienstmagd bey Zimmermann Pelargus dahier zur Zeit verhaftet, Appellantin, von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer allda vom 30 März d. J. in Sachen angefochten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Notariatsverweser Pelargus;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Referenten;

Nach stattgehabter und Parteyen der vorgeschriebenen Rechten gemäß gepflogener Berathung,

in Erwägung, daß

1) der angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin der ungehorsamen Entfernung von Mannheim zum Nachtheile der Frau Hemmingen zu Heidelberg, wo sie in der Absicht sich ein Paar Tage zum Nachtheil der Frau Hemmingen daselbst aufzuhalten verhaftet und sie überfallen in einer Strafe von 3 Tagen von Zuchtpolizey und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 3ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach bereits bestätigter Aussage, auf Verantwortung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche die Bestätigung lediglich dem Ermessen der Appellationsgerichts anheim gestellt haben wollte;

in Erwägung, daß nach den heute vor dem Königl. Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlungen der von der Appellantin als Hauptzeuge vorgeschlagene Barbier zu gerichtlicher Aussage nicht gebracht werden kann;

Für Recht erkannt

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, gehemmt das Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der gegen sie verhängten Strafe, so wie von Kosten und Taxen los.

J. A. Molitor
Hepp Bangel Sonner.

Urtheil vom 18 May 1811.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises des Neckarkreises, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten May achtzehnhundert und eilf, wobey versammelt waren:

Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Bender, Hepp, Bangel, Sonner, Kölle, Pelargus, Notariatsverweser, und Clemens, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anton Ludwig Heim, 18 Jahre alt, gebürtig von Pfungstadt, wohnhaft in Heidelberg, Appellant

aus einem Urtheile der Königl. Strafkammer zu Frankenthal vom 17. v. M., wegen Raubes, zu sechs Jahren Zuchthaus und zehnjähriger Landes Polizei Aufsicht verurtheilt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach verkündigtem Urtheile der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 8ten Januar;

Nach Einsicht der Prozeßakten des angefochtenen Urtheils, Verhandlungen, Urkunden

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Urtheilsfällung vom Zeug und Geschworenen Gerichte der Pfalz zum Zuchthause der Strafkammer verurtheilt und seine übrigen Rechte aberkannt, und ihn darüber in eine Gefängniß Strafe von fünf Jahren, eine Geldbuße von acht Centimen einzig Tausend Francs bestehend, verurtheilt, ferner Zulässigkeit auf die Dauer von fünf Jahren die im Art. 42 des Strafgesetzbuches verzeichneten Rechte einzig zu erklären, endlich ihn nach ausgestandener Strafe auf eben so lange Zeit unter die Aufsicht der Staatspolizei gestellt hat;

2) der Appellanklärung vom 6ten d. M.;

Nach Vortrag des Berichterstatters der durch die Appellantin gegen obigen Urtheilsspruch eingelegten Berufung und Vorgetragene ihre in gedachter Akte vor den Schranken der hiesigen Gerichtsstelle. Hierauf hat der Vorsitzende folgendes für:

„Ich gebieten das Wort dem Vertheidiger und Advokaten

„wie Ihnen, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" — und erklärte darauf auf Befragen:

Er heiße Jean Baptist Pfeiffer, sage 38 Jahre alt, Advokat am Königl. Appellationsgerichte daselbst, nicht verwandt, Verwandt oder verbunden Theilnehmer der Sache sind der Gerichtsstelle gegenwärtige Akte;

Nach Verlesung der Appellantin in seinen Vernehmungen und Erklärungen, dann der Verhandlungen Akten, lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, erklären, der in den Appellanten seine angeschuldigte Handlung nicht die Merkmale der im Art. 408 des Strafgesetzbuches angegebenen Umgehung der Urtheilsfällung an sich trage, sofort demselben freisprechen, gerichtlich die gegen ihn verhängte Strafe in entgegengesetzter Weise ermäßigen;

Nach Verlesung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Anwendung der Strafe und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, —

Antrag der Königl. Appellationsgerichts den Urtheilsspruch der Urtheil auf den 31. Mai l. J.

pt J. A. Molitor

Actuar Kopp Vogel Lemer.

Sitzung vom 18 Mai 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Jupp, Naegel, Hamm, Kälin, Silgen, Advokat-Anwalten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

1. Johann Müller, 18 Jahre alt, Müller,
2. Andreas Schmitt, 25 Jahre alt, ebenfalls Müller,
3. Franz Ludwig Schmitt, 39 Jahre alt, auch Müller,

sämtlich wohnhaft zu Maikammer, Kanton Frankenthal, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 v. M., der beiden letztern Angeklagten im Verhaftzustande und vorhergehend durch Anwalt Sohnen, – letzterer nicht angenommen jedoch ebenfalls durch den genannten, gehörig bevollmächtigten Anwalt Sohnen vertreten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Silgen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hamm;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die beschuldigten Johann Müller und Andreas Schmitt der Zuwiderhandlung von Waldfrevel und Polizeiübertretung und der Übertretung von Wegen überwiesen erklärt, jedoch der Letztere in Anwendung des Artikels 463 des Strafgesetzbuches wegen seines jugendlichen Alters von 18 Jahren, mit Strafe nicht belegt, sondern nur in die Kosten verurtheilt, und der obgenannten dem ebenfalls Franz Ludwig Schmitt für civilverantwortlich erklärt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 April letzthin;

Nach Anhörung der Angeklagten Johann Müller und Andreas Schmitt in ihren Angaben über den Hergang der Sache, dann der Vertheidigung ihres Anwalts Sohnen in seinem Vor- und Vortrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, erklären, daß die den Angeklagten zur Last gelegte Handlung der Maikinder sich in den Art. 444 und 445 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen nicht zu ziehen, gestalten Ingredienz sich nicht vorfinde; ferners den Andreas Schmitt zum Vergnügen seines Herrn Vaters zu lassen, daß er nur am fraglichen 6. Mai l. J. einmal in Trunkenheit gewesen, um drei Gläser Bier getrunken; daß derselbe eine bloße Polizeistrafe verdienen, – dann den Franz Ludwig Schmitt bezüglich der Civilverantwortlichkeit des Mitangeklagten Franz Ludwig Schmitt zu entbinden seyen möchte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und solidarische Kostenhaftung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug,

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Motz die Abgabe der Stellung der Beisitzer auf Morgen früh 9 Uhr.

J. A. Molitor

Schreiber. Lotz Königl. Assessor.

Sitzung vom 28 May 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Motz, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten May achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, v. Recum, Lotz, Hingel, Hauer, Beisitzer, Filgen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsgehülfe, folgender Rechtsfall verhandelt:

Rubriken

	F.	K.
Hingel	3.	30.
Regierung	3.	51.
Gefängnis	6.	47.
Hingen	23.	15.
Zeugenkosten	11.	12.
Extraordinarien	1.	28.
Tanglay	1.	35½
	51.	36½

In Sachen

1. Tobias Illand, 50 Jahre alt, Bauer und Wirth,
2. Caspar Huber, 32 Jahre alt, Knecht ebenda,

beide wohnhaft zu Niederhausen, Canton Hillesheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Prümerlandanen vom 6ten v. M.,

anderseits in Gegenwart der Rechtscandidaten

Hingen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lotz;

Nach gepflogener und Anlegung der beizuziehenden Akten-Stücke; unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsgründe, welches die Appellanten der Theilnahme an einem zum Nachtheile der Jakob Klingel aus Niederhausen verübten Diebstahle von einer Anzahl Garn überführt, worauf jeder derselben zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, und beide solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Jean Marchand, gebürtig zu Roa in Frankreich, ohne bestimmten Aufenthaltsort, in die zu fünf und zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 6ten April d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Bemerkungen und Schlußfolgen, dann der Staatsbehörde derselben in gerichtlichen Vor- und Antrag auf Entscheidung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und solidarische Kostenhaftung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß Tobias Illand in der Sache mit Recht der dem Appellanten Tobias Illand angeschuldigten Handlung als einzigen Urheber beschuldigt, auch eine der ob-

erklärten Rechtsmittel angestandene Berufung aufgegeben hat; daß [illegible] Zeugnisse der gegen die Urteile Elisabeth Bo. [illegible] Berufung zu einer Freiheitsstrafe [illegible] nicht zweifelhaft angesehen;

Aus diesen Gründen,

mittels Confirmation der angefochtenen Urteile, so weit sie die appellantische Urteile Elisabeth angeht, gemäß der Königl. Appellationsgerichts Instanz von der Anschuldigung, so wie von Berufung und Kosten los.

Demnächst Zeugnis die Erneuerung der Urteile Elisabeth als ungegründet und rechtskräftig in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt zu fünf Gulden sechs und fünfzig Kreuzer Zeug Klemigen.

J. A. Mollitor

Assessor. Fetzer. Beisitzer. Lemmert.

Ausfertigung vom 28 May 1821

Der Königl. Appellationsgerichts Rath für Rheinbaiern, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten May achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Fetzer, Bengel, Lemmert, Beisitzer, Assessor, und Clemant, Greffier.

Sache

des Königl. Staatsprocurator Hilgard;

Appellanten

gegen

1. Franz Michael Linglum, 38 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in Speyer,

2. Jakob Mayrhofer, 36 Jahre alt, Wirth, in Hanhofen, wohnhaft,

Appellaten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 27. v. M., durch Appellaten, beide in Person angestanden, der ersten durch Advocat Hetzer, letzteren durch Advocat Metzger vertheidigt sind,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard; und Appellanten,

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rathes von Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, insbesondere der Verhandlungen zum Hauptgrunde der Contravention Heinrich Krieg von Landau, Nikolaus Engler von Hellsheim und Nikolaus Hünerhof von Linkenheim, so wie der Theilnahme derer übrigen Inculpaten, gemäß einer jeden derselben in eine Strafung [illegible] derer von dreifachen Monaten, einer Geldbuße von [illegible] und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer, und beide in die Kosten, und zwar in Hinsicht der Geldstrafe gesetzmäßig verurtheilt hat;

In Betracht der Appellationserklärung vom 27 April l. J.;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände in ihren Anträgen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Anwaltschaften in seinem Vortrag und Antrag, letzterer dahin lautend: es solle das Königl. Appellationsgericht, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, für Recht erklären, daß die verklagende Handlung der Aufgabe von Anklage und Klage zu verbinden;

Nach Anhörung der Anwaltschaften, welcher in Betracht der Rechtsbeistände dieselben den nämlichen Antrag stellte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung beider Berufungen und gleichzeitige Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, –

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Klotz gegen das Urtheil auf den 3ten Juny laufenden Jahrs.

J. A. Klotz
Assess. Fetz Jung Sekret.

Sitzung vom 29 May 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten May achtzehnhundert ein und einzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath Klotz, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lay, Mangal, Simon, Klotz, Silbert, Beisitzenden, und Clemens, Schmitt, abwesend, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Müller, 18 Jahre alt,
2. Theodor Schmitt, 25 Jahre alt, } Müllerburschen,
3. Franz Ludwig Schmitt, 39 Jahre alt, Müllermeister

und Consorten der beiden ersten, alle wohnhaft zu Maikammer, Appellanten;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklageakte und Urtheil vom 26ten Juny;

In Erwägung, daß der zur Anklage gebrachte Thatbestand mit Recht die Appellanten Johann Müller und Theodor Schmitt der am 6ten May l. J. verübten und ihnen angeschuldigten Verletzungen für überwiesen erklärt, die Thatsachen gehörig qualifizirt und die entsprechenden Strafbestimmungen angewendet hat; daß daher zu der auf die Richter mit Grund ihnen diese Thaten und Mitappellanten Franz Ludwig Schmitt als civilverantwortlich verurtheilte; daß endlich der von Theodor Schmitt in gegenwärtiger Instanz beigebrachte Akt, in der That, nur als neue

Spezialliquidation:

	f.	kr.
Mangal	6.	08.
Reichard	6.	32.
Isenschmid	10.	15.
Jungen	15.	52.
Wagenknecht	22.	26.
Petentofen	3.	16.
Taxtag	3.	02.
	65.	26.

weigern unbindet, irrelevant, die Ernennung demnach als nicht genehmigt anzusehen; das Gericht die von der Klägerin angeführten entlastenden Umstände nun auf Grund der Aussage der Beamten für genügend halten, als deshalb in Abwesenheit gebracht hat;

Für diesen Gründen

indem der königl. Appellationsgericht der Provinz Sachsen Abweisung der Klägerin als irrelevant anerkennt, anerweist er die eingelegte Berufung sämtlichen Beschuldigten kostet: Appellanten und namentlich denselben solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, festsetzt zu fünf Thalern (Thaler) eine und einzig Groschen; endlich jedoch die auf gestern angesetzte Haftung, es mehr für jeden der beiden Beschuldigten Gehalt auf die Dauer von acht Tagen, und Gabt die nachgesuchten Geldbußen auf.

J. A. Molitor

Schmidt. Zingk. Semer.

Sitzung vom 8 Juny 1841.

Das königl. Appellationsgericht der Stadt Provinz in gemeiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juny achtzehnhundert ein und zwanzig, endlich gegenwärtig waren: Rath Molitor, die der vom, ernannten Beisitzenden, v. Ronder, Topp, Mengel, Semer, Kälin, Hilgard, Gerichtsschreiber, und Clemens,

Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Michael Zinglein, 38 Jahre alt, Weinwirth, wohnhaft in Trèves,
2. Jakob Warsing, 36 Jahre alt, Wirth, in Pfaffenmargin wohnhaft,

Appellanten und Appellaten,

gegen

Die königl. Staatsbehörde, Appellantin und Appellatin;

Nach Einsicht der Verlagerungsurtheil vom 28 v. M.;

In Erwägung, das Thaten verjährten und zum Theil verziehen ist, das den Beschuldigten die ihnen zur Last gelegten Polizeyfehler gemacht haben; das Jakob kein Interesse dafür vorliegt, das Jene, um solche zu bestrafen, nur eben nahmen die im Art. 405 der Instruktionsbuches bezeichneten Mittel anwendeten, wonach diese Thaten als Vorlage nicht qualifizirt werden können; das Jakob der wegliche Vorsatz gegen die Beschuldigten nicht nachweisen, folglich ihre Absetzung als gerechtfertigt aufzunehmen und jene der königl. Staatsbehörde als unbegründet zu verwerfen ist;

Für diesen Gründen

indem der königl. Appellationsgericht die Berufung der königl. Staatsbehörde verwirft, und jene der Beschuldigten als gegründet annimmt, gestatt der angebrachten Urtheil aufhebt, gerichtet er die Appellanten Zinglein und Warsing von der gegen sie aufgebrachten Beschuldigung, sie von Kosten

und Protokollführer.

J. A. Molitor

Königl. rheinl. Appell. Ger. Secret.

Sitzung vom 4. Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, d. Rather Hepp, Mangel, Hamm, Käthe, Hilgard, Haas, Protokollführer, und Clemens, als zur Urtheilsabfassung beigezogen, folgendes Urtheil gefällt haben:

In Sachen

Franz Ludwig Heim, 48 Jahre alt, gewesenen Regierungs-Secretär, wohnhaft zu Speyer, Appellant, erstgenannt im Verhaft zu Landau und ersterer durch Anwalt Hilgard,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklagsrathskammer vom 28. v. M.;

In Erwägung, daß sich aus der Instruktion Mehrmalen das, in dem gegen den Beschuldigten und heutigen Appellanten eingenommenen Akt, 108 der Anklagsakte, beiliegt vorgenommene Verhandlung der Sachverständigen

[illegible] oder Sachverständigen [illegible] in Bezug einer Leibesfrucht wegen zu einer bestimmten Verrichtung angenommenen Hebamme oder zum eigen Hebammendienst gehört;

In Erwägung, daß sich nun bey Beurtheilung dieser Verhandlungen zur Genüge ergiebt, daß weder der Beschuldigte auf der einen Seite nicht unbedeutende Vortheile auf die in den mit den Haarigen Fällen vorkommende und zum Verwirklichung gewordenen Einwirkung guten Glauben und beabsichtigten Erfolg zu legen, aber auch auf der andern Seite den oben allegirten Paragraphen nicht über den ihm eigentlich zu Grunde liegenden Willen auszudehnen, noch die mit den angenommenen Hegung Handlungen in und für sich und die Natur dieser Hegung dann, ebenfalls auch ein nach den bestimmten Umständen jeder einzelnen Fällen zu beurtheilende Absicht der Beschuldigten mit Klugheit so festzustellen ist, um gehörig beurtheilen zu können, ob die fraglichen Handlungen unter wirklichen Heilarbeiten oder Hebammen, oder aber nur einen augenblicklichen, je nach den bestimmten Umständen, den Paragraphen nicht verfallenen, mit keinen Strafgesetzen für irgend einen Beschuldigten verbundenen oder nur civilrechtliche Verpflichtungen begründenden Pfuschereyen involviren;

In Erwägung, daß sich nun allerdings Appellant [illegible] unter Datum Landau im Januar v. J. 33 fl. 30 Kr. und ferner in Verhaftsakten zur Rechtfertigung an Anwalt Falei als Anklage für diesen Anwalt in einem Prozeß [illegible] sache angiebt; daß Appellant dieses Schreiben gegen

dass Klage zurückgestellt, und dagegen Klage, statt wie an den Tag seiner Vernehmung zu geschehen, hier sich ausgab, dass er überhaupt nun jene Zeit an Anwalt Petri weiter andern gehabt, die verlangte Vorlage gegen bereits abgegangene, ja sogar dem Landrat einen Vorschein über einen abgegebenen Brief verspricht;

In Erwägung, dass aber auch die begehrenden Beweisstücke, welche die dem Appellanten zu Last gelegte Thatsache klar kam, und insbesondere auch die Aufzeichnungen Lehrlichen Tatsachungen Lehrlichen, welche in Verbindung mit dem, der ganze Beweisantrag Beweiserhebung Hauptgrundlage der strafen Feststellung jedem Beweisantrag, der Anwendung der erhöhten Strf. 408 der Beweisgesetzbuches auf vorliegenden Fall im Wege stehen;

In Erwägung, dass nämlich, wäre unser Appellant von vornherein und die ganze gegen Niemand der Zeugen der Zeit und Tätigkeit Richter Tätigkeit abgelehnt hat, aber der war dem Zeugen Appellationsgerichte gemachten Angaben, Inspektion der Anwalts Petri hervorgeht, dass Sie in solchen Beziehungen zu dem Appellanten steht, dass sie glauben ein Absicht, ihn, Petri, zu machen, Zeugen nicht mehr Selbst können; dass Ihm, Petri, auch von einer Seiten der Appellanten die Verhaftung der verlangten Vorlage angeboten worden sein, – ein Umstand, welcher, obgleich er nach eingebrachter Klage gemeldet Verfügung, statt hatte, in Verbindung mit dem weiteren, durch Anwalt Petri bestätigten Umstande, dass Sie Ihm in fraglicher Angelegenheit noch Klar, Sache zu besprechen habe, sagten Aussage: er habe eine Meinungsäußerung seinerseits Gegenstand nicht berücksichtigt

und er gegen ihn Mittel zur Sicherung der verlangten Vorlage zu Gebote gestanden, immerhin unklar lässt;

In Erwägung, dass Gründe der Prozessökonomie, Klarstellung und der öffentlichen Aufmerksamkeit die Sache klar gebrauchen, dass Appellant zum Augenblicke der Eingangsverhandlung in Zweifel sein konnte, dass er in Fälle über seinen Verweisung zur Rede gestellt werden würde, – ein Umstand, der abermals die Annahme einer gewissenhaften Absicht, eine reinliche Entscheidung seinerseits ausschließt im Wege steht, besonders dann, wenn man nach den angeführten Gesetzes- und Beweisvorschriften, in welchen, wie auf den Akten ersichtlich, Zeugen und Appellant zu einander stehen, die gehörige Würdigung nicht ausfindet;

In Erwägung, dass dieses zu Ungunsten der Appellanten gewürdigten Tatsachungen durch die Langsinnigkeit seinen im Laufe der Beweisaufnahme gemachten Aussagen nicht widerlegt werden, wenn man im Auge behält, dass die verlangte Vorlage nicht auf die Zeugen bezogen Verweisung der Gehalt durch die Zeugen und später gegebenen Anweisung in den eigenen Nutzen bezieht; dass Appellant sich in dem Punkte, dass er dieser Gehalt nur momentan in Weg und mit der zugrundeliegenden Absicht Rückgabe gebraucht habe, selbst gleich blieb;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichte, mittelst Revision der ausgeführten Strafakte, den Appellanten Ihre gesetzlich dafür in die Zeit gelegten Vergehens nicht genügend überführt, und spricht ihn aus der gegen

ihr ausfälliges Urteil und Erkenntnis fällt.

J. A. Molitor

Krug zstdrd. Fuß Sommer.

Sitzung vom 18 Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juny achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Präsident, die Herren Beysitzer, Lapp, Krug, Sommer, Lotz, Petersen, Assessor Hartmann, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Johann Fuchs, 30 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Altheim, Landcommissariat Landstuhl, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16 May d. J., angekommen im Vorhafte zu Landstuhl und vertheidigt durch den Rechtsanwalt Pfaff I,

gegen

Den Königl. Assessor, Appellaten, ermahnten Rechts Assessor Petersen;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Molitor;

Nach Anhörung und Verlesung der vorgefundenen Schriftstücke, unter andern

in Betracht, daß der Appellant, welcher den Appellaten der Fälschung zum Nachtheile der Johann Peter Ruth Erben und zum Nachtheile der Isaak Klein zu Altheim überführt erachtet und deßhalb in eine Strafe von fünf Jahren, eine Geldbuße von einhundert Gulden, so wie in die Hälfte der fünfzig Gulden eine und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 19 May beifällig;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Vertheidigung des Appellaten in seinem Vor- und Nachtrag, beharrend daß der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Johann Fuchs wegen beider Angeschuldigungen gehörig verfahren, gesetzlich dahin nur der Fälschung zum Nachtheile der Krug überführen erklären, gestalt die ausgesagte Strafe in Anwendung der Art. 463 des Code pénal gerechtfertiget erachtet;

Nach Anhörung der Königl. Generalprocurator in seinen Vor- und Nachtrag dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, auch gutfindig die Confiscation der in Anklage genommenen 360 Francken, so wie der beschlagenen Schuldscheine zu den belangten Isaak Klein zu verordnen, –

Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Berichterstatters der Rechtssache auf den 25 d. M.

J. A. Molitor

Fuß zstdrd Krug Sommer.

Sitzung vom 15 Juny 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Ostkreises in peinlichen Sachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juny achtzehnhundert ein und einzig, nebst gutachtlicher Relation des Referenten, für den ernannten Präsidenten, v. Koeder, Lapp, Bergel, Fauna, Völke, Petersen, Maaßen, Knaster, und Clemant, Assessoren, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Vorinquisition — Elisabetha Schmid, 44 Jahre alt, ehefrau des Eigenkaten Lapp, wohnhaft zu Reigenfelde, Appellantin

f. 4v.
Hempel — 3. 09
Krüger Jog. — 4. 12
Appellat. b — 4. 30
Jansen — 4. 54
Petersen — " 28.
Langley — 1. 19.
18. 32.

von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts für Reigenfelde vom 26 April 1841, wegen Diebstahl unter Beistand des Advocaten Wirt,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hempel;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Entwendung von Leinenzeug, Band und einem Tuche, eine Tuchlung zum Nachtheil des Hirten Jacob aus Reigenfelde übrigens freigesprochen und die Kosten in eine Pfändung Executo von zwey Thaler und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Steinberg

Klagen aus Reigenfelde laufenden in die zu einfachen Festungen auf fünfzig Tausend Thaler lautenden Urtheile hat;

2) der Appellationserklärung vom 26 April c. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Aufklärungen, dann der Rechtsbeistand derselben in seinem Vor- und Vortrage auf Entscheidung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß Sie aus der Richtung der Berufung der Appellantin angestellten Akten und Acten als erwiesen anzunehmen hat, daß sie in einer Einbildung die eingeklagte Tuchung ungegründet angeklagt; daß jedoch, unter Berücksichtigung der mildernden Umstände der erkannten Strafe, die von der Königl. Appellantin eine ganz arme Familie hat und noch ein nur Monat ganz lautet, — in Anwendung der Art. 463 des Code pénal, die verhängte Haft genügend herabgesetzt wird;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Königl. Appellationsgericht gegen die eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, bis incl. zu dem Pfandtage nicht und dreißig Tausend; —

setzt jedoch die aufgesprochene Haftstrafe auf die Dauer von sechs Monaten; —

In Hinsicht Theil der Art. 463 des Code

gestattet hatte, welcher von dem Vertheidiger in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Richter sind verbindlich, in allen Fällen,
„wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe
„verdächtig, diesen Worte gegen auf wenigere als gesetzt.
„sehe (Gefängniß) lese: gesetzt lese, und die Gefängnisse
„gegen auf wenigere als gesetzmäßige Strafen zu beschränken,
„dass, wenn der vorliegende Schaden ging nicht über
„sind und zwang ist (Strafen zu machen, und die Um-
„stände der Vorgehen zu abschreiben stimmen; auch sind
„sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen
„ganz allein zu erkennen, indem doch sie in keinem
„Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei
„sein."

J. A. Molitor

Rechtl. Beigeordn. Lemer.

Sitzung vom 24 Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Trier-
bürken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juny acht-
zehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig
waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsi-
denten, v. Bender, Lapp, Bungel, Lemer, Hilt,
Schuppen, Gerichtsschreiber, und Clemens,

Verurtheilungstabelle:

	J.	Sh.
Kumpal	2.	20.
Hahn Lag.	2.	20.
Gefängniß	3.	16.
Hangen	5.	01.
Einsperrung	29.	24
Polizeistrafe	1.	04
Verweis	1.	39.
	45.	34.

= 16

Vorschriftsmäßig, folgender Thatbestand aufgenommen:

In Sachen

Johann Baptist Lemmen, III. Klassen und Tagelöhner, wohnhaft
in Trier, Canton Trierbürken, Appellant von einem
Urtheile der hiesigen Königl. Zuchtpolizeikammer vom
28 April d. J., auch Appellat, angeklagt und unter Beistand
der Anwälte Weis,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellatin und Appellanten,
vertreten durch Staatsprocurator Schneyen;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsr.
gerichtsrathe Lapp,

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urkun-
den, worin anbei

1) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten
Lemmen der Mißhandlung überführt erklärt und
ihn deßhalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Monaten,
eine Polizeybuße von acht Thalern und in die zu ein
und einzig Thalern Einzig Centimen liquidirte Kosten,
und zwar hingegen und der Polizey Strafe solidarisch mit seinem
Mitbeschuldigten Johann Maria Müller, verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 5 und 6 d. M.;

Nach Anhörung der Vorschriften in seinen Er-
klärungen, dann der Vertheidigung Weis in seinen
Vor- und Abtrag auf Zuerkennung, subsidiarisch auf
Milderung der erkannten Strafe;

Nach Anhörung der Staatsprocurator Schneyen,
welcher dahin antrug: der Königl. Appellationsgerichts

wollte die Aufhebung der Vorentscheidung als unzulässig verworfen und, sachlich über jene der Beklagten, entscheiden, daß die streitige Alt-Abmachung rechtsbeständig und Kläger verbunden sei, die ausgenommene Waare in angemessener Weise abzunehmen;

In Erwägung, die Aufhebung der Vorentscheidung betreffend, daß dagegen von dem Appellationsgerichte der von den Parteien mit Recht anerkannten Competenz der von den angefochtenen Alt-Abmachungen andere bestätigt und ganz recht hat;

In Erwägung auf die Aufhebung der Königl. Bezirksgerichts, daß zwar zwischen Parteien Streitigkeiten bestehen, die Alt-Abmachungen betreffend, daß aber Kläger Müller mit Beobachtung und Abstellung erreicht haben; daß daraus die Verhandlungen einen übereinstimmenden Beweis hervorgehen muß, daß übrigens auch die vorgängigen Proben von Klägern und Beklagten für sich angenommen, genug die Appellation des Bezirksgerichts ebenfalls nicht begründet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die beiden Entscheidungen unter Verurtheilung der Unterliegenden Theilen in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt zu einer Gebühr eines und zwanzig Thalern.

J. A. Molitor

Lemmer Hecht Haug Kuhn

=

Sitzung vom 24 Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juny achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Recken, Jung, Haugel, Lemmer, Kuhn, Beisitzer, Bezirksprokurator, und Lemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

der Zuchtpolizeiklagsache: 1. Jakob Kuhn, 48 Jahre alt,
2. Philipp Kuhl, 30 Jahre alt,
3. Sandwirth Baus, 39 Jahre alt,
Ackerer sämtlich, wohnhaft zu Niederauerbach, Landcant Landau,

Kläger, Appellanten von einem Urtheile der Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 13 April l. J.,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Recken;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Akten, Stücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Alt-Abmachung überführt erklärt, jeglicher derselben und Jeder jeden in eine Strafe von einem Monat, den Kuhlen zu einer gleichen von sechs Wochen, ferner jeden in eine Geldstrafe

von acht Schöffen und elf Ersatz-Geschworenen in der Zahl von zwölf Schöffen ein und zwanzig Eingetragene Leute, Frauen und Männer Schöffen-Gerichtes, namentlich hat;

2) der Appellationsklägerin neun 13 Schöffen laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorgaben über den Verlauf der Sache, dann der Rechtsvertreter Beider in gleichen Richtungen, dahin gehend: der löbl. Appellationsgericht wolle gänzlich Entscheidungen, jedenfalls aber den Einspruch Beider, sowie gegen die beiden übrigen neue Schöffen, Recht neuerlich;- die Abänderung auf Verwerfung der Klage zu

In Erwägung, daß der Appellanten den vom ersten Richter mit Recht als gegen die ganze Stadt unbekannten Einwand bei der gehörigen Verhandlung unter zu beseitigen, noch zu entkräften vermochten, somit in dieser Richtung ihre Berufung nicht gerechtfertiget haben;

In Erwägung, daß Beweis befunden, daß die Appellanten zur Zeit der Erneuerung der ihnen angeschuldigten Thätlichkeiten in aufgeregten Zustande sich befanden; daß Ersterer dadurch einer gutten Ursache gewiß zu, auch der durch die geringe That verursachte Schaden nur kaum bedeutend ist, -

Aus Gründe, welche, mittelst Anwendung der Art. 463 der Strafgesetze, die Strafbestimmung der erst, rücksichtlich entzogenen Rechte unter der Minimum nachstehende;

Für diesen Gründen

Der Königl. Appellationsgericht zwar

die eingelegte Berufung unter solidarischen Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation, sowie, hinsichtlich zu fünf Schöffen künftig zwei Jahr, zwei Jahr; - gänzlich jedoch die ausgesprochene Entsetzung der Rechte hinab und zwar in der Zahl sechs Schöffen auf die Dauer von einfachen Jahren, in der Zahl zwei auf vier Jahre und in der Zahl drei auf zwei Jahre, indem er zugleich die gegen beide Letzteren verkannten Selbststrafen aufhebt und dann gegen Schöffen und gegen nachsehen bestätigt; -

In Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches, zufolge von den Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

„Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Entsetzung der Rechte verhängt, diese Rechte jedoch auf wenigstens ein Jahr, und die Schöffen jedoch auf wenigstens ein Jahr Rechten zu entsetzen, wenn der verurtheilte Schaden nicht mehr fünf und zwanzig Franken nicht beträgt, und die Umstände der Vorgehen zu ihrer Ehre scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein."

J. A. Molitor

Lemar. Oberl. Gerichts

Sitzung vom 25 Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis für Franken-
baiern, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig, den Juny
achtzehnhundert ein und einzig, (Volgendes) Urtheil: ver-
dog gegenwärtig waren: Rath Nolitor, für den
verhinderten Präsidenten, v. Rauter, Rgr., Bangel
Junior, Rätzer, Referendar, Raatz, Protokollführer, und
Klamert, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Fellner, 30 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in
Altheim, Landcur Kirchenbach, Appellant, ver-
theidiget durch Rechtsanwalt Bayer,

gegen

Die Königl. Raatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagsakten nebst Urtheil vom 18. d. M.

In Erwägung, daß Appellant sich vor der Instanz
die vom Appellanten angeschuldigten Handlungen
als ausgemacht anerkannt und, unter richtiger Cha-
rakterisirung der Charakter dargelegten, mit gutem Grund
ihn schuldig erklärt hat, zur angegebenen Zeit
die Strafe von Art. 405 des Strafgesetzbuches ver-
wirkt Vorladungen zum Verschleiß der Peter Reich
und der Frau Klara Reich Ladung begangen zu haben;-
daß Instanz eben so richtigen Würdigung der Um-
stände und Beweise diesen Vergehen, auch eine
angemessene Strafe ausgesprochen worden, und der

Appellant in der Appellinstanz nicht vermochte, die
in den angefochtenen Urtheile enthaltenen rechtsfindenden
Gründe zu widerlegen oder zu abzuändern; gemäß
seine Bestrafung zu bestätigen ist;

In Erwägung bezüglich der Kostenlage der Königl.
Raatsbehörde auf Abänderung) lagen: Abweisung der
Appellation der beiden Appellanten Peter, Klara
Maria Fellner, Wittwe von Johann Fellenbaum in
Altheim, zufolge Abänderungsprotokolles vom 20
Januar 1841 zu Gunsten Johannen genommenen Ver-
theidigungskosten von einhundert sechzig Gulden in Zwey und
siebenzig Kreuzerantheilsatz, und der beiden auf
ihren Namen lautenden Urtheilsgebühren, wovon der eine
unter dem 14 Januar l. J. für Vertheidigung siebenzig
Gulden von Johann Evangel, der andere unterm 18.
nämlichen Monats für die Partheien von Zwey und
neunzig Gulden zwanzig Kreuzer von Johann Eschendorf,
beide in Altheim, entgegen falls ist, - der Ver-
weigerung und anerkannt in der Urtheilsbestätigung nachge-
der 5 Tage Termin durch der vorgesetzte Vorgesetzte
der Appellanten vorgeladen, vor ihm seinen bezeugten
Eyd vor dem Urtheilsfassen Zeugen falls, und von Rechten,
nach Art. Nr. 12. Gesetz vom 21 Januar letztlichen ein-
bekannt, zu dem angegebenen Zweck in Empfang ge-
nommen und benützt werden, gemäß als im Besitz
der Appellanten aufgefundene angezogene sind, und diese
Gerichtsstelle an den durch der Vorgesetzte Namen be-
zeugenen eigenthümlichen Zweck Klara nach Art. 161
und 189 der Gesetzbücher über das peinliche Ver-

Verbrechen:

Bangel	1.	00
Bayer Jug.	4.	33.
Klamert	3.	16
Rätzer	5.	56.
Zangen	31.	22.
Reizenstein	7.	"
Verbrechen	"	15.
Zangl Jug.	4	05.
	56.	49.

[illegible] zu verwenden ist.";

Art. 2. Ferner

Dasselbe hat Königl. Appellationsgericht die eingelaufene Anfrage, wie namentlich den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu einer Gulden fünf und fünfzig Kreuzer, —

Dasselbe hat zugleich, unter Beifügung der Akten, falls Eigene Leitungen der Königl. Landesregierung, die Resolution der beiden Anna Maria Keller, Wittwe von Johann Kellenbenz in Alzheim, zu Protokoll genommen, nämlich dass sie vor ihr an Johann Jungel zu Alzheim unterm 14 Januar 1841 mit siebenzig Gulden und an Johann Schneider von da am 18ten nämlichen Monats mit sechzig und neunzig Gulden zwanzig Kreuzer gemachten Darlehen an den ledigen Jakob Klein, Geschäftsführer in Metz, zu welchem ihre Darlehen auf die beiden, auf gedachte Darlehen bezüglichen, bey notariater Wittwe ebenfalls in Verhaft genommenen Schuldscheine vom 14ten und 18 Januar abgin auf sechzig sind; —

In Anwendung der Art. 161 und 189 des Gesetz. buches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 161.

„Wird der Angeklagte einer polizei. Übertretung „überführt, so verkennt der Richter die Strafe, und „spricht in denselben Urtheile über die Klage auf

Abschrift an Anwalt Kläir. № 1807. Registriert zu Zweibrücken den 29 Juny 1841 für 18 Kr.
Unterschrift

„Ersatz und Entschädigung."

Art. 189.

„Der Fortsetzung, der Sache zu einer Correctionnellen Strafe geeigneter Vergehen begangen worden, sind auch „die Strafen gesetzt, welche für Polizei-Übertretungen „eben, Art. 151 & fortgesetzt worden sind. Die Bestimmungen der Art. 137. 138. 139. 160 und 161 sind auch „die Personen, welche in Correctionnell-Sachen verkommen, ebenfalls anzuwenden."

J. A. Molitor

Lerner. Assess. Jung

Sitzung vom 25 Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Jung, Mengel, Lauer, Rösch, Schuster, Assessor-Commissarius, und Clement, Greffier-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Rothmund 28 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Alzenbach, Landes Bayern, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Bayern vom 27 April l. J., vorgenommen wurde

Taxirungsdeputation.

	fl.	kr.
Mengel	1.	15.
Jung	1.	52.
Lauer	3.	13.
Jungen	3.	30.
Jung	1.	32½
	11.	22½

Beistand der Anwaltschaft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokuratur Petzgen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts, gemäß alter Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Mißhandlung der Valentin Lang aus Ellenbrunn überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, wie in die gesetzlichen Gulden eine und einzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 April d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Vertheidigung der Gebrüder in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: er gestelle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellanten, als der ihm angeschuldigten Handlung nicht überwiesen, von Strafe und Kosten zu entbinden;

Dann der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß der aus den Akten die dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung mit Recht als gegen ihn erwiesen betrachtet, und der-

halbe seine Berufung bey der heute festgesetzten Verhandlung nicht zu entkräften vermocht hat; daß auch die ausgesprochene Strafe mit den gesetzlichen Vorgaben vollkommen im Einklang steht, sowohl die Verurtheilung in sämmtliche Kosten gerechtfertigt erscheint;

Für diese Gründe

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun Gulden zwey Kreuzer.

J. A. Molitor

Semer. rtsdrl. Mangel

Sitzung vom 25ten Juny 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den vorsitzenden Präsidenten v. Cramer, Hepp, Mangel, Lamar, Bätha, Petzgen, Staatsprokuratur und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Paul, 33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Leimen bey Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der dortigen Polizeigerichts vom 27 April d. J.,

angeklagten unter Beistand des Anwalts Klein,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch die Staatsprokuratur Insterburg;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Bardeleben;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Erkenntnisse,

in der angesetzten Staatshilfe, welcher der Appellantin die Zuerkennung einer Entschädigung für Haftschäden des Heinrich Schulz aus Insterburg übertragen worden ist und ihr demgemäß in einer Entschädigung Betrage von sechs Monaten, so wie in der Kosten Ansatzhilfe hat;

in der Appellationserklärung vom 29 April d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Behauptungen und Erklärungen, dem der Vertheidigung des Beklagten in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz antrug;

in Erwägung, daß die gepflogene Beweisaufnahme und die thatsächlichen und rechtlichen Verhandlungen der Parteien nicht geeignet haben, daß Appellant den, dem Heinrich Schulz aus Insterburg entstandenen Schaden verursacht haben;

aus diesen Gründen

nimmt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet an, und bestätigt die Re-

formation der angefochtenen Staatshilfe, gemäß er den Appellanten auch aus der gegen ihn aufgenommenen Klagschuldigung, so weit aus Akten und Lasten hat.

J. a. Molitor

Lemer. Assessor. Krause

Vfd 83

Verkündet

Sitzung vom 25 Juny 1881.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Insterburg, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig ten Juny achtzehnhundert ein und achtzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Bardeleben, Lepp, Bongal, Krause, Lötz, Assessoren, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Beamtenschaften:

	M. Pf.
Bongal	1. 52.
Lepp Insp.	2. 18.
Krüger b.	3. 39.
Lengen	3. 11.
Kantzky Insp.	9. 20.
Lenzlag	1. 17½
	21. 10½

1. Johann Müller, 28 Jahre alt, Viehtreiber,
2. Peter Dankau, 36 Jahre alt, Tagelöhner,

beide wohnhaft zu Insterburg, Landsturm Charlottenthal,

Appellanten wegen einem Strafurtheil der Königl. Strafpolizeikammer des Amtsgerichts daselbst vom 14 April d. J., beide in Person erschienen, vertreten durch den Rechtsanwalt Klein,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Insterburg;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellationsgerichts-

gemeinschaftlich Vorgehen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgebrachten Akten, Schriften, Urkunden

1.) der angefochtenen Urteilsformel, wodurch der Johann Müller der Entmündigung seiner Ehefrau, Elisabeth geborene Schmitz, durch Urteil, der Notar Carsten Christoffel Vormund durch Verfügung überflüssig erklärt, gestützt den Grund, daß seine Ehefrau zu seiner Entmündigung Ursache gegeben, daß Entmündigte zu einer gerichtlich vorgeladen und beide gerichtlich in die zu entmündigende Kosten verurteilt worden und darüber Berufung eingelegte Kosten verurteilt hat,

2.) der Appellatenklärung vom 14. April dieses Jahres,

beide der Präsident die auf Anhören der Appellanten Müller vorgetragenen Tatsachen Anführungen verlesen und vorgetragen, sie selbst sind der Ordnung der Sache halber. Hierauf verlesen Christoffel, nachdem jeder folgenden Eid geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“

auch erklärt hatte, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienstverhältnis zu stehen, einzeln und besonders in nachbenannter Ordnung vernommen:

1. Elisabetha Schmitz, 35 Jahre alt, ledige Tochter der Ehefrau Jakob Schmitz in Hausheim,
2. Johann Schmitz, 35 Jahre alt, Ackerer ebenda daselbst,
3. Franz Hengel, 27 Jahre alt, Zimmermann ebendaselbst,

4. Nikolaus Meyer, 23 Jahre alt, Taglöhner in Ringheim.

Nachdem die Vorgenannten Zeugen Gelübde und Pflicht gemäß ihre Aussagen gemacht hatten,

Nach Anhörung der Appellanten Carsten, welche nach abgelegtem Verständnis erklärten, daß sie bereit seien, augenblicklich ihre Beweise aufzustellen;

Nach Anhörung der Appellanten Müller und seines Rechtsbeistand in seinen Vor- und Einwendungen auf Zurückweisung;

seiner der Königl. Rechtsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und gerichtliche Verurteilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, und gerichtlich auf Verlegung der Sache behufs der Wiedervorladung der beteiligten Zeugen antrug;

In Erwägung, daß I, wie der auf die Klage anstand, die den Appellanten angeschuldigten Entmündigungsgründe verworfen anerkannt, und Appellant Zeugen Beweis vor dem Königl. Appellationsgerichte nicht beantragt und nicht geführt haben, indem die gerichtlichen Verhandlungen Zeugen, namentlich der erste und die letzte, mehr Schuldbeweis gegen die Aussagen der Entmündigungs Zeugen beibringen vorschlagungen von dem der zweite und dritte aber in ihren Aussagen, womit sie – der Erklärung der Zeugen Lambert entgegen – den Appellanten Carsten allein belasten wollen, zum Glaubwürdigkeit nicht beachtet, die geeignet wären, um den gegen Müller beschuldigten Beweis aufzuheben;

In Erwägung, daß I der Entmündigungsgründe auch nun

Abschrift an das Land-
Stadtamt Müller No 1805
Rgsdirekt zu Freisbrunken
vom 29 Juny 1841 für
28 Obl. Rotary Hoffhart.

Resultigmodalitäten:

	fl.	kr.
Rangel	1.	38.
Lagerlog	1.	52.
Spanierb	3.	24
Hangar	8.	10.
Langlog	1.	22.
	16.	26.

Der abwesenden Angeklagten ungenannten Anwalt
zur gesetzlichen Vertheidigung ernannt hat; der Termin zur mündlichen Verhandlung
auf heute festgesetzt ist, und er unverhindert ist, in der stattgefundenen Sitzung
der Assisenhofes eingegangen;

Über diesen Gegenstand

Recht erkannt:

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises hat in einer
heutigen Sitzung unter solidarischer Kostentheilung der
Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend in
fünf Gulden neun Kreuzer sechs Pfennig

J. a. Molitor

Somer. Ostermayr Fingerl

Sitzung vom 1 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Freisbrunken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom ersten July achtzehnhundert ein und
einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Molitor,
für den verhinderten Präsidenten, v. Ponder, Popp,
Rangel, Hamm, Bälz, Pilgard, Assistenzrichter,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall
zu Tage kam:

In Sachen

Anton Krüg, 51 Jahre alt, Zuchthaus, wohnhaft
in Isenbach, Landcur Hammelsheim, Appellant

von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau vom 30 April l. J., in Sachen angehängt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Pilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-
gerichtsrathes v. Ponder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, und
unter andern

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, welcher den Appellanten
überführt erklärt, den Johann Hutsch von Isenbach,
daselbst ehrlosen, und einen von den Kindern desselben
mit Handbeil und mittelst Hutschaft einen Hundert ver-
wundet zu haben, verurtheilt ihn in eine Strafgefängniß Strafe
von drey Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden
acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu gezahlt
Gulden fünf und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten
anwerthalt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 7ten May letzthin;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vor-
ausgegangener Vertheidigung, auf Herabsetzung der
gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung des Appellanten in die Kosten der
Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant den von ihm auf ein Kreuzer
und Tage als gegen ihn gegen Fall verurtheilten Ge-

weiter bey der heutigen Verhandlung nicht zu entheben
vermöchte; das Gericht, in Berücksichtigung der ob-
waltenden Umstände, die Vorgelegten zu der gefallenen
Mit Abhandlungen und Verwendungen auch mit einer
geringeren, als der vom Inquisitionsgericht verhäng-
ten, Strafe hinreichend gebessert erachten;

Mit diesen Gründen

Verwirft zwar der Königl. Appellationsgerichts
die eingelegte Berufung mit Verwerfung der
Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt
zu dem Gulden neun und funfzig Kreutzer; —
setzt jedoch die verhängte Gefängniß Strafe gnad
auf die Dauer von drey Monaten.

J. A. Molitor
Rdcdt. Mayer. Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 17 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Inquisitionskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten July achtzehnhundert ein und einzig, ordnungsgemäßig versammelt: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lutz, Mangal, Lauer, Röth, Hilgard, Notar Hoffmann, und Clemens, Inquisitionsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem

Urtheile der Königl. Inquisitionsgerichts zu Landshut vom 25 May d. J., verlautet durch Notar. Hackenbeck in Pilgrad,

gegen

Jakob Leibing, 44 Jahre alt, Taglöhner und Bierhändler, wohnhaft in Klein Bardt, Appellaten, anwesend in Haft;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Räthe;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, Urkunden und Belegen;

In Erwägung der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat bezüglich mehrerer ihm angeschuldigten Handlungen, als wie der Haftung, Vorgeschaft im Laufe des Jahrs 1840 freigesprochen hat;

In Erwägung der Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde vom 29 May laufenden Jahrs;

Nach Anhörung der Appellaten, vorläufig, nach bewilligter Vertheidigung, auf Sitzung der angefochtenen Urtheile antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten Leibing der ihm zur Last gelegten Handlungen und Haftung, Vorgeschaft zum Nachtheile der Staatsbehörde überführend, Ambrosius Müller, Daniel Hoffmann,

Ludwig Clostermann, Wittwe Hoff und Gottlieb Lemmerich übereinstimmend erklären, gestatt Einzelbeschwerde, in Anwendung der Art. 205 der Strafprozessordnung, 195 und 211 der Gerichtsverfassungsgesetzbuches über der peinlichen Sachen, in einer für angemessen Strafe, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen; —

Anlage der Königl. Appellationsgerichts der Urtheilspruch der Rathskeit auf den 9ten dieses Monats.

J. A. Mollitor

Actuar Königl. Secretär

Sitzung vom 1 July 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juny achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lepp, Bengel, Hauer, Völker, Filsinger, Beisitzer und Clemens, Generalprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Raab, 32 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft zu Hannweilerhof, Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 18ten May l. J., nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Filsinger;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgeschriebenen Akten-Stücken, und zwar

1°) der angefochtenen Rathskeit, wodurch der Appellant der Zuwiderhandlung einer hinsichtlich Jung zum Nachtheile der Jakob Wenner zu Hauptstuhl abgeführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von vier Tagen, so wie in die zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 21 May 1841;

3°) der, dem Appellanten unterm 18ten d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, lautend dahin: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn verfahren;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last

Appellationsgerichts-Taxe:

	f.	k.
Bengel	2.	20.
Lepp	2.	18.
Filsinger	3.	22.
Hauer	2.	18.
Lang	1.	42½
	13.	00½

Actuar Lang hat seine Taxe für die Ausfertigung d. Urtheilsspruches gegenwärtig. Die Stellung gegenwärtiger Rathskeit mitbegriffen

gelagte Klagsache vollkommen erwiesen ist, und der selbe durch kein hinlänglich Rechtfertigungsmittel zu entkräften vermag; das Uebrigens auch das Kreisgerichtsamt in der obrigkeitlichen Angelegenheit nach den obwaltenden Umständen angemessen Maaße verfahren hat;

Aus diesen Gründen

wird der königl. Appellationsgerichts Rekurs verworfen, das Appellat, gehörigen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, gestalt in contumaciam gegen ihn erkannt, demnächst er in die Kosten der Appellinstanz, welche, ohne die der Kurfertigung und Zustellung gegenwärtigen, Rthl. 4 Sgr. 6 Pf. liquidirt sind zu dem Appellaten acht und fünfzig Rthlr.

J. A. Wolitor

rel. Bangel Lemmer

Sitzung vom 2 July 1841.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Kreisgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten July achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hepp, Bangel, Lemmer, Käßer, Hilgard, Assessor, und Clemmet, Gerichtsschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der königl. Kreisgerichtskammer zu Landau vom 11ten v. M.,

vertreten durch Assessor Hilgard,

gegen

Juliane Holzenkau, 33 Jahre alt, Ehefrau des Johannes Heinl Landau, wohnhaft zu Klingenmünster, Appellatin, nachdem sie im Verhaftsbefehle und anberaumten durch Anwalt Weis;

Nach vernommenen Anträgen der königl. Appellationsgerichtsanwalts;

Nach hierüber und Verlesen der vorgeschriebenen Akten;

1) der angefochtenen Urtheils, welches die Appellatin in Betreff der ihr angeschuldigten Vorgehung der Entwendung von Wolle zum Nachtheil der Landwirthin Jungingen zu Klingenmünster freigesprochen hat;

2) der Appellmachung der königl. Staatsbehörde vom 12ten Juny d. J.;

Nach Anhörung der Appellatin in ihren Angaben über den Verhalt der Sache;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: der königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellatin der ihr zu Last gelegten Vergehen, oder wenigstens des

mündlichen Verhandlung dazu überflüssig zu machen, verfügt Königl. Appellations-Senat in Abänderung des Urth. Erk. 101, Beziehungsweise 59 und 62 der Rechtsgesetzbücher, und 194 und 211 der Prozeßgesetzbücher über die peinliche Untersuchung, die wegen Verletzung des Forstgesetzes von Jäger und Forstbedienten gegen die Taglöhner Andreas Hilgart und Johann Hilgart eingeleitet worden;

Nach Anhörung der Generalität Klage in gemeinem Vortrag und Antrag auf Anwendung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung, –

In Anlage der Königl. Appellationsbeschwerde die Aufhebung der Urtheils auf den 9ten laufenden Monats.

J. A. Molitor

Hofgerichts-Rath. Sommer. Fuchs

Ausgefertigt.

Sitzung vom 9 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hofgerichtsrath Sommer, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Pfr. Löwe, v. Bender, Fuchs, Mangel, Sommer, Hilgard, Hilgard, Staatsprokurator, und Kammer-Assessor Hainbach, folgender Rechtsfall zu Recht:

In Sachen

der Königl. Staats-Behörde, Appellantin von einem

Rechtsfalle der Königl. Polizeistrafgerichte zu Landau vom 11ten v. M., contentum durch den Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Johanna Hofmann, 33 Jahre alt, Ehefrau des Johannes Daniel Bauer, wohnhaft zu Klingenberg, Appellatin, wegsgenommen im Contumazialverfahren;

Nach Einsicht der Contumazialverhandlung vom 2ten laufenden Jahres;

In Erwägung, daß Johanna Hofmann nicht aufklärt hat, daß sie im Verlaufe von mehreren Monaten der Jahre 1839 bis zum Februar 1841 mit einem Zimmer in seiner Behausung eine beträchtliche Quantität seiner abgezogenen Wolle, zum Theil blau gefärbt, im Werth von beiläufig acht und achtzig Gulden, aufbewahrt haben;

In Erwägung, daß sie, wenn auch über die Art und Weise, wie der Diebstahl ausgeübt worden, Hofmann sich nicht deutlich, in letzter Instanz durch die Verhandlung und die Aussagen der Angeklagten das Gegentheil so viel aufgehoben ist, daß sie das Diebsgut verschiedenen Tagen in das Zimmer, wo die Wolle aufbewahrt lag, gelangen konnte, nämlich entweder durch die Oeffnung, welche die Verbindung der in dem Waschhäuschen befindlichen Thüre mit der ins Haus führenden Kastenthüre in der Wand bildet, oder durch einen der Löcher der Wollkammer mittelst einer Leiter, oder durch Abnahme einer Latte Fußbodens zur Oeffnung des Ofens in die Waschküche, in welch letzterem

Zeugnis Heinrich Ringwald erklärt: er habe sich seit Weihnachten v. J. dreimal gekochten, das Fleisch in einem Topf mit Wasser, nicht sorgfältig aufbewahrte, indem der Deckel in den Topf nicht genau passen wollte;

In Erwägung, daß Flecken auf der Klage nicht auf der Stube gelegen haben können, daß der Zimmer, wo sich die Wolle befand, nicht verschlossen, noch Beschädigungen, die sich in der Wolle befänden, zugänglich war;

In Erwägung, daß Damach beantragt, ihm den Eid darüber aufzuerlegen, daß der Diebstahl, wenn er begangen worden, nicht durch Fahrlässigkeit seinerseits veranlaßt worden sei, sondern daß Einbrecher nach den Verhandlungen noch durch andere Wege ausgemittelt sind, auf welchen die Entwendung hätte geschehen können;

In Erwägung, daß Belege der Beschuldigungen zu 1 und 2) Klage allein sind die vom Heinrich Ringwald ohne Einwilligung seiner Wolle im Eigentum der Appellatin Catharina Johannes, Ehefrau von Daniel Damm, verkauft, und von Ringwald als sein ihm entwendet eigenthum anerkannt worden; daß es, um unwiderlegbar festzustehen, der Appellatin gleicher Wolle bereits verkauft und ohne gleiche auch verkaufen hatte;

In Erwägung, daß die Appellatin zwar behauptet, sie in ihrem Eigentum verschlossen, zum Theil von ihr verkauft, so wie der von ihr verkaufte Wolle, dann Identität sie auf dürftig angenommen, von Heinrich Ringwald wegen einer, mehrmals Jahre lang mit ihm unterhaltenen verbotenen Umgangs oder Hausirhandels nach und nach aufgelassen zu haben; daß dieselbe jedoch nicht vermochte, diese Angaben auch nur wahrscheinlich zu machen, viel weniger zu beweisen;

In Erwägung, daß, wenn auch nicht hinreichend dargethan ist, daß die Appellatin den Diebstahl selbst verübt, oder dazu Anleitung dazu Anderen in irgend einer Weise mitgewirkt habe, doch aus den Verhandlungen der völlig sichere Beweis dafür hervorgeht, daß dieselbe sich der ihr zur Last gelegten Handlungen dadurch schuldig gemacht, daß sie für die gestohlenen Sachen, oder wenigstens einen Theil derselben, wissend, daß sie gestohlen waren, verkauft, theils für sich und die ihrigen verbraucht, theils verkauft und in ihren Nutzen verwendet hat; — die Vorgehen, endlich durch die Akt. Bl. 59 und 62 der Beweis-Aufnahmen verursacht und genehmigt ist;

daß Damach die Bestrafung der Klage

Baarbehörde genehmigt und der angefochtene Theilzeil zu reformiren ist;

In Erwägung, die Nichtanwendung der Baarbehörde beruhe, daß I. in Bezug auf den vorliegenden Rekurs nicht gestattet, den Art. 463 der Prozessgesetzbücher in Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

indem der Hohe Appellationsgerichtshof in Bestätigung der Hohen Baarbehörde annimmt und der angefochtene Theilzeil vom 11. Juni abhin reformirt, erklärt er die Appellatin Juliana Hofstetter, Ehefrau von Daniel Bucher zu Altnau, für überführt, an den innenbenannten Monaten der Jahre 1840 bis Ende Februar 1841 zum Nachtheile der Eindringlichen allda nach und nach theilweise abgetragene Früchtenbäume einen betrüglichen Vermögensvortheil seiner zugelegenen Höhe dadurch Theil genommen zu haben, daß I. sein Leben Holz, oder wenigstens einen Theil desselben, während, daß sein gewesen war, vorsätzlich, theils für sich und die Ihrigen verarbeitet, theils verkauft und übertragen in ihren und der Ihrigen Nutzen verwendet hat;

weswegen sie deshalb zur Ersetzung des Schadens auf die Summe von einem Franken, zu seiner Verbüßung von sieben Tagen acht und zwanzig Franken und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu sieben und einzig Gulden fünfzehn Kreuzer; —

In Anwendung der Art. 101. 59. 62 des Strafgesetzbuches und Art. 194 und 211 der Prozessgesetzbücher über das gänzliche Verfahren, endlich von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautet:

Art. 101.

„Die übrigen im vorangehenden Abschnitte nicht „begriffenen Fälle, die bisherigen Untersuchungen „und Strafen vorbehalten, so wird auf die Vorsätzliche „oder fahrlässige Vergehen, welche mit wenigstens acht „und höchstens fünfjährigem Verhaft zu bestrafen „wurden; gegen diese Täter wird auf eine Polizeibusse von wenigstens vierzig Franken und höchstens fünfhundert Franken hingewiesen werden."

Art. 59:

„Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder einer Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe wie der Thäter oder Urheber Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, wovon „das Gesetz eine andere Verfügung hat."

Art. 62:

„Diejenigen, welche zu vollem, das Ganze geschaffte „oder mittelst einer Verbrechens oder Vergehens „verübten Thäter ganz oder zum Theil wissentlich „vorschaffen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft werden."

Art. 194:

„Jeder Zeugenbeweis, der vorliegenden gegen den Un-

„ schuldigten und der Partei, welche sein die bürgerlichen Folgen der Prozessunfähigkeit verneint, aber wider den Beklagten obsiegt, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, welche durch die mit der öffentlichen Klage beauftragte Behörde gemacht worden sind.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht im summarischen Verfahren."

Art. 211:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zulässigkeit der Widerklage, die Form, die Gültigkeit der Beweismittel, die Form, die Thätigkeit und Widersetzlichkeit der Beweistheile in der vor der Beweisaufnahme, die Beweistheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen Fristen betreffen, sind auch die in der Appellations-instanz vorgenommenen Beweistheile ebenfalls anzuwenden.

Verordnet endlich die Bestimmung der in Civilsachen vor dem ordentlichen Gerichte zu Recht bestehenden Gerichtskosten.

J. A. Wolleben

Lord. Mayer Pozzi Sommer.

Clemens

Sitzung vom 9 Juli 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolleben, für den legal abwesenden Präsidenten, von Bender, Pozzi, Mayer, Sommer, Räthe, Feldgard, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Öffentliche Anklage: Jakob Hainbuch, 44 Jahre alt, Taglöhner und Bäckergeselle, wohnhaft zu Hauenstein;

Mayer	3.	38.
Regierung	5.	36.
Feuerstein	7.	30.
Sommer	7.	07
Leute	1.	12
Taglöhner	1.	12.
	26.	15.

= 1

Nach Einsicht der Verhandlungen vom 1 Juli d. J.;

In Erwägung, daß durch die gerichtlichen Verhandlungen dargethan, daß der Angeklagte falsche Vorspiegelungen / manoeuvres frauduleuses / zu dem Ende angewendet, um sich von andern Personen Geld zu verschaffen, und daß seine Absicht, als er diese Handlungen vornahm, nicht redlich und in guter Absicht geschah, und er hinlänglich gewußt und gewollt hat, daß diese Handlungen geeignet waren, die Gutgläubigkeit der Personen, an die er sich wandte, das Vertrauen und den Zeit, so wie die in seinem Besitze gewesenen, gläubigen und nachbarigen Treu Lande offenbar zu Vermögensschaden beizubringen; daß demnach alle jene Merkmale vorliegen, welche der Art. 405 des

Beschwerdeführer zum Vorwurfe der Fahrlässigkeit verurtheilt;

In Erwägung, daß Beschwerdeführer vermöge seiner Stellung als Vorsteher der abgeschlossenen Anstalt, als durch seine eigenen Aussagen bei der über ihn zum Verhör gelangten Inhibitionsklage hinreichend überwiesen und folglich in die Strafe der Königl. Gerichtsordnung verfallen ist;

In Erwägung, was die Kosten betrifft, daß die Beschwerdeführer mit ihrer Beschwerde nur theilweise durchgedrungen sind, indem sie nämlich in Folge ihrer Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung vom 19 Oktober v. J. bekannt machen, die Abnahme des Vol. 463 der Gerichtsakten geschehen;

Aus diesen Gründen

nimmt der Gerichtshof die angefochtene Urtheil, welche der Königl. Appellationsgericht der genannten Jakob Beisert der Fahrlässigkeit zum Nachtheile der Kommune Heimthal zu Frankenthal, so wie der gerichtlichen Fahrlässigkeit zum Nachtheile der Jungen Ludwig Blankenhorn, Gottlieb Hemmerich und Balthasar Stahl aus da, dann der Steuerrat Aloysius Müller zu Obernkirchen im Betrage der auferlegten Kosten für überwiesen und verurtheilt ihn in eine Geldstrafe von Einem Marcabo, und in die Kosten beider Instanzen hinsichtlich zu sechs und zwanzig Gulden einzig fünf Kreuzer

In Abwandlung der Vorstehend angeführten

463 der Beschwerdeakten, 194 und 211 der Inquisitionsakten über die peinliche Untersuchung, welche aus den Hauptakten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Vol. 305 der Beschwerdeakten:

„Wer mittels Verbrennung falscher Münzen oder falschen Silbergeräthen, oder mittels Verwendung betrügerischer Beschaffenheiten von Instrumenten zum Verbrennen oder der Prägung falscher Verbrennungsmünzen, einer eingebildeten Macht oder einer eingebildeten Kraft zu benutzen, oder um die Hoffnung oder die Erlangung einer gewinnbringenden Entdeckung oder einer falschen geheimen Schätze oder irgend einer anderen falschen Prägungskraft wegen zu machen, sich Gelder, Mobilien, oder Schuldverschreibungen p.p. eingändigen oder abliefern läßt, und durch einer falschen Mittel Jemanden um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben prellt, oder zu prellen versucht, stellt mit wenig, mit ein- und fünfzig, mit fünfhundert Peitschenhieben, und mit einer Gefängniß von wenig, acht fünftig und fünfhundert Tagen bei harter Arbeit p."

Vol. 463 ibid:

„Die Strafen sind verdoppelt, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Verfügung einer Strafe verhängt, diese Strafe zwar auf weniger

„ als zehn Tage, und die Geldbuße zugleich mit wenigstens
„ als zehn- und höchstens zu hundert Thalern; wenn der ver-
„ klagte Advocat sich nicht über fünf und zwanzig Jahre
„ alt macht, und die Disciplinarstrafe des Verweises zu
„ ertheilen gewesen wäre; auch sind sie befugt, die eine oder
„ andere dieser beiden Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch
„ daß sie in keinem Falle geringere als die beiden
„ der nächstvorigen Strafe sind."

Art. 148 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahrungs-

„ Letzter Endurtheil, der entweder gegen den Angeklag-
„ ten und die Angeklagten, welche sich der Angeklagten
„ Folgen der Verfahrungsverantwortlichkeit wissen, oder
„ wieder den Beklagten ergeht, wenn theils der
„ unterliegende Theil gänzlich in die Kosten, gegen in
„ einen, welche der mit der öffentlichen Klage beauf-
„ tragte Beamte hat verlegen lassen
„ die Liquidation der Kosten geschieht in sämtlichen
„ Instanzen."

Art. 211 ibid.:

„ Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel,
„ welche die Zweckmäßigkeit der Urtheilsfindung, die
„ Zulänglichkeit der Beweismittel, die Form, die
„ Urtheilsfähigkeit und Urtheilsschärfe der Endurtheile
„ in der ersten Instanz, die Verantwortung in die
„ Kosten, als auch die in diesen Artikeln vor-
„ gesehenen Strafen betreffen, sind auch in der

„ Appellationsinstanz angenommen Statthaben ebenfalls
„ anzuwenden.

J. A. Motitovy

Assessor Stamgyl Hoffmann Lemer

Clausen

Sitzung vom 9 July 1811.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert ein und einzig, worin gegenwärtig waren: Rath Motitor, wie der Legal abwesenden Präsidenten, v. Chandon, Hopp, Stamgyl, Hamm, Kölsch, Hilgard, Assessor, Hingsten, und Clausen, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil gelesen:

In Sachen

Der Inquisitionsfiscal: Jakob Schumacher, 35, Jahr alt, Bäcker zu Königswinter, Hoffmann zu Neunkirchen, Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichte zu Neunkirchen vom 25 May l. J., in Instanz vorgekommen,

gegen

1. M. Königswinter . . 1. 38.
2. Stamgyl . . . 1. 32.
3. Leichlingen . . 1. 32.
4. Neunkirch. . . 1. 31.
5. Hamm . . . 5. 36
6. Hamm . . . 1. 22.

12. 19.

Die Königl. Assessorbehörde, Appellatin, vertreten durch Assessor, ordinairer Hilgard;

Nach vernommenen Gründe der Königl. Appellationsgerichts, gemäß der vorigen Stamgyl;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgekommenen Akten;

Gründe, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Entwendung eines Hammels zum Nachtheile der Klagpartei der Einleitung in Waidmannsthal übrigens schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe v. 3 Tagen am dreißig Monaten, zu zahlen in die Gemeindecasse Waidmannsthal hat;

2) der Appellationserklärung vom 3. d. M. vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, welche nach vorgetragener Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der aus den Akten der dem Appellanten angeschuldigte Entwendung mit Recht als gegen ihn vorliegend angenommen und dagegen nichts vorgebracht hat, dessen Correctheit bei der Gründe Vollständigkeit der Handlung zu entnehmen; daß jedoch, unter Berücksichtigung der geringen Qualität der entwendeten Thiere, die ausgesetzte Strafe sich zu einer einmonatlichen Haftstrafe eignet;

Aus diesen Gründen

Erkannt hat der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Strafsachen in nichtöffentlicher Sitzung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestehend in drei Thalern acht und dreißig Neugroschen; —

patzt jedoch die ausgesprochene Haftstrafe auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Wolkow

Fritzsche Aktuar Hennigk Sener.

Clemens

Sitzung vom 9 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Strafsachen, in seiner Gerichtsordnungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert ein und einzig, zwölfter ergänzender Session: Rath Wolkow, als den Senat abwechselnden Präsidenten, v. Bendix, Lepp, Hengst, Hanne, Kälber, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Im Namen

Taxation:

	Thlr.	Ngr.
Hengst	1.	22.
Hilgard	1.	22.
Gerichtsb.	1.	22.
Lepp	10.	16.
Lange	1.	22.
	17.	16.

Johann Wallengal 39 Jahre alt, Pächter, wohnhaft in Hagen, Appellant von einem Erkenntniß der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Landsmuthal vom 2. d. M. d. J., gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsräthe Hanne;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten

Urtheil

I. Der angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten der Entwendung einer Spingalz zum Nachtheile der Klägerin Frau von Jager übertretung anklärt und ihn deshalb in eine Strafung 5 Tage von Frey Mo. nahm und in die zu Einigen Kosten und Einzig Franken liquidirte Taxen verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 11ten Januar;

Nach Einsehung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Reinigung antrug;

Nach Einsehung der Königl. Rechtsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Verurtheilung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant durch die vorhandenen Zeugnisse der ihm zur Last gelegten Entwendung überwiesen ist, und daß Inhalt der angewendeten Strafmaß mit diesen Vorgaben vollkommen im Einklang steht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die angefochtene Urtheilung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Einig Gulden acht und zwanzig Franken. —

J. A. Molitor

Landr. Krug Fritz Lommel

Sitzung vom 9 July 1851.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den Präsident abwesenden Präsidenten, v. Lenden, Fritz, Krug, Lommel, Hilgard, Beisitzer: Rechtsanwalten, und Lommel, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Peltzer Martin, 37 Jahren alt, Einbeamen und Wirth, wohnhaft in Pfaffenbach, der Widerhandlung beschuldigt, Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichts zu Saarbrücken vom 7ten d. M.,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Hilgard;

Nach dem Antrag hat Advocat Johann vertreten für Appellanten, um Verlegung der Sache, weil Zeugen ungehört, und namentlich zu mittelst Beilage Zeugen vorladen zu lassen berücksichtigen;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbehörde, welche ihrer Einwilligung erklärte, —

Verlegt der Königl. Appellationsgericht die

Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit.

J. R. Mollitor

pfleghaft. Krug. Fetz. Lemmer.

Sitzung vom 15 Juli 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli achtzehnhundert ein und einundsiebzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, Vorsitzer, die ernannten Assessoren, v. Bender, Fetz, Mangal, Lemmer, Pelka, Schnappauf, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung beigetreten

Zu Recht

Verzeichniß der Geschworenen:

	fl.	kr.
Kempel	3.	37.
Lang sen.	4.	40.
Schneider	6.	06.
Jochum	11.	07.
Kirschbaum	5.	36.
Lang jun.	1.	33.
	35.	39.
Landwirth Dr Hochmayer in Dick.		
Heim	5.	30.
Zu Allem:	41.	09.

Joseph Heinz, 40 Jahre alt, Metzger und Wirth, wohnhaft in Long 2, Canton Dahlheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 24 v. M., angekommen unter Vorbehalt der Appellation,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schnappauf;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, Canton der Mittheilung der Polizeibehörde Hainich Weil auf Rechtsbann ehrenhaft erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, und solidarisch mit Franz Pfeibel, Winzer zu Rechtsheim; in die zu stehenden und dreißig Gulden einfache Taxigen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 4 Juny l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Inhalt der Sache, dann der Vertheidigung des Beklagten in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung, subsidiarisch auf Bestätigung seiner klagten Urtheil;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, dann Inhalts dabei aufgenommen, ob die aufgezeichnete Thatsache sich nicht allenfalls zu einem andern eigenen Thatbestand;

In Erwägung, daß I. wie das aus der Akten zu entnehmen hat, die dem Appellanten angeschuldigten Verunreinigungshandlungen vorliegt, und dagegen vor dem Königl. Appellationsgerichte nicht vorgebracht, dieselben Verweis zu entkräften oder die von ihm vorgeschützten Gründe der Rechtfertigung zu begründen;

daß I. aber aber so gänzlich Inzwischen ist, daß I. Appellant zu seiner Verurtheilung durch das Vor-

verwaltung im Falle der Klage gänzlich verworfen werde; über
das Gesuch der Beklagten um Verwendung eines
ärztlichen Zeugnisses der Krankheit und seinen Va-
ganten, als dem Willen der Appellanten entgegen
ist;

In Betracht Berücksichtigung dessen und der auf der
Verhandlung hervorgehenden zwei Klag Punkte, so
wie der angeführten guten Gründe der Appellanten,
Widerrufungsgründe anzugeben, welche die Verwendung
der Art. 463 der Civ. Proz. zu Folge, gestattet
die Sache zurück zu verweisen, die vorgängige
Frage aber in gegenwärtiger Lage zu verneinen
ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgericht die angela-
gte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs
Gulden fünf und dreißig Kreuzer; —

Setzt jedoch die verfallene Pönalung Frage auf, und
verurtheilt die Appellanten in eine Geld-
buße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer,
beglaubigt im Rückgang der angeführten Gesetze. —

In Anwendung der Art. 463 der Gerichtsord-
nung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Urtheile sind vorläufig, in allen Fällen,
„wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Pönalung F.
„Frage verfügt, diese Frage gegen auf vorigen

„als zwölf Tage, und die Geldbußen gegen auf vorigen
„als zehn Gulden Kapitalien zu beschränken, wenn die
„vorgeschlagene Pönalen sich nicht über fünf und zwanzig
„Gulden vorstellt, und die Umstände der Vorgehen
„so abzuändern scheinen; auch sind sie befugt, in einen
„oder anderen dieser Punkten Beschluß ganz allein zu nehmen,
„jedoch dass sie in keinem Falle geringer als die
„Beschlüsse der einfachen Polizey seyen."

J. A. Molitor

Rodel. Zangl Pfeiffer Secret.

Sitzung vom 15 July 1811.

Der königl. Appellationsgericht des Isalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten July achtzehnhundert ein und neunzig gegenwärtig gewesen: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Brandis, Jupp, Zangl, Pfeiffer, Rath, Schuster, Assessor, und Clement Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

Vorliegende Akten:

Zangl	2.	38.
Pfeiffer	2.	38.
Zuchtpolizeigericht	3.	35.
Kosten	17.	26.
Zeugschaft	1.	36½
	18.	54½

In Sachen

Louis Xaver Schaeffer 28 Jahre alt, Bäckermeister und Müller zu Hf; Johann Lang zu Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 29 März l. J., in Sachen

angeklagten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petzsch;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts, peinlicher Senat;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Unterscheidung zwischen Nothwehr zum Nachtheile des Johann Schmidt vom Klinkhof überführt erklärt und ihr deßhalb in einer Gefängniß Strafe von drey Monaten, so wie in die den Gehalt der Inquisitionskosten einbegriffen Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 8 April d. J.;

3) der Vertheidigungsschrift vom 27 May laufenden, -

Nach Vortrag des Präsidenten in Aufsehen der Königl. Staatsbehörde mündlichen Vortrag Vollzug gegen Appellantin vorhanden und verwandte für allen Fall sie vor den Folgen der falschen Aussage Eid, Endurtheil zu erlassen, nachdem jeder folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“

und nachdem sich die Appellantin nicht umgewandt, nicht vorgetragen und nicht in Akten Einsicht zu nehmen, einzeln und besonders, in nachbenannter Ordnung vernommen:

1. Johann Schmidt, 30 Jahre alt, Viktualienmann,

wohnhaft auf dem Klinkhof, zu Hammerbach gehörig,

2. Anna Maria Mayer, 33 Jahre alt, Ehefrau des Hammerbach Johann Schmidt, allhier wohnhaft, Kläger die Aussagen dieser Zeugen hielt der Angeklagten gebührender summarischer Weise;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach vorher gehabter Rücksprache mit Vertheidigung auf Königl. anhang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztmann dahin lautend:

der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß durch die heutigen und heutigen Verhandlungen hinreichend bewiesen worden, daß Appellantin die ihm anzurechnende Unterscheidung vermißt habe, und deßhalb nicht vermocht hat, eigenen Unrecht zu begehen oder zu unterhalten; daß demnach seine Berufung nicht genugsam begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellations-Verfahrens, bestimmt zu erlegen Gulden drey und neunzig Kreuzer drey Pfennig.

Verlesen und verkündet zu Trier, am

eingangs angegeben.

J. Dr. Wolitzky

Pfz. Rechtsl. Pfangel. Lemer.

Lemmert

Sitzung vom 16 July 1851.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitzky, für den legal abwesenden Präsidenten, von Recker, Lotz, Pangel, Lemer, Käfer, Schneyder, Staatsprokurator, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen.

In Sachen

Das Untersuchungsalium: Leonhard Schmidt, 28 Jahre alt, Tagner, wohnhaft in Berbachhausen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Zweybrücken vom 4 May l. J., verthädigt durch Rechtsanwalten Klas I.

	T.	Tr.
Pangel	2.	48.
Regierung	2.	30.
Gerichtsb.	3.	55.
Tagen	14	"
Tagtag	1.	10½
	24.	13½

Gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schneyder;

Appellant produzirte gegen Urtheil eingegangen, da jedoch die Königl. Staatsbehörde bemerkte, daß die Akten Zeugenverhandlung nothwendig machen, und zu dem Ende Vertagung auf Vorlegung der Akten nahm, so erklärte Appellant, auf die Abnahme der von ihm heute beigebrachten Zeugen zu verzichten;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgenerals nächst Pangel;

Nach Einsicht und Vorlegen der angeschlossenen Aktenstücke, nehmlich

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Mißhandlung der Ehefrau der Zeugin Simon zu zwey Tagen übersetzung verurtheilt, und ihr deßhalb in eine Strafe von sechs Tagen, so sie in die zu zwanzig Gulden eine und einzig Kreuzer liquidirte Taxe nicht verwandelt hat;

2) der Appellanklärung vom 4ten May l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Einwendungen und Erklärungen, dann der Vertheidigerin derselben in gleichem Antrag auf Freysprechung, subsidiarisch auf Ermäßigung einer bloßen Polizeystrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz antrag;

In Erwägung, daß Appellant bey der heute stattgehabten Verhandlungen nicht vermochte, den gegen ihn vorliegenden Beweis der angeschuldigten Mißhandlung

zu abwägen, dass er in dieser Beziehung seine Pflicht nicht genau beobachtet hat;

In Erwägung jedoch, die Zumessung der Strafe bestand, das Thun Eigaben nachgewiesen ist, und Appellant zur Zeit der That in aufgeregten Zustande sich befand, überdies auch einen tadellosen Ruf genoss K.-Thun Bande, endlich die Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches in noch ganz engem Maasse, als von Seite der aus der Anklage gestossen, begründen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts Rath die eingelegte Berufung, hebt jedoch die ausgesprochene Strafe auf, und verurtheilt dagegen den Appellanten in eine Polizeystrafe von Zwölf Gulden, als rein in der Person der Appellirenden, diese zu Zahlen Gulden neun und zwanzig Kreuzer Strafe.

J. A. Molitor

abwes. Hangal Semer.

Klemund

Sitzung vom 16. Juli 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juli achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Reuter, Jaspe, Hangal, Simon, Rath, Schneider,

Staatsprocurator, und Klemund, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil gefasst:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeygerichts zu Trier, dasselbe vom 11 Mai d. J., contentem durch den Staatsprocurator Schneider,

gegen

Philipp Engels, 41 Jahre alt, Metzger und Schweine-händler, wohnhaft in Zeisser Canton, Appellaten, anwesend in Sitzung;

Nach vernommenen Gesuch der Königl. Appellationsgerichts Procurator v. Reuter;

Nach Einsicht und Analysen der beschlagnahmten Effekten, Acten, unter andern

Zu Recht: 1) der angefochtenen Urtheil, wodurch Appellat Engels von der Klageerhebung der Wittwe Handlung der Johann Hoffmann auf Herbach losgesprochen worden ist;

2) der Appellirklärung der Königl. Staatsbehörde vom 15 Mai letzthin, –

Und der Präsident die auf Klage der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen zwey Zeugen vereidigt und vernommen die acht nachrichtlich in den Folgen der falschen Zeugnisse. Hiervon wurden Kopalben, nachdem jeder solchen sie gelesen hat:

Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts

„ abr die Wahrheit zu sagen; so mache mir Gott
„ Hilfe! "

auf auskläre hatte, mit dem Appellaten nicht ver-
wandt, nicht verschwägert und nicht in der Dienst-
pflicht stehe, einzeln und besonders; in nachbezeichneter
Ordnung vernommen:

1. Peter Lang, 23 Jahre alt, Ackermann in Harbach,
2. Johann Hoffmann, 18 Jahre alt, Schneider allda,
3. Philipp Jäger, 23 Jahre alt, Ackermann allda,
4. Johann Thal, 22 Jahre alt, Waldzeug in Hainrod.

Haben die Aussagen dieser Zeugen Inhalt der Akten,
niederschriftlich genommenen Acta;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Vortrag, dahingehend dahin lautend: der Königl.
Appellationsgericht wolle, mittelst Konfirmation der
angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm zu
Last gelegten Vergehens überführt erklären, sofort
Landesherrlich, in Anwendung der Art. 311 der Straf-
gesetzbücher, Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über
das peinliche Verfahren, der gesetzlichen Bestimmungen
und Taxordnung in die Kosten Landes Casse, auch
in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten Anwalt, endlich,
nach voraufgegangener Berathschlagung, auf Ver-
weisung der Sache durch Königl. Staatsbehörde
erkannt;

In Erwägung, daß der gerichtlichen Untersuchung
genügend, als auch die Verhandlungen vor dem Königl.

Appellationsgerichte Hinlänglich stellt ist, daß Johann
Hoffmann von Harbach am 1 März c. J., Abends
gegen sieben Uhr, auf der Straße in dem Walde
bey Harbach ohnweit mir Schandthat wurde; daß J
auch auf den Aussagen der heute abgehörten Zeugen
klar hervorgeht, daß J Appellat Philipp Engler
diese Mis Handlung verübt hat, wonach die ein-
gelegte Berufung gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung die Sache betreffend, daß J die
fragliche Mis Handlung ohne alle Provocation
auf öffentlicher Straße, wo P, statt hatte, und ihnen
Johannes wegen die entgegenkommende Straße über die
Ehre der Minderjährigen zu verletzen ist;

Für diese Gründe

indem der Königl. Appellationsgericht die Berufung
als gegründet annimmt und der angefochtene Urtheil
reformirt, erklärt er den Appellaten Philipp Engler
schuldig: am 1 März letzthin, der Abends gegen
sieben Uhr, auf der Straße in Walde bey Harbach
den Johann Hoffmann von Harbach ohnweit mir Schandthat
zu haben;

Demzufolge rechtl Landesherrlich zu einer Gefängniß-
strafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von
sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und in
die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu ein und vierzig
Gulden sieben und zwanzig Kreuzer zwey Pfennig. —

In Anwendung der Art. 311 der Strafgesetzbücher,
194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche

Vorlagen, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden, und also lauten:

Art. 311 der Strafgesetzbücher:

„Haben die Verurtheilungen oder Verklagte keine Zucht-, Haft- oder Strafsfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit
„nach der Art, wie im Art. 309 vorgesehen ist,
„verurtheilt, so soll der Schuldige mit einer Ver-
„längerung von einem Monat bis zu zwey Jahren,
„und einer Geldbuße von hundert bis zweyhundert
„Franken bey Haft verurtheilt p.

Art. 194 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren:

„Jeder Beschuldigte, Strafverfolger gegen den Beklagten
„Letzten und die Personen, welche für die beigezogenen
„Sachen der Angeklagten verantwortlich waren, oder
„wider den Verklagten zeugte, verurtheilt den unter-
„liegenden Theil gänzlich in die Kosten, wegen in
„jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauf-
„tragte Beamte hat verlegen lassen:
„die Liquidation der Kosten geschieht im dem
„gelben Verfahren."

Art. 211 ibid:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„welche die Verbindlichkeit der Verurtheilung, die
„Zulässigkeit der Beweismittel, die Form,
„die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhand-
„lungen in der ersten Instanz, die Urtheilsfällung

Abschrift an den Hofrath.
Hellum. N: 1996. Registrirt
für Zweibrücken den 25 July
1841 für 28 Centimes
Zweibrücken: Hoffhalt.

„in die Kosten, so wie die in dieser Verfahrens-
„verhandlungen betroffen, sind auf die in der
„Appellationsinstanz vorgenommene Verfahrens abermalls
„anwendbar."

J. R. Molitor

Hofrath. Brugel Secret.

Clemens

Sitzung vom 16 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Reden, Lepp, Brugel, Kaiser, Kölsch, Schneyer, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verfahren erlassen hat:

In Sachen

Elisabetha Weber, 38 Jahren alt, Ehefrau des Taglöhners Heinrich Ochs, wohnhaft zu Rohrbach, Canton Wolfstein, Appellantin an einem Verfahren der Königl. Polizeykammer zu Zweybrücken vom 11 May d. J., in Sachen anhängig,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anerkannten

nach den Acten verkündet worden ist;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtlichen Taxe;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, und

in Erwägung

1) der angefochtenen Rechtshilfe, wodurch die Appellantin zur Entrichtung einer Rechtshilfe der Johann Heidt zu Saarlouis übertragen erachtet und sie deshalb in eine Haftstrafe von fünf Monaten und solidarisch mit Katharina Hahn, Ehefrau des Johann Matth. II, zu Rechtshilfe, in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 18ten May d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorgängiger Rechtfertigung, auf Caducirung, eventualiter auf Milderung der gegen sie ausgesprochenen Haftstrafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich der Ermessen der Gerichte anheim gestellt haben wollte;

In Erwägung, daß die Beweisaufnahme und die in ihr von Johann Matthias Baumgarten gegen die Appellantin abgegebene, einer Eidesdelation sehr nahe kommende Aussage, sowie die Nachsicht gegen die Appellantin dahin führen, einen hinreichenden Beweis bezüglich der ihr zur Last gelegten Diebstahls jedoch nicht begründen, demnach die Angeschuldigte

Vergütigkeitsliquidation:

	f.	K.
Mengel	1.	38
Bergweg	1.	52.
Brauchitsch	1.	52.
Jungen	6.	08
Schmelzer	„	28
Langlez	1.	13½.
	13.	07½.

auf Kosten Staatskasse als genugsam bestraft anzunehmen und sie von der Anklage loszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Rechtshilfe, so weit sie die Appellantin angeht, spricht sie Recht von der gegen sie aufgehobenen Anklage, sie sei von Kosten und Taxe loszusprechen.

J. A. Wolitor

Kgl. Rechtsanwalt Krugel Assessor

Sitzung vom 22 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweyundzwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und einundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Wolitor, Vice-Präsident, Präsident der Polizeistrafkammer, v. Condor, Hepp, Krugel, Lauer, Bälz, Assessoren, Staatsprocurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Rechtshilfe erlassen:

In Sachen

Jakob Baumann, I, 60 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Schwarzheim, Landcant Landstuhl, Appellant von einem Rechtshilfe der Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 18ten May d. J., einerseits und der Königl. Staatsprocurator andererseits

Kandidaten Klaß I,

gegen

die Königl. Baukrbehörde, Appellation, evaluation durch Baukrgeschworene betreffend;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts erster Instanz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Entschädigungsanspruch für die Abtretung von acht Ruthen zum Baufluchtlinie der Bergstraße Neubauung Nr. 2 zu Frankfurt abgewiesen worden ist, und ihr Vorgang in einer Schätzung, in welcher neun Sachverständige, die nach in der Gemarkung Sachsenhausen eine und zwanzig Jahre lang domicilirt haben, vorkommen hat;

2) der Appellationserklärung vom 18 May 1841;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anträgen und Erklärungen, dann der Beklagten in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung;

Ferner der Königl. Baukrbehörde, wodurch auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appellinstanz angetragen;

In Erwägung, daß Appellant anerkannt ist, daß Appellant die ihm angesonnene Gütlichkeitsentwendung vereitelt habe, und daß daß der gerichtlichen Verhandlungen nicht verworfen, diesen Einwand zu entkräften; daß Appellant die durch den Richter aufgenommene Beweise der Appellanten Vorgang

gültig und ganz angenommen haben, haben die eingelegte Berufung in jeder Beziehung ungegründet angefunden;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Königl. Gulden Sechs und einzig Kreuzer Franken Währung.

J. A. Motitor

vdt. Zopf Hergel Lemmer

Clemens

Sitzung vom 22 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt Frankfurt, in peinlicher Gerichtssitzung Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Heute mit Freytag, den July achtzehnhundert und ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motitor, der Gerichtspräsidenten, v. Bender, Zopf, Hergel, Lemmer, Räthe, Beisitzer, Gerichtsschreiber, Clemens, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Klaßen, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft auf dem Riederhofe, Landamt Hainer Landwehr, Appellant, von einem Urtheile der Königl. Polizeidirektion zu Hainer Landwehr vom 25 May d. J., in Contumaz angenommen,

gegen

die Königl. Baukrbehörde, Appellatin, evaluation

Taxationsposten:		
	fl.	kr.
Memorial	2.	06.
Taxe dazu	2.	20.
Gerichtsb.	2.	29.
Zeugen	1.	24.
Zeugtaxe	1.	19.
	9.	38

durch Staatsprokurator Schwarz;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Conrad;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten, Lücken, weitere anordnen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin die Entbindung der Königl. Kreisgerichts-Rath Kindermann aus Landauer Gründen abgeschlagen und ihr der Fall in eine Ordnungsstrafe v. Zwölf neu gleicher Thaler, zu wie in die Hälfte Fünf und Zwanzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantschrift vom 1. d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Anwalten, nach vorl. auf gestrichenen Vertheidigung, auf Beiziehung

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß Appellant sich von vorne auf die Richter und Recht als gegen ihn gegen Fall annehmenden Umstand sich den ganzen Verhandlungen nicht zu schreiben vermocht hat; daß auch der angewendete Ordnungs-Mittel den ungeheuren Vorgang vollkommen im Einklang steht, wonach die neben Strafung in Mündlich Beziehung gemacht, sie liegt angeklagt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath

ungehaltene Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsrechts, liquidirt zu einer Gulden Zwölfzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Assist. Wenzel Schmer.

Clement

Sitzung vom 22 Juli 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung, vom Zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und einzig, zwölf gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Conrad, Lepp, Wenzel, Schmer, Völker, Clemens, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Weibel, 37 Jahre alt, Wirth und Ackersmann, wohnhaft in Hanweiler, Canton Bergzabern,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-Kammer zu Zweibrücken vom 19. d. Mts. d. J.; an

einerseits unter Beistand der Anwalts Weit, und Appellat,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin,

vertreten durch den Staatsprokurator Schwarz;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen

Akten Sache, betreffend

1) die angeschuldigten Rathsherr, welcher der Appellantin Isabel wegen verläumderischer Denunciation der Klägerin, wie dem Gericht zu Pflichten und Vereidigung dieser Zeugen bezüglich seiner Aussagen zu einer Haftung von 5 Tagen von gleicher Dauer und in die Kosten-Liquidirt zu eins und siebzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer - verurtheilt hat;

2) den Appellationserklärungen vom 19 und 23 Mai 1841;

Appellant Isabel gravirt durch Instanzeingaben mit der Erklärung, daß er durch Ergreifung der Appellation weiter klagen wolle, daß 1) seine Aussagen im Allgemeinen, wie Inhaltsfang genommen und daß Unterbeamten beim Assistenten und Gerichte in Pflichtung: Abgelegenheiten er immer nur der wahren Wahrheit und Treue in der Pflichtung abgelegt habe; daß 2) dem Klägers mit der Gericht ein Theil der Pflichtenkreis der unmittelbaren Klage von Hundert Gulden zur Verfügung seiner Amtsstube, über was bewilligt worden; daß 3 auch keine seiner Amtsverrichtungen je auf einen solchen Vorfall Beziehung zu nehmen hatte;

Nach Ablesung der Vorgetragenen, welche er erklärte, es der Entscheidung der Richter zu überlassen, ob zur Abfassung der angeführten Klagen zu schreiten sey oder nicht;

Hierauf verkündete der Präsident folgenden Beschluß

In Erwägung, daß die Thatsachen, welche Appellant Isabel zu beweisen sich anbietet, irrelevant erscheinen, daher es überflüssig ist, die vorgeschlagenen Zeugen

zu vernehmen;

Wird Erkannt

Präsident der Königl. Appellationsgericht, der Vorsitzer Abtheilung des gerichtlichen Zeugen Klagen genommen und mit weiterer Verhandlung der Sache vorgefahren wurde; —

Nach Ablesung der Vorgetragenen in seiner Klagabe über den Verhalt der Sache, dann der Rechtsbeistand Weir, welcher dahin antrug: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Abweisung der Berufung der Königl. Polizeibehörde, den seinem Principal Isabel von jetziger Klagerichtigung Freisprechen, gebührigung Entschädigung Ersatz der Privat-Kosten für ihn vorzeichnen erklären und in eine Freigemachte Geldstrafe verfallen;

Nach Ablesung der Königl. Polizeiprocurator Schlegel in seinem Vortrag und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Berufung der Isabel als ungegründet zu verwerfen und, verkommend über jene der Polizeibehörde, Angeklagten auf der vorgegangen der verläumderischen Denunciation und Vereidigung der Zeugenmänner über Pflichten bezüglich seiner Amtsverrichtungen, auf der Verläumdung dieser Beamten übersichtlich zu erklären, gestützt, in Anwendung der Art. 367. 371. 373. 375 des Strafgesetzbuches, 365 der Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung, die gegen ihn verhängte Haftung von 5 Tagen auf die Dauer von sechs Monaten zu erhöhen, dessen ihn in eine Geldbuße von hundert Gulden zu verurtheilen, und zur Entrichtung der im Art. 12 der

Beschwerdeführer unverzüglich zu verkünden.

Vorgelegt der Königl. Appellationsgericht zur Entscheidung der Rechtssache auf den 29 July laufenden Jahres

J. A. Molitor

Assessor Hepp Brunck

Clemens

Sitzung vom 23 July 1841

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Neun und zwanzigsten July achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Cetto, Hepp, Brunck, Clemens, Pfeiffer, Pfalzer, Hilgard, Raths-Secretär, und Clemens, Praktikant-Auditor, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Johann Martin Hartmann, 32 Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Rimschweiler, Canton Pirmasens, Appellant von einem Rechtsfalle des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 15 July l. J., angegangen in Haften,

gegen

Die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgericht

Beweisliquidation:

	fl.	kr.
Hangal	2.	06.
Engelhardt	2.	20.
Fauchter	3.	13.
Hangan	1.	10.
Diefenbacher	11.	12.
Hanglay	1.	22.
	21.	23.

Clemens

Rathsverlesung der Königl. Appellationsgerichts-Rathsanklage, und Vernehmung

1) der angeschuldigten Rechtsfalls, vertheidigt durch Advocat-Anwalt Ludwig von Landau zum Rechtsfall der Paul Friedrich Hellmer aus Rimschweiler überhaupt erklärt und sich darüber in eine Absonderung des Verfahrens von einer Monatsfrist, so wie in die zu zeugenden Personen fünf und zwanzig Zeugen liquidirte Zeugen verantwortet hat;

2) der Appellanklägerin vom 23 July l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten, nach genommener Rücksprache mit Vertheidigung, auf Verwerfung, eventualiter auf Milderung der angewandten Strafe anlangt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Zuchtpolizeigericht den dem Appellanten angeschuldigten Entwendung mit Recht als begangen in seinen wesentlichen Verhältnissen betrachtet und darüber nicht verneint hat, diesen Verweis zu entheben, daß auch eine der Ehefrauen der Thäter und den Strafen, unter welchen solche Statt hatte, ganz angemessene Strafe ausgesprochen worden ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die einge-

letzte Ausfertigung mit Bemerkung der Appellanten in die Akten der Appellinstanz, liquidirt zu Fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Motitor
Assessor. Voss Bezirks-Commissär

Clemens

Sitzung vom 23 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Monat, um Uhr angefangen und geendet um und einzig, erstens Zugegen gewesen: Rath Motitor, für den ausgeschossenen Präsidenten, v. Conrad, Voss, Bergal, Simon, Kölsch, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall aufgelegt:

In Sachen

Daniel Singer, 28 Jahre alt, Weber, wohnhaft in Lettweiler, Canton Kusel, Appellant von einem Rathsfalle der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 8. v. M., in seinen angeschuldigten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Conrad;

Nach Einsicht und Analysen der vorgeschriebenen

Akten Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Rathsfall, wodurch der Appellant der Weiden-Entwendung überwiesen erklärt und deshalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Monat, wovon in die zu sühnende Strafe sechstägige Untersuchungs-Haft gerechnet wurde, verurtheilt worden;

2) der Appellanklärung vom 14 d. vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung und in seinem auf Einstellung lautenden Antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Einlegung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß Appellant hinreichend überwiesen worden, daß Appellant die ihm angeschuldigte Entwendung von Weiden zum Nachtheil der Gemeinde Lettweiler verübt hat;

In Erwägung jedoch, daß der entwendete Gegenstand von sehr geringem Werthe ist, daß Daniel Appellant einen guten Leumund genießt und noch nie vor Gericht gezogen worden; — Thatsache, welche die Anwendung des Art. 463 des Code pénal in nach quasi seinem Maaß zu, als von Seite der Gerichte gegen den Angeklagten geschehen, gerechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellantenurtheil in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einer Entschädigung Fünf Gulden; —

jedoch jedoch die ausgesprochene Einstellung der Strafe

Kosten-Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2	06.
Zeugen	2	20.
Gerichtsb.	3	11.
Zeugen	13	01.
Tagelohn	1	13½.
	21.	54½.

Sonntag auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Molitor

rsteidt. Fess Stangerl Lemmer.

Lemmert

Sitzung vom 23 July 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugitivpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten July achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier den legal abgehenden Präsidenten, von Reuber, Fess, Mangel, Lemmer, Käßer, Wilgand, Raatz, substituirter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil gefället haben:

In Sachen

Peter Thomas Heimann, 31 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Landsweiler-Reden, ganz Thatsächlich bekennen Civilbeamten Abraham, Appellant von einem Urtheil der Königl. Fugitivpolizeikammer zu Saarbrücken vom 15. July l. J., angekommen im Vorhalt zu Landau,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Wilgand;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden

Acten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Vieh zum Nachtheil der Müllers Wittwe zu Landshaus überwiesen worden und ihr Verhalt in eine Gefängniß Strafe von fünf Jahren und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Jakob Martin zu Landstuhl in die Tragung und einzig Gulden sechzehn Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanklärung vom 21 July l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Thatsächlichung, auf Verwerfung und subsidiarisch auf Verabschiedung des vorgängigen Urtheils antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu Last gelegte Entwendung vollkommen erwiesen ist; daß auch der angewendete Diebstahl, die Thiere einen Theil gehörig einzäunen, eine aufmerksame Hand erkennt hat, sowohl die Strafung in seinen Grenzen gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellantem

Gefängnis

Januar	1.	47.
Hagen	3.	44.
Brandt	6.	46
Jansen	31.	44.
Schmidt	1.	22
Langlay	2.	21.
	50.	44.

=

in der Sache der Appellationssache, welche hiesiges sind
sind zu einer Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Kodal. Hoffe Klumpp Secret.

Sitzung vom 29 Juli 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom einen und zwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und
neunzig ordnungsgemäß versammelt: Rath Molitor, für
den Kgl. abwesenden Präsidenten, v. Benner Vizepräsident,
Klumpp, Hamm, Rath, Assessor, Adjunkt-Procurator, und
Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu Recht:

In Sachen

Hermann Joseph Kribel, 37 Jahre alt, Wirth und Ackermann, wohnhaft in Hamm bei, Kantons Sagen,
Appellant und Appellat;

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellantin;

Nach eingesehen der Anklageurtheilsakte vom 22 v. M.;

In Erwägung, daß I in dem angeführten Urtheile
des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19ten
May l. J. mit gutem Grunde für überwiesen angenommen ist, daß I der Angeklagte am 3 April 1841
die in diesem Urtheile aufgezählten Injurien und

Ausfälle gegen den Einnehmer der Bank in
seiner Wohnung bezüglich auf seine Amtsverrichtungen
ausgestoßen hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen,
welche eine Gefängnißstrafe gegen den Angeklagten
mit sich ziehen, nicht nur überhaupt als die Ehre
und die Delikatesse der gemeinten Beamten in hohem
Grade verletzend, sondern auch als den Charakter einer
eigentlichen Thatsache, welche, wenn sie wahr wären,
den Eingenommen der ersten Zuchtpolizeilichen Strafe
unterwerfen würde, involvirend betrachtet werden
müssen, und daß I deswegen auf den Angeklagten
durch Erkennung der Rathskammer vom 11ten May l. J.
auf den Grund der, nebst den übrigen Gesetzen citirten
Gesetze, sollen, angenommen Art. 367 der Strafgesetzbücher vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen worden
ist; daß I durch die unter der allgemeinen Rubrik
„outrages et violences envers les Dépositaires de l'autorité
et de la force publique" im Strafgesetzbuche angenommene
selbstständige Bestimmung der Ehrenkränkungen gegen
öffentliche Beamten, dann der Verhältniß I der in dem
gegen den Angeklagten vom vor den Richter angewendeten
Art. 222 ibidem aufgestellten Strafbestimmung zu jener
der Art. 371 ibid., und endlich die begangenen Umstände der vorliegenden Sache, wie solche sich aus
der Voruntersuchung und der Aufnahme vor dem
Zuchtpolizeigerichte mit Grund ergeben konnten
die ständigen von dem Angeklagten gegen den Eingenommen
wiederholten aus den bekannten mündlichen Verhandlungen
im angeführten Urtheile unter den Art. 222 der

Strafgesetzbuches zu subsumieren;

In Erwägung, war nun noch die vom Beschuldigten zur Last gelegte falsche Denunziation anbelangt, daß I tatsächlich nicht war, und wirklich war sie, daß I der Denunziat durch die ihm vorgeworfenen Äußerungen der Polizei keine Entwendung vorspiegelte, daß I diesen auch die Absicht, ihn zu strafbaren Handlungen zu verleiten, nicht beilegte, und daß I dieser jedenfalls in gutem Glauben und unter den Augen der ganzen Gemeinde die ihm als Entwendung angelastete Handlung vornahm, daß I demnach auf der Grundlage, daß I die vom Denunzianten behauptete materielle Tatsache wahr ist, daß von ihm der Tatbestand übertretener Denunziation ist nicht nur an sich mangelnden Denunziationsobjekt nicht an dem subjektiven Charakter anfechtbaren Handlung der Art. 367. 368. 370 Alinea 2, und 372 des Strafgesetzbuches mit dem Exposé des motifs zu diesen Artikeln, (allen sich recht legislat. civ., T. 30, p. 493) sich klar ergibt, daß I nun in der irrigen Absicht gemachten Denunziation einer nicht bestehenden Tatsachenhandlung bei den Verhandlungen über ganz eigene gesetzlichen Bedingungen des Charakter einer Denunzia auch dann involviert, wenn sie als strafbar oder als die Verfolgung oder den Ruf I des Mitbürgers begründend angestrebte Handlung zwar materiell wirklich existiert, aber gesetzlich nicht erlaubt ist;

In Erwägung, daß I auch der weiter zum Nachteil Lastigung der Beschuldigten gethanen gemachte Umstand, daß dem Richter in der Denunziationsschrift die dem Denunzianten der Bank angedichtete Tatsache als eine Verwendung gegen einen der Entwendung Verdächtigen, Endlich I dessen Fall wird, nachdem sich tatsächlich im beiläufigen Kontexte dieser Schrift dasselbe als Entwendung qualifiziert vorfindet, die Natur dieser den Beschuldigten der Tat gelegten Aussage um so weniger zu ändern vermag, als erstens – die zweifellosen Natur der denunzierten Tatsache kommt – dieser doch als wirklich falsch, als eine Aussage, und zwar eine auf der Verantwortung und der Verhandlung der Sache in der und gewissen Zeitung mehr als genügend hervorgehoben, und weil der nach dem Richter mit gutem Grunde annahm, nicht im Interesse der Gemeinde, standen in der Absicht, dem Eingreifen der gesetzlich zu schaden, qualifizierte, und der Staatsbehörde denunziata, daß I er also auch der im Art. 373 der Strafgesetzbuches vorgesehenen Aussage mit Recht für überwiesen erklärt ist;

In Erwägung, war nun endlich die Strafzumessung anbelangt, daß I der Art. 222 der Strafgesetzbuches in Hinsicht der auf die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Aussage bestimmten Strafen anhängt, selbe folglich nach dem allgemein gesetz Rau und nicht Strafzumessen Art. 365 der Strafgesetzbuches lapo: Strafgesetzbuches über das gesetzliche Verfahren in geringen und somit auch die neuen Vorschlag Strafen adoptiert, übrigens auch der im angeschuldigten Urteile aufgezogenen Strafmaß I dem Verhältnisse angemessen ist;

Aus diesen Gründen

in Verbindung mit den im angeschuldigten Urteile

Abschrift an Bibal
Nr. 2270. Fürstl. Bezirksamt
zu Zweibrücken vom 23
Aug. 1841 für 28 Kr.
Auslag: 15 Pfg.

anzuwenden, verweist der Königl. Appellationsgerichtshof vorerst die von den Gastwirtsleuten als die von der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als ungegründet und verwirft demnach die Gastwirtsleute in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden siebzehn und Fünfzig Kreuzer Franz Klemm

J. a. Mollitor

Pozz rtsdtl. Sommer Klemm

= Klemm

Sitzung vom 29 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten July achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, als dem Hofe vorstandem Präsidenten, v. Lander, Pozz, Bongel, Sauer, Bölke, Schnegen, Staatsprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil gefasset:

In Sachen

Karl Lenz, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Fechtel-Zweibrücken, Landauer Kreises bayerischen Antheils, Appellant von einem Rathsheil der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 29 Juny l.J., vertheidiget unter Beystand der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertheidiget durch den Staatsprokurator Schneegans;

Nach dem Berichte der Sache durch Appellant auf Abschlag heutigen Tags vorgegangen ist;

Die Königl. Staatsbehörde vorbringt, daß sie sich der Vernehmung dieser Zeugen ohne Zustimmung und Gegenhaltung der bereits in der Instanz aufgetanen Zeugen widersetze, und stellte zu dem ihre Meinung auf Vorlegung;

Die Vernehmung der Zeugen auf den von der Königl. Staatsbehörde zur Meinungsbestätigung ihrer Meinung vorgeschlagen, die Zeugenaussagen gegenüber, welche Appellant heute zu Abschlag als heutige Zeugen vernehmen will, zu vernehmen; entscheidet Gründen

Aus diesen Gründen

Vorlage der Königl. Appellationsgerichtshof in Erwägung der Sache auf den 12ten dieses l.J., in nächster Sitzung die Königl. Staatsbehörde sowohl gegen seiner abgehörten und andern ihr dienlich scheinende Zeugen, Gegenaussagen vorzubringen und Appellant ohne neue Ladung zu vernehmen hat, - den richtigen vorbehaltend, seine weitere Zeugen in nächster Sitzung zu produziren.

J. a. Mollitor

Pozz rtsdtl. Sommer Klemm

= Klemm

Sitzung vom 29 July 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Braun, Voss, Stengel, Simon, Ritter, Schlayer, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Wolf Wollenberger, 33 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Bonhofgemünd, Inquisit Volmar, in Haftung, Appellant von einem Rathschluß der Königl. Polizeygerichts zu Zweybrücken vom 6ten d. M., anführend im Vorhaftigen Rathschluß vom 6ten d. M., anführend im Vorhaftigen Rathschluß vom 6ten d. M., anführend im Vorhaftigen Rathschluß

erlassen:

In Sachen

Jakob Müller, 30 Jahre alt, Schiffmeister, wohnhaft zu Hirschhorn, im Neuen Schanzgethann Nr. 1, Appellant, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Dr. Königl. Hofgerichtsadvokat zu Darmstadt, vom 13. d. M., vorläufig vom Vorgestellten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Zimmer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Flasche zum Nachtheile des Peter Georg Weiland auf Akkordbasis überführt erachtet und ihn deshalb in eine Polizeistrafe von einem Tage und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 17. d. Juli 1841;

Nach Anhörung der Appellanten, vorläufig, nach vorgängiger Rechtfertigung, auf Einstellung, endlichen auf Milderung der gegen ihn verhängten Strafe antrag;

Ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Kläger die Voruntersuchung, nach den Verhandlungen aus der und gewisser Einsicht der jetzigen Verweis gegen den Appellanten gerechtfertigt haben,

daß zur endlichen Entscheidung nothwendig ist;

Über diesen Gegenstand

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts der Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anklage, so wie von Strafe und den Kosten loß.

J. R. Molitor

Hoffmann Acc. Secr. Hangel

= Zimmer

Sitzung vom 5. August 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Provinz Starkenburg, in peinlicher Polizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren:

vorläufige Indication:

	J. R.	
Hangel	3. 47½	Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
Rau Lug	3. 39	v. Kanter, Lapp, Hangel, Zimmer, Köhler, Hilgard,
Hoffmann	7. 35.	Staatsprokurator, und Klammer, Gerichtsschreiber,
Lapp	80. 47½	folgendes Urtheil erlassen:
Eckenbach	v. 32	
Lang Lag	1. 32.	
	97. 13.	

In Sachen

Wolf Wollenhaupt, 33 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Neunkirchen, Lagicher Volmar, in Untersuchung, Appellant, vorläufig im Vorgestellten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Klage hinsichtlich der Anklageschrift vom 29. VII.;

In Erwägung, daß sie in der Appellationsschrift angeführten Gründe einerseits nicht nur zum Beweise der behaupteten nullen vollständigen Nullität, sondern auch zum Beweise der Klagbarkeit einer nach Art. 105 der Strafgerichtsordnung die wirkliche Urtheilfällung der Richter über gewisse in der Anklageschrift namentlich angeführten Thatsachen gesetzlich notwendig, anbelangt, – daß der Art. 2 der Strafgerichtsordnung die klare Intention Sr. Majestät des Kaisers klar dahin ausspricht, daß die Anklageschrift präcise und bestimmt aufgefaßt, und daß der Art. 3 ibid., schon bezüglich auf das im unmittelbar vorhergehenden Artikel vorgezeichnete Verfahren, nur gesagt, auf gar keinen Eingriff der Absicht des Gesetzes, lediglich aufzuheben, daß zwar auch bei Anklagen, in welch nur dann der Richter gehalten sein, wenn das Gesetz im Interesse der Justiz gelegt ist;

In Erwägung, daß einer angeführten Nullität und Verletzung der allegierten Gesetze, selben die unzweifelhafte und notwendige Folgerung begründet, daß der Gerichtshof bezüglich auf den Antrag bei Anklagen ganz dasselbe Eingreifen, wie jenes Antrages einer Abweisung, nämlich eine Frage einstehen, einen Anspruch auf Fällung bildende Handlungen zu der das gesetzte Willkürung sowie, denen Realisierung nur durch gerichtliche, zum Wohle der Völker nachgiebige Akte, dann vorgefunden werden ist, vorhanden;

In Erwägung, daß einer allegierte Artikel der

folgerung durch die Aufzählung und Fassung der Art. 179. Abs. 111 und 115 der Strafgerichtsordnung, in welchen Gesetzen selben Fassungen Anzeigungen angeführt sind, denen Prüfung der Urtheilfällung in der Cabinet der Anklagekammer zog, nur mit weiteren Einschränkung findet, indem sich aus selben deutlich klar ergibt, daß durch Art. 3 ibid. keineswegs irgend eine Abänderung der Eingriffe einer der Anklagekammer gehörigen vorhergehenden Anzeigen zurückgenommen, sondern nicht mehr und nicht weniger gelegt werden wollte, als daß die Anzeigen allen übrigen in den allegierten Gesetzen selben nicht aufgehaltenen Anzeigen keine Folge haben sollen;

In Erwägung, daß Schwierig Zweifel auf die Gesetzmäßigkeit über diese Klasse Klagen im Cassationshof s. v. Cour legislat. civ., com. & crim., Tome 29, pag. 131 f., so wie auf dem Exposé des Motifs ibid. pag. 202 und 216 hervorgeht, daß von einer beabsichtigten Einschränkung der einzelnen Anzeigen bezüglich auf Aufgaben einmalen, standen nur von Beibehaltung der Abweisung dieser Eingriffe auf einzelnen Anzeigenarten die Rede war, und daß diese abgewiesene Absicht nahm nur auf dem Grunde Gesetzes wegen ist, weil die Klagen einer Anzeige bei den übrigen Anzeigen nicht so unbedingt wahrgenommen sind, wie bei Anzeigen, und weil die Anzeige Handlungen der nicht gesetzlich bestimmt angeführten Anzeigenarten an und für

sich nicht Raisonnement entfalten, und dann eigentliche Grunde vor der Vollendung nicht recht bekannt werden kann, – Gründe, welche auf der Prüfung der Expropriation oder so wenig als auf jener der Dividenden passen;

In Erwägung, zwar nun die Lösung der Art. 105 der Analysenbuches, auf welche sich von Seite der Beschwerdeführung vorzüglich bezogen wird, und welche in Übereinstimmung der Vorderrichter Praxis bestätigt hat, betrifft, daß Jemand seinen Namen gesetzen worden kann, sie eben Jenes allein, im Gesetze für Prüfung und für Prüfungen des ganzen Verfahren für Prüfungen bezüglich auf der Prüfung der Expropriation enthalten zu finden;

In Erwägung, daß Jemand, wenn auch aus dem Exposé des motifs (Locré ibid. T. 31, p. 119) klar hervorgeht, daß die Absicht gehabt durch die Worte, zu welchen die Lösung der Art. 35 der Gesetze vom 22 July 1791 Veranlassung gegeben hat, daß Einer vorgeladen ist, der Prüfungsbehörde Jeden Prüfungen durch einen gütlichen Ausgleich Platz zu geben, als er später der Fall war, doch auf der andern Seite auch nicht zu verkennen ist, daß Absichtlich der Gesetzlichkeit jeder Handlungen, welche bey Vorlage und bey Expropriation zum Verfahrungen einer Prüfungsbehörde gehören, der Absicht gaben des Gesetzes, jeden Prüfungen alles unter Jene aufzunehmen, bey welchen auch der Prüfung Platz ist;

In Erwägung, daß Jemand sich schon aus der Natur der Sache und aus dem Zeugnisse der Vollendung einer Prüfungen und der Prüfungsbehörde ergibt, daß die Lösung auf der ganz Stillschweigen Momente der Vollendung überall angenommen werden muß, wo der Gesetz Jemand vorspricht, daß Jemand der Prüfungen, ehender auf der Prüfung des Gesetz werden muß;

In Erwägung, daß Jemand Jeden Jemand selbst Verfügung gegenüber vorgenommen bezeichnet wird, nach der Lösung der Art. 105 der Analysenbuches jeden der Verbindung der Gesetze zum Verfahrungsgrund einer Prüfungsbehörde, in welcher es heißt: « qui conque se sera fait remettre ou délivrer, »

In Erwägung, daß Jemand, wenn einmal die Verbindung der Gesetze, die Verfügung der Schuldsumme, bezahlt, oder der gütlichen Prüfung gemacht worden ist, zugleich auf der Gründe der vorgenommenen Manöver vorsicht und gemäß auf der Prüfungen selbst vollendet ist; daß Jemand, wenn man nicht gewollen den Verfügungsgeber bestätigen will, den Prüfungen als Superfluum und Jemand in den Art. 105 aufgenommen zu haben, man annehmen muß, daß Jemand eine wirkliche Délivrance, wenn zwar in den letzten gesetzlichen Merkmale einer wirklichen Prüfungen vorhanden sind, selber nach Art. 105 Jemand ist;

In Erwägung, daß alle Jene bisher aufgestellten

Gründe nicht als genügend sind, auch jede grammatikalische Zweifelhaftigkeit eine Einwendung zu begründen, sondern der im Gesetze vom 1791 genannte Fall, also ungewissenhaft recht bezeichnet in der Strafgesetzgebung vom 1810 aufgenommenen Worte: „se aura tenté d'escroquer" dem Gesetzestexte gemäß bey dem gegenwärtigen Verhandlungen aller gesetzlichen Anklagen angewendet auch auf: ou de faire délivrer" bezogen werden können müssen;

In Erwägung, was nun aber den Thatbestand der Sache anbelangt, daß die Thatsachen, welche in angeführtem Urtheile mit gutem Grunde für erwiesen erklärt sind, offenbar alle in öffentlichen vorhandenen Art. 405 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Art. 2 ibid. aufgezählten Merkmale einer wirklichen Anklage einer Verleumdung involviren, auch von dem Richter auf der Hauptverhandlung einer aufgenommenen Beweise vollständig bewiesen und demnach die Appellation zur vorliegenden und in angeführtem Urtheile aufrechtzuhaltenden Gründen in jeder Beziehung als ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichte die gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Saargemünd vom 6 July l. J. eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten Wolfenberger in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu als Pfundzehn fünf und zwanzig Centimen. —

Vorgelesen und gesprochen am Tage, wie

oben angegeben.

J. A. Molitor

Verdt. Voss Stengel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 5 August 1841.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Voss, Voss, Stengel, Lemer, Räthe, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Generalprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Generalprocuration: Wolfgang Martin, 37 Jahre alt, Taglöhner und Bürger, wohnhaft in Bliesransbach, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saargemünd vom 2 July l. J., angekommend unter Beistand der Anwaltes Wolfram,

gegen

Die Königl. Prokuratorschaft, Appellatin; vertreten durch den Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Lemer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke; worin ersehen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant

lautend der Verwendung der Leopold Löbe und Genossen zur Unzulässigkeit überschuss erklärt und ihn deshalb in eine Geldstrafe von einhundert Thalern, eine Holzbusse von sieben Klaftern acht und zwanzig Zentner, sowie in die zur Hälfte Staats- und zur Hälfte Privat-Kläger liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 7. Juni 1870,

Nachdem der Präsident gemäss der auf Einsehen der Appellanten als der Königl. Bezirksbehörde vorgelegenen Civil- und Strafgerichtsakten verlesen und vorgetragen hat, was aller Sache nach von den Parteien Seiten vorgebracht worden, sodann die Parteien, mit Ausnahme der nicht erschienenen Mangelhaften, folgendes sind:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“

und vernommen hierauf, einzeln und besonders, nämlich

A. Auf Einsehen der Appellanten vorgeladenen:

1. Franz Schmitt, 26 Jahre alt, Landmann in Spring dahl,
2. Michael Hölting, 23 Jahre alt, Schuhmacher allda,
3. Peter Brenninger, 21 Jahre alt, Zimmerer allda,
4. Wilhelm Leibel, 22 Jahre alt, Fabrikarbeiter allda;

B. Auf Einsehen der Bezirksbehörde Vorgeladenen:

5. Leopold Lehmweber, 36 Jahre alt, Handelsmann in Spring dahl,

6. Jakob Jakoby, 19 Jahre alt, ohne Gewerb, in Spring dahl,
7. Margaretha Lenz, 18 Jahre alt, Tochter der Lehrerin Hannah Lenz dortselbst.

Haben die Vorgenannten einzeln, deutlich, verständlich und klärlich, und dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in sonstigen Dienst oder zu gegen, somit der Wahrheit gemäss Folgendes

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vortrage über den Verfall der Sache, dann der Vertheidigung der Gegner in seinem Ver- und Antrag auf Zurückweisung, vollständig auf Aufhebung seines bloßen Urtheils, sowie;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrag;

In Erwägung, dass durch die Aussagen der Zeugen erwiesen ist, dass der Angeschuldigten Verwendung gegen den Appellanten thatsächlich ganz falsch erscheint, und durch die von denselben vorgebrachten Entlastungszeugen nicht entkräftet werden, der Appellation daher in seiner Richtung nicht gerechtfertigt ist;

In Erwägung jedoch die Kosten betreffend, dass die Verwendung unter mildernden Umständen geschehen, endlich der Appellanten vermögen, Kosten zu übernehmen haben und, unter Verwendung der Art. 463 C.P. dieselben mit einer bloßen Polizeibusse zu ahnden gewesen;

Für diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof

die eingelegte Berufung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestehend in fünf und zwanzig Thalern nie und neunzig Pfennigen; — hebt jedoch die ausgesprochene Verhängung 3 Tage auf, und erhöht dagegen die verhängte Geldbusse auf die Summe von fünf und zwanzig Thalern. —

Zu Verurtheilung der Act. A63 der Handgerichtsbüsser, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorlesen wurde und also lautet:

„Die Parteien sind vorschriftsgemäß, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Protokollbuch die Verhängung 3-tägiger Haft, Geld-Strafe bis auf zwanzig Thaler oder Gefängniß bis zu sechszehn Tagen, und die Verhängung 3-tägiger Haft, nebst Geldstrafe bis auf zwanzig Thaler oder sechszehntägiger Gefängnißstrafe, wenn der verurtheilte Theil sich nicht über fünf und zwanzig Thaler ausweist, und die Klage wegen der Verhängung höherer Strafen, oder in Civilsachen, wenn der Streitgegenstand mehr als fünf und zwanzig Thaler beträgt, vorbehalten, binnen drei Tagen, a dato der Publication des Urtheils, bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, entweder mündlich oder schriftlich, Berufung einzulegen, und sie binnen 14 Tagen, a dato der eingelegten Berufung, bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken, durch einen daselbst zugelassenen Advocaten, oder in eigener Person, zu verfolgen, widrigenfalls die Berufung als verworfen angesehen wird."

J. A. Mollitor

Pezz rédact. Mengel Semer.

=

Sitzung vom 12 Aug. 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften August achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Pezz, Mengel, Semer, Völp, Schlayer, Advocat-Procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erließen:

In Sachen

Paul Faun, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu St. Ingbert, Canton Kleinblittersdorf, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 29 Juny d. J., nachdem mittels Einlegung der Berufung Advocat Kreuter,

gegen

die Königl. Advocat-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Advocat-Procurator Schlayer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Bücher, und der andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Art. 3 Handlung übereinstimmend mit dem Verhalt in einer Verhängung 3-tägiger Haft von zehn Tagen und Geldstrafe mit Jakob Baumann, Paul Emich, Peter Klein von St. Ingbert in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantschrift vom 5 d. M.;

Hört der Präsident die auf Vortrag der Königl.

Staatsbehörde vorgelassenen Zeugen vernommen und
vereidigte sie vor den Folgen des falschen Zeugnisses. Der
Hinweis lautete jedem Zeugen folgender Art:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
„daß, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
„zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und vernahm sodann, einzeln und besonders, wenn-
man, wie folgt:

1. Johann Schuhmann, 29 Jahre alt, Ehemann in K. Zyfl
2. Adam Paul, 31 Jahre alt, Taglöhner d. Amts allda,
3. Clemens Roth, 46 Jahre alt, Bäckermann allda.

Alle drey die Vorgenannten Zeugen, welche sämmtlich
unbescholten, mit den Appellanten nicht verwandt,
nicht verschwägert und auch nicht in den Diensten
zu stehen, hielt der Vernehmungsbeamte nunmehrige Vor-
halt der Appellanten in seinen Angaben
über den Verlauf der Sache, dann der Vertheidigung der
Gemeinderäthe in seinen Vor- und Mutzung auf Zu-
sprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Antrag, gleichfalls auf Zuerkennung der Appellanten
Klagen;

In Erwägung, daß durch den vollzogenen
Verhandlungen der klare und bestimmte Thatbestand
der Appellanten Klagen vollständig angenommen Thatsache
nicht hinreichend aufgehellt, um daraus eine Entscheidung
zu gründen;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile,

Verhandlungskosten:

	fl.	kr.
Stempel	1.	59.
Taxe Zeug.	2.	20.
Transport	2.	18.
Zeugen	7.	12.
Taglohn	1.	18½.
	15.	37½.

=

so weit sie den Appellanten Paul Zum angeht,
gänzlich sie diesen neue der gegenwärtig aufgehobenen Ver-
handlung, so wie neue Kosten und Lasten.

J. A. Molitor

Fzt Fezz Forstcdt. Stengel Assess.

= Clemens

Sitzung vom 13 Aug. 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom Dreyzehnten August achtzehnhundert ein
und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor,
für den verhinderten Präsidenten, v. Rondo, Fezz,
Stengel, Assess, Rath Schuster, Staatsprocurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem
Urtheile der Königl. Civilgerichte zu Zweibrücken
vom 22 Juny d. J., vertreten durch den Staatspro-
curator Schuster,

gegen

Johann Hasenclever I. 56 Jahre alt, Weissmann,
ersten Ehegemahls, Landmann Landbaumbolander, wohnhaft,
Appellaten, vertheidigt durch Fürsprecher Advocat
Volzen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appel-

Actenvorgänge wahr v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Rücken, weiter andern

1° der ausgebrachten Vorgänge, vorliegt den Appellaten der Major Gottbehandlung und Vertheidigung zum Protokoll übergeben nachlässt und ihn darauf in eine Haftung in Dauer von einzelne Tagen, so wie in die zu als Kosten als Zeugen Ihm zuerkannt hat;

2°) der Appellantklärung der Königl. Regierung vom 22 Juny laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Einwendungen und Schlussanträgen, dem der Vertheidiger darüber in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Regierung eingelegten Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Regierungsvertreter Letzterer dahin antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle die erhobene Berufung als zurückgenommen, eventuell die gegen den Appellaten ausgesprochene Haftung in Dauer in einer Haft von einer Woche abändern, auch demselben in die Kosten des Appell. Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß I, was den Umfang des angefochtenen Erkenntnisses betrifft, demselben hinlänglich Grund hat und von dem Appellaten nicht bestritten ist, das Zeugniß der ärztlichen Sachverständigen – entsprechend den

Abschrift an den Angeklagten. № 2167
Registrirt zu Frankfurt den 17 August 1841 für 28 Bogen. Unterschrift: Hoffert

Gutachten, wonach Appellat zur Zeit der That an Geistesschwäche gelitten habe, welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe, – nicht ganz bestätigt, sondern eine Abstufung der aufgezählten Grade über der gesetzlichen Minimum genehmigt erscheint;

Aus diesen Gründen

nimmt der Königl. Appellationsgericht die von der Königl. Regierung eingelegte Berufung als zurückgenommen an, und verhängt gegen den von den Acten vorgängigen Haftung in Dauer auf die Dauer von sechs Monaten, mit Anweisung der Appellaten in die Kosten des Appellinstanz, liquidirt zu neun Thalern acht und zwanzig Sechzig Pfennig

J. A. Molitor

Hoffmann Assessor. Engel Secr.

Sitzung vom 13 August 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Frankenthal, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lapp, Engel, Secretär, Rath, Petersen, Assessor, Secretär, und Secretär Hoffmann, folgendes

Urtheil vom 5. Juli 1877.

Urtheil vom 5. Juli 1877.

In Sachen

1. Landgut Wallgau, 31 Jahre alt, Ackermann,
2. Charlotte Rudolph, 32 Jahre alt, dessen Ehefrau,

wohnhaft zu Tannenbaum, Appellanten wegen einem Strafbefehl des Königl. Landgerichts Neustadt vom 29 Juni d. J., auszugsweise unten Vorlesung der Berufungsschrift,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Lehmann;

Nach vorgenommener Anzeige der Königl. (Staats) sagen: Appellationsgerichtsrath Bauer;

Nach Anzeige und Anhörung der vorgeschriebenen Akten, Urtheil, wie folgt:

I/ Der angefochtene Strafbefehl, wodurch die Appellanten der Übertretung von Forstfrevel zum Nachtheil des Ludwig Witt zu Tannenbaum überführt erklärt und jeder derselben in eine Strafe von zwölf Reichsmark und Kosten Verurtheilung in die Hälfte der Kosten, hiervon Ausnahme hat;

II/ Der Appellantenklage vom 1 July d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, dann der Staatsbehörde in ihren Anträgen und Vortrag, letztere dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichte wolle erklären, daß die den Angeklagten Wallgau angeschuldigte Handlung blos eine, vom Gesetze nicht angedrohte Übertretung

Thatbestandsaufnahme:

	f.	Kr.
Stempel	1.	27.
Zeugengeb.	3.	16.
Urtheilsgeb.	2.	31.
Porto	—	56.
Zeugen	1.	24½
Tagelohn	1.	24½
	10.	54½

sei, jedoch Angeklagten Freispruch zu ertheilen, jedenfalls aber den Angeklagten Wallgau wegen mangelnden Einverständnisses des Rechts und der Pflicht zu Ausübung, gerichtlicherseits den zum Nutzen des Klägers zugesprochenen Betrag im gesetzlichen Maße zurück zu fordern;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz lautend,

In Erwägung, daß Appellanten Landgut Wallgau dadurch, daß I. nicht hinreichend nachgewiesen worden ist, daß Jener zu der am 6ten May d. J. stattgehabten Pflanzung von Kartoffeln mitgewirkt habe, gerichtlich Appellationen als gemeinschaftlige zu behandeln und so auch der wider ihn aufgehobenen Klagsfolgerung, so wie von Staats und der Kosten beizupflichten ist;

In Erwägung, die Berufung des Ehepaar Wallgau anlangend, daß I. der auf die Rechte und Pflicht als Nutznießer gestützte Einwand, daß I. die am 6ten May abhin neue Pflanzung Kartoffeln, welche ihm von Ludwig Witt in Tannenbaum verpachtet waren, mitvorgenommen habe, daß I. aber, unter Berücksichtigung ihrer beiden Aussagen und namentlich der Aussage des Zeugen Nat und der Aussage, daß I. kein Pflanzen vorgenommen ist, der Akt. 163 der Bodenrente beträgt in nach gute Tonne Maas Je, als von der Beklagten bestritten, unerwiesen angesehen, ihre Berufung daher zurückzuweisen, die gegen sie ausgesprochene Strafe aber herabzusetzen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Abänderung der Berufung des Landgut

Walther, angeklagt vor Königl. Appellationsgericht in Betreff seiner vor angesetzten Wahl, und gegen ihn neu vor gegen ihn nachbenannte Amtshandlung, so wie von Beweis und Kosten vor;

Anwaltl. Gegen die Ernennung des Advocaten Walther als ungegründet, und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellirung, liquidirt zu einer Gebühr eine Vergütung, gestattet jedoch die Ausführung dieses Beschlusses auch auf die Dauer von Jahr Tagen.

J. A. Molitor

Vidocdt. Hempel Semer.

Ausfertigung vom 13 August 1841.

Liquidation:

Hempel	1.	38.
Regierung	1.	52.
Hempel	1.	26.
Hempel	"	36.
Hempel	1.	13½.
	7.	05½.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert ein und vierzig endlich gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier dem vorsitzenden Präsidenten, v. Rendar, Lepp, Hempel, Semer, Räth, Referenten, Notariatsrechnungsrath, und Hemmet, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil erlassen:

In Sachen

Peter Hemmet, 37 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Leistenbrücken, Appellant von einem Rathheil der Königl. Anklagekammer zu Leistenbrücken vom 12 Juny d. J., einerseits und in Sachen

gegen

Die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Belargus;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Hempel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücke, unter sich andern

1/ der angefochtenen Rathheil, wodurch der Appellant der Verletzung und Mißhandlung der Polizeidiener Bernhard Hellmuth von Leistenbrücken überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Strafe von sechs Wochen, die wie in die zu Juny Gefängniß und Juny Franken Geldbuße bestimmte Dauer vertheilt hat; ein Gleiches

2/ der Appellerklärung vom 25 Juny d. J., -

Juny Tage präzisirt die auf Abänderung der Appellantenbeschwerde gegründete Klage Juny Tage gegen vorbenannten Juny Tage und verurtheilt ihn außer den Kosten der Appellation Juny in Geld. Diese Gründe sind folgende:

„Es schwören bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, „die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit „zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“

und vernehmen Richterlichen gestand, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in Diensten eines zu sagen, einfolge und bedeutet vernommen

1. Nikolaus Brück, 32 Jahre alt, Taglöhner in Leistenbrücken,
2. Friedrich Hahnen, 31 Jahre alt, Schuhmacher allda.

Haben die Beschwerden dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber gehörig vorgelesen;

Nach Anhörung des Appellanten, seinen, nach

vermittelst gerichtlicher Vorladung, auf Anzeige und gutachtlich auf Mitwirkung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator in ihrem Vor- und Antrag auf Fortsetzung der eingeleiteten Untersuchung, sodann der Angeklagten in Vertheidigung der Sache überhaupt, ob nicht allenfalls der verhaftete Beschuldigte in Freiheit zu versetzen sey oder nicht;

In Erwägung, daß Appellant den gegen ihn vorhandenen Verdacht des Raubs, vollzogen durch Vorhaltung einer Pistole, handlungen nicht zu entkräften vermochte; daß Zeuge Richter aus der Instanz die Thatsache der gewaltsamen That gehörig gewürdigt und demselben eine vorsätzliche Raube zur Last gelegt hat; daß Inculpat die erhobene Anklage in jeglicher Richtung eingestanden hat;

Hat Recht erkannt

vermittelst der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünfzig und einzig Kreuzer fünf Pfennige.

J. A. Motitow

Fezz Koch, Bangel Semer.

= Lemmel

Sitzung vom 20 August 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motitow, für den verhinderten Präsidenten, v. Koch, Fezz, Bangel, Semer, Räthe, Substituten, Gerichtsschreiber, und Clemens, Hauptzeughäuber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Inculpation.

	f.	kr.
Banzal	3.	30.
Kayserlag	4.	40.
Hunsrück	5.	17.
Zeugen	53.	10.
Protokoll	2.	01
Taxlag	2.	42
	60.	38½

= M.

1. Heinrich Richnicken, 40 Jahre alt, Ackersmann,
2. Hannig Richnicken, 36 Jahre alt, Metzger,

beede verhaftet zu Dellfingen, Kantons Bockenheim, Appellanten aus einem Theile der Königl. Hochpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 3½ d. M., nachgehends im Haupttheil zu hören, und nachdem Urtheil durch den Rechtsverhandlungen Rath F,

Sagen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contentum durch den Staatsprokurator Schaffner;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Koch;

Nach Einsicht und Erwägen der vorgefundenen Akten Lücken, unter andern

1) der angestellten Thatsache, enthaltend die Appellanten der Entwendung von Zug Pferdemist zum Nachtheil der Paul Hang aus Weingarten übergibt enthält und jenen dagegen in eine Strafe von 5 Thaler aus einem Jahr und beide gesetzlichen

Sitzung vom 30 August 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den ausgeschiedenen Präsidenten v. Kamptz, Lepp, Mengel, Simon, Rätze, Hilgard Assessor, und Clemens, Protokollführer, folgender Verhandlung zufolge:

In Sachen

Inculpaten: 1. Joh. Michael Heinzen, 16½ Jahre alt, ohne Vermögen,
Mengel, 4. 12. Sohn der Maurer Alexander Heinzen, zuletzt
Kirchberg 3. 16. zu Landau, Appellant von einem Urtheil der Königl.
Frankfurt 6. 09. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 30 v. M.,
Heinzen 9. 55. vorhin wegen im Zuchthause zu Landau und andern Landes-
Colombey 36 durch den Assessor Candidaten Plaß I,
Langlay 1. 11½.
25. 19½.

gegen

Den Königl. Assessorats-Appellaten, vertreten durch den Assessor-Substituten Hilgard;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, worin nemlich

In Erwägung, daß der angeklagten Thatsache, wenigstens der Appellantin der gehörigen Berücksichtigung würdigen, die Anklage übereinstimmend bestätigt und sie darüber zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die Tax- und Kosten

In Erwägung, daß der Inculpat Heinzen, zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten That, das 16te Jahr seines Alters noch nicht vollendet hatte;

2°) der Appellationsklagung vom 4 August l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anträgen und Erklärungen, dann der Vertheidigung derselben in seinem Vor- und Antrag auf Strafzumessung;

Nach Anhörung des Königl. Assessorats, welches seine Anklage dahin antrug: das Königl. Appellationsgericht wolle die angeklagte Thatsache als eingestanden annehmen mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Inculpat Heinzen zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten That, das 16te Jahr seines Alters noch nicht vollendet hatte;

In Erwägung, daß der Inculpat Heinzen, wenigstens der Appellantin die gehörigen Berücksichtigung würdigen, die Anklage übereinstimmend bestätigt und sie darüber zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die Tax- und Kosten

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die angeklagte Thatsache mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche Taxe auf fünf Gulden acht Centimen zwanzig Pfennige festgesetzt.

J. R. Wolter

Lepp, Mengel, Simon, Rätze, Hilgard, Assessor.

Clemens

Pulsam fünfzig Peitschen-Hiebe verurtheilt, ihn auch während fünf Jahren für unfähig zur Übernahme von Vormundschaften und Curatelen und zur Theilnahme an Familienräthen erklärt, endlich demselben auf gleiche Dauer untersagt hat, die Pflege der jungen Naturforschung zu betreiben hat;

2) den Appellationserklärungen vom 3ten d. M.;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Angaben über den Inhalt der Sache, dann der Vertheidigung selbst in seinem Vor- und Nachtrage, letztlich Folgendes: er gestelle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Michael Heinzen von der wider ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten loszusprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hilgers, endlich auf Vorlesung der Verhandlungen und Beurtheilung der Appellanten in den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den vom Königl. Polizeigerichte mit Recht als gegen ihn bewiesen angenommenen Umstand bey der heute stattgehabten Verhandlung nicht zu entkräften vermochte, und daß somit die angeschuldigte Handlung auch ihren gehörigen Qualifikationen enthielt; daß somit die ausgesprochene Strafe den obwaltenden Verhältnissen ganz angemessen, somit die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die Berufung des Michael Heinzen und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Thalern neun und zwanzig Centimen.

Thalern

J. A. Molitor

pt. Hoss Recht. Strauch Secret.

Klemmt

Sitzung vom 6 September 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Lüttich, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten September achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Vorder, Hepp, Mangal, Heintz, Völke, Hilgers, Staatsprocurator, und Clement, Greffier-Substitut:

Substitutionen:

Mangal	f. 1.	k. 52.
Regierung	2.	18.
Greffirth.	1.	11.
Zeugen	"	28.
Tagelohn	1.	"
	7.	59½

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Hilling, 36 Jahre alt, Färber, wohnhaft zu Landen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichtes zu Landen vom 6ten d. M.,

anerkannt im Verhaften zu Landen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Filgard,

Nach mündlicher Anhörung der Königl. Appellatin.
generalstaatsanwaltschaft v. Hanau,

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Urtheilsgründe, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheil, wodurch der Appellant überführt erachtet: am 20 July d.J. im Zimmer der Handelsmann Urbanschen Behausung zu Landau, ohne Erlaubniß der Obrigkeit Tanzbelustigungen gehalten, - und ihn deßhalb, in Anwendung der Art. 276 und 58 des Strafgesetzbuches, in eine Geldstrafe im Betrag von fünf Talern, die wie in die zu fünf Gulden neun und siebzig Kreuzer liquidirte Taxe umgerechnet, auch auf die Dauer von fünf Tagen unter die Klasse der Hausarrestirten gesetzlich hat;

2) der Appellationsklärung vom 15ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach Wiedereröffnung seiner früheren Vertheidigung, auf seiner Rüge der gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Bestätigung der angefochtenen Erkenntniß und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Thatsächlich ausreichend und richtig festgestellt ist, daß Appellant am angegebenen Tage und an dem bezeichneten Orte Tanzbelustigungen veranstaltet hat, daß auch feststeht, daß Tanzsäle eine Schankgerechtigkeit besitzt, womit die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nicht gewerbsmäßig verbunden;

In Erwägung jedoch, daß nicht ganz klar ist, daß Appellant über den angeschuldigten Tatbestand in einen Irrthum befangen gewesen, wie solcher in Art. 276 des Strafgesetzbuches bezeichnet ist, daß Tanzsäle nicht die Bestimmung einer Wirthschaft, sondern jene des Art. 275, Klasse 1, ibidem, in Verbindung mit dem Art. 58 des nämlichen Gesetzbuches, zur Anwendung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgerichts die angesetzte Strafung als thatsächlich angemessen anerkennt, und aber sie der angefochtene Urtheil annimmt, erkennt er der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und siebzig Kreuzer fünf Pfennig; —

und setzt die auszusprechende Haftstrafe auf die Dauer von sechs Monaten; hat Gültigkeit im Uebrigen der ausgesprochene Urtheil. —

In Anwendung des Art. 275 des Strafgesetzbuches, welcher von dem Präsidenten in öffent-

liger Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„In den Akten, wo noch keine solche Urtheile
„vorhanden sind, sollen die Parteien und gefundene
„Leute, die nr auf Urfehde sind, mit einer
„Gefängniß Str von einem Monate bis zu drey
„Monaten bestraft werden."

J. A. Wolitor

Voss Koch Hänle Haugel

Sitzung vom 6 September 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten September achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Herrn Präsidenten, v. Voss, Lepp, Haugel, Hänle, Falkenstein, Advokat-Fiskal, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil gefället:

Zu Lasten

Hans Hannig Hofmeister, 24 Jahre alt, Weber, zu Hain, wohnhaft in Pellheim, Landcommissariat Germersheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 27ten Januar

Kostenliquidation

Haugel	1.	36
Lagerberg	2.	88.
Zweigert	2.	20.
Langen	3.	50.
Langlay	9.	20.
	1.	06.
	19.	24.

Monats, rechtskräftig im Pfalzzweybrücker Land, und vorbehaltlich Recht durch den Urwald Klein,

gegen

die Königl. Advokatfiskalie, Appellatin, vorbehaltlich Advokatfiskalischen Gegenrechts;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichtsrathspflege;

Nach Einsicht und Analysen der betreffenden Akten-Stücke, wobey ersehen

1°) Der angefochtenen Urtheilsakte, welcher den Appellanten der Verwendung der Johann Fischer von Pellheim überführt erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, nebst den Kosten, und Verbindung von sechs Gulden, so wie in die für genichtzogene Gulden liquidirten Taxe verurtheilt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 29 August l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung Klein in seinem Vor- und Antrag auf Cassirung, eventuell auf Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe;

Gegen der Königl. Advokatfiskalie, welche auf Verwerfung der Cassirung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellirung trug an, Prüfung, Fragen der Gerichten überlassend, ob nicht vielleicht die ausgesprochene Gefängnißstrafe in einer zu modifizirenden gegen Besserer;

In Erwägung, daß I den von der Klägerin mit Recht
die angefochtene That als vorsätzlich anerkannt
und Appellant Eugen Conrad in gegenwärtiger
Hauptsache wieder zu bestrafen noch zu pflegen
vermocht hat; seine Vertheidigung mithin in diesem Be-
ziehung nicht gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, daß I der fraglichen Verwundung
nicht von bedeutenden Folgen war, sodann die von
der Klägerin vorgängig Beule zwar zu verneinen,
jedoch dahin zu berücksichtigen ist, daß I dieselbe
mit einem entschädigen Zeitraume zugefügt wurde,

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht der
vorgelegte Berufung und verurtheilt den Appel-
lanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt
zu Fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer; —
jedoch jedoch die auferlegte Haftstrafe
gemäß auf die Dauer von sechs Monaten.

J. A. Wolfsteiner

Hagg Kloeber Hamm

Hummel

pl

= Lamm

Sitzung vom 15 Sept. 1851.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz für Rheinkreis, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundert ein und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Falk Präsident, für den verhinderten Präsidenten v. Reiner, Hepp, Hummel, Hamm, Falk, Pfeiffer, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Publicandum: Franz Joseph Conrad, 45 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft in Dellheim, Canton Frankenthal,

	fl.	kr.
Stempel	1.	05.
Eingabe	1.	54.
Taxe für 6	6.	00.
Zeugen	13.	54.
Zeugenkosten	17.	44.
Botenlohn	1.	46.
Taxe für	1.	10½
	59.	27½
Taxe wegen Ver- säumniß	10.	-
Zu Allem:	59.	27½

= M

Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeidirektion zu Landau vom 27 August d. J., als Appellat, angekommen im Audienz zu Landau,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Pfeiffer;

Nach vernommenen Einigt der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Reiner;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten; rechtlich erwogen

1) Der angefochtenen Urtheil, welcher den Appellanten der Verwundung der Franz Conrad von Dellheim überführt erachtet und ihn deshalb in eine Haftstrafe von zwei Jahren, eine Geldbuße von neunzig Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die zu zwei und fünfzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, auch

auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Staatspolizey gestellt hat;

2) das Appellationserkenntniß vom 4. d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Dr. Simon, seiner, nach vorangegangener Rechtfertigung, auf Zurückverweisung, subsidiarisch auf gänzliche Verwerfung der eingelegten Berufung anlangend;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Fiskal in seinem Vortrag, letztlicher dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die Berufung der Dr. Simon als ungegründet verworfen und, resp. kassando über jene der Staatsbehörde, die aufgehobenen Akten in ursprünglicher Weise zurückgehen;

In Erwägung, daß die angestellte Berufung, wie auch, der Appellant Dr. Simon selbige erneuert, als vollkommen ausgeführt erachtet, und demnach diesen Vortrag in gleicher Zeugung wieder beigefügt noch mit-kollationirt hat;

In Erwägung, daß die aus den Akten sich ergebende Thatsache nach allen ihren Momenten gehörig gwürdigt und eine ihrer Schwere angemessene Strafe verhängt hat, demnach die beiden Verurtheilungen als nicht gerechtfertigt zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht vermöge der Vereinigung der Königl. Staatsbehörde als jener der Vertheidigung Dr. Simon, unter Beurtheilung der Akten in der Sache der Appellirung, welche

eingereicht sind zu Fuß Pfalzen zwey Herren

J. A. Mettlow

Herz Assess. Stengel

Günther

Lamont

Sitzung vom 15. Okt. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Isars für Zweibrücken, in seiner Fluchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Nach Mehrer, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Depp, Bergal, Hamm, Bätz, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandlungsdatum: Jakob Veltz, 20 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in

		Landsberg, Kanton Dangelbann, Appellant von
Bergal	1. 58.	einem Urtheil der Königl. Fluchtpolizeikammer des Landes
Regierung	2. 51.	vom 21 v. M., nachkommend im Haftsbezirke Zweibrücken,
Gerichtsb.	1. 55.	
Hangau	3. 30.	gegen
Dangelbann	1. 33½.	die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
	11. 47½.	durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsräthe von Kreuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgehenden Akten;

Sitzung vom 15 Okt. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lepp, Mangel, Simon, Bätzha, Hetzenecker, Raathspractikanten, und Clemens, Gerichtsgreffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Polizeiliquidation: Valentin Baumgärtner, 18 Jahre alt, Maurer, Sohn der ledigen Baumgärtner, wohnhaft in Hagenbach,

Mangel	2. 41.	Cautor Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Lepp	3. 16.	Zuchtpolizeikammer in Landau vom 21 September l. J.,
Recker	4. 18.	im Beyhalt der Landau angekommen,
Lauer	5. 57.	
Hetzenecker	11. 12.	gegen
Clemens	" 08.	
Bergbey	" 55.	
	28. 27.	die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contentan

durch den Staatsprocurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lepp;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Urtheils Zuchtpolizeikammer Landau, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, verfügt den Appellanten die öffentliche Ehrenanklagung überfügt enthält und ihn darfalls in eine Gefängniß Strafe von einem Jahre, einer Geldbuß Strafe von fünfhundert Franken, je ein in ein Jahr und

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 21 Oktober 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Braun, Hoff, Mengel, Hamm, Kälin, Schnegans, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch ex. lautet:

In Sachen

Sigmundalmen der Ehefrau, zum Vermögen der Staatsr. Ottenbach, Landleur Klagerin, Civilbeklagter und Appellant von einem Rathsspruch des Königl. Fugtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17 August l. J., angekündigt durch Gerichtsvollzieher Klostar,

Vorstand der Gemeinde Ottenbach,

gegen

1. Katharina Hoell, 32 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Baumgarten zu Ottenbach,
2. gemeinten Johann Baumgarten allda, des obigen Ermächtigung und Pflegschaftsbeistand wegen beigeladen, Civilklagen und Appellaten, aufgenommen und verhandelt durch den Fugtpolizeikandidaten Klos c.-

sowie gegen

den Königl. Staatsbaubeamten Militzappellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schnegans;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsr.

Sigmundalmen der Ehefrau, zum Vermögen der Staatsr.		
	1.	8.
Mengel	1.	45.
Kälin Tag	2.	30.
Hamm Str.	2.	16.
Hamm	"	56.
Kriegskosten	7.	"
Taglohn	1.	21½
	15.	48½
Taxen wegen des Rathsspruchs in Taxen	3.	30.
Im Ganzen:	19.	18½

und einzig Kreutzer zum Vortheil der Königl.

gemäß erhobenen Klagen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urteile, Gründe, worauf sie beruhen

1) der angefochtenen Urteile, wodurch der Beklagten Widerruf der Ehrenkränkung der Privatklägerin Katharina Tholl übernommen auferlegt und ihr Verfall in eine Geldstrafe, event. von acht Tagen und für den Fall — Eigenmacht zum Nachteil der Staatskasse zu einhundert Gulden Geld und einzig Tagen, — in eine Entschädigung für Ehrenkränkung der Privatklägerin von dreißig Gulden, auch in die zu tun Gulden fünfzig Kreuzer liquidierte Kosten der Privatklage auferlegt hat;

2) der Appellanterklärung vom 19 August 1841 (eingegangen bei Beigeordnetenamt für 28 Aug);

Nach Anhörung der Angeschuldigten Antrag, worauf, nach abgegebener Erklärung, daß seine Appellation lediglich gegen die über ihn verhängte Strafe und nicht gegen die zugesprochene Privatentschädigung gerichtet sey, — hauptsächlich der Gegenantrag der Abschuldigung seine Bemerkungen machte;

Nach Anhörung der Anwälte Pfleger in seinem Vor- und Anlage, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, in Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbücher, die weiter Antrag enthaltene Ehrenkränkung Strafe aufheben und einen bloßen Schuldigen aussprechen;

Nach Anhörung der Privatklägerin in ihrem Vor-

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

bringen und Erklärungen, — dann der Staatsanwalt Pfleger in seinem Vor- und Anlage, worauf letzterer dahin geht: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, indem es Erkennen enthält, daß die Privatklägerin, der ihnen zuerkannten Entschädigung entsprechend, in der gestrigen Sitzung genügend angehört sind, die von den Angeschuldigten, wegen Appellanten gegen das Urteil der Königl. Polizeistrafgerichts zu Fulda, als Zuchtpolizeigerichts ergangen, vom 17 August abhin angesetzten Tagfahrt abzuweisen, gefolgt den von der Privatklägerin in der Fassung gestellten Entschädigungsanspruch ad 130 fl. gegen den Appellanten zuzusprechen, jedenfalls die von dem aus den Akten zuerkannte Entschädigungssumme von dreißig Gulden; endlich den Appellanten in gänzliche Kosten zu verurteilen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß Appellant in der Sitzung erklärt, daß seine Appellation nur gegen die verhängte Strafe und nicht gegen die zugesprochene Privatentschädigung gerichtet sey, soweit hierüber Erkennen zu erfolgen und, da die Privatklägerin ihrerseits nicht appelliert hat, die zuerkannte Privatentschädigung als rechtskräftig zu betrachten ist, der Antrag dagegen auf Aufhebung der Entschädigungssumme nicht weiter zu berücksichtigen ist;

und dreißig Kreuzer zum Vorteil der Klägerin;

In Erwägung auf die Appellation der Beklagten, daß die Mißhandlung als zugestanden vorliegt, und dasselbe in gegenwärtiger Instanz diesseits nicht zu bezweifeln gewesen;

In Erwägung jedoch, daß aus den sonstigen Verhandlungen hervorgeht, daß Appellant zu der fraglichen Mißhandlung durch die Vorklägerin öffentlich gereizt worden, auch die angegebenen Thatsachen nicht so bedeutend waren, wie der erste Richter sie angenommen hat; daß überdieß Appellant einen guten Ruf genießt und noch nie wegen Roheit, Zank; daß alle diese Umstände die angeschuldigte That in einem mildern Lichte darstellen, daß demnach nach richtiger Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, von der verhängten Strafe in Anzug zu nehmen und eine bloße Geldbuße zu verhängen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof Recht, daß Appellant in der Sitzung seiner Einrede über auf den Beweisgrund der angeführten Thatsache verzichtet hat, erkennt ferner Recht, daß die Vorklägerin mit ihrem Manne heute persönlich erschienen ist und, indem er dann Verzug, in so weit er auf Verzichtung der Entschädigungsforderung gerichtet ist, als ungesetzlich abweist und in diesem Punkt der angefochtenen Urtheil beipflichtet, anweist er die eingelegte Berufung, hebt jedoch die ausgesprochene Strafe auf, und erkennt Appellanten in eine Geldbuße von fünfzehn Gulden, als nun in die Kosten der Appellinstanz, wovon die Gebühren der Taxe liquidirt sind auf die Summe von vier Gulden einzig neun Kreuzer heute, und dann zum Beitheil der Vorklägerin zu vier und zwanzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer.

J. A. Wolters

Rheydt Hengst Hemer

Sitzung vom 21 Oktober 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein

und zwanzig Kreuzer zum Beitheil der Klägerin.

und einzig, ordnungsgemäßig versammelt: Wolter, Rath, für den verhinderten Präsidenten, v. Rader, Rapp, Rangol, Hanna, Kälin, Petmeyer, Haase, Protokollführer, und Klauert, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Christian, 51 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Bonnegraben, Kreises Kirchhundelangen, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 6 Juli 1841, verkündet unter Beistand des Rechtshandlungs Class I,

gegen

Hermann Wilhelm Müller, Aktuarmann, zu Bonnegraben wohnhaft, Civilkläger und Appellat, nicht erschienen,

ferner gegen

die Königl. Staatsbehörde, Strafappellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petmeyer;

Nach verlangtem Beistande der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hanna;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verläumdung der Civilklägers überführt erklärt und ihr Verfall in eine Gefängniß Strafe

von vierfacher Tagen, in eine Entschädigung von fünfzig Thalern zum Vortheil der Klägerin und in gänzliche Kosten, — wovon die zu Ihnen der Klägerin liquidirt sind zu sechszehn Franken, — verurtheilt hat;

2) der Appellantschlärung vom 6 Juli 1841 (registrirt zu Kaiserslautern den 28 Ju);

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Rechtshandlungen Class I in seinem Vortrag und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Klage der Hermann Wilhelm Müller als ungegründet abweisen, verfügen den Appellanten seinige Kosten, gebührend, mittelst Anrechnung der zuerkannten Entschädigungssumme, die Gefängniß Strafe aufzuheben und dafür eine blosse Geldstrafe zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, verfügen mit Kostentheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, insbesondere dem allein wegen der im Art. 376 des code penal vorgesehenen einfachen Verunglimpfung der Civilklägerin hier überwiesenen zu erklären und in die gesetzliche Strafe und Entschädigung zu verfallen;

Eingesehen die dem Civilkläger unterm 11ten d. M.

und zwanzig Franken zum Vortheil der Klägerin.

auf heute gegebene Vorladung; —

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts, in dem
der Erkenntniß über den Nichtzugestimmten der in ge-
höriger Form und Frist angeklagten Hauswirth
Wilhelm Müller nachgeht, — Die Entscheidung in der
Angelegenheit auf den 29 Oktober dieses Jahres,
Morgens neun Uhr f.

J. A. Molitor

Fezz Koedl. Mangel Semer.

Clemens

=

Sitzung vom 21 Oktober 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Herr Hermann, in seiner Eigenschaft als Kriminalpolizeikommissar, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor als vorsitzender Präsident, v. Kraine, Fezz, Mangel, Semer, Koltze, Assessoren, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Vorfall vorgetragen:

Es sagen

Kriminalinculaten:

	J.	Sr.
Mangel	1.	31
Regierung	1.	52
Gerichtsb.	1.	12
Zeugen	"	28.
Zeugkleg	1.	13½.
	6.	16½

Philipp Ringsdamm, 29 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Saarlouis Carlstraße, Appellant von einem Vorhalt der Königl. Kriminalpolizeigerichts zu Saarlouis vom 10ten August d. J., vorgekommen in Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Assessors Fezz;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter anderen

Nr. der angefochtenen Vorhalts, wodurch der Appellant der angeschuldigten Verletzung seiner Pflichten überwiesen erklärt und ihm deshalb in einer Strafe von zwey Monaten, so wie in die zu zwey Thalern eine und einzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confiskation des zur Verletzung angebotenen Brodes im Betrag von fünf Pfunden vier und zwanzig Centimen zum Vortheil der Krone;

Hospitals zu Zweibrücken angewiesen hat;

3) der Appellanklärung vom 16 August d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Abänderung der Haftung in eine bloße Polizeystrafe antrug;

sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß Appellant sich vom auf den Richter mit Recht anwendbaren Verweis der angehaltenen Verfügung enthalten in gegenwärtiger Instanz nicht zu schützen vermochte, somit in dieser Beziehung gegen Berufung nicht gravirt hat;

daß I jedoch die fragliche That unter den rechtlichen Thatbestand zu qualificiren unterlassen, daß I das Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch ganz neuer Wirksamkeit vor Seite der unteren Richter gehandhabt worden ist;

Aus diesen Gründen

Provisorisch für Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung mit Kostenfolge der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden Franz und dreißig Centimes Franz Klemens;

jedoch jedoch die ausgesprochene Haftung in Gnaden auf die Dauer von einem Monat.

J. A. Molitor

vdt. Mengel Lemer.

Sitzung vom 22 Oktober 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Carl Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lay, Mengel, Lemer, Bürk, Hilgard, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hingel, 37 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Saarbrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeyabtheilung zu Saarbrücken vom 3 d. M. Oktober d. J., im Hauptpunkte einverstanden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, wobey ersehen

1) daß angeklagten Urtheils, welcher den Appellanten der Mißhandlung eines Polizeidieners im Dienste überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Haftung in Dauer von drey Monaten, so wie in die zu drey Gulden zehn und dreißig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

Sitzung vom 22 Oktober 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Neumärkten, in seiner Criminalsitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und heraussitzen den Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondeck, Hopp, Neugebauer, Lange, Krüger, Pilgrim, Assessor Schumacher, und Clemens, Criminalsecretair, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Kutting, 31 Jahre alt, Tischlermeister und Einwohner Neumannsdorf, verheirathet zu Mittelbergsdorf, (wohnhaft)

Vertheidigung:

Neugebauer	f. d. A.	05.
Krüger	A.	12.
Pilgrim	8.	31.
Lange	9.	20.
Langlotz	1.	22.
	27.	33.
Taxe wegen Nichterscheinen	3.	30.
f. d. Akten	31.	23.

Bauernknecht Walmosch, Appellant von einem Urtheile der Königl. Criminalpolizeidirection zu Neumannsthal vom 10 Augustus c. J., angekündigt unter Beistand des Advocaten Weir,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Pilgrim,

Nach vorgenommenem Termine der Königl. Appellationsgerichtsrath Hopp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, besonders

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Beraubung des beiden Knaben der Philipp Wolfs unter Nichtanerkennung der Nothwehrlichkeit überführt erklärt und ihn deshalb in eine 4j.

In Erwägung, daß der Appellant sein vom ersten Richter mit Recht anerkanntes Factum der eingestandenen Entwendung von 2 Pferden, einigen Bettgesellen in gegenwärtiger Instanz nicht zurückgenommen, auch die That gehörig eingestanden, überhaupt in jeder Beziehung die Appellation nicht genugthuend begründet;

In Erwägung jedoch, daß seine Jugend mildernd ist, und hinein vorzüglich in seine unvermögliche Vermögenslage und sein Familienverhältniß, wie dann der Appellanten Freunde gute Zeugnisse, die ausgezeichnete Strafe genügend herabzusetzen;

Von diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath heute für eingelegte Berufung und anwaltheilt des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt Fünf Thalern als Taxe; —

jedoch die ausgezeichnete Strafe herab auf ein Jahr von gleicher Haft.

J. A. Wolitor

Rondeck Hopp Neugebauer Lange Krüger Pilgrim Schumacher Clemens

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Müller, für den verhinderten Präsidenten, v. Kanzler, Zapp, Hengel, Lauer, Kölle, Silgner, Staatsprocurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Zustandigkeitsakten:

	f.	kr.
Hengel	1.	38.
Registrag	1.	52.
Zeugstrb	1.	26.
Zeugen	1.	05.
Schreiberlohn	"	28.
Taxbrief	1.	06.
	10.	35.

David Zapp, 25 Jahre alt, Israelit, wohnhaft in Edenkoben, Landau Zweibrückerthum, Appellant von einem Urtheil des hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 21 Julius l. J., in Haftung befindlich,

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Silgner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hengel;

Nach Einsicht und Lesung der beigekommenen Akten, Urtheil und Anklage;

1.) Der angeklagten Thatsache, welcher der Appellant des Zuwiderhandlung der Polizey Taxen aus Zweibrücken überwiesen worden und ihr Betrag in eine Strafung von neun einzelnen Tagen, je ein in die zwey und dreyßig Stunden bestehende und fünfzig Kreuzer betragende Polizey Strafen verwandelt hat;

2.) der Appellanklärung vom 27 Julius letzthin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vorgaben über den Inhalt der Akten, dann der Vertheidigung seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrag auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Aufhebung eines bloßen Verweises;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur, endlich auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß der neun Polizey Taxen mit gutem Grund der dem Appellanten zugeschuldigte Vergehen als erwiesen annehmend, auch die That gehörig gewürdigt und eine Zuwiderhandlung gegen die Taxordnung begangen hat; daß Appellant dagegen ihn beschwerenden Umstand bey der Instanz Verhandlungen nicht zu entkräften vermochte, wonach die Strafung in keinerley Beziehung gemäßigtenahe erscheint;

Für diese Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellinstanz, liquidirt für einen Tag einzig Kreuzer.

J. A. Müller

Zapp rapporteur Hengel Lauer

Klemmer

Nach Aufhebung der Appellanten, rechtlicher nach bevollmächtigten Rechtsfindigungsverhandlung auf Canzleyanfrage anberaumt;

sowie der Königl. Rentbeamte in ihrem Vor- und Nachtrag, beharrend auf Verwerfung der Klagen und Abweisung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz kostend;

In Erwägung, daß die Appellanten die gegen ihre Gemeinden Darmsheim bey der gütlichen Auseinandersetzung nicht gut machenden Ansprüche; daß durch der Richter nach der Instanz eine der obervormundschaftlichen Genehmigung vollkommen angemessene Rente ausgesprochen hat; mithin die Berufung in keinem Punkte gerechtfertigt erscheint;

Wird Recht erkannt

Vor Gericht der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu Zwey Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Hoffmann Hengel Lamour

Sitzung vom 28 Okt. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Heilbronn, in seiner Zivilrechtssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Baader, Hoffmann, Hengel, Lamour, Rath, Hilgard, Rentbeamten, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Zur Liquidation:

Hengel	1.	6.
Hoffmann	1.	28.
Hilgard	1.	52.
Gerichtsb.	2.	-
Lamour	5.	22.
Kanzley	"	55.
	II.	33.
Lautenschlager Vorsteher in Darmsheim, Beklagter	1.	30.
Zu Allem:	13.	03.

Johann Ziegler, 40 Jahre alt, Ackersmann, verheyrathet in Dendenheim, Gemeinde Darmsheim, Appellant, von einem Urtheile der Königl. Gerichtsbehörde zu Landau vom 16 July d. J., vorgetragen unter Beystand des Anwalts Weis,

gegen

die Königl. Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch Rentbeamten Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lamour;

Nach Einsicht und Prüfung der beygebrachten Akten, Urkunden, Briefe und Beylagen;

In Betracht, daß der angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten der Verwendung der Königl. Gelder von Darmsheim Ersatzpflicht auferlegt und ihn deßhalb in eine Haftung mit Recht von einem Monate, eine Haftung von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu sechs Gulden fünf Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

In der Appellanklärung vom 24 July d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Eingaben über den Hergang der Sache, über die Rechtfertigung der Berufung, endlich auf Erkennung, hinsichtlich auf Abänderung der angefochtenen Rechtsfolge antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Schlussanträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Kreisgerichtsrath für den Appellanten angefochtene Ausgang nicht klar in der angezogenen Anordnung enthalten, Sitzung nicht anberaumt hat, diesen Termin zu entbehren, das auch, unter gehöriger Kündigung der Sitzung der That, eine angemessene Frist zur Vorbereitung gewahrt ist, mithin die Berufung in keinerlei Beziehung formgerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu zwölf Thalern acht und fünfzig Kreuzer.

J. R. Molitor

Pezz Hoedt. Mangel Semer.

Sitzung vom 28 Oct. 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof hat sich zu Freiberken, in seiner Kriminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobei zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Herr, Mangel, Semer, Völker, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Protokollführer, sei, gender Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Krautscheid, ohne Gewerb, wohnhaft zu Tannenthal, 19 Jahre alt, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Kriminalkammer zu Tannenthal vom 23 August c. J., – nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Bender;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorliegenden Aktenstücks, woraus erhellt

1) daß angefochtenes Urtheil, welches die Appellantin der Fortwendung angeschuldigten Effekten zum Nachtheile des Staates Einziehung zur Krone ausspricht und die Verhaft in eine Gefängnißstrafe von einer Monaten, so wie in die zu Fünf Thalern sechzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 3ten September c. J.;

3) daß, die Appellantin mittelst 11ten d. M. auf heute gegebener Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in

Wechselliquidation:

Mangel	1.	8.
Hofmeyer	3.	16.
Kreisgerichtsrath	2.	20.
Hengen	1.	24.
Semer	2.	28½.
	12.	12½.

Diesen Kosten sind zum die Urtheilsveröffentlichung u. Zustellung zugenommenen Stempel mitlang nicht.

ihrem Vor- und Zunamen, Wohnorte dahin lautend:
er gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte
Berufung per Defect zu verwerfen, mit Verurtheilung
der Appellantin in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß Appellantin, obwohl in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, somit der Fall gegeben ist, in contumaciam gegen sie vorzuschreiten;

In Erwägung, daß der Anspruch zu Recht gebracht und der Beweis, welchen der Beklagte zu führen hat, daß die eingeklagte Forderung vollkommen getilgt ist, und der Richter, welcher über das Verhältniß der Sache entschieden hat, nicht Gründe zur Abweisung gefunden hat; daß Appellantin auch Appellation durch ihr Ausbleiben zu verfolgen gibt, daß sie keine Mittel zu Gebote stehen, um ihre Berufung zu rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Lukemann über das Nichterscheinen der Appellantin, und in der Hauptsache in contumaciam zu Recht, verwirft die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des Appellationszuges, welche, ohne die der Ausfertigung und Insinuation gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu sechs Gulden zehnkreuzer und zwanzig Pfennige.

J. Dr. Meltzer

Vorst. Königl. Kanzleyl. Semer.

Ausfertigung hiervon unter No. 191 expirt u. angesiegelt zu Zweibrücken den 2 Nov. 1841. Bd. 53, fol. 126. C. S.
Taxlang: Gulden
K. 28
H. 28
" 56.

Sitzung vom 29 Oktober 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,

Sitzung vom 29 Oktober 1841.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und dreyßigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Meltzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Lemmer, Vorst., Mengel, Semer, Bälz, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

In Sachen

Liquidation
der Partheyen, zum Vortheil der Taxe:

Mengel	f. 1. 17
Bayerlein	1. 33.
Gerichtsb.	1. 01.
Sachen	" 6.
Taxlang	1. 21½
	5. 38½

Johann Schuster, Müller, wohnhaft zu Obermiesau, Civilbeklagter und Appellant

gegen

Johann Wilhelm Müller, Oekonom, ebenfalls zu Obermiesau wohnhaft, Civilkläger und Appellat,

und gegen

die Lange Taxbehörde, Mitappellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 21 d. Mts.;

In Erwägung, daß Nichts Genügendes beigebracht ist, daß Seitens des Appellanten zu der gegebenen Thatsache weitere gerichtliche Verhandlungen hätten angeordnet werden sollen, welche den Art. 367 der Prozeßgesetzgebung zum Vorwurfe der Verläumdung verpflichtet, daß Klage gegen ihn eine

ihnen Vor- und Zunahmen, Wohnorte dahin lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung per Default zu verwerfen, und Appellanten

eine einfache Verurtheilung als verwirkt anzusehen sey, und hiernach auch die Strafe zu bemessen ist;

In Erwägung, was die von dem beg. Vorsitzenden in der Sache nicht zurückgewiesene Klägerin rechtzeitig beigebracht, daß Appellant, nachdem die von dem Inquisitorio gemachte angenommenen angeschuldigten Thatsachen für, ihn, wenigstens, immerhin ebenfalls für erwiesen ist;

Aus diesen Gründen

gegen den Civilklagten in contumaciam erkannt, und mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheils, erklärt der Königl. Appellationsgerichts den Appellanten und Civilbeklagten der einfachen Verurtheilung der Civilklagerin für schuldig, und verurtheilt ihn deshalb, indem er die auf gesetzlichen Strafe aufhebt, in eine Geldbuße von zwey Thalern zwanzig Groschen, reducirt die zuerkannte Entschädigung auf die Summe von sechs Thalern, bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufung, - die zu Thun am 1ten Mai 1841 zu fünf Thalern achtzehn Groschen zwey Pfennige -

In Anwendung der Art. 376 und 466 des Strafgesetzbuches und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche

Sitzung vom 29 Oktober 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kantons Bern,

Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung eingelegten rechtlichen und also lautet:

Art. 376 des Strafgesetzbuches:

„Alle andern Vergehen, oder beleidigende Thatsachen, „die einen gegen die Ehre und den öffentlichen Charakter „nicht an sich haben, begründen nur einfache „Polizeistrafen."

Art. 466 ibid:

„Gehörig der wegen einer Übertretung können nach „den hier unten angeführten Strafbestimmungen und Klassen „von einem Franken bis zu fünfzig Franken eingeklagt „werden, und sollen zum Nutzen der Gemeinde, wo „die Übertretung begangen worden ist, verwendet „werden."

Art. 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „wenige die Dringlichkeit der Untersuchung, die Zu„lässigkeit der Beweismittel, die Form, die „Verhaftsbefehle und Strafe gegen die Verhaftung in „den verschiedenen Fällen, die Vorführung in die „Kosten, so wie die in diesen Artikeln vor„gesehenen Strafen betreffen, sind auf die in der „Appellation ins Ganz vorgezogenen Verfahren ebenso

ihrem Vor- und Nachnamen, Aufenthalt dahin lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung mit Recht zu verwerfen, mit Kostenfällung

"fällig zu erkennen bey. "

Vorgelesen und gezeichnet am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

J. R. Molitor

Voss 78 Vorst. Bourgh Semer.

Clemens

Ausfertigt an Müller. No 362. Registrirt für Zweibrücken den 3 Dez. 1841 für 28 Kr. Stempel: Hoffart

Sitzung vom 29 Oktober 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für den Rheinkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Hr. Ritter, für den verhinderten Präsidenten, v. Konen, Voss, Bourgh, Semer, Hilgard, Advokat-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmitt, 32 Jahre alt, Haus Innwärter, wohnhaft in Waldfischbach, Kanton Trautmannsthal, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trautmannsthal vom 25 August d. J., nachgehends unter Beistand des Advokat Hilgard,

gegen

den Königl. Advokat-Fiskal, Appellatin, vertreten durch Advokat-Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrath v. Konen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Verbrechens der Tödtung zum Nachtheile mehrerer Personen überführt erklärt und ihr deshalb in eine Gefängniß Strafe von fünf Monaten, eine Geldbuße von fünfhundert acht und zwanzig Franken, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 25 August d. J.;

6

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Erklärungen und Erklärungen, dann der Landschaftsgut Sachsen in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Folgendes anträgt: Das Königl. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil wegen irriger Qualifikation der dem Appellanten zur Last fallenden Handlungen aufheben, doch jedoch bezüglich der indizierten Haupthandlung der Konkussion weitere Verfolgungen gegen Angeklagten anordnen;

In Erwägung, daß I. das Gericht der Thatsachen, wegen welcher Appellant in den angefochtenen Urtheile für schuldig erkannt und verurtheilt worden, nicht so fehlerfrei und vollständig ermittelt, daß Dessen die Rechtsanwendung gegründet werden könnte;

Aus diesen Gründen

mittelst Resolution der angefochtenen Urtheile, sowie das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn aufgebauten Anschuldigung, so wie von Beweisen und Kosten los.

J. A. Molitor

Voss Nordal Mengel Lemor.

Clemens

Sitzung vom 29 Oktober 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehn-

hundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Baly Präsident, für den verhinderten Präsidenten, von Roeder, Voss, Mengel Lemor, Völp, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Daughold, 39 Jahre alt, Ehefrau der Müllers Johann Hugo, wohnhaft zu Rinkenbrunn, Kanton Pirmasens, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landenthal vom 10 August d. J.,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Voss;

Nach Einsicht und Anlegen der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellantin der Tödtung der Leibesfrucht von Klumling-Hummes, im Zustand Schwangerschaft, der Blutschuldigkeit über, führt erklärt und sie deshalb in eine Gefängniß Strafe von einem Monate, eine Geldbuß Strafe von fünfundzwanzig Gulden, wie sie in der Sache vorgetragen hat;

2°) der Appellanterklärung vom 11ten August d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen, dann der Prokurator Gulden in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Aufhebung eines blosen Schuldpunkts;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren

Ver- und Ladung, letztere auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz lautend;

In Erwägung, daß die Thatsachen in der angefochtenen Entscheidung mit den Aktenlagen nicht übereinstimmend dargestellt, die Verjährung, unbeschadet der Thatsache der Thatsache der Berufung, und unter Berücksichtigung der bekannten Zeugenaussagen, der Umstände der angeschuldigten Pflichtvergessenheit, welchen sie auf den Richter als erkennbar angenommen, nach den durch Verhandlungen gegebenen Umständen, daß Zeugenaussagen die entgegenstehende Bestätigung nicht zuverlässig zu machen vermag, somit die Berufung als begründet anzunehmen ist;

Auf diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Entscheidung, gemäß der Königl. Appellationsgerichts der Appellantin neue die angeschuldigten Angaben der Tödtung aus Pflichtvergessenheit, so wie neue Kosten und Taxen der

J. Dr. Molitor.

Hoff Vicedr. Haugk Lemer.

Lemmel

Sitzung vom 29 Okt. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und Herausgezogenen

Oktober achtzehnhundert ein und vierzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoff, Haugk, Lemer, Käthe Pilgram, Staatsprokurator, und Clemens Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Liebler, 41 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der Mühle bey Hardt, Canton Pfaffenhofen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Strafgerichte zu Landau vom 10 August l. J., nicht erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Pilgram;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lemer;

Nach Einsicht und Analyse der beschlossenen Akten, worin und wovon

in der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Mißhandlung der Philipp Pilgram und Konsorten übereinstimmend verklärt und ihr deshalb in einer Polizeistrafe von zehn Thalern, so wie in die gesetzlichen Kosten sowie Taxen eigendurch Erkenntniß hat;

2) der Appellantklärung vom 18 August l. J.;

3) den den Appellanten unterm 13ten l. M. auf Gerichtsgegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung per defaut zu verwerfen, mit Verurtheilung

Hinten diesen Akten sind jene der Untersuchung u. Hauptverhandlung gegenwärtigen Urtheile mitbegriffen.

Lemer

Der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, sondern in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Vertheidiger des Appellanten genügende Entschuldigungsgründe für dessen Ausbleiben beigebracht hat, daß übrigens auch Appellant durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß ihm keine Mittel zu Gebote stehen, um die aufgehobene Vorladung zu erfüllen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof über der Nichtigkeitsbeschwerde der Appellanten Statthaft und in der Hauptsache in contumaciam zu Recht, daß der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, endlich, ohne sie der Verpflichtung und Zahlung gegenwärtigen Urtheils, hiermit sind zu entbinden, hat und zwanzig Kreuzer sage Sechzehn

J. A. Molitor

Voss rckrdr. Haupt Lemer.

Urtheilung sinnen unter No. 200 einst ausgefertigt zur Zustellung den 4. Nov. 1841 Fol. 53. fol. 137. 8. Zeitl 56 d. Endung. Hoffart.

Kosten-Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3.	02.
Porto	2.	57
Gerichtsb.	5.	-
Taxen	10.	02.
Signatur-Taxe	36.	52.
Extractbogen	"	44.
Vorladung	1.	11.
	59.	48.
Honorar-Taxe Advocaten in Landau	26.	30
Honorar-Taxe Advocaten in Neustadt		
Taxe	11.	-
Zu Allem:	97.	18

= 16

= Lemer

Sitzung vom 4 November 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert ein und einzig, wobei zugegen waren: Karl Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauter, Voss, Haupt, Lemer, Völp, Advocaten, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Christoph Stolz, 22 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Rülzheim, Landcant Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 16 Oktober l. J., nachgenannt im Vorgefallen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rauter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Verweisung der Polizeyaufsicht Rülzheim überwiesen wurde und ihr deshalb in einer Dauer von achtzehn Monaten, einer Geldbuße von neun Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Zu Lung und wenigstens eine und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt.

theil hat;

2) der Appellationsklägerin vom 28 ejusdem Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, resp. ihrer zugelassenen Vertheidigung, auf Berathschlagung

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Kostenlast der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß I. ein Jahr vor der Klage mit Klage angestellt, die angeschuldigte Handlung der Anmaßung gegen den Appellanten anerkannt, und Appellant seinen Beweis in gegenwärtiger Instanz weder beantragt noch geführt hat, auch die vorhergehende Klage der Klägerin der Verjährung ausgesetzt ist, demnach die Berufung in keiner Beziehung gegründet erscheint;

Für diese Gründe

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die angefochtene Berufung und erkennt Recht den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt für Herrn Advokat eine und zwanzig Thaler.

J. A. Multitor

Advokat. Pfaff Stengel Assessor.

Lammert

Urtheil vom 5 November 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,

in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 5 Nov. 1841, wobei gegenwärtig waren: Rath Multitor, als dem ernannten Präsidenten, v. Roder, Popp, Stengel, Lamm, Hälg, Delangre, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Tobias Veith, 31 Jahre alt, Maler und Wirth,
2. Peter Schwab, 30 Jahre alt, Schreiner u. Ringenbrunn, beide wohnhaft zu Mittelbambach, Canton Ringstadt,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Landkreises vom 16 v. M., in Sachen zwischen

und zwar im Zuchtpolizeien durch, - Letzterer vertheidigt durch den Rechtskandidaten Pfaff I,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Delangre;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lamm;

Nach Einsicht und Anhören der vorgebrachten Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten wegen Entwendung von einem Centner Hanf zum Nachtheile der Tobias Müllenbanger von Zuchardt, 2, der Entwendung von acht Paar Pinsolen und Pfuschen zum Nachtheile der Schuster Löw von Mainz, und den Tobias Veith noch überdieß der Entwendung einer Hechelbutter zum Nachtheile der Wittwe Baader zu Hambach überwiesen erklärt, gestützt einen jeden derselben in eine Gefängniß-Strafe von fünf Jahren, auch (beide) beide solidarisch in die zu einhundert neun und zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt,

In Contumaciam liquidirten:

Lampel	fl. 6.
Reichsberg	fl. 10.
Zeichnerb	fl. 54.
Zeugen	7. 11.
Zeugen	26. 32.
Einschreiben	29. 52.
Schreiberlohn	" 57.
Porto	1. 50.
	75. 46.

Sitzung vom 11 November 1851.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften November achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Loeder, Popp, Mangel, Simon, Räth; Hilgard, Raathsprokurator, und Clemens, Assessor; folgender Rechtsfall aufgelegt:

In Sachen

Daniel Neumann, 60 Jahre alt, gewesener Landbote, in Quarantaine, wohnhaft in Hengen, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 3 Augusti l. J., angekommen unter Beystand des Advokat-Anwalts Johann,

gegen

den Königl. Raathsanwalt, Appellaten, vertreten durch Raathsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Popp;

Nach Einsicht und Analyse der vorgefundenen Akten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Widerhandlung von fünf und zwanzig Polizeystrafgesetzen zum Nachtheil der Königl. Militär-Forst-Verwaltung, zu vier von diesen Urtheilen eine und dreyßig und einem halben Franken zum Nachtheile der fünf obgenannten Eigenthümer, in seiner amtlichen Eigenschaft als öffentlicher Verwahrsam (Depositaire public) übertretten erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß Strafe von zwey Jahren, eine

Urtheilung von sieben Urtheilen acht und zwanzig Tausend
und in die zu acht und zwanzig Urtheilen neun und zwanzig
Tausend Eigenthümer der neunzehnten, ihr auch zur Uebernahme
irgend einer öffentlichen Amtsverrichtung für immer unfähig
erklärt hat;

2.) der Appellanklärung vom 3.t) August laufenden;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungsgründen, dann der Anwaltschaft Urtheilen in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, vorerklären, daß die Verfassung der Artikel 169 der Proc. Ordnung hinsichtlich vorgenommenen Vorgehens in gegenwärtigem Falle nicht vorhanden gegen, sondern den Appellanten Ehrenstrafe zuzuerkennen;

Nach Anhörung der Königl. Advocatenbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Nichtigkeits- und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation;

Im Rechte:-

Anberaumt der Königl. Appellationsgerichte den Ausspruch der Urtheile auf den 19.ten dieses Monats.

J. A. Wolitzow

Krug, protocoll. Secret.

Sitzung vom 12 November 1811.

Das Königl. Appellationsgericht des Platz für Gewerbsachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert ein-

und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitzow, für den verhinderten Präsidenten, v. Brandes, Hofg. Krug, Secret. Kölpin, Filgard, Advocatenanwalt, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Im Namen

Philipp Martin Zob, 32 Jahre alt, Wirth und Gärtner, wohnhaft zu Mittag Dorf, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 17.t) August l. J., angegangen wider Vorstand der Anwaltschaft Folgen,

gegen

die Königl. Advocatenbehörde, Appellatin, vertreten durch Advocatenanwalt Filgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtlichen Commer;

Nach Einsicht und Anlegung der betreffenden Akten, Stücke, weiters andern

1.) der angefochtenen Urtheile, zufolge der Appellanten der Wiederhandlung und Verurtheilung übertretet erklärt und ihn deßhalb in eine Strafung Tausend von sieben Hundert, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, sie wie in den Kosten, und zwar in diesen und den Geldstrafen solidarisch mit Mathias Wagner und Ludwig Wagner verurtheilt hat;

2.) der Appellanklärung vom 17 August l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagsabgaben über den Verfall der Buße, dann der Vertheidigung der Beklagten, zufolge auf Verwerfung, subsidiarisch auf kurze Fixung der vorhängenden Strafe antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer abermalls auf Verwerfung der Appellanten lautend,

In Erwägung, daß I. der Verweis, welchen der angefochtene Richter bezüglich der Appellanten als unbegründet annahm, nicht von dem Gewichte ist, um daraufhin eine rechtmäßige Ordnungsstrafe begründen zu können; daß I. demnach die eingelegte Berufung als gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, soweit sie den Appellanten Job betrifft, sowie der Königl. Appellationsgerichts-Entscheidung von der vorigen Woche, dessen Aufhebung, so wie von Recht und Taxen der

J. A. Molitor

Woehl. Hezz Mangel Sommer.

= Clamant

Sitzung vom 12 November 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert ein und einzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voss, Mangel, Sauer, Käth, Hilgard, Staatsprocurator, und Clamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Inculpaten: Jakob Walshaus, 31 Jahre alt, Tagelöhner und Ortsbürgermann, wohnhaft zu Lebach, Canton Homburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu

Mangel	1. Sg.	Zweibrücken vom 10 August d. J., in Sachen wegen
Regierung	2. Zo.	
Staatsprocurator	2. Mk.	
Zeugen	3. Kk	Gegen
Contumaces	" Zk	
Taxtag	1. 11½	die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
	12. 12½	Staatsprocurator Hilgard,

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Ortsbürgermeisterakten;

I°) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Entwendung eines Wagenkettes überführt erachtet und ihn deßhalb zu einer Strafe von vierzehn Tagen bis incl. sechs Monaten mit Geldbuße von einhundert Francs bis incl. tausend Francs verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 18 August d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I. das Polizeigericht die dem Appellanten angeschuldigte Entwendung mit Recht als erwiesen angenommen und dargethan nicht vermocht hat, seinen Verweis zu verschärfen; daß demnach der mit

verurtheilte Angeklagte sind von sehr geringem Wuchs und auch durch die zugefügten Verletzungen allen Schaden erlitten haben ist; daß I Zeuge die angehängte Strafe auf sich nimmt, weitnen Lunes Tilgung eigent;

Über diesen Umstand

Beschließt der Königl Appellationsgericht gegen die eingelegte Berufung mit Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Fang Thalern ein und fünfzig Kreuzer Gerichtsgebühr, welche jedoch die entgegengesetzte Partei gemäß auf die Casse zu Fang zu tragen.

J. A. Wolcker

pt

Loth Fozz Stumpf Lemer.

3

= Clement

Sitzung vom 12 November 1841.

Der Königl Appellationsgericht des Kreises zu Fang, bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Hr. Lieber, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Herr Beisitzer Lemer, Räthe, Hilgard, Baatzgen. Assessor, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Baumgärtner, 21 Jahre alt, Sohn der Viktor. maurer Joseph Baumgärtner, wohnhaft zu Fang.

Appellant

Einerseits

Und

Die Königl Baatrbehörde, Appellatin, vertreten durch Baatrprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Bericht der Königl Appellationsgerichts-präsidentschaft v. Bender;

Nach Einsicht und Beilagen der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten des Entwendung eines halben Klafters buchen Brennholz überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Strafe von sechs Wochen, so wie in die zu Fang und Königs Kosten binden und seinig Theilen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 3 September 1841;

3) der, dem Appellanten unterm 22 d. M. auf seine gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl Baatrbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung per default zu verwerfen mit Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich in gehöriger Form und Zeit vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, gleichwohl der Fall gegeben ist, in contumaciam gegen ihn vorzugehen;

Kostenliquidation:

	f.	k.
Stempel	4.	19.
Registrag	1.	12.
Gerichtsbot	8.	12.
Fangau	22.	10.
Fangtag	1.	37½
	40.	30½

Weiter diesen Kosten sind dann die Verhaftung und Einstellung gegenwärtigen Urtheils mit begriffen.

=

in Erwägung; daß I der Sachverhalt so, wie er
Vorgehen vollkommen vorliegen ist, und der Zivil-
polizeigericht eine der Verfallenden angemessene
Strafe ausgesprochen hat; daß Übrigens auch Appellant
durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß Ihm
keine Mittel zu Gebote stehen, um seine Berufung
zu verfolgen;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht Rheinkreis
über den Rechtsvorschlag des Appellanten, und in der
Hauptsache in contumaciam erkennend, vorerst als
die angelegte Berufung und verurtheilt den Appel-
lanten in die Kosten der Appellinstanz, welche, soweit
sie der Urtheilung und Feststellung gegenwärtigen
Urtheils hinderlich sind zu einer Gulden einundsechzig
Kreuzer. —

J. Dr. Molitor

Mayer Hoffe Mangel Lemer.

Sitzung vom 25 November 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November acht-
zehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren:
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Benedix, Hoffe, Mangel, Lemer, Rölln, Hutmesser,

Verfertigung siehe unter No. 381 einmal
registrirt für Zweibrücken den 10 Novr. 1841
Band 56 Nr. 13 fol 181.
C. S. Anlage: Nun
B. 28
A. 28
f. 56.

Abschrift an Lemer.
No. 381. Registrirt zu
Zweibrücken den 6 Dez.
1841 Band 28 Nr.
Anlage: Zeffnet

Der Inculpaten: fl. kr.
Mangel . . 3. 09
Rupisch . . 2. 20.
Hauptkr. . 2. 45.
Zeugen . . 8. 38.
Reisekosten 14. 36.
Taxlay" 2. 06.
33. 54.

Rath verkündet, und Lemer, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Lemer, 60 Jahre alt, pensionirter Land-
kommissariatsrathsmann, wohnhaft zu Speyer, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Verhandlungsurtheils vom 11 Dez-
Monats;

In Erwägung, daß I der Rüge nach sich zum Theil mit
Recht in dem Appellanten angeschuldigten Thatsachen
als vorliegend annehmend, welche gehörig qualifizirt
und eine der Ihnen Seitens angedrohte Strafe
verhängen hat; daß I Appellant in gegenwärtiger Instanz
keinen Beweis zu beantragen oder zu führen nicht ver-
mochte, somit seine Berufung in keiner Beziehung ge-
gründet und auf den von den Richtern in dem ange-
fochtenen Urtheil entwickelten Gründen zu verwerfen
ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung mit Bestätigung der Appellanten in die
Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer. J. Dr. Molitor

Lemer Hoffe Mangel

Sitzung vom 25 Nov. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert ein und einzig, nachdem zugenommen: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten, v. Hoerner, Rath Müller, Hey, Hengel, Hemm, Klein, Delaveaux, Staatsprokurator, Hey, Hengel, Hemm, Klein, Delaveaux, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Schmitt, 31 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Unterhofen, Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fugipolizeigerichts zu Zweybrücken vom 27 July d. J., angekommen mittels Einlegung der Anwaltin Petzer;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Delaveaux;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Mißhandlung des Isaac Müller zu Windeck in Kraft übereinstimmend erklärt und ihr Verhalt in eine Strafung in Gemäßheit von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu neun Gulden fünf und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

Systemlich indicirt:

Hengel	1.	43.
Klein	2.	48.
Weinbrenner	3.	38.
Hengen	5.	22.
Delaveaux	1.	28.
	15.	01.

2) der Appellanterklärung vom 28 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Angabe über den Verhalt der Sache, dann der Landschaftsgerichtsadvokaten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung, eventuell auf Anpassung einer billigen Geldstrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antrag;

In Erwägung, daß der Königl. Fugipolizeigerichtsrichter in der Appellantin angeschuldigten That Handlung als vorliegend angenommen und dagegen von dem Königl. Appellationsgerichte Nichts gegen ihn beigebracht worden ist, was die Begründung einer Rechtfertigung enthalten hat; mithin in dieser Beziehung die eingelegte Berufung nicht gegründet ist;

In Erwägung jedoch, daß Thätlichkeiten vorgekommen sind, und auch Appellant nach nicht vor Strafe sind; daß Strafmilderungsgründe liegen, welche die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung, hebt jedoch die ausgesprochene Strafung in Haft auf, und verhängt dafür die von nun an bis nächsten Mai beginnende auf den Betrag von sieben und zwanzig Gulden unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden zehn Kreuzer; —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches erkannt von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Novembre achtzehnhundert ein und vierzig, werthig gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lapp, Mangal, Hanau, Kölsch, Salomon, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefunden, folgender Rathsspruch gefunden:

In Sachen

Christoph Klemmerlen, 65 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Niederauerbach, Bezirks Landau, Civil-Beklagter und Appellant von einem Rathsspruche des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 21 Sept. d. J., in Sachen nachstehend,

Vindication der Sachen zu Gunsten der Staatskasse:

	f.	kr.
Mangal	1.	17.
Registrag	1.	24
Gerichtsk.	1.	03.
Zuschlag	1.	16.
	5.	-

gegen

Paul Ludwig Klotz, 38 Jahre alt, Civilkläger und Gemeindsangehöriger, wohnhaft zu Niederauerbach, Civilklägers und Appellat, wegen Einhalt der Rechtshandlungen Class I.- und

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch Staatsprocurator Salomon;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lapp;

Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Novembre achtzehnhundert ein und vierzig, werthig gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lapp, Mangal, Hanau, Kölsch, Salomon, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefunden:

Justificirungsliquidation:

	f.	kr.
Mangal	3.	51.
Registrag	1.	12.
Gerichtsk.	9.	13.
Zeugen	19.	09.
Vorladungen	"	26.
Zuschlag	"	57½.
	38.	18½.

In Sachen

Christina Schmitt, 31 Jahre alt, Ehefrau des Tag-

Nach Einsicht der vorgelegenen Akten, nämlich

1) der angefochtenen Urtheile, nämlich des Appellanten Verurtheilung gegen den Appellaten und Civilkläger Karl Ludwig Mang der Königl. Staatsbehörde über, fügt anklagt, und ihn derhalb in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern, und in sämtliche Kosten, wovon der gerichtliche Theil der Staatskasse zu entrichten sind, anwendlich hat;

2) der Appellantenklärung vom 25 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten und der Appellaten in ihren Bemerkungen und Erklärungen; auf Vortrag auf Einsichtnahme an;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Ostler I. in seinem Vor- und Antrag, letztmaal dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, Urkunden zu erkennen, wie der gerichtliche Beschluß der Civilklägerin, deßend die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die den Civilkläger verursachten Kosten, worunter auch die gerichtliche Reise-Entschädigung zu begreifen wäre;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsbeschluß der den Appellanten angeschuldigte Thatsachen nicht Recht als gegen ihn erwiesen annimmt und deßhalb die Sache, selbige thatsächlichen Verhandlungen nicht vornimmt hat, Einsicht zu nehmen; daß Berufung die entgegengesetzte Praxis der Verfälschung der Sache ganz angemessen ist, wonach die eingelegte Berufung in strafrechtlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

und den Antrag der Civilklägerin Mang, dahingehend, entscheidet der Königl. Appellationsgerichte Urkunden, daß der Angeklagte in der heutigen Sitzung genügend vertreten ist, verurtheilt, in der Hauptsache erkennend, die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, wovon die zu Handen der Staatskasse liquidirt sind auf die Summe von eins Thalern eins und neunzig Kreuzer, und zwar zum Vortheil der Civilklägerin zu

J. A. Mutschler

Urtheilung an Mang. N: 361 Registriert zu Berufungsbeilagen am 3 Sep. 1841 für 28 Kr.

Antrag: Hoffstetter

Rechtl. Hoffstetter Mangold Lemer.

38. 18½.

In Sachen

Christina Schmidt, 31 Jahre alt, Ehefrau des Tag-

Appellationsgerichts wolle die eingelegte Berufung als

38. 18½.

Im Namen

Christina Schmidt, 31 Jahre alt, schlaue der Tag.

löbl. Landgericht Tagen, wohnhaft in Finkenbach-Baumwälder, Landkreis Kirchenhausen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Hauptrichtigkeitsinstanz zu Landau vom 20 September d. J., wegen Diebstahl unter Taglandt der Rechtshandlungen Akten I,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schuster;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Braun;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Rücksicht, unter andern

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Entwendung von vier und dreißig und einer halben Elle Leinwand zum Nachtheil der Jakob Wendel, der Wittwe, von Finkenbach übertragen worden und zu Folge in eine Verlängung Strafe von einem Jahre, als ein in die für Tag und Tausend neun und fünfzig Francs liquidirte Schaden verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 27 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vernehmungen und Erklärungen, dann der Staatsanwaltschaft Schlußfolgerungen in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung, endlich, Nach Berathschlagung der vom ersten Richter aufgeworfenen Fragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die angefochtene Verurtheilung als

ungegründet anzuerkennen und Zurückweisung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz;

in Erwägung, daß es, wie der erste Richter mit Recht ausgeführt, als anzuerkennen erscheint, daß Appellantin den ihr aufgebürdeten Nachweis der behaupteten Mängel Leinwand begangen habe, und daß Klägerin in gegenwärtiger Instanz einen Umstand nicht zu beseitigen vermocht, welcher Appellantin nicht zur Last gelegt werden kann, somit ihre Berufung in dieser Beziehung nicht begründet ist;

daß jedoch der Umstand, daß Klein Abgaben unterläßt, und Appellantin mag nicht vor Gericht gezogen, ein Widerrufungsgrund bildet, welcher die Anwendung des Artikels 363 der Prozeßordnung und die Zuerkennung der aufgegebenen Kosten ausschließt;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr von sechzig Thalern; —

stellt jedoch die aufgegebene Verfügung des Arrestes auf ein Jahr von sechs Monaten. —

In Anwendung der Art. 363 der Prozeßordnung, welcher von den Appellanten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Urtheile sind unverzüglich, in allen Fällen,
„wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Verfügung des Arrestes
„verfügt, binnen sechs gegen auf einander folgenden
„Tage, und die Urtheile gegen auf weniger als

„sechzehn Tagen zu vollstrecken, wenn der vor-
„hergehende Abgaben sich nicht über fünf und zwanzig
„Centimen erstreckt, und die Urtheile der Vorgehen-
„den schwebende genommen; auch sind sie befugt, die ein
„oder andern einzelne Artikeln ganz allein zu vollstrecken,
„sodaß sind sie in keinem Falle gezwungen als die
„Artikeln der einfachen Polizey zeigen."

J. or. Mohr

Semer. v. Hoerdt. Arnzel Hoffz

Lammond

Sitzung vom 26 November 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert ein und einzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Walter, der den verhinderten Präsidenten, v. Braun, Hoff, Hengel, Feuer, Käth, Salentin, Advokat-Prokurator, und Clemens, Beisitzern, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leinenweber Hengstheim, 40 Jahre alt, Weber von Hengstheim, wohnhaft in Fischbach, Landamt Pfaffenhofen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 September d. J., nachstehend unter Einsicht der Akten der Sachen Kandidaten Pfaff I,

gegen

Der Staatsprokurator:

Hengstheim	2.	19.
Hoffz	2.	20.
Pfaffenhofen	3.	30.
Fischbach	3.	16.
Feuer	"	01.
Salentin	1.	06.
Hengstheim	12.	29.

Die Königl. Staatsregierung, Appellation;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellations-, gemischter Rath;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Berichts, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten die Entwendung grüner Bäume zum Nachtheil des Forstschützen auf Widerruf bis auf Weiteres untersagt, und ihr deßfalls in eine Ordnungs-Strafe von einem Monat, so wie in die zur Hälfte Urtheil- und Tagen-Taxe erkannt hat;

2) der Appellat-Klage vom 29 September letzthin;

Nach Ablesung der Appellanten in gemeinschaftlicher Sitzung und Erklärungen, dann der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrag auf Tagfertigung, subsidiarisch auf Aufhebung eines bloßen Urtheil-Satzes;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, wodurch auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz erkannt;

In Erwägung, daß Forst-Königl. Forstpolizeigerichts den den Appellanten angeschuldigten Entwendung mit Recht als erwiesen angenommen und Strafen in gesetzlicher Weise nicht vermehrt hat, einen Beweis zu entkräften; daß auch die angefochtene Strafe mit der Schwere der Verschuldung in Einklang steht, ebenso die eingelegte Berufung in keiner Beziehung begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vernehmlich den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Zweg Thalern fünf und fünfzig Kreuzer. —

J. R. Molitor.

Hezz Hengel Wordt. Semer.

Sitzung vom 26 Nov. 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Forstpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und vorausgehenden Novembers achtzehnhundert ein und einzig, in ewig gegenwärtiger Session: Rath Molitor, als dem ernannten Präsidenten, v. Benda, Hezz, Hengel, Semer, Räthen, Salvator, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Wagner, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Obermoschel, Landcommissariats Waldmohr, Appellant vor einem Urtheile der Königl. Forstpolizeygerichts zu Zweibrücken vom 13ten d. M., in Sachen anhängend;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Salvator;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellations-, gemischter Rath;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Vor Taxliquidation:

	fl.	kr.
Hengel	2.	41.
Räthing	3.	16
Gerichtsschreiber	7.	21
Taxtag	1.	38.
	14.	56
Tagen-Urtheil	4.	25.
Zu Allem:	19.	21.

Urtheilung an den Landschulten. No: 388. Taxgericht zu Zweibrücken den 2 Dez. 1841. F. 53. fol. 153. C. 1 Fuß 28 Kr. Verlang: Hoffert

b) das angebrachten Rechtsmittel, worüber der Appellanten das Alle Erkenntniß der Kammer Vier auf Abweisung übereinstimmt anerkannt und ihn deßhalb in seine Haftung in [illegible] Haft von neunzehn Tagen, so wie in die zu einzahlende Buße von fünfzig Kreuzer eingeschränkte Buße nachsicht hat;

c) der Appellationserklärung vom 13 Oktober l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlichen, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Vorlesung, und mündlichung Vortrag antrag: Das Königl. Appellationsgericht wolle ihn zum Vorwurfe einig gegen Recht zu Last kam, der Alleinige Zweck, [illegible] Abänderung, gar nicht habe sagen können, war gewissen ihm, Appellanten, und dem Kammer Vier vorgefallen, und so dem Ende ein Recht nachsagen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsrechts;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Vorgang anerkannt worden ist, und den Richter nur vor der Frage auf eine der obverhandelnden Rechtsmittel angenommen Beweis hergestellt hat; daß Uebrigens von Abweisung einer weiteren Berufung kein Resultat zu erwarten steht,

Auf diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht Ein

eingelegte Berufung unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsrechts, sig. nicht zu mehr Strafe einzig Kreuzer. — J. A. Molitor

Voigt Bruggel rechtl. Comm.

= Hammer

Sitzung vom 26 Nov. 1841.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünften Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Recker, Jung, Bruggel, Hammer, Lotz, Schneyer, Assessor, Hellinger, und Hammer, Praktikant, Beysitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

zur Inculpation: Jakob Hammacher, 55 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Rastel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeygerichts zu Zweibrücken vom 9 Okt. l. J., verhaftet und in Haft gehalten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneyer;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Bruggel;

Nach Einsicht und Prüfung der Aktenstücke

Urtheilsformel, nämlich dahin

1) der angeschuldigten Thatsache, verübt durch Uebertretung der Instruction einen rechtmäßigen Vorgesetzten zum Nachtheil der Einleitung Disciplinar mit Unrecht angeklagt und ihn dadurch in eine Untersuchung verwickelt zu haben, wie sie in der Anklage dargestellt worden, für nicht erwiesen zu erachten und von dem Angeklagten in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 29 Januar 1838 freizusprechen;

2) der Appellationsklärung vom 16 desselben Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, verlesung, nach Wiederaufhebung seiner Entfernung Sitzung beschlossen und gütige Entscheidung hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrag, letztere auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz lautend;

In Erwägung, daß der Königl. Inquisitionsgericht die dem Appellanten angeschuldigte Uebertretung mit Recht als erwiesen angenommen und auf eine der Strafen der Disciplinargesetze zu erkennen gehabt, damit die angebrachte Berufung in keinem Falle gerechtfertigt erscheint angefunden;

Für diesen Gründen

Erkennt der Königliche Appellationsgerichte die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Lang

Hulden zwey und sechzig Thaler zwey Pfennige

J. R. Mollitor

Assessor Hoff Thomas Assessor

Sitzung vom 26 Nov. 1841.

Der Königl. Appellationsgerichte des Staats zu Trier, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert ein und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Mollitor, Vice-Präsident, als Präsident, Hoff, Thomas, Klamm, Kelsch, Schmitzen, Staatsprocurator und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Thatsache erlassen:

In Sachen

Hermann Lamar, 30 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Conthey, Appellant von einem Urtheile der Königl. Disciplinarkammer dieses Gerichts vom 29 September d. J., in seinen aufgenommen,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitzen;

Nach dem Verlesen der Sache, Heller Appellant Vortrag und Vernehmung desselben auf seine Klage seinen angebrachten Gründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag auf Verwerfung der Klage behufs der Widerannahme der bereits in der Instanz abgegebenen Gründe;

In Erwägung, daß der gerichtlich Sitz angeführt, den

schon früher vernommenen Belastungszeugen nochmals
vorladen zu lassen, und den vom Appellanten producirten
Belastungszeugen gegenüber zu stellen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hoffmann
in der auf den 23 (laufenden) Monats
Monats neuen Uhr, in seiner Sitzung Appellant seine
Zeugen beizubringen hat, der Beklagte ebenfalls,
die ihr gutachtlich abzuhörenden Zeugen ebenfalls vor-
laden zu lassen; verordnet, daß Appellant dann
in gedachter Sitzung ohne neue Ladung zu erscheinen
habe.

J. A. Molitor

Decret. Rath Hoffmann

Publicirt

Sitzung vom 3 Januar 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann,
in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen
Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert ein und
einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor,
für den ernannten Präsidenten, v. Recum, Beigeordneter
Hamm, Hentz, Kölsch, Protokollant, Beeidigter Dolmetscher,
und Clemens, Gerichtsdiener, folgender Beschluß
gefaßt war:

In Sachen

1. Michael Weigand, 50 Jahre alt, Taglöhner,
2. Barbara Weigand, 19 Jahre alt, ebenfalls Taglöhnerin,

Zustandigkeitsstempel:

Bogen	7.	42.
Register	8.	22.
Ausfertig.	13.	42.
Zeugen	128.	08.
Reisekosten	28.	.
Extensoren	2.	.
Zeuglohn	1.	39.
	185.	33.

3. Catharina Weigand, 26 Jahre alt, Ehefrau des Maurers
Valentin Hombach, alle drey wohnhaft zu Obermaigen,
Landcant Birkenfeldischen;
4. Margaretha Engelbert, 26 Jahre alt, Häsnerin, wohnhaft
in Hahnen, Landcant Trier,
Appellanten von einem Beschluß des Königl. Friedens-
Tribunals zu Zweybrücken vom 30 Oktober l. J.,
rechtsgültig zu Zweybrücken vom 30 Oktober l. J.,
rechtsgültig zu Zweybrücken,

gegen

den Königl. Beklagtenbeamten, Appellaten, wohnhaft Land-
Beklagtenbeamten Catharina;

Nach vernommenen Vorträgen des Königl. Appellations-
gerichts-Rathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten,
Briefe, worin andere

1) der angefochtenen Beschluß, wodurch die Appel-
lanten der Effectiven Intervention zum Nachtheil der
Simon Weigand'schen Erben, angenommen den Theil,
nahmen denen Übergehen verklärt, ferner die Michael
Weigand und die Margaretha Engelbert jeder in eine
Geldstrafe von fünf Franken, den Herbert
Weigand und die Catharina Weigand jeder in eine Geld-
strafe von acht Franken, alle vier solidarisch in die zu
Gunsten zweyhundert acht und siebenzig Franken liquidirte Kosten
verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 3 d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, wovon jeder,
nach vorangegangener Vereidigung, auf Befragung

...ordnung;

Nach Abgang der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag auf Abweisung der Klage und solidarischer Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, –

Dagegen ist der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. in dem angesetzten Rathheile seine Meinung dahin eingetragen, die eingelegte Berufung und sämmtliche der Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, die mit acht und dreißig Thaler

J. A. Molitor

Koedel Steinlein Hengst Semer.

= Clemens

Sitzung vom 9 Dez. 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig, wovon gegenwärtig waren Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Hengst, Semer, Sitting, Heintz, Käthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil gefasst:

In Sachen

Klägers Haigand; 47 Jahre alt, Ehemann,

Rechtsanwalt Schmitz; Angeklagte,

Beschuldigungsakten:

Hengst	6.	04.
Sitzung	2.	58.
Gerichtsb.	11.	18.
Sachen	22.	25.
Gerichtskosten	113.	85.
Vorlage	1.	11.
	137.	31.
Vorbehaltene Kosten in Gerichtskosten	17.	"
In Allem:	154.	31.

...nachgesetzt in (Klär) Zucht-Zuchthaus, Lautner Gerichtsschreiber, Appellant von einem Rathheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 18 September d. J., angeklagt in Sachen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Rath;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Akten, worüber andern

In der angefochtenen Rathheile, enthalten den Appellanten der zuerkannten Verurtheilung der Gefängnißstrafe dreijähriger Gefängnißhaft auferlegt und ihn in einen Polizeikosten von einhundertsiebenundsiebenzig Gulden, sie sein in der sie eingeschlossen vom und achtzig Gulden einhundert und einzig Centimen liquidirte Zeugen vernommen hat;

In der Appellanklärung vom 20 September letzthin;

Den Zeugen In der Vernehmung Appellant auf Befragen der im Sitzungssaale gegenwärtigen Beklagtenzeugen Klagnal Heinrich und Hennig Schmitt der Zuchthaft;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche den Umständen der Sache übrigens es, ob sein Vorbringen Thatsachen seien zu gegründeten zugen Beweis, oder nicht;

In Erwägung, daß Appellant die beiden oben

genannten Zeugen auf 6 gerechnet, als er schon einen Theil seiner Entschädigungsgründe vorgebracht hatte; da 7 Zeugen überhaupt zur Vernehmung der Sache selten zugegen waren, folglich dann Abschluß nicht zulässig ist;

Wir Königl. Appellationsgericht hat Königl. Appellationsgericht, da Termin Abschluß der Zeugen Vernehmung und Termin Vortrag zu ungleichen Tag;

Nach Verkündung Königl. Urtheils und Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vor- und Vortrag auf Nichtigkeitsbeschwerde; sowie

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Beschwerde und Bestätigung der Appellantens in die Kosten der Appellinstanz —

Verurtheilt das Königliche Appellationsgericht

nur den vom wegen Diebstahl in den angeschuldigten Thatsachen enthaltenen Gründen für ungelegte Thatsache und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Gulden eine und neunzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Brunck Semer.

Schmitt

Schmauß

Abschrift an Königand.
Nr. 476. Registrirt zu Zweibrücken den 20 Dez. 1841
Fr. 28 Kr.
Taxirt: Hoffhart

Sitzung vom 9ten Dez. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Brunck, Semer, Hitting, Heintz, Bähn, Hilgard, Staatsprokurator, und Schmauß Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgelegen:

Vorstellungsdatum:

Brunck	T.	6
Regierung	3.	16.
Gerichtsv.	3.	44.
Zeugen	3.	58.
Taxe	2.	10½.
	16.	26½.

Kutter obigen Rotten sind samt der Vorstellung d. Vorstellung gegen: wahrigen Urtheils mitbegriffen.

Im Namen

Albert Simmig, 54 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Frankenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts Sitzung vom 2 November l. J., nicht angekommen,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichts Sitzung statt der angeschuldigten Thatsache v. Rondorf;

Nach Einsicht und Analysen der betreffenden Aktenstücke, nehmen an

1°) der angeschuldigten Thatsache, enthaltend den Appellanten der Verunglimpfung von einzig Kreuzer zum Nachtheile der Königl. Revisionsgerichts Schmitt zu Rockenhausen vor versammelter Sitzung des Tages vom Monate, so wie in die zu acht Gulden einzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

1) der Appellationsklägerin vom 9 November 1841;
2) der, dem Appellanten unterm 16 d. M. auf Handgegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend: es gegen Appellanten, im Falle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung par défaut zu verwerfen, und Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, demnach der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn verfahren;

In Erwägung, daß der Appellantin zur Last gelegte Handlungen vollkommen erwiesen ist, und der Königl. Polizeigericht eine der Thatsachen der Fahrlässigkeit nicht hat; daß Uebrigens Appellant keine Mittel hat, das Urtheil abzuändern, noch seine Berufung zu rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Rheinkreis über die Rechtsannahme der Appellanten und, in der Hauptsache in contumaciam verfahrend, erwirft er die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, verlegt, ohne die der Urtheilsfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheil, liquidirt zu fünf Gulden alt

Franken. —,

Gegeben und gesprochen am Tage, wie

Akt der Urtheilsfertigung ausgestellt unter Nr. 2129 zu Frankenthal am 13 Dez. 1841. Ed. 56 k.
Taxirung: Hoffmann
T. 28
P. 28
36

hing vorst genannt.

J. A. Mobitor

Hoffmann Hanzel Semmet.
Hindy

= Clement

Sitzung vom 10 Dez. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mobitor, statt des vorsitzenden Präsidenten, Hofr. v. Breden, Mayer, Lenz, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacobet Eugen, 50 Jahre alt, Taglöhner von, Zweibrücken zu Handweg, dermalen zu Offenbach, Landcommissariat Kaiserslautern, wohnhaft,
2. Jakob Lauer, des alten 59 Jahre alt, Winzer, wohnhaft in Mauschbach,
3. Valentin Lauer, 18 Jahre alt, Winzer zu Diedelkopf, Landcommissariat Landstuhl, –

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 2 November d. J., wodurch in Gegenwart und Anhörung des Königl. Staatsprokurators Klotz, der Gerichtsvertheidiger Klotz, der Gerichtsvertheidiger Klotz, der Gerichtsvertheidiger Klotz, der Gerichtsvertheidiger Klotz

Folgen,

Folgen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contrahentin Staatsprocurator Pilgard;

Nach commissarischer Vernehmung der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Condor;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie nach Beratung

1) der angeklagten Thatsache, welcher die Appellantin der Verletzung von siebenzig Thalern zum Nachtheile der Bankkasse zu Neustadt unter gegenwärtiger Mit. wirkung überwiesen erachtet, sowohl jeden Zweifel in eine Verfängung Platz von seinem Folgen, einen Thalers zwei und siebenzig Thalern siebenzig Pfennigen, und alle Zweifel solidarisch in Thalbetrage und Folgen – beschuldigendiest zu tragen und einzig Thalern eins und siebenzig Pfennigen – erwachsen hat;

2) der Appellantklärungen vom 2 und 3 d. November l. J., – laut Protokoll der Präsidentin des Königl. Staatsbehörde vorgelesenen Sachen contrahentin und vorwerfen ihre erste nachdrücklichste von den Folgen sich selbst Sachverhalt. Hinsichtlich beizutragen Zweifel folgendes sind: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und erklärte sodann auf Befragen:

Ich heiße Johannes Lüge, bin 32 Jahre alt, Katholik

Lösung, wohnhaft in Hamburg, mit keinem der Theile, Zeugen verwandt oder verschwägert, auch nicht in Dienst oder Lohn bei einem oder der anderen Partheien.

Nachdem sie vorstehen, der Pflichten und Verschwiegenheit betreffende Vorzeigen der gesammten Sachen sowie der Vorschriftsparagraphen gleichmäßig Acht;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Staatsprocurator in seinen Vorträgen und Schlussfolgerungen;

Nach Anhörung der Vertheidiger Advokat Pflasser und Folgen, welche, nach vorangegangenen Berathungen gemeinschaftlich für die Mitangeklagten Baier und Bauch die nämlichen Anklagen fallen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Pilgard, welcher resumirt erklärte, daß der – von dem Art. 205 der peinlichen Gerichtsordnung vorsehende – gegen der angeklagten Thatsache, so weit solche der Appellantin Schuld angehe, Strafsetzung a minima anlage, und demnächst Anklage

Schuld

nahme: 1) gegen das Königl. Appellationsgericht, wegen Versagung der Beeidigung des Advokaten Hilgard, 2) gegen Meister, wegen Verweigerung der Appellation gegen die Abweisung seiner Klage, auf Ausschließung der Gerichte I. und II. Instanz, auch die Wahl der Jurisdiktion betreffend;

Nach Ablegung des Amtseides durch den neuernannten Assessor Schmitt, auf Requisition der von Seite der Staatsbehörde angeschuldigten Appellation beantragten Entlassung;

Hat das Königl. Appellationsgericht auf Seite der Königl. Staatsbehörde Erkenntniß über die von ihr in gesetzlicher Ordnung und Frist eingelegte Berufung a minima, und resultirt das Urtheil über beide Berufungen auf den 16. laufenden Monats, Mittags zwölf Uhr.

J. a. Meister

Abdel Bangel Spaeth Schmitt

Sitzung vom 10 Aug. 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nach

sechsmonat nie und niemals, wobey gegenwärtig waren: Rath Meister, für den ausgeschiedenen Präsidenten, Hans v. Landau, Bangel, Simon, Lang, Hilgard, Baader, Fachenwalter, und Clemens, aus der Urtheilsberathung,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin, wie einem Beschluß der Königl. Polizeidirektion zu Landau vom 19. Oktober v. J., antragenden Königl. Staatsprokurator Hilgard,

gegen

1. Adolph Braun, 36 Jahre alt, Pfälzer,
2. Johann Baptist Baptist Braun, 25 Jahre alt, Bürger, beide wohnhaft zu Rohrbach, Landcommissariat Landau, Appellaten, angeblich wegen Eingriff der Polizei.

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Simon;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, mehr andere

In Erwägung, daß aus den Akten, und zwar aus der Aussage des Adolph Braun vor der Vertheidigung der Akten zu Waldfeim in Verbindung mit dem Protokolle vom 21. Juli d. J., daß ihm in der Voruntersuchung nicht nur seine Aussage, sondern auch die Aussagen der übrigen Zeugen vorgelesen worden, und er solche als richtig anerkannt habe, sowie aus der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1839, wonach die Vorlesung der Akten vor der Vertheidigung nur dann stattfindet, wenn der Angeklagte sich nicht vertheidigen kann, oder will, und aus der Vorschrift des §. 4

gesprochen hat;

2) der Appellationserklärung vom 21 Oktober d. J. ,-

hier J. der Präsident der auf Abweisung der Appellation der Appellaten Parteivorträge entlassenen gesetzlichen Frist von 14 Tagen, und sodann der Folgen der fruchtlosen Fristversäumung der Appellantin folgendes für: - Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"- und erklärte sodann auf Befragen:

Ich heiße Viktoria Barkow, 24 Jahre alt, Ehefrau des Tischlers Wallner in Warschau, mit keinem der Appellaten verwandt oder verschwägert, auch nicht in Diensten der einen oder der anderen Parteien.

Ueber die weiteren Vorfragen findet Zeugin sich der Wahrheitspflichten gemäß Note;

Nach Abgabe der Appellatin in ihrer Eigenschaft über den Inhalt der Sache;

Nach Abgabe der Königl. Notar, protokollarisch Folgendes, wörtlich vorzulesen, der Vor- von der Art. 205 der peinlichen Prozeß Ordnung Vorschrift gemäß - gegen der oben angegebenen gesetzlichen Strafen, so weit solche der Appellatin Wahrheit Dinge betreffen, Ermahnung a minima einladen, und sodann Antrag dahin nahm: der Königl. Appellationsgericht wollen die den gemachten Eidem dem wegen der Richter

zuerkannte und auch bereits vollzogene Haftung mit Erweis auf die Dauer von einem Monat aufheben, ferner der Appellatin Vorbehalten der ihr in der gedachten Verordnung übrigen anklagen, und ihr, in Anwendung der Art. 311 der Lage penal in eine angemessene Haftung mit Zeit- und Geldstrafe, endlich beide Angeklagten solidarisch in die Kosten, wegen und gegenwärtigen Prozesses verurtheilen;

Nach Abgabe der Rechtshandlungen Akte I in seinem Vor- und Antrag, Letzter sagte dahin: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die von der Königl. Notar bezeugte eingelegte Haupt- und Incidentberufung beizutreten als ungegründet zu verwerfen als unstatthaft zu cassiren;

Der Königl. Appellationsgericht, indem es der Königl. Notar bezeugte Protokolle enthalt über die von ihr in gesetzlicher Frist in Betreff der Wahrheit Eidesleistung a minima, verlangt den Abtrag und der Urtheilt auf den 16. laufenden Monats J.

J. A. Mokitow

Sprotz. Königl. Notar. Semer

= Lemmer

Sitzung vom 16 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Kalb Präsident, für den verhinderten Präsidenten, Spach, v. Conrad, Mangel, Hamm, Kölle, Hilgard, Raabe protokollirender, und Clemens, Amtsprokurator, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ignaz Lichau, Bauersmann von Schönenberg,
2. Jakob Hamm, der ältere, Winzer in Klingenthal,
3. Valentin Faulk, Winzer zu Lindenfels, - Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklageakte vom 10 d. M.;

In Erwägung, daß Ignaz Lichau mit Klage die Vorgeladenen zu dem gesetzten Tage, als von ihnen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung handelt, für nr. 1 eigenen erwachsen sind, sämtlich gehörig qualifizirend, unter der gesetzten Prozedurfolgung richtig vernommen hat; daß die Vorgeladenen in gemeiner Besitzung unter den erwähnten Datum sich zu bestätigen seine zu schweigen, noch die Qualifikation zu widerlegen vermochten, somit in dieser Lage ihre Vernehmung als nicht genügend erachtet hat;

In Erwägung der Klageakte und insbesondere die gegen den Vorgeladenen Lichau von Seite der Königl. Staatsprokuratur aufgenommene Appellation

a minima betroffend, daß Ignaz Lichau in Klingen die gesetzliche Strafe nach Maßgabe der obwaltenden Umstände in genügender Schärfe ausgesprochen hat, dagegen auch in Hinsicht die beiden Appellationen als nicht begründet zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht vorerst die Klagung der Königl. Staatsprokuratur als jene der Königl. Vorgeladenen, und verurtheilt Ignaz Lichau solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt für erstere

Kostenliquidation:

	f.	k.
Stempel	1.	40.
Registrirung	1.	08.
Pfandrecht	1.	45.
Zeugen	44.	55.
Schreiberlohn	1.	34.
Taxlohn	1.	86.
	65.	48.

Abschrift zu Nr. 503. Ausgestellt zu Zweibrücken den 25 Dez. 1841 für 28 Kr. Rotary Löffler

Kostenliquidation:

	f.	k.
Stempel	3.	37.
Registrirung	3.	38.
Pfandrecht	2.	39.
Zeugen	2.	36
Taxlohn	1.	11.
	10.	47
Vorl. Vergl. der Klage in Abschrift	1.	30.
Vorl. Vergl. d. Urtheils in Abschrift	3.	-
Zu Allem:	14.	17.

Sitzung vom 16 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Kalb Präsident, für den verhinderten Präsidenten, Spach, v. Conrad, Mangel, Hamm, Kölle, Hilgard, Raabe protokollirender, und Clemens, Amtsprokurator, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsprokuratur, Appellantin,

gegen

1. Wolfgang Hamm, Winzer, und

1. Christoph Haßelwander, Klagner,
beide wohnhaft zu Rohrbach, Appellaten;

Nach Einsicht der Anlagerungsakten vom 10ten laufenden Monats;

In Erwägung, was die Berufung gegen Wolfgang Braun betrifft, daß sie von Eigam vorgebrachten Einwendungen der Unzulässigkeit dem Beklagten, durch die von Seite des königl. Appellations-Prokuratur noch innerhalb der gesetzlichen Frist wider das Urtheil vom 19 Oktober letzthin eingelegte Appellation von selbst hinwegfällt, und es daher nicht nöthig ist, darauf weiters einzugehen;

In Erwägung, die Hauptsache selbst anlangend, daß der Zurückweisungsantrag mit Rücksicht auf Vorrede der von Appellaten Braun zu Last gelegten Aufgaben der Beleidigung eines Polizeidieners im Dienste als geheimes angenommen, jedoch auf Eigam Aufgaben eine Strafe vorgesehen hat, welche, der obwaltenden mildernden Umstände ungeachtet, dennoch mit der Qualität der Handlung in keinem Mißverhältnisse steht; daß demnach die Berufung der königl. Bezirksbehörde gerechtfertigt erscheint, worauf der angefochtenen Urtheil in diesem Punkte zu reformiren ist;

In Erwägung, was die Berufung wider Christoph Haßelwander anbelangt, daß schon aus den Akten Beweisheilung keine genügenden Beweise zu entnehmen, daß Angeschuldigte die in dieser Richtung erhobene Beschuldigung nicht gegründet ist;

Aus diesen Gründen

unter Beziehung der von Rath Braun vorgebrachten Einwendungen der Unzulässigkeit der Berufung und unter theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheil, in so weit sie den genannten Braun betrifft, wegen der königl. Appellationsrichter die gegen denselben ergangene Strafe auf die Dauer von acht Tagen, dergestalt im Übrigen der angefochtenen Urtheil und namentlich den Appellaten Braun in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer; —

Demzufolge gegen die in Bezug auf Christoph Haßelwander eingelegte Berufung als ungegründet.

J. A. Molitor

Spach, Assess. Bangel, Secr.

Sitzung vom 16 Januar 1841:

Der königl. Appellationsrichter des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafsitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute zehnten Januar eilftausendneunhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Egg, Bangel, Braun, Krieg,

Kostenliquidation:

	M. Pf.
Termin	3. 16.
Ladung	1. 17.
Urkunde	5. 33.
Zeugen	16. 41.
Tagegeld	" 37½
	30. 37½
Taxe wegen Besuch in Wolfshain	3.
zu Akten:	33. 37½

Urteil, Königl. Baubehörde, und Klemm, Gemeindevorstand, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Ludwig Burkhardt, 62 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft auf Hüttenhof, Landgut Wolfshain, Appellant und nunmehr Beklagter der Königl. Gerichtsamtshauptmannschaft zu Leisnar, Landgut vom 7. September d. J., entgegen und unter Beistand der Anwälte Wirr,

gegen

die Königl. Baubehörde, Appellatin, vertreten durch Baubeamten Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellatinsgerichtsräthe nach Lage;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, und

in Erwägung, daß

1) der angefochtenen Urteile, welcher den Appellanten der Abtretung des Lagers Hügel und der Errichtung Hügel auf Wolfshain übertragen erklärt, und ihn deshalb in eine Entschädigung Strafe von einhundert Tagen, je zwei in die Zeit zwischen und zwanzig Stunden, und fünfzig Tagen eigentlicher Haft verurteilt hat;

2) der Appellatklägerin vom 7. September letzthin, – Tage der Zustellung des auf Anregung der Königl. Baubehörde) sagte: der Appellantin vorgehaltenen Zeugen Eidtag Zeugen vorstellen, und vereidigte sie in gewöhnlicher Weise von den Folgen der falschen Zeugnis Eid. Hierauf leistete jeder folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu „sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und wurden die:

gehört, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in sonstigen Verhältnissen zu stehen, welche ihre Aussage verdächtig machen könnten, einzeln und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Philipp Lorber, 51 Jahre alt, Wirth und Viehhändler in Wolfshain,
2. Konrad König, 39 Jahre alt, Schuhmacher allda,
3. Margarethe Hufschmied, 45 Jahre alt, Häusler allda;

Ueber die Vernehmungen Zeugen hielt der Gerichtsschreiber nachstehende Note:

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dem der Parteieid Wirr in seinem Vor- und Nachtrag, beharrend auf Anwendung der erkannten Strafe von 7. Tagen in eine gewöhnliche Haftstrafe bestand;

Nach Anhörung der Königl. Baubehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß I. der Königl. Gerichtsamtshauptmannschaft der dem Appellanten angerechneten Amtshandlung mit Recht als vorsätzlich angesehen und deshalb gegen ihn eine Strafe verhängt hat, deren Höhe zu entsprechen;

In Erwägung jedoch, daß laut der Verhandlungen und Darstellungen sich ergibt, daß I. die fragliche That unter Umständen begangen, welche gestatten, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch weiterer Anwendung aufzuwenden, und von der erkannten Strafe 7. Tage Abrechnung zu machen;

Aus diesen Gründen

Erkenntnis der Königl. Appellationsgerichte zu

die eingelegte Berufung, hebt jedoch die erkannte Ersatzstrafe auf, und verurtheilt dagegen den Appellanten in eine Geldbusse von fünf und zwanzig Gulden, wie auch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer heute Abtheilung.

J. A. Molitor

Lemer. Hoedt. Mangold Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 16 Sept. 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises Zweibrücken, in correctionspolizeilicher Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten September achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident, Commandeur der Ehrenlegion, Ritter des Civilverdienstordens der Krone, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael, Präsident; Hoffmann, Ritter des Civilverdienstordens der Krone, Königl. Staatsprocurator, und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Johann Cäller, 38 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile des Königl. Correctionspolizeigerichts daselbst vom 17 September d. J., in Haften befindlich,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Roeder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant in Anwendung eines Tabaksgesetzes zum Nachtheil der Forst-Verwaltung unbefugter Weise Tabak gefunden und ihm deßhalb in eine Ersatzstrafe von einer Million, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 September d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, um gnädige Tilgung der wider ihn verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I. nicht hinlänglich nachgewiesen worden ist, daß der Appellant die fraglichen Tabaksgefälle in Absicht auf den Verkauf oder die Besitzung der ganzen Quantität mit sich genommen habe; daß demnach diesem Einhalt als gewichtsfreie anzusehen;

Aus diesen Gründen

mittelst Verwerfung der angefochtenen Urtheils, spricht der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten von der gegen ihn angebrachten Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten los.

J. A. Molitor

Hoedt. Mangold Hoffmann Lemer.

Clemens

Sitzung vom 16 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Lepp, Bungert, Jansen, Räth, Hilgard, Notar-Substitut, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch erlassen:

In Sachen

Vorbemerkungen: Fr. Sg.
Bungert . . 1. 45.
Lingsheim . 2. 20.
Gerichtsb. . 1. 41.
Jansen . . 2. 06.
Lenglet . . 1. 38½.
9. 40½.

Wilhelm Carbon, 34 Jahre alt, Fischermeister, wohnhaft in Waldesheim, Appellant von einem Rathspruche der Königl. Friedensgerichts zu Prümbaumen vom 10 August l. J.,

gegen

die Königl. Notar-Behörde, Appellatin, vertreten durch Notar-Substitut Hilgard; — Einsprache-Haltung durch Rath Bungert.

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, unter andern

1°) der angefochtenen Rathspruch, wodurch der Appellant der Verletzung von Notariats-Pflichten bezüglich seiner Einsprache-Eingabe durch Akte übertragen freigesprochen und ihr demselben in eine Haftstrafe von zwey Monaten, so wie in die zu tilgenden Kosten verurtheilt hat;

2°) die Appellationserklärung vom 16 August l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach beendigter Parteydigung, auf Abänderung der gegen ihn ergangenen Rechtsspruch erfolgt;

Nach Anhörung der Königl. Notar-Behörde in ihren Vor- und Schlussanträgen auf Abweisung der Einsprache und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellations-Instanz; —

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtshof aus den vorgelegten Aktenstücken und wirklichen Gründen die angefochtene Einsprache und vorliegende Verletzung der Appellanten in den Kosten der Appellations-Instanz, welche liquidirt sind zu vier Gulden zwanzig Centimen zwanzig Pfennige.

J. a. Molitor

Lemer. Recdrl. Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 16 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Lepp, Bungert, Jansen, Räth, Hilgard, Notar-Substitut, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch erlassen:

Vorbemerkungen: Fr. Sg.
Bungert . . 1. 59.
Lingsheim . 1. 32.
Gerichtsb. . 1. 40.
Jansen . . 7. ".
Lenglet . . 2. 32.
15. 13.

In Sachen

Johann Hattelmeyer, 31 Jahre alt, Landmann, wohnhaft in Lindberg, Kantons Landscheid, Appellant von einem Rathspruche der Königl. Friedensgerichts zu Prümbaumen vom 10 d. M., angefochtenen in Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contestatan Kgl. Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der beiderseitigen Akten, Urtels, urtheilt zu Recht:

1) Der angefochtenen Urtheil, welcher den Appellanten der Uebertretung von Forst- zum Nachtheil der Forst Flur auf Lindenberg überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von einer Woche, so wie in die zu tragen Kosten eine und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärung vom 10ten November d. J.,

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Vernehmung, subsidiarisch auf seine Zeugen der gegen ihn vorgängigen Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I das vor der Instanz der Appellanten angezeigte Vergehen mit Recht als erwiesen annimmt und deshalb sich den gesetzlichen Folgen nicht entzogen hat, diesen Beweis zu entkräften, daß I sich eine der Ursachen der straflichen, that angenommen Strafe entzogen worden ist, gewiß sich nachsehen Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Für Recht erkannt

Appellant der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

J. a. Molitor

Lemer / Wolcker. Mangel

Urtheil vom 17 Dezember 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig, wobei zugegen waren: Rath Molitor, Vice-Präsident, Präsident, v. Recum, Rapp, Mangel, Lemer, Welcker, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Walbaum, 37 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Niederauerbach, Inculpat Vergehens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 29 Oktober d. J., nachdem unser Vizepräsident der Berichterstatter Klage,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Kosten auf der Instanz, in welche Walbaum mit Zug solidarisch verurtheilt wurde:

Stempel	f.	k.
Registrirung	1.	03.
Zeugnisse	1.	25.
Transport	2.	-
Zeugen	5.	08.
Taxe	"	32.
	10.	17.
Insl. Theil der Kosten in Vergehen	3.	-
	13.	17.

Kosten der Appellinstanz, von Walbaum allein zu tragen:

Stempel	"	32
Registrirung	1.	05
Transport	"	32.
Taxe	1.	22
	3.	43.

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellationsgerichts-Kammer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Sache, wider einander

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin der Ehe-Scheidung der Magdalena Kramer auf Ehebruch abgewiesen, und ihr dagegen in einer Haftung mit Frau von Mandern, einer Gefängnisstrafe von einhundert Gulden und fünfzig Franken, und solidarischer mit seinem Mitbeschuldigten Schuldigen Gefängnisstrafe von Nichtzahlung Buß von Nichtzahlung in der für einfache Gulden festgesetzten Franken liquidirte Buß verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung der Malfaur vom 29 Oktober laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Klagschriften über den Thatbestand der Sache, dann der Rechtsbeistände desselben in seinen Vor- und Antrag, letzterer auf Umwandlung der Haftung in eine Gefängnisstrafe in Anhang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Vorweisung der Untersuchung und Vorweisung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz Anhang;

In Erwägung, daß Appellant den vom ersten Richter mit Recht als gegen ihn genügend stellt verurtheilten Thatsachen durch die gerichtlichen Verhandlungen nicht zu widerlegen vermochte; daß durch diese Thatsachen und der Schwere der fraglichen That angemessene Strafe verhängt worden ist, daher

19.

die Bestätigung in vollem Umfange gerechtfertigt ist

erkennt:

Der Appellant

Malfaur

Abschrift an Malfaur. No. 537. Registriert zu Zweibrücken den 29 Dez. 1841 für 28 Kr. Unterschrift: Hoffard.

Vorbehalt der Königl. Appellationsgerichts-Kammer die eingelegte Berufung und vorbehalten der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und einzig Franken.

J. a. Molitor

Lemer. Woedtke. Brunck. Hoffard

Clemens

Sitzung vom 17 Dezember 1841.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, die vorhandenen Beisitzer v. Rondorf, Lepp, Brugal, Lemer, Kälble, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Taglohner Lemmerhalter, 41 Jahre alt, Winzer, wohnhaft zu Saarbenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbenthal vom 16 Oktober d. J., angekommen am Tage der Urtheilsverkündigung,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellations-

Kosten liquidation:

	fl.	kr.
Brugal	2.	10.
Registrator	2.	18.
Gerichtsbote	1.	40.
Zeugen	1.	24.
Schreiber	1.	28.
Taxe	1.	53.
	11.	33.

gerichtsrath v. Kramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

in Erwägung,

1) daß angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Mißhandlung der Hilfe Rechtens und Gewohnheit überführt erachtet und ihn deshalb in eine Haftstrafe von fünf Monaten, eine Geldbuße von sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer, die wie in die Gerichtskosten zu acht Gulden eine und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 25 Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Eingaben über den Inhalt der Sache, dann der Vorschrift, welche auf Aufhebung der Haftstrafe und Verhängung einer bloßen Geldbuße antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appellationszugs;

In Erwägung, daß, wie der Königl. Gerichtsarzt mit Recht annahm, die dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung nur einen leichten Grad hat, daß nach Aussage der Mißhandlungszeugen Finke und Hallgarten Mißhandlung Finke's hat unter Umständen vermieden werden können, wenige die Appellanten in Strafe milderen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zu Recht in eingeholter Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationszugs, liquidirt für Gang und fünfzig Kreuzer; setzt jedoch die ausgesprochene Haftstrafe in Fünftage herab auf die Dauer von Gang Monaten.

J. a. Mollenhauer

Lemmer. Rödel. Mengel

Ritzung vom 17 September 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Gronsbürgen, in gewöhnlicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten, v. Kramer, Lepp, Mengel, Lemmer, Rödel, Hilgard, Staatsprocurator, und Klemmert, Protokollführer, folgender Urtheilsspruch:

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Mengel	1.	31.
Ritzung	2.	20.
Protokoll	3.	06.
Zeugen	1.	17.
Taxen	1.	11.
	9.	25.
Taxat. Arzt Hellingen in Frankenthal	2.	15.
Zu Allem:	11.	40.

In Sachen

Heinrich Krauser, 38 Jahre alt, Ziegler und Häuerich, wohnhaft in Niederwalden, Kanton Frankenthal, Appellant, kund von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 Oktober d. J., angenommen unter Beistand der Anwaltes Peters,

gegen

die Königl. Staatsanwalten, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Kramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Leiden, Inhaber Amtmann

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin das nachgesuchte Wiederheirathen seiner Ehefrau übergangen wurde und ihr deshalb in eine Ordnungsstrafe von einem Monate, eine Geldbusse von zehen Gulden oder zehen Tagen, so wie in die Kosten acht und zwanzig Gulden, also wie in die Kosten acht Gulden fünf und zwanzig Stüber liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 25 Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Anträgen und Erklärungen, dann der Vertheidigung der Appellatin in seinem Antrage auf Verwerfung der Appellantin Beschwerde in allen Punkten;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Fiskalen, welcher seine Ansicht dahin abgab: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Verurtheilung der Beklagten Appellantin in Ordnungsstrafe zu vernichten, die Verurtheilung der Beklagten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu fünf Gulden fünfzehn Stüber

Gelesen und gutgefunden am 4 Tag, Monat

und Jahr, wie eingangs genannt.

J. a. Mollitor

Semer. Kloidt. Mengel Hoff

Urtheil vom 17 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Herzogenbusch, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, welche gegenwärtig waren: Herr Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rossum, Hoff, Mengel, Semer, Klerks, Filgaad, Beisitzer-substituten, und Klemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil wechselsweise:

In Sachen

Hubertus Lyppens Semer, 61 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Vlierbeek, Kanton Herzogenbusch, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Saarbemthal vom 9ten v. M., nachkommend unter Beistand des Prozeßbevollmächtigten Holsen,

gegen

die Königl. Advokat-Fiskalen, Appellatin, vertreten durch Advokat-substituten Filgaad;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Fiskalen Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, gelesen, wurden gesehen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin die Verweisung von Klagen mit Verbindlichkeit

im Namen von Murbach übereinstimmend entschied und ihn deshalb in eine Festungsstrafe von fünf Monaten, einer Geldbusse von einhundert Gulden, wie auch in die Hälfte aller Kosten sowohl liquidirter Instanz verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 13 November l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Schlussnahmen, dann der Staatsprokuratur in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Nach Einsicht der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, –

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, Pfalz, für Recht:

Es sey die Berufung der Appellanten gegen das Urtheil, gegenwärtig vom 23 d. M., abzuweisen und in allen Theilen zu bestätigen.

J. A. Molitor

Sommer. Assessor. Mengel. Hoffé

= Clemens

Sitzung vom 23 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tage und Jahre oben bezeichnet, in Gegenwärtigkeit und Anwesenheit, wobei gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hoffé, Mengel, Sommer, Bälz, Schaeffer, Assessoren,

und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall anhängig war:

In Sachen

Christian Heinrich Sommer, Taglöhner, wohnhaft in Murbach, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklagsrechtfertigung vom 17 d. M.;

In Erwägung, daß der Appellant die Rechtsmittel mit Recht ergriffen hat, daß der Gehalt der angefochtenen Urtheilsabfassung, wie auch die Mittheilung der Appellanten zur Vertheidigung deutlich genug ersehen lassen, daß der Gerichtshof bei der stattgehabten Verhandlung der Sache unter keinem Verweis zu entschuldigen, noch auf die Pflichten des Amts zu mißdeuten vermochte; daß demnach die Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Hat Recht gesprochen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt sie zu einer Geldbusse gegen dieselben.

J. A. Molitor

Hoffé Assessor. Mengel Sommer.

= Clemens

Sitzung vom 23 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tage und Jahre oben bezeichnet,

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	1.	52.
Registr.	1.	52.
Gerichtsb.	2.	32.
Zeugen	7.	21.
Taglöhn	1.	32.
	15.	09.

Sundarl ein und einzig, ordnungsgemäßig besetzt:
Rath Wolitzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender,
Lepp, Bangel, Lamer, Kälber, Petersen, Notar Hochstetter,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall zu Protokoll:

In Sachen

Valentin Hallay, 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in
Hamborn, Landrath Mainzer, Appellant von einem Urth.
theile der Königl. Friedensgerichts zu Duisburg
vom 30 v. M., wohlgemäß im Rechtsmittelgesetze,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Aktenstücke,
und zwar

1) der angefochtenen Rathsakte, wodurch der Appellant der
Uebertretung fremder gehegter Thiere zum Nachtheil des
Wilhelm Hannebeck aus Duisburg überwiesen und
und sohin – weil im Rückfalle befindlich – zu einer Ge-
fängniß-Strafe von sieben Tagen, so wie in die zu
einundzwanzig Gulden Preußisch Courant liquidirte Kosten ver-
urtheilt, auch nach der Lokalität auf die Dauer
von sechs Jahren unter die Aufsicht der Staatspolizei
gestellt hat;

2) der Appellationserklärung vom 1½ laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach
neuerer gutachtlicher Vernehmung, und Widerlegung der
gegen ihn vorgebrachten Gründe hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung
und Bestätigung der Appellatin in die Kosten der
Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der den Appellanten vorge-
schriebene Vorgang vollkommen eingehalten worden ist;
daß Fang der Richter aus der Instanz eine den ob-
waltenden Verhältnissen und der Schwere der That
angemessene Strafe verhängt hat, somit die
nochmalige Prüfung in Kammerlay Sitzung ge-
gründet erscheint;

Für diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die einge-
legte Berufung und verurtheilt den Appellanten in
die Kosten der Appellinstanz, endlich liquidirt sind
für einen Gulden Fang und zwanzig Cents.

J. A. Wolitzer
Lepp Hochstetter Bangel Lamer.

Clemens

Sitzung vom 23 Dez. 1841.

Der Königl. Appellationsgericht zu Köln zu Recht
kannten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom Fang und zwanzigsten Dezem-
ber achtzehnhundert ein und einzig, wodurch gegen-
wärtig waren: Rath Wolitzer, für den verhinderten
Präsidenten, v. Bender, Lepp, Bangel, Lamer,

Vor Inhalt Kosten:

	Fl.	Sg.
Bangel	1.	39.
Lepp Tag	2.	10.
Schreiber	1.	56.
Fuhrlohn	1.	22.
Tax	2.	17.
Taxlay für Taxirung und Vollstreckung der Appellanten an der Landrath Mainzer'schen Behörde	2.	03.
	11.	39.
Eingetragen der Clemens	5.	56.
	17.	35.

Liquidationsatien:

	fl.	kr.
Journal	2.	27.
Regestrieren	2.	20.
Urkundlich	1.	38.
Zeugen	5.	36.
Botenlohn	—	28.
Porto	1.	06.
	16.	35.

Kälber, Notariats, Gerichtsschreiber, und Commun,
Amtsschreiber, folgender Maßen entlassen:

In Sachen

Johann Hamer 29 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft
in Lenzburg, Lenzburg Hirzbuchen, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichtskanzlei Lenzburg
vom 29. September l. J., in Lenzburg ausgefertiget,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Schnyder;

Nach vernommenen Rechten der Königl. Appellationsgerichtskanzlei Lenzburg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-
stücken, und nach erfolgter

1°) der angesetzten Rathsitzung, welcher der Appellanten
von Vertheidiger und der Fürsprecher Hans Feldenbaum zu
Lenzburg im Namen und bezüglich seiner Klienten
vorgetragen übereinstimmend erschienen und ihm darauf
in einer Berathungsstunde von drey Regenten, als
wie in der so genannten Feldau ein und einzige Fragen
liquidirte Sachen vorgetragen hat;

2°) der Appellantenklärung vom 29 September l. J.,-

Sind der Präsident die Theile auf Anregung der
Königl. Staatsbehörde, Theils auf Entscheidung der Appel-
lanten vorgeladenen Zeugen vorstellen und vor-
genommen sein in gewissenhafter Weise von den Folgen
der falschen Zeugnisse. Hiernächst haben sodann jeden
Zeugen folgendes hin:

„Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" —
und nachdem solche geschehen, ungefähr und bestimmt,
nachdem sie aufgeklärt worden, mit den Appellanten verwandt,
verschwägert, noch angehörigen, noch in sonstigen Dienst-
pflichten zu stehen, in nachstehender Ordnung vernommen:

A. Auf Anrufen der Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen:

1. Balthasar Feldenbaum, 37 Jahre alt, Zeugenmissive,
2. Peter Hunger, 37 Jahre alt, Gemeindeamann,
3. Johann Hamer III, 42 Jahre alt, Ackermann,
4. Franz Schreiber, 41 Jahre alt, Küfer,
alle eines in Lenzburg wohnhaft,

B. Auf Entreiben der Appellanten erschienen Zeugen:

5. Michael Huber, 41 Jahre alt, Ackermann,
6. Daniel Grundmeyer, 52 Jahre alt, Ackermann,
7. Christian Hamer, I, 52 Jahre alt, Ackermann,
8. Elisabetha Hamer, 32 Jahre alt, Ehefrau der Acker-
mann Johann Hamer, III,
9. Johann Jakob Meimer, 43 Jahre alt, Taglöhner;
Sämtliche sind ebenfalls in Lenzburg wohnhaft;

Über die Ablegung der vorgenannten Zeugen sind
der Gerichtsschreiber stummarische Akten.

Auf die Ablegen der beiden noch übrigen Zeugen
Peter Fuller von Lenzburg und Christian Hamer, II,
von der erklärten Appellant dennoch zu vorgehen,
da Letzteren inzwischen verhindert worden sein,
und über den Gegenstand der Verhandlung nicht aus-
gesagen wollen.

Da die Königl. Staatsbehörde hingegen keinen

einwand nahm, so entscheidet die Berufung von beiden beschworenen Richtern;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Eingabe über den Verfall der Sache und in seinem Antrag auf Neuigkeitung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation,

in Erwägung, daß der Königl. Friedenspolizeigericht der dem Appellanten angeschuldigte Handlung mit Recht als vorsätzlich beharrlich und auf mehre Klagen mildernder Umstände, eine angemessene Strafe ausgesprochen hat;

daß Appellant den gegen ihn beschuldigten Thatsachen der gerichtigen Verhandlung nicht zu entkräften vermochte, somit seiner Berufung in keinerlei Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu acht Gulden vier und siebzig Kreuzer.

J. A. Mahlstedt

Pfaff v. Lodtmann Steiner.

Sitzung vom 21 September 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Kreuz-

bachischen, in peinlicher Polizeisitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert ein und einzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Mahlstedt, für den verhinderten Präsidenten, von Lüder, Vogt, Bergal, Steiner, Pfaff, Schneegans, Maatz, protokollirend, und Clemens, Vorsitzgenossen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandlungsdatum		
Bergal	f.	d.
Eingang	1.	52.
Vorfuhrt.	1.	52.
Zeugen	2.	36.
Protokoll	2.	48.
Vorlage	1.	28.
	1.	11½.
	10.	57½.

Heinrich Clemens 29 Jahre alt, Advokatanwalt, wohnhaft in Kreuznach, Handelsgerichtsrichter, Appellant von einem Urtheil der Königl. Friedenspolizeigerichts Sitzung vom 29 Oktober v. J., in Haupten angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneegans;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Steiner;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, durch

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der öffentlichen Beleidigung der Peter Lauer aus Kreuznach überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen, so wie in die zu gleicher Kosten vom und Leipzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 30 vorigen Monats, –

wonach Appellant sein selbst eingelegten mit der Berufung, daß Peter Lauer zu Sitzung Zeugen vorgeladen werden wolle, daß Peter Lauer von ungenauen Thatsachen und dem einfachen Polizeigerichte zu seinem, der Appellanten

Appellanten einen Vorschuß für die ausgebrannte Gebühr;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle der Vorgehung der Appellanten um Abänderung des angefochtenen Urtheils abweisend; –

und da I der Königl. Appellationsgerichts folgender Thatsachen,

eingetragen im Prot. 370 der Prozessgerichtsbücher;

In Erwägung, daß I Appellant die Wahrheit der gegen Conrad angebrachten Anschuldigung, wegen Drohung an alt Paulsmünder von Gewicht gar nicht und bestraft worden, was den Königl. Appellationsgerichts durch Zeugen beweisen will, daß I Letzte Prot. von Verweisung aber nach den allegirten Prot. 370 der Prozessgerichtsbücher ungültig ist;

Prot. Eigen Gründen

Conseilat der Königl. Appellationsgerichts, daß I die von den Appellanten vorgebrachten Zeugen nicht abgehört werden sollen;

Nach Verkündung dieser Urtheils und nach Ablesung der Appellanten in seinem Klagvortrag über den Verhalt der Sache und in seinem Antrage auf Zurückverweisung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, in subsidium gegen Abänderung: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Sache zurückverhalt genauer Aufklärung der Appellanten, als nachträglich das der zuständigen Behörde angebrachte denunziation betrachten, dagegen I den beanspruchten Beweis zur gerichtlichen Verfolgung wegen Verdachts der Abtreibung falschen Zeugnis der neuen Richtern verweisen, resp. die Abweisung der Sache gegen den Appellanten dann verfügen;

In Erwägung, daß I der unterthänig anklagte Vorwurf anbelangt nicht der Thatsache einer denunziation im Sinne der Prot. 372 der Prozessgerichtsbücher an sich trägt, damit eine Verfügung in Abweisung der Sache nicht begründen kann;

In Erwägung die Sache selbst betreffend, daß I der von der Richter der den Appellanten angeschuldigte That mit Recht als verdächtig angenommen und richtig qualificirt hat, und daß I Appellant vor den Königl. Appellationsgerichts diesen Verdacht widerlegen und zu beseitigen, noch zu schwächen, noch auch die Qualifikation zu widerlegen vermochte, sodaß seine Vorstellung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, der Prozessmängel anbelangend, daß I die Sache mildernde Umstände beabsichtet, endlich eine Genehmigung der angefochtenen Urtheils zu hoffen;

Prot. Eigen Gründen

Conseilat der Königl. Appellationsgerichts zwar die angefochtene Urtheilung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, eigentlich zu einer Geldbuße obigen Betrages für I.; endlich jedoch die vorgängige Haftung Ihrerseits Gnade auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Motschow

Abschrift an Landes Nr. 862. Königl. Amt für Neubrandenburg den 16 Februar 1842 für 28 K. Abtheilung: Hoffert

Abschl. Vergl. Kanzl. Secret.

Sitzung vom 21 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralg Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Recker, Lezz, Bangel, Hemm, Pelzer, Petersen, Notar zugeordneten, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil er: lassen:

In Sachen

der Königl. Notarbehörde, Appellantin an einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 10ten v. M., vertreten durch Notar zugeordneten Petersen,

gegen

Adam Leinhaas, den zweiten, 56 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Contwig, Kanton Pirmasens, Appellat, in Person anstehend;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellationsgerichts, gemäß erstatteter Klage;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, gründe, indem andem

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Anschuldigung der Injurie zur Hauptzeit losgesprochen hat;

2°) der Appellantebehörde der Königl. Notarbehörde vom 10ten November l. J.;

Nach Anhörung der Königl. Notarbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten Leinhaas der ihm zur Last gelegten Injurie überweisen erklären, gesetzt demselben, in Anwendung der §§ 9 und 16 der Verordnung vom 21 September 1813, so wie der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über die gänzliche Vorlassung, in die gesetzliche Buße und in die Kosten seiner Injurie gerichtlich verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach vorheriger, gesetzlicher Vorladung, auf die Ladung der angefochtenen Urtheile antrug; —

Vernommen der Königl. Appellationsgericht, in Beziehung der in vorliegender Sache obwaltenden eigenthümlichen Umstände, auf den Inhalt der Akten in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die einzelnen Bestimmungen.

J. A. Molitor

Lezz Bangel Lemm.

Klemmer

Sitzung vom 21 Dezember 1841.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralg Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Recker, Lezz, Bangel, Hemm, Pelzer, Petersen, Notar zugeordneten, und Klemmer, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Reinert, 45 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Klingenberg, Kanton Himmerich, Appellant von einem Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Reinert, Kantons vom 2 November d. J., vertheidigt in Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schneider;

Nach vernommenen Vorschlägen der Königl. Appellationsgerichtsrathe Haugel;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Holz-Entwendung überführt erklärt und ihn Verfalls in eine Haftstrafe von sechs Wochen, so wie in die zu gleich Gulden acht und siebzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 9ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Zwischenfrage, und endschiedentlich auf Verfügung seiner bloßen Gutheißung;

Sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlussanträgen, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Friedensgericht die von Appellanten angeschuldigte Holzentwendung mit Recht als erwiesen angenommen, auch die Strafe der Verordnung gemäß gewürdigt und einen angemessenen Ersatz auferlegt hat; daß Appellant der gegen ihn bey erhobenen Thatsache bey der gerichtlichen Verhandlung nicht zu widersprechen vermochte; wohin seine Berufung in seiner Beziehung gegründet erscheint;

Für diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs Centimes zwey Stempel.

J. A. Mottheu

Rodel. Haugel Secret.

Vergleichsliquidation:

	f.	k.
Haugel	2.	41.
Hagenbach	3.	16.
Schmitz	3.	94.
Hagen	6.	32.
Hagenbach	2.	11½
	17.	44½